Digitized by Google

943.06 H11
12

Columbia University
in the City of New York
Library

Special Fund

Given anonymously

Digitized by Google

Staats-Archiv.

Angelegt und geordnet

von dem

Geheimen Juſtizrath Häberlin

zu Helmſtedt.

Zwölfter Band.

Fünf und vierzigſtes bis acht und vierzigſtes Heft.

Helmſtedt und Leipzig. 1804.

Digitized by Google

GROSHERZOGLICHE BIBLIOTHEK NEUSTRELITZ

Digitized by Google

Staats-Archiv.

Fünf und vierzigſtes Heft.

I.

Königlich Däniſche Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, die Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona. Kopenhagen, den 30ſten December 1803. *)

Wir Chriſtian der Siebente, v. G. G. König zu Dänemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Die ſorgfältigeren Erörterungen über Strandfälle in neueren Zeiten haben Unſere Aufmerkſamkeit darauf gelenkt, wie Wir dem in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein, der Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona geltenden Strandrechte, und den zur Rettung und Bergung der ſchiffbrüchigen und geſtrandeten Menſchen und Güter erforderlichen Anſtalten die wohlthätigſte Richtung geben könnten.

*) Unſtreitig ein Muſter einer Strandordnung ſowohl in Hinſicht auf die darin aufgeſtellten billigen Grundſätze, wodurch das Strandrecht alles Widrige verliert und Wohlthat wird, als in Hinſicht auf die Faſſung ſelbſt. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich den Hrn. Legationsrath v. Eggers für den Concipienten derſelben halte. H.

369269

Digitized by Google

Wir wollen daher zuvörderſt den bisher in Unſere Caſſe gefloſſenen Antheil von Strandfällen **gänzlich** nachlaſſen, ſo weit nicht geſtrandetes Gut auch als **vollkommen herrenloſes** Gut anzuſehen iſt. Zugleich ſollen die zweckmäßigſten Einrichtungen getroffen werden zur ſchleunigen Bergung und ſicheren Aufbewahrung der geſtrandeten Güter, zu einer billigen Beſtimmung des Bergelohns und anderer unvermeidlichen Koſten, zu der den Umſtänden nach möglichſt vortheilhaften Veräußerung der nicht zu erhaltenden Güter, zu der ſorgfältigſten Erforſchung der Eigenthümer, endlich zu der kürzeſten und gewiſſenhafteſten Rechtspflege in Fällen, welche nicht anders als auf dem Wege Rechtens zu erledigen ſtehen.

In dieſer Abſicht ſetzen und verordnen Wir hiemit für Unſere gedachten Lande nachfolgende Vorſchriften, ſoferne Wir Uns nicht aus beſonderen Rückſichten der Wechſelſeitigkeit und des Wiedervergeltungsrechts bewogen finden, Ausnahmen zu machen:

§. 1.

Begriff des Strandguts und Unterſchied deſſelben von herrenloſem Gute.

Strandgut iſt alles, was von Schiffen, Gütern und Sachen an den das feſte Land und die Inſeln einſchließenden Küſten der Oſt- und Weſtſee, und in den Meerbuſen, Strömen und Flüſſen antreibt, oder auf den Strand geräth, imgleichen alles von der Art, was auf offener See und den daſelbſt befindlichen Sandbänken, vom Schiffer und Schiffsvolk verlaſſen, treibend oder verſunken angetroffen wird. Als herrenloſes Gut iſt dergleichen nur dann anzuſehen, wenn ſich in der §. 29. beſtimmten Zeit, auf ergan-

Digitized by Google

gene gehörige Bekanntmachung, kein Eigenthümer dazu gemeldet hat.

§. 2.

Behandlung des Strandguts im Allgemeinen.

Alles und jedes Strandgut ſoll den Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß gerettet, geborgen und in Sicherheit gebracht werden, und zwar lediglich zum Vortheil der vorhandenen oder auszumittelnden Eigenthümer. Es ſoll demnach nichts von dergleichen Gütern dem ſogenannten Strandrechte unterzogen werden, oder an Jemand verfallen, bevor es, zufolge dieſer Verordnung, und nach Beobachtung der darin feſtgeſetzten Maaßregeln, als herrenloſes Gut anzuſehen iſt.

§. 3.

Stranddiſtricte.

Der Strand ſoll allenthalben, wo ſolches nicht bereits geſchehen iſt, in Diſtricte vertheilt werden, welche keine zu weite und der Ueberſicht nachtheilige Ausdehnung erhalten dürfen. Die Gränze eines jeden iſt, ſo viel thunlich, auf feſte und natürliche Merkmale zurück zu führen, und darnach einem jeden Strandvogt ſchriftlich anzuweiſen. Ueber die ſolchergeſtalt in den am Strande belegenen Bezirken zu treffende Einrichtung, iſt von der Behörde an das vorgeſetzte Oberdicaſterium, binnen ſechs Wochen nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, zur Genehmigung oder nähern Verfügung, Bericht abzuſtatten.

Digitized by Google

§. 4.

Strandvögte.

Jedem ſolcher Diſtricte iſt ein beſonderer Strandvogt vorgeſetzt, welcher die ausſchließliche Bergung mit Hülfe der von ihm anzunehmenden, oder aufgeforderten Leute, für das ihm und den Bergern beigelegte Berglohn, zu beſorgen hat. Die Strandvögte werden von dem Oberbeamten oder der erſten Obrigkeit jedes Bezirks ernannt, beſtellet, und auf dieſe Verordnung, ſo wie überhaupt zu gewiſſenhafter Führung ihres Geſchäfts, bei ſchwerer Verantwortung, eidlich verpflichtet. Zu dieſem Amte ſind vorzüglich in der Nähe des Strandes wohnende, vermögende, unbeſcholtene und betriebſame, auch nicht ſchon mit andern öffentlichen Aemtern zu ſehr beſchäftigte Männer zu wählen. Die jetzt angeſetzten oder ſolchergeſtalt in Zukunft erwählten Strandvögte müſſen ſogleich mit einem Exemplar dieſer Verordnung, und der ihnen etwa ſonſt nach Beſchaffenheit der Localumſtände zu ertheilenden Inſtruction verſehen werden.

§. 5.

Ausſchließende Bergungsrechte.

Den Einwohnern auf der Inſel Helgoland bleibt es ferner verſtattet, ſich, unter Aufſicht des Landvogts, mit der Bergung, wann dazu durch Einläuten ein Zeichen gegeben worden, auf die bisher übliche Weiſe zu befaſſen; jedoch ſind dabei alle folgende, den Strandvögten vorgeſchriebene, Regeln von ihnen ebenfalls zu beobachten. Auch iſt es den Schiffern und andern Seefahrenden erlaubt, gleich allen andern, die ſeetriftigen oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundenen Sachen ans Ufer und in Sicherheit zu bringen. Sie müſſen aber, bei Verluſt des Bergelohns

und Strafe des Diebſtahls, das Geborgenene bei der nächſten Unſerer Bothmäßigkeit unterworfenen Obrigkeit, wo ſie wieder ans Land kommen, angeben, und nach deren Verfügung abliefern.

§. 6.

Allgemeine Verpflichtung der Unterthanen bei Strandfällen.

Jeder Unſerer am Strande wohnenden Unterthanen iſt verpflichtet, bei Vermeidung angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe, dem Strandvogt oder Beamten zu melden, wenn er ein in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt, oder irgendwo an den Ufern angetriebene Sachen findet. Insbeſondere wird es an allen Orten den Lootſen, bei verhältnißmäßiger Zuchthausſtrafe, zur Pflicht gemacht, in Strand- und Bergungsfällen alles mögliche zur Rettung der Menſchen ſowohl, als zur Bergung der Sachen, beizutragen. Auch iſt jedermann ohne Unterſchied berechtigt, ſeetriftige oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundene Sachen zu retten, und bei Strandungen auf Strömen überhaupt dasjenige in Sicherheit zu bringen, was nur durch unverzügliche Bergung gegen das Wegtreiben geſchützt werden kann. Ein ſolcher Berger erhält von dem vorgeſchriebenen Bergelohn einen verhältnißmäßigen Antheil; er wird aber mit ein bis zweyjähriger Zuchthausſtrafe belegt, wenn er das Geborgene unterſchlägt, und mit vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe, wenn er davon nicht ſogleich dem Strandvogt oder der ſonſtigen Behörde die erforderliche Anzeige thut. Sonſt darf außer den erwähnten Fällen niemand ſich mit dem Bergen des Strand-Guts befaſſen, der nicht dazu beſonders ermächtiget iſt; vielmehr ſoll ſich keiner bei Bergungen am Strande finden laſſen, als wer an-

Digitized by Google

geſagt iſt, oder daſelbſt geſetzlich zuläſſige Verrichtungen hat.

§. 7.

Obliegenheiten der Strandvögte zur Vorbereitung der Hülfe.

Die Strandvögte müſſen bei und nach harten Stürmen, es ſey des Tages oder in der Nacht, bei einfallendem Nebel und dunklen Wetter, imgleichen im Winter beim Eisgange, den ihnen angewieſenen Stranddiſtrict fleißig beſuchen. Sie ſollen ferner ſolche Anſtalten in Bereitſchaft halten, daß die ſchleunigſte Hülfe, es ſey mit Böten, Leuten, Wagen und Pferden, und allen zur Rettung der Menſchen, und zu Bergungen erforderlichen Geräthſchaften, geleiſtet werden könne. Zu dem Ende ſind ſie berechtigt, zu jeder Art des gedachten Beiſtandes die in der Nähe wohnenden aufzubieten, welche ihnen nach Vermögen zu Hülfe zu kommen verpflichtet ſind, doch ſo, daß die perſönliche Theilnehmung an der vorhandenen Gefahr ihrer eigenen Entſchließung überlaſſen bleibt. Sobald daher ein in Noth gerathenes oder geſtrandetes Schiff eine Schau ausſteckt, oder in der Nacht eine Laterne aushängt, oder einen Nothſchuß thut, müſſen die Strandvögte ungeſäumt herbeieilen und die verlangte Hülfe leiſten. Inſonderheit ſollen ſie den Schiffen, an deren Bord zu kommen die Brandung und hohe See verhindert, durch Flaggen oder andere Signale, den zu nehmenden ſicherſten Cours, und allenfalls den beſten Ort zum Anſetzen am Strande, anzeigen.

§. 8.

Beſtimmung der Zeit, wann man einem Schiffe zu Hülfe kommen ſoll.

So lange der Schiffer oder Steuermann, oder wer auf dem Schiffe ihre Stelle vertritt, keine Hülfe verlangt,

Digitized by Google

ſoll es Niemanden erlaubt ſeyn, ſich an Bord zu begeben, und etwas unter dem Vorwande des Bergens anzugreifen und wegzuſchaffen. Wird hingegen durch gegebene Signale Hülfe geſucht, ſo iſt dem in Gefahr gerathenen Schiffe der thätigſte Beiſtand ohne Verzug zu leiſten. Es darf alſo die verlangte Hülfe alsdann unter keinem Vorwande verweigert oder verzögert werden.

§. 9.

Anweiſungen, welche bei der Rettung zu befolgen ſind.

Wenn der Schiffer oder Steuermann, oder wer über die Waaren zu diſponiren berechtigt ſeyn möchte, auf dem Schiffe iſt, muß nach deren Anweiſung mit der Bergung des Schiffes und deſſen Ladung verfahren werden. Iſt das Schiff aber von ihnen verlaſſen, oder erklären ſie, daß ſie Schiff und Waaren zur Diſpoſition des Strandvogts ſtellen, welches ihnen jederzeit frei ſteht, ſo tritt der Strandvogt in ihre Stelle. Dieſer hat ſodann zuerſt für die Rettung und Sicherheit der auf dem Schiffe vorhandenen Paſſagiere und Mannſchaft zu ſorgen. Demnächſt muß er das Schiffsbuch nebſt den Connoſſementen und Briefſchaften in Verwahrſam nehmen; dann von der Ladung die koſtbarſten, und dem Verderb am leichteſten unterworfenen Sachen bergen, darauf die übrigen Waaren und Effecten. Von keinem geſtrandeten Schiffe dürfen die Pumpen oder etwas von der Takelage, den Maſten und Segeln, wie auch von dem Schiffs= Cajüte= und Kochgeräthe und den Victualien, getrennt oder weggenommen werden, ſo lange noch Hoffnung vorhanden iſt, daß das Schiff vom Strande abzubringen ſtehe und wieder in See gehen könne.

Digitized by Google

§. 10.

Aufbewahrung der geſtrandeten Sachen.

Die Strandvögte haben dafür zu ſorgen, daß die geborgenen Sachen bei hohen Fluthen nicht wieder weggeſpült werden können. Sie müſſen folglich zum Bergen hinlänglich hohe Stellen wählen, und alles Geborgene, vorzüglich was leicht fortgebracht werden kann, ſobald möglich in ſichere Verwahrſam, und insbeſondere die verderblichen Sachen unter Obdach bringen laſſen. Dazu iſt ihnen, in Ermangelung anderer bequemen Gelegenheit, und, wenn ſonſt nichts Erhebliches im Wege ſteht, der unſchädliche Gebrauch der Kirchthürme und Kirchböden einzuräumen.

§. 11.

Gegenſeitige Hülfsleiſtung der Strandvögte.

Wenn in vorkommenden Fällen ein Strandvogt von dem andern Hülfe verlangt, ſollen ſie ſich gegenſeitig Beiſtand leiſten, für eine nachher, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, von der Obrigkeit zu beſtimmende Vergütung. Zwar darf ſich kein Strandvogt einer Bergung in einem fremden Diſtricte eigenmächtig anmaßen; in zweifelhaften Fällen aber müſſen die Strandvögte der an einander gränzenden Diſtricte ſich der vorfallenden Bergung gemeinſchaftlich annehmen.

§. 12.

Subſtituten und Gehülfen der Strandvögte.

Jeder Strandvogt ſoll ſich, auf den Fall ſeiner Krankheit oder Abweſenheit, einen Subſtituten wählen, mit Vorwiſſen und Genehmigung des ihm vorgeſetzten Oberbeamten,

Digitized by Google

der auch denſelben zu beeidigen hat. Beim Bergen dürfen ſich die Strandvögte eines jeden, ohne Unterſchied, nach ihrer Wahl, bedienen. Sie müſſen aber, bei eigener Verantwortlichkeit, pflichtmäßig dafür ſorgen, daß von den zur Bergung von ihnen angenommenen Leuten, nichts veruntreuet werde.

§. 13.

Sicherſtellung der geborgenen Sachen.

Zur Sicherheit der geborgenen Sachen ſoll die Obrigkeit, auf Anzeige der Strandvögte (§. 14.), nach Bewandniß der Umſtände und des muthmaaßlichen Werths der Ladung, veranſtalten, daß, bei Anfang der Bergung eines Schiffs und deſſen Ladung, der Strand mit einer aus mehreren Perſonen beſtehenden Patrouille, auf Koſten der Maſſe, ſogleich beſetzt werde. Zu einer ſolchen Patrouille können im Nothfalle die benachbarten Unterthanen, gegen eine billige Vergütung, der Reihe nach, angeſagt werden. Uebrigens iſt damit ſo lange fortzufahren, bis alle geborgene und leicht fortzuſchaffende Sachen in gehörige Sicherheit gebracht ſind.

§. 14.

Vorläufige Anzeige der Strandfälle.

Sobald ſich ein Strandfall ereignet, haben die Strandvögte ſolchen ohne Anſtand dem ihnen vorgeſetzten Juſtizbeamten melden zu laſſen, damit dieſer ſich, wo möglich, am Strande einfinde, und zur Leitung des Geſchäfts mitwirke.

§. 15.

Oeffnung und Fortbringung von Packen und Behältniſſen.

Kann ein Packen oder Verſchlag ſeiner Größe wegen nicht ans Land geſchafft werden, ſo darf der Strandvogt

Digitized by Google

ſolchen am Bord des Schiffs in Gegenwart des Schiffers öffnen; jedoch muß das darin Vorhandene, wenn der Hauptzweck der Bergung und die Gefahr es geſtattet, ſogleich kürzlich verzeichnet werden. Ebenfalls iſt den Strandvögten erlaubt, wenn ſich vom Waſſer beſchädigte und bloß durch die geſchwinde Oeffnung noch zu erhaltende Waaren, als zum Beiſpiel Salz und naß gewordenes Getreide, auf dem Schiffe befinden, die Gefäße und Verſchläge auf das ſchleunigſte öffnen zu laſſen. Bei dem Transport iſt aber möglichſt dafür zu ſorgen, daß diejenigen Kaufmannsgüter, welche durch Näſſe leiden, oder zu Grunde gehen können, in verdeckten Fahrzeugen, und beim Landtransport auf Wagen, die mit Matten oder ſonſt bedeckt ſind, fortgeſchafft und unter Obdach gebracht werden.

§. 16.

Verzeichniß der fortgeſchaften Sachen.

Ueber alle Güter, welche aus einem geſtrandeten Schiffe geborgen und in kleinere Fahrzeuge überladen werden, muß ſowohl der Strandvogt, als der Beſorger des Transports, ſofort ein von beiden wechſelſeitig zu unterſchreibendes Verzeichniß verfertigen. In einem ſolchen Verzeichniß ſind, ſo viel möglich, die Ballen, Fäſſer und Kiſten oder Verſchläge, nach ihrer Emballage und ihren Merkzeichen, Stückweiſe anzuführen.

§. 17.

Nähere Anzeige von Strandfällen nach geſchehener Bergung.

Nach vollendeter Bergung ſoll der Strandvogt den ganzen Vorgang unverzüglich dem Oberbeamten, Landvogt, oder überhaupt dem erſten obrigkeitlichen Vorgeſetzten des Bezirks

anzeigen; auch hat der Juſtizbeamte, welchem unmittelbare Meldung des Strandfalls geſchieht (§. 14.), ſolche dem Oberbeamten ſogleich mitzutheilen. Von dieſen obrigkeitlichen Perſonen wird ſodann alles weiter Erforderliche, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, beobachtet und verfügt.

§. 18.

Unterſuchung der Urſache der Strandung.

Vor allen Dingen hat der Oberbeamte, am Orte der Strandung und der umliegenden Gegend, unter Aufnehmung eines förmlichen Protocolls durch den Juſtizbeamten (§. 14), eine genaue Unterſuchung anzuſtellen, wie das Schiff geſtrandet, und wo die darauf befindliche Mannſchaft hingekommen iſt. Bei dieſer Unterſuchung ſind die eidlichen Verklarungen des Schiffers und ſeiner Leute über alle Umſtände, worauf es bei der Sache ankömmt, gehörig aufzunehmen und in das Protocoll einzutragen.

§. 19.

Weitere Behandlung der Strandſachen durch die Hebungsbeamte.

Ferner ſoll der Oberbeamte zu gleicher Zeit den beikommenden Hebungsbeamten die nöthige Anzeige machen, da dieſen nach, wie vor, die weitere Behandlung der Strandſachen, nach den Vorſchriften dieſer Unſerer Verordnung, obliegt. Sie haben daher, auf die geſchehene Anzeige, unverzüglich ſämmtliche geborgene Güter von dem Strandvogt in Empfang zu nehmen, ihm dafür auf dem Verzeichniſſe (§. 16.) zu quitiren, und für die ſichere Aufbewahrung ferner zu ſorgen, wobei derſelbe ihren Anweiſungen vollkommen Folge zu leiſten ſchuldig iſt. Ferner iſt die Inventur der Güter von ihnen vorzunehmen, unter Mitwirkung des

Juſtizbeamten (§. 14.); auch müſſen ſie nebſt dieſen der Taxation beiwohnen, wenn ſelbige nöthig befunden wird. Gleichergeſtalt ſollen ſie die öffentlichen Verkaufe abhalten, die Protocolle darüber an die Oberamten einſenden, die Auctionsgelder eincaſſiren und an den vorhandenen Eigenthümer, oder an Unſere Caſſe ungeſäumt abliefern. Uebrigens ſoll es in denjenigen Diſtricten, wo bisher nicht der Amtsverwalter oder Landſchreiber, ſondern der Kirchſpielvogt, Hardesvogt, Koegsinſpector, oder ein anderer Beamter dieſe Geſchäfte verwaltet hat, und die Auctionsgelder nicht unmittelbar an die Rendsburgiſche Caſſe, ſondern an die Amtſtube zur weitern Abſendung abgeliefert wurden, bis zu Unſeren etwanigen anderweitigen Anordnungen bei dieſer Einrichtung verbleiben, weshalb Unſere Rentekammer, in ſo weit es das Hebungsweſen betrifft, die nöthigen Vorſchriften ertheilen wird, wenn die (§. 3.) angeordnete Beſtimmung der Stranddiſtricte geſchehen iſt. In klöſterlichen und adelichen Diſtricten hat es gleichfalls ſein Bewenden bei der bisherigen Verfaſſung, was die Perſonen betrifft, welchen die Behandlung der Strandſachen zuſteht; bei dem Verfahren an ſich aber, ſoll auch daſelbſt dieſe Verordnung in allen Stücken auf das genaueſte befolgt werden.

§. 20.

Ueberlieferung der geſtrandeten Sachen an den Schiffer oder deſſen Bevollmächtigten.

Findet ſich bei der vorläufigen Unterſuchung ein mit rechtlicher Vollmacht verſehener Stellvertreter der Eigenthümer, ſo muß ſich derſelbe ſogleich an den Beamten wenden, welchem die weitere Behandlung der Strandſachen zukömmt (§. 17.) Vergleicht er ſich ſodann wegen der Bergung und Koſten mit den Bergern in Güte, ſo wird ihm

Digitized by Google

von dem Hebungsbeamten das Geborgene, es ſey Schiff oder Gut, nach einem über dieſe Vereinbarung von dem Oberbeamten zu haltenden Protocoll und auf deſſen Anweiſung, ſofort überliefert; jedoch iſt bei Fällen, deren Werth über 500 Rthlr. beträgt, zuvor die Genehmigung des Oberdicaſterii von dem Oberbeamten einzuholen. Eben ſo ſoll es gehalten werden, wenn der Schiffer ſelbſt dieſe Abfindung treffen kann, und ſich zugleich, als mit ſolcher Vollmacht verſehen, legitimirt. Sollte jedoch über die Legitimation des Schiffers oder die Gültigkeit der Vollmacht des Stellvertreters, auch nur der mindeſte Zweifel eintreten, ſo muß der Oberbeamte unverzüglich die Entſcheidung des Oberdicaſterii bewirken, und bis dahin für die Sicherheit der geſtrandeten Sachen, mit Zuziehung des Strandvogts, ſo wie des Schiffers oder Stellvertreters, die nöthige Sorge tragen. Dagegen iſt es überall nicht als Strandfall anzuſehen, ſondern als bloßer Bergungsfall, wenn ein auf den Strand gerathenes Schiff wieder flott gemacht oder in Stand geſetzt werden kann, nach geſchehener Ausladung oder Bergung der Güter ſeine Reiſe fortzuſetzen (§. 9.). Der Schiffer bedarf alsdann keiner weiteren Legitimation, als ſeiner Connoſſemente und der Certepartie, um die Auslieferung alles Geborgenen zu erhalten. Uebrigens liegt es, in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wegen des Bergelohns, dem Oberbeamten gleichfalls ob, alles Mögliche anzuwenden, ſelbige zu Stande zu bringen.

§. 21.

Bericht an die Oberdicaſterien.

Kann die Auslieferung auf gedachte Weiſe nicht geſchehen, weil ſich kein hinlänglich berechtigter Empfänger meldet, oder weil ſich kein Vergleich über das Bergelohn

Digitized by Google

treffen läßt, ſo hat der Oberbeamte den Fall, nebſt den von ihm genommenen Maaßregeln, unverzüglich Unſeren Oberdicaſterien anzuzeigen. Er ſoll dabei mit Zuziehung des Strandvogts, nach ſorgfältigem Ermeſſen, angeben, wie hoch ungefähr, nach den bisherigen Erfahrungen und den Preiſen der Dinge, der geſammte Werth des Strandguts ſich belaufen möge; imgleichen ob und warum er auch eine Taxation der geborgenen Waaren nothwendig halte.

§. 22.

Inventur und Taxation des geſtrandeten Guts.

Auf dieſen Bericht verfügen Unſere Oberdicaſterien das Nöthige, zum Behuf einer ordentlichen Inventur der geborgenen Sachen, wobei Größe, Maaß, Gewicht und Beſchaffenheit möglichſt genau angegeben werden, ſo wie zu der etwanigen, zugleich von Sachverſtändigen zu beſchaffenden, Taxation derſelben. Bei dieſem Geſchäft ſind die obenerwähnten Verzeichniſſe zum Grunde zu legen. Die darauf vermerkten emballirten Güter und Waaren werden von dem anweſenden Juſtizbeamten geöffnet, in Gegenwart des etwa noch vorhandenen Schiffers und mit Zuziehung des Strandvogts. Auch ſind der Schiffer und Strandvogt zu vernehmen, was ſie in Anſehung der Erhaltung und Bewahrung der Sachen anzutragen haben, welches in dem aufzunehmenden, von den Anweſenden zu unterſchreibenden, Protocoll ausdrücklich angeführt wird.

§. 23.

Verkauf des Beſchädigten.

Befinden ſich unter den geborgenen Sachen einige, die vom Waſſer beſchädigt und dem gänzlichen Verderb unter-

Digitized by Google

worfen ſind, ſo hat der Oberbeamte (§. 17.) deren öffentlichen Verkauf unverzüglich zu veranſtalten, auf die von dem Hebungsbeamten geſchehene Anzeige, welche Sachen ſo beſchädigt oder dergeſtalt beſchaffen ſind, daß ſie ſofort verkauft werden müſſen. Ein ſolcher Verkauf iſt jedoch, wenn die Zeit es irgend geſtattet, in der Altonaer Zeitung, wenigſtens in den benachbarten Städten, bekannt zu machen; auch müſſen die Oberdicaſterien davon allemal Nachricht erhalten.

§. 24.

Aufbewahrung des übrigen Guts.

Die übrigen Güter und Sachen ſind zum Beſten der Eigenthümer in gute und ſichere Verwahrſam zu nehmen. Wenn dieſe ſich nachher angeben und gehörig legitimiren, ſo bleibt es ihnen freigeſtellt, ob ſie ſolche verauctioniren laſſen, oder ohne Auction in natura, nach Berichtigung der Koſten und des Bergelohns, auf (§. 20.) vorgedachte Weiſe zu ſich nehmen wollen.

§. 25.

Oeffentliche Bekanntmachung der Strandfälle.

Jede Strandung eines dadurch am Weiterſegeln behinderten Schiffes iſt, wenn gleich aus den Schiffspapieren die Rheder des Schiffs und Eigenthümer der Ladung zu erſehen ſind, von dem beikommenden Oberbeamten, auf die (§. 17.) vorgeſchriebene Meldung, gleich nach beſchaffter Bergung, durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Däniſchen, Altonaer und Hamburger Zeitungen, zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. In dieſer Anzeige wird Schiff und Ladung genau beſchrieben, und dabei angezeigt, welcher Strandvogt die Bergung vorgenommen, wo ſich die

geborgenen Güter befinden, und an welche Behörde ſich die Eigenthümer zu melden haben. Zugleich ſoll der Oberbeamte dieſe Bekanntmachung den vorgeſetzten Oberdicaſterien in Abſchrift mittheilen, um ſolche an der Kopenhagener und Hamburger Börſe anſchlagen zu laſſen, welches in Hamburg bei Unſerer daſelbſt reſidirenden Geſandtſchaft zu requiriren iſt. Auch haben Unſere Obergerichte, wenn der Strandungsfall Auswärtige betrifft, und nach dem Bericht des Oberbeamten (§. 21.) muthmaaßlich über 1000 Reichsthaler an Werth beträgt, ſolchen an Unſer General=Landes=Oeconomie= und Commerz=Collegium einzuberichten, damit Unſere Conſuls und Agenten in auswärtigen Handelsplätzen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, das nöthige veranſtalten können, um diejenigen, die es angeht, deſto frühzeitiger zu benachrichtigen. Eine gleiche Bekanntmachung ſoll in Anſehung der ohne Schiff geſtrandeten oder geborgenen Waaren und Sachen geſchehen, wenn ſie über 1000 Rthlr. betragen. Uebrigens iſt der Oberbeamte verpflichtet, die etwanigen Anmeldungen der Eigenthümer oder deren Stellvertreter innerhalb der nachgelaſſenen Friſt anzunehmen, und ihnen alle erforderlichen Anweiſungen zu geben.

§. 26.

Eintretender öffentlicher Verkauf.

Melden ſich nach Ablauf von 12 Wochen, von der Einrückung der letzten Notification angerechnet, keine Eigenthümer zu dem Geborgenen: ſo iſt zu deſſen öffentlichen Verkauf zu ſchreiten. Jedoch muß der zum Verkauf angeſetzte Termin ebenfalls vorher in den gedachten Zeitungen dreimal bekannt gemacht werden, unter ſolcher Beſtimmung der Friſten, daß die Licitation zu einer

Digitized by Google

dem Transport der Güter und Waaren günſtigen Jahres-zeit erfolge, und daß ſich dabei allenfalls auch auswärtige Liebhaber melden können. Auch erhalten die Eigenthümer ihre geſtrandeten Güter, noch ohne Auction ausgeliefert, wenn ſie ſich desfalls vor der Licitation bei der Behörde melden, und gehörig legitimiren. Iſt aber der Tag der Licitation angebrochen, ohne daß ſich ein Eigenthümer gemeldet und gehörig legitimirt hat: ſo wird mit derſelben geſetzmäßig verfahren. Jedoch ſoll der Zuſchlag an den Höchſtbietenden auf Genehmigung Unſerer Oberdicaſterien beruhen, die unausbleiblich nach 14 Tagen erfolgt. Der Oberbeamte hat daher das ihm zugeſtellte Auctionsprotocoll (§. 19.) unverzüglich an das vorgeſetzte Oberdicaſterium mit ſeinem Gutachten einzuſenden, und die ihm zugefertigte Reſolution alsdann weiter bekannt zu machen. Sollten jedoch die zu verkaufenden Sachen von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie einem ſchleunigen Verderb unterworfen wären, ſo ſteht es dem Oberbeamten frei, zu verfügen, daß ſie dem Meiſtbietenden gleich verabfolgt werden, welches er in ſeinem Bericht zugleich gehörig zu bemerken hat. Uebrigens bleibt es lediglich dem Ermeſſen der Oberdicaſterien überlaſſen, nach dem Gutachten des Oberbeamten, welches ſofort mit dem Auctionsprotocoll ihnen einzuſenden iſt, und nach andern eintretenden Umſtänden, den geſchehenen Bot zu genehmigen, oder eine nochmalige Auction, nach vorheriger einmaligen Bekanntmachung in den Zeitungen, zu veranſtalten. Von der ſodann erfolgten endlichen Approbation der Strand-Auctionen haben Unſere Obergerichte Unſere Rentkammer ſogleich zu benachrichtigen. Sie müſſen dabei zugleich diejenige Summe angeben, welche der Hebungsbeamte nach dieſer Approbation erheben ſoll.

Digitized by Google

§. 27.

Beamte, die mit Strandſachen zu thun haben, dürfen nicht auf Strand=Auctionen bieten.

Allen Ober= und Unterbeamten und Bedienten, welche vermöge ihres Amts mit Strandſachen zu thun haben, wird durchaus unterſagt, auf die öffentlich zu verſteigernden Strandgüter ſelbſt zu bieten, oder ſich ſolche zuzuſchlagen, oder nur auf irgend eine Weiſe bei dem Kauf derſelben intereſſirt zu ſeyn. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift iſt unabbittlich zu beſtrafen durch Confiſcation der unrechtmäßig erſtandenen Sache, und durch eine Geldbuße von 20 bis 100 Reichsthaler nach dem Werthe der Sache, welche bei dem erſten Wiederholungsfall verdoppelt wird. Ueberdies iſt der Beamte, welcher ſich dieſes Vergehens zum zweitenmal ſchuldig macht, ſeines Amts verluſtig.

§. 28.

Depoſition und Auslieferung der Kaufſumme.

Die aus den öffentlich verkauften Strandgütern gelöſete Kaufſumme wird an den hinreichend legitimirten Eigenthümer oder ſeinen Bevollmächtigten, nach Abzug des Bergelohns und aller Koſten, ſogleich abgeliefert. Iſt hingegen der Eigenthümer oder deſſen Bevollmächtigter nicht bekannt, oder hat ſich derſelbe nicht hinlänglich legitimiret, ſo daß der öffentliche Verkauf von Amtswegen veranſtaltet werden mußte (§. 23. 26.), ſo wird die ganze Auctionsſumme unverzüglich in Unſere Kaſſe niedergelegt, aus welcher demnächſt ſowohl die Auszahlung der Koſten und des Bergelohns nach der obrigkeitlichen Beſtimmung, als auch des dem Eigenthümer zukommenden Ueberſchuſſes, von

Unſerer Rentekammer veranſtaltet wird. Wenn ſich als-dann innerhalb einer, von der letzten Bekanntmachung des bevorſtehenden Verkaufs anfangenden, Friſt von einem Jahr und ſechs Wochen, die Eigenthümer annoch angeben und gehörig legitimiren, ſo ſoll gedachte Summe, ihnen oder ihren Bevollmächtigten, jedoch ohne Zinſen, ausgehändigt werden.

§. 29.

Anheimfallendes herrenloſes Gut.

Reclamirt aber, in der vorgeſchriebenen Friſt von Einem Jahr und ſechs Wochen, niemand ſein Eigenthum an den geborgenen Sachen, ſo iſt die daraus gelöſete Kaufſumme als herrenloſes Gut dem Fiscus, oder wem ſonſt ein ausdrückliches Recht daran zuſtehen möchte, verfallen. Sobald daher, nach Ablauf der vorgedachten geſetzlichen Friſt, irgend eine aus Strandgütern gelöſete Summe für herrenloſes Gut zu halten iſt, muß davon ſofort an Unſere Rentekammer Bericht abgeſtattet werden, damit ſie, den Umſtänden nach, das Erforderliche verfügen könne. Auch bleibt es ihr überlaſſen, Uns Vorſtellung darüber zu thun, wie weit in einzelnen Fällen noch eine größere Nachſicht ſtatt finden könnte, in ſo fern etwa der Eigenthümer darzuthun vermöchte, daß es ihm, wegen der weiten Entfernung oder aus anderen gültigen Urſachen, unmöglich geweſen ſey, ſich zeitiger zu melden.

§. 30.

Gemeinſchaftliche Geſchäftsträger der Eigenthümer.

Von denen, welche ſich auf die geſchehene Bekanntmachung eines Strandfalles melden, müſſen diejenigen, de-

Digitized by Google

ren Intereſſe nicht verſchieden iſt, bei etwaniger gerichtlichen Verfolgung deſſelben und zur Beſorgung ihrer Legitimation, falls es verlangt wird, einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten ernennen. Ueberdies ſollen die Eigenthümer zum Empfang der geborgenen Sachen, oder der daraus gelöſeten Gelder, wenn ſie nicht ſelbſt zugegen ſind, allemal beſonders bevollmächtigte Geſchäftsträger ſtellen, oder die einem allgemeinen Geſchäftsträger gegebene Vollmacht ausdrücklich mit auf dieſe Befugniß richten.

§. 31.

Legitimation der Eigenthümer.

Die Legitimation der Eigenthümer kann durch jede rechtlich zulängliche Beweismittel geſchehen, folglich durch Zeugen, Original=Documente und beglaubigte Abſchriften aller Art. Jedoch ſoll bei dem geringſten Zweifel eine von den dem Eigenthümer der Güter, worauf es ankömmt, vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit abzulegende, und durch die behufige Urkunde zu beſcheinigende, eidliche Verſicherung ſeines wirklichen und alleinigen Eigenthums hinzukommen. Auch müſſen die zu producirenden Inſtrumente von den, am Orte der Ausſtellung etwa angeſetzten, däniſchen Conſuln oder Agenten, ſonſt aber von der dortigen Obrigkeit, in Rückſicht auf die Richtigkeit der Unterſchriften, beglaubiget ſeyn. Damit aber jeder, den es angeht, deſto gewiſſer ſeyn könne, daß bei dieſem wichtigen Puncte die möglichſte Sorgfalt beobachtet werde, ſollen die Beamten in jedem Legitimationsfall allemal unverzüglich an Unſere Oberdicaſterien berichten, deren Entſcheidung ſie ungeſäumt erwarten können. Und um das Rechtsverfahren in einem und demſelben Strandfalle möglichſt zu vereinfachen, und unnöthiger Vervielfältigung der Verhandlungen und Gebühren

vorzubeugen, ſind Unſere Oberdicaſterien autoriſirt, alles dazu dienliche zu verfügen; inſonderheit, wenn etwa von einem Schiffe an mehreren Orten Güter geborgen werden, für alle einen Ort der Legitimation und ſonſtigen Behandlung, nach Gutfinden, zu beſtimmen.

§. 32.

Officialgebühren.

In ſoferne die Juſtizbediente bei Strandſachen Geſchäfte haben, ſollen ſie ſolche gegen die beſtimmte Gebühr von 2 pro Cent übernehmen von dem Ertrag der geſtrandeten Güter, nach der Auctionsſumme, oder der ungefähren Schätzungs- (§. 21.) oder Taxationsſumme (§. 22.), wenn ſolche dem Eigenthümer vor Haltung der Auction, aber nach aufgenommener Inventur (§. 24. 26.), ausgeliefert werden. Jedoch ſind in beiden Fällen zuvor alle andere Koſten von der Summe abzuziehen, von welcher das pro Cent berechnet wird; auch darf daſſelbe in keinem Falle die Summe von Einhundert Reichsthaler überſteigen. Eine gleiche Vergütung bewilligen Wir, unter denſelben Beſtimmungen, dem Oberbeamten oder erſten obrigkeitlichen Vorgeſetzten, welchem die Aufſicht über das Strandweſen anvertrauet iſt. Eben ſo genießen Unſere Cameral-Beamte für ſämmtliche ihnen hiebei obliegenden Geſchäfte zwei vom Hundert von dem Ertrag der geſtrandeten Güter, nach der Auctionsſumme, oder der ungefähren Schätzungs- (§. 21.) oder Taxationsſumme (§. 22.), wenn ſolche dem Eigenthümer vor Haltung der Auction, aber nach aufgenommener Inventur (§. 24. 26.), ausgeliefert werden; jedoch ſteigen dieſe pro Cento immer im Verhältniß des Werths, ohne ſich auf die vorgedachte Summe von 100 Reichsthalern zu beſchränken. Da dieſe Vergütung für hinreichend ange-

Digitized by Google

ſehen wird, ſo dürfen ſie keine weitere Gebühren berechnen für die Erhebung der an ſie abgelieferten Strandgelder und deren jedesmalige Abſendung an die Rendsburgiſche Caſſe; auch nicht für die Auszahlung der Koſtenrechnung aus den Auctionsgeldern, welche bei ihnen angewieſen werden. Jedoch erhalten ſie für die Auszahlung des Berglohns von dem Empfänger einen Sechsling Schleswig=Holſteiniſch Courant von jedem Reichsthaler. Gleichergeſtalt genießen die Bediente bei Unſerer Rendsburgiſchen Caſſe, wenn die Auszahlung der, dem Eigenthümer zukommenden, in bemeldter Caſſe deponirten, Gelder angewieſen wird, von dem Empfänger einen Sechsling Schleswig=Holſteiniſch Courant von jedem Reichsthaler. Kann aber die Auslieferung geſtrandeter Güter ohne Inventur und weitere Behandlung, durch Zuthun des Oberbeamten und unter ſeiner Autorität, geſetzlich ſtatt finden, ſo genießen ſowohl er, als der vorgeſetzte Juſtiz=Beamte, und Unſere Cameralbeamten, jeder eins vom Hundert von dem muthmaaßlichen Werth der geborgenen Ladung.

§. 33.
Fuhren in Strandſachen.

Die zur Beförderung der Beamten erforderlichen Fuhren ſind nicht von den Unterthanen unentgeltlich zu leiſten, ſondern von der geborgenen Maſſe abzuhalten. Jedoch ſind die Unterthanen verpflichtet, dieſe Fuhren für eine billige, allenfalls nach der nächſten Fuhrrolle zu beſtimmende, Bezahlung zu leiſten.

§. 34.
Forthelfung der Hülfsbedürftigen und Beerdigung der Todten.

Zu Forthelfung der hülfsbedürftigen Schiffsleute und Paſſagiere ſind die Koſten, nach billiger Beſtimmung der

Obrigkeiten, von der Strandungsmaſſe abzuhalten. Aus derſelben werden auch die zu dem geſtrandeten Schiffe gehörigen Todten beerdigt. Wenn ſonſt todte Körper am Strande antreiben, ſo iſt der Strandvogt des Diſtricts ſchuldig, ſolches der Obrigkeit, unter Einlieferung der bei ihnen gefundenen Papiere und Sachen, ſofort anzuzeigen, und für die Beerdigung der Todten auf die bisher übliche Weiſe zu ſorgen.

§. 35.
Abhaltung der Koſten.

Die Koſten werden in Strandungsfällen, eben wie das Bergelohn, von den Empfängern der geborgenen Güter, vor dem Empfang derſelben, erlegt, oder von der geborgenen Maſſe vor der Ablieferung abgezogen. Dieſe Koſtenrechnung iſt, in Ermangelung gütlicher Auskunft, allemal ſpecificirt abzufaſſen, und an die Oberbeamten zur Beſtätigung oder Ermäßigung einzuliefern; jedoch ſo, daß dieſe in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung der Obergerichte einholen. Bei der endlichen Berichtigung der Koſten werden demnächſt diejenigen, welche erforderlich ſind, um die Sachen aus dem Waſſer oder vom Strande an das Ufer ſo in Sicherheit zu bringen, daß ſie nicht wieder wegtreiben können (§. 10.), als zum eigentlichen Bergen gehörig, vom Berglohn abgehalten. Dagegen ſind die Koſten des weiteren Fortbringens, der Bewahrung des Geborgenen, imgleichen die den Officialen beſtimmte Vergütung, ſo wie die etwanigen Gerichtsgebühren bei unvermeidlichen Rechtshändeln, aus der übrigen Maſſe des Strandguts zu beſtreiten.

§. 36.
Auslieferung der Güter gegen Bürgſchaft.

In einzelnen, dazu beſonders qualificirten Fällen, mag auch die Auslieferung der Güter, auf obergerichtliche Ver-

Digitized by Google

fügung, gegen gerichtliche Depoſition des Berglohns und der Koſten, oder dafür geleiſtete ſichere inländiſche Bürgſchaft, geſchehen, ehe noch bei entſtandenem Streit, die richterliche Entſcheidung erfolgt iſt.

§. 37.

Berglohn.

Das Berglohn ſoll künftig in Fällen, wo bei den geborgenen Gütern keine lebendige Menſchen ſind, von allem, was in offener See gefunden oder aufgefiſcht wird, die Hälfte von dem Geborgenen betragen, welche demnach dem Berger oder Finder zufällt; ſo wie die andere Hälfte für den Eigenthümer in Verwahrung genommen wird. Von allem hingegen, was ohne Beiſeyn lebendiger Menſchen, am Strande, in der Nähe des Landes, in den Seebuchten und in den zu Unſerm Territorio gehörigen Strömen, geborgen oder treibend gefunden und aufgefiſcht wird, erhält der Berger ein Drittheil, und die übrigen Zweidrittheile werden für die Eigenthümer aufbewahrt.

Sind aber bei einem geſtrandeten oder geſcheiterten Schiffe noch lebendige Menſchen vorhanden: ſo iſt das Berglohn für die dahin gehörigen Güter, bei entſtehender gütlicher Vereinbarung, nach der Billigkeit obrigkeitlich zu beſtimmen. Bei dieſer Beſtimmung iſt vorzüglich Rückſicht zu nehmen, auf die bei der Bergung angewandte Mühe und ausgeſtandene Gefahr, ſo wie auf den Werth des Schiffs und der Ladung. Das Berglohn darf jedoch nie ein Drittheil des Werths der geborgenen Ladung überſteigen, entweder nach der Auctionsſumme, oder nach der muthmaaßlichen Schätzung oder der gerichtlichen Taxation, je nachdem die Auslieferung der geborgenen Sachen vor der Taxation (§. 20.), oder doch vor der Auction (§. 24. 26.) ge-

ſchieht, oder erſt nach gehaltener Auction die Summe dem Eigenthümer zugeſtellet wird. Zum Behuf einer ſolchen Beſtimmung, ſollen die Strandvögte in jedem Falle genau anzeigen, und die Obrigkeit bei der vorläufigen Unterſuchung (§. 18.) zu Protocoll nehmen, auch erforderlichen Falles näher ausmitteln, mit welcher Gefahr und Mühe die Bergung verbunden geweſen; und dies Protocoll iſt den an die Oberdicaſterien zu erſtattenden Berichten allemal beizufügen. Sofern aber die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte mit der Entſcheidung der ordentlichen Obrigkeit wegen des Berglohns nicht zufrieden ſind, ſteht ihnen die Appellation an die Obergerichte immer frei, welche die von ihnen erhobenen Beſchwerden auf das ſorgfältigſte zu unterſuchen, und der Billigkeit gemäß zu erledigen haben. Dagegen bleibt es in Anſehung der weggetriebenen und geborgen Seetonnen bei dem, was dafür, nach vorhandener beſondern Verfügung, entrichtet wird.

§. 38.

Rückſicht auf das Zollweſen.

In Hinſicht des Zollweſens iſt bei den vorkommenden Strandfällen dasjenige, was die dahin gehörige Vorſchriften feſtſetzen, auch ferner gebührend zu beobachten.

§. 39.

Unvermeidlicher Rechtsgang.

In den, durch keine Vermittelung beizulegenden Streitigkeiten in Strand- und Bergungsfällen, ſoll ein ſo viel immer thunlich abgekürztes Verfahren beobachtet werden. Unſern Oberdicaſterien ſteht es völlig frei, die Art und Weiſe deſſelben, mit Entfernung aller unnöthigen Förmlichkeiten, nach den in jedem Falle vorhandenen beſondern Umſtänden,

Digitized by Google

zweckmäßig zu beſtimmen. Iſt indeſſen eine förmliche Erörterung auf dem Wege Rechtens erforderlich, ſo ſind Proceſſe dieſer Art, der Regel nach, verfaſſungsmäßig vor den Untergerichten zu erheben, und erſt durch Appellation an die Obergerichte zu bringen. Sie können aber auch, wenn beide Partheien ſich desfalls vereinbaren, mit Vorbeigehung der Unter=Inſtanz, ſogleich vor den höchſten Landesgerichten anhängig gemacht werden.

§. 40.

Credit der Gerichtskoſten.

Ueberhaupt ſind die Eigenthümer geſtrandeter Effecten, als unter dem beſondern Schutze der Geſetze ſtehend, zu betrachten. Daher iſt ihnen auch bei ihren Klagen, auf Verlangen, das Creditrecht, ſowohl in Anſehung des geſtempelten Papiers, als der Gerichts= und Schreib=Gebühren, keineswegs zu erſchweren oder in zweifelhaften Fällen zu verſagen.

§. 41.

Strandvergehungen und deren Strafe.

Alles dieſer Unſerer Verordnung zuwiderlaufende Bergen und Wegſchaffen der Strandgüter wird einem jeden, bei Vermeidung der geſetzmäßigen Strafe des einfachen Diebſtahls, unterſagt. Die Entwendung und Verheimlichung geſtrandeter und geborgener Sachen, iſt als qualificirter Diebſtahl oder Hehlerei, nach aller Strenge der Geſetze, zu beſtrafen. Sollte jemand Schiffbrüchige mißhandeln, berauben, ihnen ihre übriggebliebenen Güter heimlich entwenden, ſie hintergehen, übervortheilen, oder ihre Unbekanntſchaft mit der Landesſprache betrüglich nutzen, ſo ſoll ihr hülfsbedürftiger Zuſtand allemal einen Grund zur recht=

Digitized by Google

lichen Schärfung der von ihm verwirkten Strafe abgeben. Uebrigens iſt ein jeder ſo gearteter Handel ſchon an ſich nichtig, und dem Beeinträchtigten ſoll allemal zum vollen Schadensersatz aus den Gütern deſſen, der ihn verletzt hat, auf dem kürzeſten Wege verholfen werden; wobei mehrere Intereſſenten zum Schadensersatz, immer alle für einen, haften. Auch findet eine beſondere geſetzliche Ahndung gegen denjenigen ſtatt, welcher den ſich in Gefahr befindenden Schiffern, oder den Strandvögten, die verlangte, ihm gegen Theilnehmung an dem Berglohn, obliegende Hülfe verweigert oder verſpätet, wenn er im Stande geweſen, ſie ohne eigene Lebensgefahr zu leiſten, oder ſolche verzögert, wegen einer erſt zu treffenden Uebereinkunft. Ein ſolcher Verbrecher iſt in eine Zuchthausſtrafe zu verurtheilen, von ſechs Monat bis zwei Jahren, und im Wiederholungsfall von zwei bis fünf Jahren, nach Verhältniß ſeiner Schuld, der Größe der Gefahr und des vorauszuſehenden Schadens. Wer ſich aber unterfängt, verkehrte Signale zu geben, um Schiffe zu Strandungen zu verleiten, die Feuerbaaken und Lichter auslöſcht, oder auf andere Weiſe eine Strandung abſichtlich befördert, ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine fünf bis zehnjährige Zuchthausſtrafe, ja ſogar lebenswierige Zuchthausſtrafe erleiden.

§. 42.

Aufſicht über das Strandweſen.

Unter der Oberaufſicht Unſerer Oberdicaſterien, iſt das Strandweſen aller Orten der Aufſicht des Oberbeamten oder erſten obrigkeitlichen Vorgeſetzten eines jeden Amts, landſchaftlichen oder andern, ein Ganzes für ſich ausmachenden, Bezirks, unterworfen. Wo in dieſer Hinſicht die Verfaſſung ſchon beſtimmt iſt, behält es dabei, bis auf

Digitized by Google

etwanige nähere Local-Verfügungen, ſein Bewenden. Die beſondere Aufſicht über die Strandvögte aber, ſoll ſich nach der jedem Diſtricte eigenthümlichen Verfaſſung richten. Sollte es hierüber irgendwo einer nähern Beſtimmung bedürfen, ſo wird dieſelbe, auf geſchehene Anfrage, den Umſtänden und Verhältniſſen gemäß, erfolgen. Auch bleibt übrigens alles, was durch die in dieſer Strandordnung enthaltenen allgemeinen Regeln nicht hinlänglich beſtimmet ſeyn möchte, oder noch einer beſondern Erledigung bedürfen ſollte, Unſeren näheren Verfügungen vorbehalten. Zu dem Ende haben auch Unſere Oberdicaſterien jährlich an Unſere Kanzelei Verzeichniſſe einzuſenden, über die in dem Laufe des Jahres eingetretenen Strandfälle, mit Bemerkung des Belaufs der Koſten der abgemachten Fälle.

§. 43.

Entſcheidung anhängiger Strandfälle.

In den bei Erlaſſung dieſer Verordnung bereits anhängigen Strandfällen iſt zwar bis zu deren Beendigung, ganz nach der bisherigen Weiſe, zu verfahren. Wir wollen jedoch auch in ſelbigen den Unſerer Caſſe zufließenden Antheil allergnädigſt erlaſſen, ſo weit das Strandgut nicht als herrenloſes Gut anzuſehen wäre, und alſo jener Antheil, auch nach der gegenwärtigen Verordnung, in Unſere Caſſe fließen würde.

§. 44.

Aufhebung der bisherigen Verordnungen in Strandſachen.

Alle ältere Strandordnungen und dieſer Verordnung zuwiderlaufende beſondere Verfügungen und Reſolutionen, nach welchen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein,

Digitized by Google

der Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona, in Strand- und Berguhgsfällen bisher verfahren iſt, werden ausdrücklich hiedurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt, ausgenommen diejenigen Vorſchriften, welche auf Verträgen mit Auswärtigen beruhen.

Wornach Unſere Oberdicaſterien, Oberbeamten, Prälaten und Ritterſchaft, ſämmtliche Obrigkeiten, Magiſtrate, Gutsbeſitzer und Beamte, nebſt allen Unſeren Unterthanen, und überhaupt ein jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten hat.

Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt Kopenhagen, den 30ſten December 1803.

(L. S.) Chriſtian R.

E. H. Schimmelmann.

C. L. Schütz. Rantzau. Eggers. C. Janſen. F. C. Jenſen.

Digitized by Google

II.

Wahrer Abriß des neueſten practiſchen teutſchen Staatsrechts. *)

§. 1.

Quellen des teutſchen Staatsrechts:

1) Der Wille Frankreichs **).

2) Die Wünſche von Rußland, oder Preuſſen.

3) Das Verlangen Oeſtreichs, zumal wenn Frankreich mit andern Mächten Krieg führt und ſein Intereſſe die Neutralität von Oeſtreich erheiſcht ***).

4) Die Stimmenmehrheit auf dem Reichstage.

5) Le bon plaiſir jedes einzelnen Reichsſtandes.

Anmerkung: Obige Scala iſt zugleich die Rangordnung in Colliſionsfällen.

§. 2.

Bloße Formen, in welchen dieſe Quellen ſprudeln.

Der weſtphäliſche Friede, die kaiſerliche Wahlcapitulation, die Reichsſatzungen, das Reichsherkommen ꝛc.

---

*) Man vergleiche die treffliche Probe einer auf den Zuſtand von Europa und Teutſchland meiſterhaft applicirten logica probabilium des verſtorbenen Geh. Raths von Zwanziger im Staatsarchiv Heft 13. S. 16 ꝛc.

**) S. den J. Reichsdeputations-Receß und die voraufgegangenen Verhandlungen per tot.

***) Oder auch, wenn Oeſterreich das Recht auf ſeiner Seite hat, und den gehörigen Ernſt zeigt. Doch in dieſem Fall möchte das Verlangen Oeſterreichs wohl ſchon unter Nr. 2., wenigſtens vor Preußen, zu ſtehen kommen! Vergl. die neueſten Reichsritterſchaftlichen Vorfälle.

Digitized by Google

§. 3.

Geographiſcher Begriff des heiligen römiſchen Reichs.

— eine interimiſtiſche Scheidewand zwiſchen Ruſſen und Franken in Europa, ſo lange bis ſich beide Theile auf allen Seiten Luft gemacht haben und dieſe Scheidewand durchbrechen.

§. 4.

Grenzen des teutſchen Reichs.

Gegen Weſten der Rhein, gegen Oſten — mutuus metus aut montes *).

§. 5.

Geſtalt des teutſchen Staatskörpers.

— monſtrum horrendum, cui lumen ademtum **).

§. 6.

Techniſche Form des teutſchen Staatsvereins.

— eine putreſcirende Wahlmonarchie, die von der reichsſtändiſchen Souverainitäts-Eſſenz verzehrt wird.

§. 7.

Reichsoberhaupt.

— Dem Namen nach der Kaiſer, aber der That

*) Tacitus de moribus Germanor. Cap. I.

**) Polyphems bekanntes Portrait von Aeneas im Virgil.

Digitized by Google

nach die jetzige Stimmenmehrheit auf dem Reichstage unter dem Schutze *) von Frankreich, folglich Frankreich.

§. 8.

Von den reichsſtändiſchen Vorzügen.

— ſie beſtehen 1) in der wechſelſeitigen Anerkennung des Grundſatzes, daß ein jeder Reichsſtand Kaiſer iſt in ſeinem Lande, 2) in dem Recurſe an den Reichstag, und 3) bedürfenden Falls in der itio in partes.

§. 9.

Von den Reichscollegien.

— im Grunde nur noch eins, da die Kurfürſten auch im Fürſtenrathe die Mehrheit der Stimmen bilden und die übrigen vota virilia als Trabanten mit ſich führen, das reichsſtädtiſche Collegium hingegen es ſich nicht beikommen laſſen darf, gegen die beiden höhern Collegia zu ſtimmen; indem ohnehin bei Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt der Rückblick auf Frankreich prädominirt, Augsburg und Nürnberg aber von minderm Lebensgeiſte genährt, früher der Gefahr der Aufopferung an ein höheres Intereſſe unterworfen ſind, und von zwei Seiten her politiſiren müſſen.

§. 10.

Von den übrigen Gliedern des Reichs.

Reichsdörfer giebt es nicht mehr und die Reichs=

*) Nicht ſowohl unter dem Schutze, als vielmehr unter der Weiſung von Frankreich.

ritterſchaft iſt vor dem Foro der Diploma=tik nur bis auf weitern Beſcheid conſervirt.

§. 11.

Von den Reichskreiſen.

Gegenwärtig exiſtiren ſie nur im Büſching. Ob die Handhabung des Landfriedens bei der neuen Kreiseinrichtung das punctum ſaliens ſeyn werde, ſteht zu bezweifeln, da die allerſeitige Tendenz nur Vergrößerung iſt. In Ermangelung einer neuen Kreisorganiſirung geht einer künftigen Ordnung der Dinge bei der nächſten großen Continental=Erſchütterung in Europa eine Total=Umwälzung im Verhältniß der kleinen Reichsſtände voraus.

§. 12.

Von den beiden Religionstheilen.

Große Toleranz *) aller Glaubensgenoſſen, die von manchem rechtgläubigen Cabinet als Indifferentismus übel angeſehen wird, aber ſich demohngeachtet noch lange nicht zu den Ideen eines Socrates, Locke, Leibnitz, Rousseau ꝛc. aufgeſchwungen hat. Seit ein Dalberg Kurerzkanzler, ein Albini deſſen Directorial=Geſandter iſt, Pfalzbayern mit der Fackel der Duldung rühmlichſt vorleuchtet, und Preußen mehr katholiſche Unterthanen zählt, als Oeſtreich evangeliſche, ſind die Spal=

*) Nur die Proteſtanten unter ſich machen davon eine unrühmliche Ausnahme. Vergl. die Händel in der Reichsſtadt Bremen, wo man der größern Hälfte der Bürger (über 18000) von Seiten des bis auf Einen Senator reformirten Raths nicht einmal die Rechte einer kirchlichen Gemeinde geſtatten will.

Digitized by Google

tungen beider Religionskörper von 1720. et ſequentibus wenig zu fürchten, und wer am Reichstage noch viel von Religionsgefahr ſpricht, wirft ſich in ein Kleid, das ſeit dem ſiebenjährigen Kriege aus der Mode gekommen iſt.

§. 13.

Vom Reichstage.

Mit der Reichsfriedensdeputation zur Regulirung der Entſchädigungsſache hat er neuen Glanz und durch die Anweſenheit und Thätigkeit des jetzigen Kurerzcanzlers ꝛc. neues Leben gewonnen. So lange noch Teutſchland der Filial=Focus der europäiſchen Continental=Verhältniſſe iſt, deſſen matrix zu Paris, Petersburg, Wien und Berlin geſucht werden muß, wird er ſtets eine ſubordinirte Rolle ſpielen, — außerdem keine und von allen Seiten nur als ein diplomatiſcher Vorpoſten betrachtet werden.

§. 14.

Von der Reichsregierung im Ganzen.

Hoher Werth, den die Reichscanzlei auf die wenig bedeutenden Reſervatrechte ſetzt. Ungleich größerer Vorzug des ſuſpendirenden — aber nur als ein Deſperationsmittel zu brauchenden Nichtratificationsrechts für den kaiſerlichen Hof. Daher lieber Fortdauer des ſtockenden Zuſtandes der geſtörten Verhältniſſe, als eine Reichsdeliberation, wenn ſie gegen die Wünſche des kaiſerlichen Hofes ausfällt, welches Auskunftsmittel das Uebel in die Länge nur verſchlimmert. — Von Seiten der Stände inzwiſchen ſtetes Streben zur Arrondirung und Vergrößerung,

Digitized by Google

wodurch die künftige Metamorphoſe von Teutſchland **erleichtert** wird *).

§. 15.

Von Reichsdeputationen.

Dazu wird es Oeſtreich ſchwerlich ſo bald wieder kommen laſſen, und kommt es dazu, ſo iſt **der Text zu Paris** ꝛc. **abermals vorgeſchrieben.**

§. 16.

Von beſondern Reichsaſſociationen.

In dieſe — ungewiß in welcher Form — wird ſich einſt die Subſtanz des teutſchen Reichskörpers diſtilliren.

§. 17.

Von der geſetzgebenden Gewalt des heiligen römiſchen Reichs.

— ihr erhabener Gegenſtand iſt in neuern Zeiten — ?

§. 18.

Von den Reichsſteuern.

Jeder Stand des Reichs zahlt, was er will. Im Kriege gilt das **Requiſitionsſyſtem**, mittelſt deſſen ſich **an den kleinen Ständen** bis zu ihrem Ruin für die mauvaiſe volonté der größern **erholt** wird **).

---

*) Man erinnere ſich der Geſchichte K. **Carl des Großen**, den Bonaparte ſich zum Muſter gewählt zu haben ſcheint.

) Noch hat Oeſtreich, das ſich kürzlich der R. Ritterſchaft ſo nachdrücklich angenommen hat, nicht das mindeſte verfügt, um die **verſprochene Zahlung der ſeit dem 1. Sept. 1797 gemachten Requiſitionen zu leiſten.

Digitized by Google

§. 19.
Vom teutſchen Staatsnothrecht (jus eminens).

Darüber diſponirt Frankreich.

§. 20.
Von den Reichsgerichten.

Ihr Gerichtszwang löſt ſich leider immer mehr auf in meram facultatem de jure reſpondendi. Ihre Einſchreitung hat kürzlich einer der erſten teutſchen und europäiſchen Höfe für bloße Palliativ-Mittel erklärt. Wer reichsgerichtlichen Sprüchen pariren will, thuts aus andern Gründen, — aus Achtung für die Geſetze niemand. Für den Unmächtigen, wenn ihm nicht die Politik unter die Arme greift, ſind ſie ein flebile beneficium juris, und doch noch der einzige Schutz, den ihm die Conſtitution gegen Willkühr und Fauſtrecht übrig läßt. Mit der Vernichtung der Kreisverfaſſung werden ſie immer mehr erlöſchen, wie das Orakel zu Delphi mit der Freiheit Griechenlands. Ihre letzte Wirkſamkeit wird ſich in dem Staatsrath des kaiſerlichen Hofs, oder dem ſogenannten Reichshofrath, coarctiren.

§. 21.
Von der Reichsexecutionsgewalt.

— ſie wird nur mit Hülfe politiſcher Intereſſen und Leidenſchaften in Thätigkeit gebracht.

§. 22.
Von den Rechtsmitteln wider reichsgerichtliche Erkenntniſſe.

1) Man jagt — um Moſeriſch zu ſprechen, den Kammerboten zum Lande hinaus und ein nicht inſinuirtes Decret hat keine Kraft, oder man verbietet dem Agenten,

Digitized by Google

vom Reichshofrathsthürhüter eine Inſinuation anzunehmen, oder

2) man legt das inſinuatum uneröffnet ad acta und ſchert ſich den T... darum, oder

3) man ergreift den Recurs ad comitia, — alles verſteht ſich, wenn nicht Frankreich ꝛc. ſein Veto dagegen einlegt.

§. 23.
Vom teutſchen Handelsrecht.

— ſteht gegenwärtig unter der Direction von Frankreich und England.

§. 24.
Vom Poſtrecht.

Schade, daß der Anfang gemacht worden iſt, den expediteſten und billigſten Poſtfürſten für den Verluſt ſeiner Poſtdiöceſen mit Land und Leuten zu entſchädigen. *)

§. 25.
Vom teutſchen Reichskriege.

Fortan wird es keinen mehr geben und Erzherzog Carl iſt der letzte commandirende teutſche Reichsgeneral, wie Philopömen der letzte Feldherr der Griechen.

§. 26.
Von den Reichslehen.

Sie machen ein weſentliches Stück der kaiſerlichen Hoheit aus. Aber ebendeswegen werden ſie im reichsſtändiſchen Staatsrechte obſolet und die Laudemien verſiegen.

*) Und daß man ihn genöthigt hat, ſeine durch den R. Dep. Schluß erhaltenen Rechte hie und da zu veräußern. S. die neu erworbenen Preußiſchen Provinzen.

Digitized by Google

Territoriallehensverband iſt die Quelle neuer Subjectionen.

§. 27.

Von dem teutſchen Kirchenrecht.

Eine heilſame Wiederherſtellung des erſchütterten katholiſchen Kirchenrechts in Teutſchland kann nur auf den Fuß des Concordats der gallicaniſchen Kirche erfolgen, wobei der Ueberreſt des alten Kirchenſtaatsrechts zur Sprache kommt, daß der Kaiſer

„die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, päbſtliche Heiligkeit und chriſtliche Kirche als derſelben Advocat in gutem treulichem Schutz halten will.“ *)

Darüber wird aus dem neuen Concordate ſchwerlich etwas Ganzes **) werden, und ſich das neue Kirchenverhältniß durch proviſoriſche Verfügungen des Pabſtes und der Landesherrn feſtſetzen.

§. 28.

Von den Reichsverweſern.

— ihr Vicariatsſprengel zeigt auf nördliches und ſüdliches Teutſchland, auf zwei Hälften des Reichs hin, deren Intereſſe ſich immer mehr abſondert. Die nächſte Zwiſchenregierung wird merkwürdig und vielleicht die letzte ſeyn.

§. 29.

Von der teutſchen Freiheit.

— ſie iſt noch weniger, als die Freiheit der griechi-

---

*) Kaiſerliche Wahlcapitulation Art. 1. §. 1.

**) Zumal wegen der Empfehlung des künftigen Kaiſers von Gallien und Königs der Lombardey. Vergl. St. A. Heft 43. Nr. 7.

Digitized by Google

ſchen Staaten im Zeitalter Philipps (des jüngern) von Macedonien und des Cönſuls Flaminius, wie dieſer Griechenland an den iſthmiſchen Spielen mit ſeiner Independenzacte überraſchte, *) — ein wahres Schattenwerk in allen innern und äußern Verhältniſſen.

Mithin zufolge alles obigen

Character des teutſchen Staatsvereins.

— ein Chaos von lauter ſtreitenden Elementen, „todt, aufgelöſt und meiſtens ſchon in andre ſelbſtſtändige Staaten übergegangen,“ **) — eine Null zum Auslande, im Innern eine ächte Societas leonina, worinn jeder nur eignen Vortheil ſucht, und ſich um des andern Schaden nichts bekümmert, zuſammengehalten durch die Eiferſucht zwiſchen Oeſtreich und Preußen, inzwiſchen immer mehr dahinſterbend, und raſchen Erſchütterungen durch den überwiegenden Einfluß der franzöſiſchen Dictatur, durch den davon geleiteten Geiſt der heutigen Politik, ſo wie durch neugeweckte ſtarke, jetzt nur zurückgehaltene Leidenſchaften der bedeutendſten Stände bei den nächſten — einem Ausbruche günſtigen Conjuncturen unterworfen, ohne daß es vorerſt der Hülfsquelle unausbleiblicher Revolutionen — des ſucceſſiven Ausſterbens der großen Dynaſten bedarf! —

*) Plutarch im Leben des Flaminius.

**) Siehe des vorbeſagten Geheimenraths von Zwanziger intereſſante Skizze St. A. Heft 13. S. 16.

Möge teutſcher Biederſinn und langſamer Tritt, verbunden mit der Humanität, welche die in den gebildetern Claſſen herrſchende Liebe zur claſſiſchen Litteratur, zur Geſchichte und zur Philoſophie immer mehr verbreitet, den Untergang aus der einen Periode in die andre leicht und wahlthätig machen! —

III.

Entwurf einer Verfaſſungs = Urkunde für die Fränkiſche Reichsritterſchaft unter Pfalzbairiſcher Hoheit.

I. Abſchnitt.

Die Rechte der Geſammtheit betreffend.

§. 1.

Die ſämmtliche in den Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg eingeſeſſene Rittergutsbeſitzer und Genoſſen, werden in eine eigne landſäſſige Corporation vereinigt, die unter dem Namen

Pfalzbairiſch fränkiſche Ritterſchaft

einen integrirenden Theil Unſerer fränkiſchen Staaten insbeſondere, und Unſeres Geſammtſtaats im Ganzen ausmacht.

Wir behalten Uns bevor, den Umfang dieſer pfalzbairiſch fränkiſchen ritterſchaftlichen Genoſſenſchaft künftig näher zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 2.

Das beſtellte Directorium wird ſich

I. unverzüglich mit Herſtellung einer genauen und vollſtändigen Matrikel der Genoſſenſchaft mit Zuziehung einiger Deputirten der Mitglieder beſchäftigen. Es wird ingleichen

II. ſo viel die künftigen Aufnahmen in die Genoſſenſchaft betrifft, nach vorgängiger Benehmung mit ſämmtlichen Genoſſen, ein erſchöpfendes Receptionsſtatut entwerfen und zur höchſten Beſtätigung vorlegen. Bei dieſem Receptionsſtatut ſoll der Grundſatz zum Grund gelegt werden:

1) Daß dem Ritterdirectorium zwar die Reception der Rittergenoſſen nach den in das Statut einzuverleibenden Vorſchriften der Qualification zu überlaſſen ſey; jedoch dergeſtalt, daß daſſelbe die ſämmtliche Genoſſen von der nach vorher gegangener Prüfung beſchloſſenen Reception, durch Umlaufſchreiben benachrichtige und ſie aufforderе, falls einer oder der andere gegen dieſe Aufnahme eine gegründete Einwendung zu machen habe, derſelbe ſolche innerhalb 4 Wochen an das Ritterdirectorium einbefördern ſolle, nach deren Ablauf die Ausfertigung des Receptions-Diploms ohne weiters erfolgen werde.

2) Sollte innerhalb dieſer 4 Wochen eine Einwendung erfolgen, ſo iſt dieſe von dem Ritterdirectorium ſtatutenmäßig zu prüfen, und nach Beſchaffenheit darauf in Gemäsheit des Statuts das Nöthige zu verfügen; oder falls der Monent ſich nicht beruhigte, bei der höchſten Landesſtelle Entſchließung einzuholen; indem das Ritterdirectorium ſämmtlicher Genoſſen für die pünctliche Einhaltung des Receptionsſtatuts verantwortlich iſt.

Digitized by Google

III. Die durch das Receptionsſtatut feſtgeſetzt werdende Receptionsgelder bleiben dem Ritterdirectorium zur Vertheilung nach einer feſtzuſetzenden Norm.

IV. Jedes neu aufgenommene Glied der Ritterſchaft muß bei der Aufnahme den Unterthänigkeitseid gegen Uns und den genoſſenſchaftlichen Rittereid auf die Verfaſſung und Statuten, perſönlich oder durch Bevollmächtigte leiſten.

§. 3.

Das Geſammtintereſſe Unſerer pfalzbairiſch fränkiſchen Ritterſchaft, die Verhältniſſe derſelben gegen den Staat und die Genoſſenſchaft als ſolche, ſo wie die ihm von Uns beſonders vorgelegt werdende Gegenſtände beſorgt und vertritt das Directorium.

Das Ritterdirectorium beſteht aus einem Director, zwei Ritterhauptleuten des obern und untern Bezirks, und vor der Hand zwei Adeligen, und zwei gelehrten Directorialräthen, dem erforderlichen Kaſſen= und Kanzleiperſonal.

§. 4.

Die geſammte pfalzbairiſch fränkiſche Ritterſchaft wird in zwei Bezirke, den obern und untern Bezirk, abgetheilt.

Der Umfang und die Abtheilung dieſer Bezirke wird von Unſerem fränkiſchen Generalcommiſſariat nach Vernehmung des Ritterdirectoriums näher beſtimmt werden.

Jedem Bezirk ſteht ein Ritterhauptmann speciell vor. Die Beſtimmung ihres Geſchäftskreiſes wird durch das Geſchäfts=Reglement erfolgen.

Digitized by Google

§. 5.

Der Sitz des Ritterdirectoriums und ſeiner Kanzlei iſt zu Bamberg. Wir werden zum Beweis Unſerer Gnade und Unſeres Wohlwollens Unſerer fränkiſchen Ritterſchaft ein ſchickliches Gebäude zum Ritterhauſe überlaſſen.

§. 6.

Außer dem Ritter-Directorium werden Wir auch einen ritterſchaftlichen Landmarſchall beſtimmen und deſſen Geſchäfts-Wirkungskreis, wohin insbeſondere die mit Unſerer Genehmigung zu geſchehen habende Verſammlung der Rittergenoſſen, ſo wie die Verſchickungen und Repräſentation bei Unſerem Hoflager in vorkommenden Fällen gehört, näher bezeichnen.

§. 7.

Der Ritter-Director, die zwei Ritterhauptleute und die Directorial-Räthe werden von der ganzen Genoſſenſchaft gewählt, und die Wahl zu Unſerer Beſtätigung angezeigt.

Ueber die Art und Form der Wahl, ſo wie über die künftig zu regulirende Gehalte, wird das Ritter-Directorium hiernächſt ein Gutachten erſtatten, und hierauf das Weitere mit Unſerer Beſtätigung feſtgeſetzt werden.

Für die dermalige Inſtallation des Ritter-Directoriums behalten Wir Uns die Ernennung des Ritterdirectors, der zwei Ritterhauptleute, der Directorialräthe, ſo wie des Kanzleiperſonals, und die Beſtimmung der Gehalte derſelben auf die Lebenszeit der erſten ernannten, bevor.

Das Kanzleiperſonal wird künftig von dem Ritter-Directorium gewählt, und die Wahl zu Unſerer Beſtätigung angezeigt.

Digitized by Google

§. 8.

Die Verſammlung ſämmtlicher Rittergenoſſen geſchieht, ſo oft die Umſtände eine allgemeine Verſammlung nothwendig machen. Sie kann entweder auf den Antrag des Ritter-Directoriums, oder auf Unſere Veranlaſſung, jedoch nie ohne Unſere höchſte Bewilligung geſchehen, und Wir behalten Uns vor, einen Commiſſarium zu dieſen Ritterverſammlungen abzuordnen, und Uns deren Schlüſſe vorlegen zu laſſen.

§. 9.

Das Ritter-Directorium repräſentirt gegen den Staat die ganze Genoſſenſchaft. Es beſorgt Namens derſelben alles, was das Geſammt-Intereſſe derſelben und der ritterſchaftlichen Beſitzungen, ſo wie die Verhältniſſe der Rittergenoſſen und ihrer Güter gegen und zu dem Staate im Ganzen und als eine Corporation und Geſellſchaft betrachtet, betrifft. Die einzelnen Befugniſſe und Obliegenheiten in adminiſtrativer Hinſicht und den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung gehen von dieſem allgemeinen Princip aus, und werden in der Folge nach den Gegenſtänden bei dieſen einzeln beſtimmt werden.

§. 10.

Das Ritter-Directorium ſteht zunächſt unter Unſerer höchſten Landesſtelle. An dieſe erſtattet es ſeine Berichte, von dieſer erhält es ſeine Weiſungen.

Die ſämmtlichen übrigen Stellen und Behörden behandeln die Geſchäfte mit dem Ritter-Directorium im communicativen Wege.

Digitized by Google

§. 11.

Das Ritter=Directorium erhält die Befugniß, ſich der zu Beglaubigung ſeiner Expeditionen erforderlichen grö=ßern und kleinern Directorial= und Kanzleiſiegel mit Un=ſern Wappen und paſſenden Umſchriften zu bedienen.

§. 12.

Der Geſammtheit Unſerer pfalzbairiſch fränkiſchen Ritterſchaft wird

1) das Subcollectationsrecht und die Verwaltung der Steuern von den ritterſchaftlichen Hinterſaſſen überlaſſen.

2) Das Ritter=Directorium beſorgt dieſe Subcollec=tation und dieſe Verwaltung für die ganze Corporation, und überläßt dagegen die Einhebung den einzelnen Ritterguts=Beſitzern.

3) Der unter dem Ritter=Directorium ſtehende ge=meinſchaftliche Ritterkaſſier iſt der allgemeine Einheber die=ſer Steuern.

4) Eine natürliche Folge des dem Ritter=Directorium überlaſſenen Bezugs der Steuern iſt, daß daſſelbe die Zah=lungsſäumigen durch Anwendung executiviſcher Zwangsmit=tel zur Zahlung anzuhalten befugt iſt, und Unſer Militair wird auf Requiſition des Ritter=Directoriums ſtets allen erforderlichen Beiſtand und Unterſtützung hiezu leiſten.

5) Die Art der Verwaltung, der Rechnungsleiſtung und Abnahme und Rechenſchaft gegen die Genoſſenſchaft wird in der Folge durch gutachtliche Vernehmung des Di=rectoriums und Unſerer Entſchließung näher beſtimmt werden.

6) Wir werden, wenn das ſteuerbare Vermögen Un=ſerer fränkiſchen Ritterſchaft ausgemittelt und beſtimmt ſeyn

Digitized by Google

wird, womit ſich das Ritter-Directorium unverzüglich beſchäftigen ſoll, Uns auf eine Unſeren wohlwollenden Geſinnungen, ſo wie dem allgemeinen Staatszwecke entſprechende Weiſe über die Beſtimmung desjenigen jährlichen Steuer-Quantums erklären und vereinigen, welches dieſe Ritterſchaft zur allgemeinen Staats-Provinzial-Kaſſe zu liefern hat.

§. 13.

Wir werden den nach dem §. 12. auszumittelnden und feſtzuſetzenden ordinairen jährlichen Steuerbeitrag zur allgemeinen Staats-Provinzial-Kaſſe, nicht erhöhen.

Sollten außerordentliche, das Wohl des Staats, die äußere oder innere Sicherheit betreffende Verhältniſſe, außerordentliche Beiträge und Beihülfe nöthig, und außerordentliche Anſtrengungen von Seiten des ganzen Staates unvermeidlich machen, ſo werden Wir über dieſe außerordentliche Unterſtützungen der Staats-Kaſſe Uns mit der Ritterſchaft durch deren Directorium landesväterlich einverſtehen.

§. 14.

Die ritterſchaftlichen Hinterſaſſen ſind zwar den dermal in Unſern fränkiſchen Provinzen beſtehenden indirecten allgemeinen Staatsauflagen gleich Unſern übrigen Unterthanen unterwörfen; neue etwa angeordnet werdende indirecte Auflagen ſollen aber dieſen ritterſchaftlichen Hinterſaſſen nicht ohne landesväterliches Einvernehmen mit dem Ritterdirectorium auferlegt werden.

Es verſteht ſich dagegen, daß ſie gleich Unſern andern Unterthanen allen jenen allgemeinen Staatsauflagen unterliegen, welche aus der oberſten Staats-Polizeigewalt zum

Digitized by Google

Beſten des Staats ausfließen, z. B. Impoſten auf ausländiſche Fabrikate und dergleichen.

§. 15.

Die pfalzbairiſch fränkiſche Ritterſchaft hat zu der allgemeinen Landesvertheidigung und Erhaltung der öffentlichen äußern und innern Sicherheit eine ihrer auszumittelnden Volksmenge angemeſſene Zahl von Dienſttauglicher Mannſchaft zu liefern.

Wir überlaſſen jedoch dem Ritter-Directorium, dieſe Mannſchaft ſelbſt auszuwählen und zu ſtellen. Zu dieſem Zweck wird zwar weder von Unſeren Militair- noch Civil-Behörden eine Conſcription der ritterſchaftlichen Hinterſaſſen vorgenommen werden; um aber den Staat ſicher zu ſtellen, daß jene Befreiung auf eine der öffentlichen Sicherheit und den Rechten der übrigen Staatsbürger und Unterthanen unnachtheilige Weiſe ausgeübt werde, ſo bleibt das Ritter-Directorium nicht allein für die Richtigkeit der zu Unſerer höchſten Landesſtelle einzureichenden Volksliſten und dafür verantwortlich, daß das ihm von dieſer mitzutheilende Kantons-Reglement, in Abſicht des Verhältniſſes der zu ſtellenden Mannſchaft gegen die Volkszahl und der Dienſttauglichkeit, eingehalten werden. Im Fall einer zur Anzeige kommenden Unrichtigkeit jener Gegenſtände wird Unſere höchſte Landesſtelle unmittelbar Unterſuchungen anſtellen.

Außer der von dieſer Stelle zur Kontrolle angeordneten Behörde hat keine Civil- noch Militairbehörde die Befugniß, ſich in das ritterſchaftliche Enrollement zu miſchen, oder unmittelbare Anordnungen zu machen.

§. 16.

Das ritterſchaftliche Directorium hat die Verwaltung des Vermögens der ganzen Gemeinſchaft.

Dazu gehört die Adminiſtration

a) der der pfalzbaieriſch fränkiſchen Ritterſchaft aus der Auflöſung der vorhinigen Ritterorte zugefallenen und künftig etwa erwerbenden Rittergüter und Grundeigenthums,

b) die aus der nemlichen Auflöſung auf dieſelbe übergehende Activ-Forderungen und Activ-Kapitalien.

Dieſes alles iſt, ſo wie

c) der Ueberſchuß des Steuerertrags nach Abzug des an die Staats-Provinzialkaſſe abzugebenden Beitrags, Vermögen und Eigenthum der ganzen Genoſſenſchaft, und das Ritter-Directorium iſt dieſer darüber Rechenſchaft und in einer künftig näher zu beſtimmenden Form Rechnung ſchuldig.

§. 17.

Da die bisherige von Uns nicht anerkannte Kantonal-Verfaſſung bei Unſern eingeſeſſenen adelichen Gutsbeſitzern aufhört, ſomit der Activ- und Paſſivzuſtand der geſammten pfalzbairiſch fränkiſchen Ritterſchaft zuſammenfließt, ſo ſoll zwar

a) die allgemeine Ritterſchaftskaſſe alle bisherigen Kantonalkaſſen, in ſo weit Unſer eingeſeſſener Adel hierauf Anſprüche hat, in ſich vereinigen.

Es wird aber

b) das Activvermögen derjenigen vormaligen Kantone, welche bei der Auflöſung Activvermögen beſaßen, den Unterthanen und Eingehörigen dieſer Kantone bei dem Steuerausſchlag zu gut gerechnet, da es aus ihren Beiträgen geſammlet iſt.

c) Der Schuldenſtand derjenigen Kantone, die bei der Auflöſung ſich im Falle des Paſſivſtandes befinden, wird hingegen den Unterthanen und Eingehörigen dieſer Kantone beim Steuerausſchlag ebenfalls zur Laſt gerechnet, und mithin Gleichſtellung nach Grundſätzen von Gerechtigkeit bewirkt.

d) In dem Falle, wo nur ein Theil oder einzelne Rittergüter der vormaligen Kantone als zur bairiſch fränkiſchen ritterſchaftlichen Corporation gehörig, in Betrachtung kommen, ſoll wegen Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils des Activ- oder Paſſivzuſtandes jener vormaligen Kantone mit dieſen eine Uebereinkunft nach gerechten und billigen Grundſätzen getroffen werden.

§. 18.

Zu dieſem gemeinſchaftlichen Eigenthum der Genoſſenſchaft ſind auch

e) die bei der fränkiſchen Ritterſchaft vorgefundenen Fräuleinsſtiftungen, Penſions- und Verſorgungsanſtalten zu rechnen, deren Adminiſtrationen und Verwaltung nach den Stiftungsurkunden und Geſetzen zu dem Reſſort des Ritter-Directoriums gehören.

§. 19.

Gleichwie alle bisherige Familienverträge und Fideicommiſſe der ritterſchaftlichen Geſchlechter in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit bleiben, ſo gehört insbeſondere die Beſtätigung und Aufrechthaltung der Fideicommiſſe und Verträge zu dem Geſchäftskreiſe des Ritterdirectoriums, und es iſt für die geſammte pfalzbairiſch fränkiſche Ritterſchaft die beglaubigende Behörde in den dazu geeigneten ritterſchaftlichen Angelegenheiten.

Digitized by Google

§. 20.

Die allgemeinen Staatspolizeigeſetze ſind auch auf die Beſitzungen der pfalzbairiſch fränkiſchen Ritterſchaft anwendbar. Dem Ritter=Directorium liegt ob, nach den von Unſerer höchſten Landesſtelle erhaltenden Weiſungen, oder von Unſern Behörden erhaltenden Nachrichten über den Vollzug dieſer Geſetze im Allgemeinen zu wachen. Auch iſt im Marſch= und Einquartierungsweſen von Unſern Behörden ein Mitglied des Ritter=Directoriums beizuziehen.

§. 21.

Dem Ritter=Directorium wird die Befugniß eingeräumt, in ſolchen Fällen, wo Rittergenoſſen unter ſich ſtreitig ſind, und auf deſſen Ausſpruch beiderſeits compromittiren, das ſchiedsrichterliche Amt ohne weitere Berufung auszuüben.

§. 22.

Da die Einrichtung eines ſoliden Kreditſyſtems bei der pfalzbairiſch fränkiſchen Ritterſchaft für deren Wohl weſentlich nothwendig iſt, ſo ſoll alles, was darauf Beziehung hat, mithin auch die dazu vorgängig erforderliche Einrichtung des Hypothekenweſens der Rittergüter, zu dem Reſſort des Ritter=Directoriums gehören, und von demſelben, jedoch unter landesherrlicher Oberaufſicht, ſich damit beſchäftigt werden.

§. 23.

Da der Sitz des Ritter=Directoriums zu Bamberg feſtgeſetzt iſt, bei demſelben aber auch der Augsburgiſchen Confeſſion zugewandte Mitglieder und Kanzleiperſonal ſich befinden, ſo erklären Wir, daß dieſen nicht nur, den all-

Digitized by Google

gemeinen Landesgeſetzen gemäs, die freie Religionsübung zuſtehe, ſondern auch für Einrichtung eines Bethauſes und Anſtellung eines Geiſtlichen ihrer Confeſſion landesväterliche Sorge getragen werden ſolle.

§. 24.

Die Conſiſtorialſachen der evangeliſchen Rittergenoſſen werden, wenn ſie zum rechtlichen Erkenntniß geeignet ſind, bei dem Landgerichte, welches zu dem Ende ſtets mit zwei proteſtantiſchen Mitgliedern beſetzt ſeyn wird, verhandelt, wogegen die Jura circa ſacra, Episcopalrechte, Gegenſtände der Liturgie ſo wie der Kirchen und Schulen, Polizei ꝛc. von dem mit der proteſtantiſchen theologiſchen Section der Würzburger Univerſität verbundenen und der dortigen Landesdirection einverleibten Conſiſtorium reſſortiren.

§. 25.

Die erſte Obſignatur der Verlaſſenſchaften ritterſchaftlicher Genoſſen und ihrer Familien, dann des Ritter-Directoriol-Kanzleiperſonals ſoll dem Ritter-Directorium, oder deſſen delegirten Ritterhauptmann zuſtehen; die Inventur und Behandlung der Verlaſſenſchaft aber dem Landgerichte überlaſſen werden.

§. 26.

Da Pupillen- und Kuratelſachen zugleich ein adminiſtrativer und Juſtizgegenſtand ſind, ſo ſollen die Pupillen- und Kuratelſachen der Rittergenoſſen und deren Familien zwar bei dem Landgerichte verhandelt, aber für die adminiſtrative Gegenſtände ſtets ein Mitglied des Ritter-Directoriums beigezogen werden.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Einzelne Rechte der ritterſchaftlichen Genoſſen.

I. Genoſſenſchaftliche Rechte.

§. 27.

Die Rittergenoſſen erhalten ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen bei dem kaiſerlichen Landgericht Herzogthums Franken, deſſen Sitz zu Bamberg iſt, eine eigene privilegirte Inſtanz, und zwar auch für ſolche Fälle, wo ihre eigenen Unterthanen klagender Theil ſind.

Die Hälfte der Beiſitzer dieſes Gerichts, ſo wie der Präſident und Vicepräſident deſſelben, werden von Uns aus den Rittergenoſſen beſtellt.

Von dieſem Gericht geht der Appellationszug an Unſere oberſte Juſtizſtelle.

§. 28.

Jeder Rittergenoſſe hat Sitz und Stimme bei der Ritterverſammlung, und eine Activ= ſo wie Paſſivſtimme in Abſicht der Wahl des Ritter=Directoriums und zum Ritter=Directorium.

§. 29.

Wir bewilligen ſämmtlichen Rittergenoſſen eine eigene, ſogleich zu beſtimmende Ritteruniform. Ingleichen den adeligen Gliedern des Ritter=Directoriums einen eigenen, ebenfalls ſogleich zu beſtimmenden Ritterorden — dann ſämmtlichen Rittergenoſſen ein eigenes Ritterordenszeichen.

Digitized by Google

II. Perſonalrechte.

§. 30.

So wie der Weg zu Dienſtanſtellungen und Beförderungen im Staate ohnehin jedem offen ſteht, welcher ſich zu Staatsdienſten qualificirt, ſo werden die Rittergenoſſen vorzüglich zu Unſern Hof- Civil- und Militairdienſten gezogen, und nach Verdienſten befördert werden.

§. 31.

Auch ſollen auf die Rittergenoſſen und deren Familien bei den etwa noch beſtehenden, oder errichtet werdenden Stiftern vorzügliche Rückſicht genommen werden.

§. 32.

Die Rittergenoſſen und deren Familien genießen auch, wenn ſie in den Städten wohnen, und bürgerliche Häuſer beſitzen, perſönliche Befreiung von aller Conſcription, Nationale und Milizenzug.

§. 33.

Die perſönliche Freiheit der Rittergenoſſen wird durch Ge- oder Verbote, insbeſondere der Veränderung ihres Aufenthalts, Reiſen außer Landes oder Annahme fremder Dienſte nicht beſchränkt werden; doch wird ausdrücklich vorbehalten, daß von der Annahme fremder Dienſte, Charactere und Decorationen bei Uns unmittelbare Anzeige gemacht und Unſere Genehmigung erholet werden müſſe; auch bleiben die Rittergenoſſen allen oberſten Polizei-Verfügungen unterworfen, durch welche in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, die perſönliche Freiheit beſchränkt werden könnte, ſo wie jenen Geſetzen, welche wegen dem

Digitized by Google

Aufenthalt der Penſioniſten, dem Studieren auf auswärtigen Univerſitäten, vorgeſchrieben ſind.

§. 34.

Die Rittergenoſſen und deren Familien ſollen mit neuen Auflagen, Trank⸗ oder Vermögens⸗Steuern und dergleichen nicht beſchwert werden.

§. 35.

Die Rittergenoſſen und deren Familien genießen die Befreiung von Zoll, Accis und andern Auflagen von

a) allen beurkundeten ſelbſtigen Erzeugniſſen ihrer Rittergüter.

b) von allen zu ihrem eigenen Hausbedürfniß erforderlichen Conſumtibilien; und zwar beides

c) ſowohl wenn ſie auf ihren Gütern, als wenn ſie in den churfürſtlichen Staaten in den Städten leben. Zur Verhütung der Unterſchleiſe ſollen jedoch benehmlich mit dem ritterſchaftlichen Directorio geeignete Polizei⸗Maasregeln verfügt werden.

III. Dingliche und gutsherrliche Rechte.

§. 36.

Die Rittergutsbeſitzer haben das Recht der Einhebung der Steuern bei ihren Hinterſaſſen, und werden für dieſe Einhebung gewiſſe feſtzuſetzende Procente verwilliget.

§. 37.

Bei dem dermaligen Steuer⸗Anſchlag der Rittergüter ſoll es vor der Hand, und bis zur Rectification der Matrikel, ſein Bewenden haben.

Digitized by Google

§. 38.

Es ſoll in der Regel kein ritterſchaftliches Gut an einen Bürgerlichen, oder der Aufnahme in der Genoſſenſchaft Unfähigen veräußert werden. Jedoch dem Ritter-Directorium, welchem die Erhaltung der ritterſchaftlichen Corporation, dann adelichen Standes und Weſens ſpeciell obliegt, freiſtehen, auf die von dem Veräußernden geſchehende Anzeige und Vorſtellung nach deren genauen und gründlichen Prüfung, bei etwa ſich zeigenden ganz beſondern Umſtänden und Fällen der Noth, davon zu diſpenſiren. Es iſt dabei ohnehin vorauszuſetzen, daß das Ritter-Directorium hievon keinen ſeinen Pflichten zuwiderlaufenden Gebrauch machen werde.

§. 39.

Die Domainen und Propergüter der Rittergutsbeſitzer an Gebäuden, Mühlen, Gärten, Wieſen, Feldern, Teichen, Holzungen u. ſ. w. bleiben, ſo lange ſie nicht in Erbzins-Eigenſchaft in bürgerliche Hände übergehen, wie bisher gänzlich ſteuerfrei.

§. 40.

Auch dürfen dieſe Ritterſitze und Propergüter zum Wegbau nicht concurriren, wenn ſie auf eigene Rechnung bewirthſchaftet werden.

§. 41.

Es darf ein Rittergut nicht dergeſtalt veräußert oder vertheilt werden, daß mittelſt Veräußerung der einzelnen Theile deſſelben an einzelne Beſitzer keiner dieſer einzelnen Theile mehr als ein zur Theilnahme an der ritterſchaftlichen Genoſſenſchaft und deren Rechten qualificirtes Corpus be-

Digitized by Google

trachtet werden könnte. Einzelne Gebäude, Grundſtücke oder Lehenſchaften ſind alſo dieſer Eigenſchaft eines qualificirenden Corporis nicht fähig.

§. 42.

Den Rittergutsbeſitzern bleibt unter Unſerer landesherrlichen Oberaufſicht die bisher beſeſſene vogteiliche bürgerliche- und Lehensgerichtsbarkeit über ihre ſämmtlichen Hinterſaſſen, Schutzverwandten und Lehenleute, dann deren Häuſer und Güter, wo ſie auch immer gelegen ſeyn mögen.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wird für die Zukunft nach den churfürſtlichen Landesgeſetzen verwaltet.

Die ritterſchaftlichen Juſtizbeamten werden zwar von den Rittergutsbeſitzern beſtellt, müſſen aber im churfürſtlichen Gebiete wohnen, und ſich künftig der Prüfung bei dem churfürſtlichen Landgericht unterwerfen, welches ſie zu beſtätigen hat; dieß erſtreckt ſich alſo nur auf die von nun an neu aufgenommen werdende.

Die Patrimonial-Gerichts-Regiſtraturen dürfen nicht außer dem churfürſtlichen Gebiete verwahrt werden.

Der Appellationszug von den ritterſchaftlichen Patrimonial-Gerichten geht an das Landgericht, und von da an die oberſte Juſtizſtelle.

§. 43.

Die peinliche Gerichtsbarkeit bleibt den Rittergutsbeſitzern da, wo ſie ſolche hergebracht haben und dermalen beſitzen.

Da, wo die Rittergutsbeſitzer die peinliche Gerichtsbarkeit bisher nicht beſaßen, ſoll ſie ihnen auf Anmelden

Digitized by Google

für ihre geſchloſſene Bezirke ohne Anſtand bewilliget werden. Dagegen ſind alle Rittergutsbeſitzer, welche die peinliche Gerichtsbarkeit beſitzen oder erhalten, ſchuldig, für die ordentliche Beſtellung der Gerichte und Herſtellung der erforderlichen Gefängniſſe zu ſorgen.

Auch muß ſie allenthalben nach Unſern Landesgeſetzen verwaltet, und die geſchloſſenen Acten müſſen an Unſer Landgericht zum rechtlichen Erkenntniſſe eingeſendet werden. Die geſetzmäßig dictirt werdende Geldſtrafen bleiben dem Rittergutsbeſitzer; Uns aber bleibt das Begnadigungsrecht in allen Verbrechens-Fällen.

§. 44.

Die Dorfs- und Gemeindeherrſchaft, die Flurherrſchaft, der Hirtenſtab, der Kirchweihſchutz, mithin auch die Gerichtsbarkeit über Wege und Straßen, in ſo weit ſolche durch Dörfer der Rittergutsbeſitzer ziehen, innerhalb des Dorfs, wie auch auf den Communicationswegen von einem Dorf zum andern, oder ſogenannten Feldwegen bleiben dem Rittergutsbeſitzer da, wo er ſie hergebracht hat.

§. 45.

Wir werden unverzüglich eine Commiſſion ernennen, welche mit den Gliedern des Ritter-Directoriums unter Beiziehung der betreffenden Rittergutsbeſitzer alle vorhandene einzelne Gerichtsbarkeits-Streitigkeiten mit Unſern unmittelbaren Behörden unterſuchen, nach Grundſätzen von Recht und Billigkeit erörtern, die einzelnen Ausflüſſe der Gerichtsbarkeiten genau beſtimmen, und ein Regulativ zu Unſerer landesherrlichen Beſtätigung entwerfen wird. Auch werden

Digitized by Google

§. 46.

Wir damit den Auftrag zur höchſtmöglichſten Purification der ritterſchaftlichen Beſitzungen und Herſtellung geſchloſſener Bezirke durch Austauſche verbinden, und uns dazu gnädigſt bereit finden laſſen.

§. 47.

Keines Unſerer Aemter darf die Ritterguts beſitzer in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit durch unmittelbare Vorladung der ritterſchaftlichen Unterthanen, oder auf irgend eine ſonſtige Weiſe ſtören oder beeinträchtigen.

Die Rittergutsbeſitzer und derer Gerichte und Aemter ſind in betreffenden Fällen nur von den für jeden Zweig der Staatsverwaltung angeordneten höchſten Landesſtellen abhängig, und alle andere Civil= und Militairbehörden müſſen den Weg und die Form der Communication einhalten.

§. 48.

Den Rittergutsbeſitzern bleibt

1) die freie unumſchränkte Beſtellung ihrer Kameral= und Rentverwalter,

2) der freie Bezug ihrer bisherigen gutsherrlichen Gefälle an Grundzinſen, Frohnen, Handlöhnern, Lehengeldern, Zehenten, wie die nur immer Namen haben mögen, und ſie können ohne eigene freie Einwilligung zu keiner Ablöſung derſelben gezwungen werden.

Auch wird ihnen namentlich der fernere Bezug der Nachſteuer, da, wo ſie ſolche hergebracht haben, und bei entſtehendem Zweifel den jüngſten Beſitz beſcheinigen, überlaſſen. In Abſicht der Emigrationsnachſteuer gegen fremde Staaten ſind ſie aber an die landesherrlichen Staats=

Digitized by Google

verträge gebunden. In Abſicht des Umgeldes und Juden-ſchutzgeldes ſollen vor der Hand Averſionalcompoſitionen eingegangen werden, bis über die gänzliche Ablöſung eine vollſtändige Uebereinkunft getroffen ſeyn wird.

§. 49.

Die Annahme der chriſtlichen und jüdiſchen Untertha-nen und Schutzverwandten und deren Entlaſſung bleibt den Rittergutsbeſitzern ungekränkt, jedoch ſo viel insbeſondere die Schutzjudenaufnahme betrifft, unter der nothwendigen Ober-aufſicht des Staats.

Auch können die Rittergutsbeſitzer neue Häuſer und Mannſchaften auf ihren Rittergütern und Gutsbezirken er-richten. Nur müſſen

a) dabei die allgemeinen Staatspolizeigeſetze beobachtet,

b) muß dem Ritter-Directorium wegen der Steuerreguli-rung davon Anzeige gemacht werden.

§. 50.

So viel die Geiſtlichen und Kirchenrechte betrifft, bleibt unter landesherrlicher Oberaufſicht

1) den ſämmtlichen Rittergutsbeſitzern das Patronat- und Kirchenrecht, Anſtellung der Geiſtlichen, auch Schul- und Kirchendiener, Einſchluß in das Kirchengebet, Ver-waltung und Aufſicht über Kirchen- und Schulfond, wo ſie ſolches bisher beſaßen und hergebracht haben, unge-kränkt.

2) Den katholiſchen Rittergenoſſen und Rittergutsbeſitzern ſollen in Kirchen- Conſiſtorial- Diſpenſations- und allen geiſtlichen Sachen die Grundſätze ebenfalls zu Statten

Digitized by Google

kommen, welche Wir allgemein in Unſern fränkiſchen Staaten aufſtellen und befolgen laſſen.

3) In Abſicht der Ritterguthsbeſitzer der Augsburgiſchen Confeſſion treten außer der vollen Religionsfreiheit und Gottesdienſtausübung für ſich und die Dienerſchaft ihres Glaubensbekenntniſſes die im erſten Abſchnitte §. 23. enthaltene Beſtimmungen ein.

§. 51.

In Forſt- und Jagdſachen ſind zwar die Ritterguts-beſitzer den allgemeinen Staatsgeſetzen unterworfen. Es ſollen aber die Rittergutsbeſitzer in der freien Benutzung ihres forſtlichen Privateigenthums und Waldungen, dann Ausübung der forſteilichen Gerichtsbarkeit über deren Gemeinde- Pfarr- und Bauernwaldungen nicht beſchränkt, noch geſtört werden.

§. 52.

Den Rittergutsbeſitzern bleibt auf ihren geſchloſſenen Bezirken, und wo ſie die Dorfsherrſchaft hergebracht haben, die Polizeigerichtsbarkeit nach den allgemeinen Staats-polizeigeſetzen unter der Oberaufſicht des Staates.

§. 53.

Die ritterſchaftlichen Hinterſaſſen haben zwar, ſo wie Unſere übrigen Unterthanen, zu Weg- und Chauſſée-Bau in ihren Markungen zu concurriren. Zur Austheilung derſelben ſoll aber ein Mitglied des Ritter-Directoriums beigezogen werden.

§. 54.

In allen den freien Handel, das Zunftweſen und dergleichen betreffenden Gegenſtänden ſollen die ritterſchaftli-

Digitized by Google

chen Hinterſaſſen Unſern übrigen Unterthanen gänzlich gleich gehalten werden; dagegen ſie den allgemeinen Staatspolizei-maasregeln und dergleichen ebenfalls unterworfen ſind.

III. Abſchnitt.

Allgemeine Gegenſtände.

§. 55.

Wir bewilligen die Allodiſication der ritterſchaftlichen Lehengüter nach denjenigen Grundſätzen, welche das hier-nächſt erſcheinende Allodificationspatent enthalten wird.

§. 56.

Da, wo dieſen Grundſätzen gemäs die Allodification nicht ſtatt fände, ſollen die Lehensbeziehungen und Verhält-niſſe nach gerechten und billigen Grundſätzen mit dem Rit-ter-Directorium, unter Zuziehung Unſerer Vaſallen, regu-lirt werden.

§. 57.

Wir verſprechen, daß bei den Rittergutsbeſitzern, wel-che die ſchuldige Unterthänigkeitspflicht ſchon bereits geleiſtet haben, oder a dato 4 Wochen ſie noch leiſten werden, be-gonnene oder bevorgeſtandene Lehens-Recherchen niederge-ſchlagen, auch wegen rückſtändiger Ritterdienſte oder Kriegs-beiträge keine Anforderung gemacht werden ſoll.

§. 58.

Von der bisherigen ritterſchaftlichen Dienerſchaft ſoll Niemand an ſeinem bisherigen erweislichen Gehalte und rechtmäßigen Emolumenten (unter die aber außerordentliche

Digitized by Google

Remunerationen oder Diäten bei Verſendungen nicht zu zählen ſind,) nichts verlieren.

Die Wittwen und Kinder der penſionirten Diener erhalten nach deren Abſterben ein volles Gnadenjahr.

Die Wittwen und Kinder der künftig Angeſtellten werden gleich Unſeren Dienern aus der Ritterkaſſe nach Unſerem Penſions-Regulativ penſionirt. Diejenigen aber, welche der Leiſtung der Unterthänigkeitspflicht von nun an ſich ferner widerſetzen, und diejenigen, welche ohne hinreichende Gründe, die bei der neuen Organiſation des Ritter-Directoriums ihnen zugedachte Stellen anzunehmen verweigern, ſind nicht penſionsfähig, ſondern deren Gehalte fallen der Ritterkaſſe heim.

§. 59.

Wir verſprechen in Abſicht der Steuern und andern gutsherrlichen Gefälle, ſo wie der Kriegsbeiträge, deren Erhebung gehemmt worden iſt, alles in den Zuſtand herſtellen zu laſſen, wie es vor der Civilbeſitznahme der fränkiſchen Fürſtenthümer war; und es ſoll auch das, was von Unſern Aemtern erhoben worden iſt, ſogleich zurückgegeben werden.

§. 60.

Da wir in Gemäsheit des Publicandums vom 9ten Oct. und Unſerer ſeitdem dargelegten ſtaatsrechtlichen Gründe, die Rechtlichkeit der unmittelbaren Verbindung, in welcher die in den Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg eingeſeſſene Rittergutsbeſitzer mit der Reichsritterſchaft ſich befanden, nicht anerkennen, ſo übernehmen Wir auf das feierlichſte die Auflöſung dieſer Verbindung und Vertretung der Rittergutsbeſitzer bei kaiſerlicher Majeſtät, dem Reiche und der Reichsritterſchaft. Auch

Digitized by Google

§. 61.

verſprechen Wir, dieſer Verfaſſungs-Urkunde die höchſte Feierlichkeit und Dauer zu ſichern; zu dem Ende dieſelbe durch den agnatiſchen Beitritt befeſtigen zu laſſen.

Zu deren Bekräftigung haben Wir dieſes in duplo ausgefertigte feierliche Inſtrument, wovon das eine Exemplar, nachdem es von dem ritterſchaftlichen Directorio und ſämmtlichen Unſerer Landeshoheit unterworfenen Mitgliedern unterzeichnet und beſiegelt worden, in Unſerem Landesarchiv niedergelegt, das andere aber dem ritterſchaftlichen Directorio zugeſtellt wird, eigenhändig vollzogen, und Unſer größeres churfürſtliches Siegel daran hängen laſſen.

IV.

Reſcript und Inſtruction für den ***ſchen Geſandten am Reichstage zu Regensburg, von ***, de dato *** 14ten Februar 1804.

Wir haben Euern Bericht vom 26ſten vorigen Monats, ſammt der, von dem königlich-preußiſchen bevollmächtigten Geſandten bei der allgemeinen Reichsverſammlung, Grafen von Görz, übergebenen Denkſchrift, wohl erhalten.

In ſoferne Ihr anfraget, welche Grundſätze Wir, als ſouveraine Macht und als Reichsſtand, zu äußern gnädigſt geſonnen ſeyen, können Wir Euch nicht verbergen, daß Wir bei allen Angelegenheiten, welche das teutſche Reich in heimiſchen Gegenſtänden, ſeiner innern Verfaſſung und

Digitized by Google

ſeinem Ruheſtande betreffen, Uns einer Diſtinction nicht zu bedienen gedenken, die von ächten ſtaatsrechtlichen Gründen ganz entblößt iſt, und den geſellſchaftlichen Staatsverband, in welchem Wir Uns in reichsſtändiſcher Eigenſchaft befinden, aufhebt.

Was aber die, zur reichstäglichen Berathung gebracht werden ſollende, Angelegenheit wegen der unmittelbaren Reichs=Ritterſchaft betrift; ſo hätten Wir gnädigſt erwartet, daß Ihr Uns, vor allen Dingen, die neuern Ereigniſſe, auf welche die Verhandlung dieſer Angelegenheit auf dem Reichstage gegründet werden will, näher angezeiget hättet, da Wir aus demjenigen, was Eure bisherige Berichte enthalten, Uns auf keine Weiſe belehren können, wie ſolche dahin geeignet ſeye.

Uns iſt zwar aus Euren unterthänigſten Relationen bekannt, daß des Kurfürſten von Pfalz=Baiern Liebden, bei dem Antritt Ihrer Entſchädigungs=Lande in Franken, durch gewaltſame Drängung in reichsritterſchaftlichen Verbande ſtehender Glieder, durch militairiſche Executionen, und endlich durch aushungernde Sequeſter, Conventionen herbeizuführen geſucht haben, welche durch feile Zeitungsſchreiber, als Folgen der Humanität des neuen Landesfürſten, umhergetragen worden ſind. Wir haben ferner erſehen, daß mehrere teutſche Fürſten, welche durch den letztern Friedensſchluß reichliche Entſchädigungen, und ſogar neue Etabliſſements im Herzen von Teutſchland erhalten hatten, mit eigener, unbegreiflicher Untergrabung der Baſis, auf welcher ihre neuen Rechte ruhen, jenem Beiſpiele zu folgen, ſich beeilet haben.

Da Wir aber durch das Reichsgutachten vom 24ſten März, und durch das kaiſerliche Ratifications=Decret vom 27ſten April vorigen Jahrs, mit ganz trockenen Worten

Digitized by Google

die bisherigen Reichs-Grundgeſetze, inſonderheit den weſtphäliſchen, ſammt allen darauf gefolgten Friedensſchlüſſen, in ſoferne ſolche durch den Lüneviller-Tractat und den Deputations-Hauptſchluß nicht ausdrücklich abgeändert worden ſind, beſtätiget finden; da, auf eben dieſe Weiſe, die teutſche Reichsverfaſſung, in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Puncten, wie ſolche für Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen, bisher beſtanden, auch für die Zukunft verwahret worden iſt; ſo haben Wir jene Entgegenhandlungen nicht anders, als mit großem Mißfallen, betrachten können, um zum Wohl des teutſchen Vaterlandes, ſo wie zur Beibehaltung des öffentlichen Ruheſtandes, und zur Vermeidung auswärtiger Einmiſchungen, erwartet, daß die Kreis-Directoren vor der Hand die Sicherheit ihrer Kreiſe herſtellen, die Reichsgerichte ihres Amtes, wie auch zum Theil geſchehen iſt, pflegen, und das allerhöchſte Reichs-Oberhaupt für die Erhaltung der Sanctionen des neueſten Friedensſchluſſes Sorge tragen werden.

Denn wenn, was zuerſt angeführt wird, auch wirklich mit den neu erworbenen Staaten, außer den in Ausübung ſtehenden Rechten, Anſprüche übergegangen ſeyn ſollten, welche die neuen Regenten unter dem jetzt ſo beliebten Titel von Vernachläßigung, Verkümmerung und Umgriffen voriger Zeiten reclamiren zu können und zu müſſen glauben; ſo verſtehet es ſich doch von ſelbſt, die gemeinen Rechte, die Reichs-Fundamentalgeſetze, und der neueſte Friedensſchluß ſagen es mit der deutlichſten Beſtimmtheit: daß dieſe Anſprüche nicht durch Niederreißung des geheiligten Beſitzſtandes, ſondern auf dem ordentlichen Gerichtswege, durchgeführt werden müſſen; und es bedarf keiner Ausführung, in welches Chaos von Anarchie Teutſchland verſinken müß-

te, wenn der uralte, durch ſo viele Friedensſchlüſſe und Reichsgeſetze anerkannte, Beſitz aufgehoben, und der, aus dem Moder von Jahrhunderten hervorgezogene, Anſpruch durch das Recht der Uebermacht an deſſen Stelle geſetzt werden könnte; und Wir können es der Ueberlegung unſerer Mitſtände ruhig anheim geben, zu welchen Folgen, in Anſehung ihrer ſelbſt, der hier zum Grund gelegte Vorwand, mag Lehen- oder Cent-Verhältniß, oder wie ſonſt immer heißen, Sätze dieſer Art führen müſſen.

Gegen dieſen garantirten Beſitz damit zu Felde ziehen zu wollen, daß man itzt die Grundſätze und Verhältniſſe aufſucht, die als Rechts-Titel für die Beſitzergreifung der Landesherren zu gelten haben, oder die Selbſtſtändigkeit der Gutsbeſitzer ſicher ſtellen ſollen, iſt allerdings nicht nur eine ſehr ungewiſſe, ſondern auch eine ſehr ungerechte Sache, wenn man vorher Recht und Beſitz eines Dritten durch Gewalt unterjocht hat.

Uebrigens können Wir nicht begreifen, wie aus dem ſehr natürlichen Umſtande: daß bei gewaltſamen Zugriffen, die allenthalben keine Titel, als den der zerſtöhrenden Uebermacht für ſich haben, keine gleiche und feſte Grundſätze aufgeſtellt, und daher die ungerecht occupirenden Fürſten ſelbſt an einander gerathen ſind, die Unzulänglichkeit eines richterlichen Einſehens, und die Nothwendigkeit einer reichstäglichen Berathung, zur offenbaren Hintanſetzung der reichs-oberhauptlichen Würde und der conſtitutionellen Inſtanzen, gefolgert werden will. Die Landfriedens-Conſtitution von 1548, und der Reichsſchluß von 1753, ſind hierüber ganz anderer Meynung; von der Natur der Sache und den gemeinen Rechten geleitet, haben ſie die augenblickliche Wiederherſtellung des Beſitzſtandes vorgeſchrieben, und jeden Anſpruch an die ordentlichen Gerichte verwieſen.

Wir glauben daher, als Reichsſtand, die heilige Verpflichtung zu haben, Euch anzuweiſen, daß Ihr die Handhabung der Fundamental-Geſetze in Unſerm Namen auf das nachdrücklichſte beharret, und Euch gegen die Behandlung dieſer Angelegenheit auf dem Reichstage, wohin ſie gar nicht gehöret, beſtimmt erkläret; zumal da, in dem Augenblicke, wo die gewaltſamen Zugriffe conſtitutionsmäßig zurück genommen ſind, die ſogenannte Criſis, ſo wie die, nur aus dem Spolienſyſteme und ſeiner Ausführung entſprungenen Colliſionen, ſogleich aufhören werden.

Am allerwenigſten können Wir begreifen, wie von einer allgemeinen Beſchwerde der Stände, die, in dem vorliegenden Falle, nur gegen ihre eigene, ſich durchkreuzende Begehrlichkeit, nur gegen ihre eigene inconſtitutionelle Handlungsweiſe gerichtet ſeyn müßte, in einem Augenblicke die Rede ſeyn kann, wo ein entſchädigter Fürſt unter dem laut ausgeſprochenen Titel des Entſchädigungsgeſetzes: daß die Verfaſſung in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Puncten, ſo wie ſie bisher beſtanden, auch für die Zukunft zu verwahren ſeye, ſein Indemniſations-Object antritt; oder wie man einen noch fortdauernden Zuſammenhang mit dem Entſchädigungs-Werke herausdeuten will: da dieſes nach den allerſeitigen öffentlichen Erklärungen geendiget, von Kaiſer und Reich in der Form genehmiget, und was doch wohl keine weitere Bemerkung braucht, der reichs-ritterſchaftliche Beſitzſtand mit beſtimmten Worten in dem Indemniſations-Inſtrument ſelbſt, gegen alle Anſprüche aus dieſem Geſichtspuncte geſichert iſt.

Es bedarf demnach hier allenthalben keiner neuen Grundſätze, wo die alten des Rechts und Beſitzes, ſeit mehreren

Digitized by Google

Jahrhunderten, durch die feyerlichſten Geſetze, Friedens=ſchlüſſe und Anerkenntniſſe, als eine ewige Grundlage für Erhaltung der Ruhe und Conſtitution des teutſchen Reichs niedergeſchriebenen, von jedem Stande, dem ſeine eigene Exiſtenz durch dieſe Verfaſſung theuer iſt, und der nicht dem gefährlichen Geſetze der Convenienz huldiget, treulich verwahret werden müſſen, und Wir können daher nicht einſehen, wie, unter dem Vorgeben, daß dieſe Sache für Verfügungen der Reichs=Gerichte zu wichtig und allgemein, oder die Colliſion zu verwickelt und weitführend worden ſeye, die geſetzmäßige, den landfriedensbrüchigen Ueberfall auf der Stelle zurückzuweiſende und ahndende, Einſchreitung, und mit ihr der Grundpfeiler der teutſchen Verfaſſung niedergeriſſen werden will, da hier allenthalben bloß von der einfachen Thatſache unerlaubter Gewalt, und ſonſt von nichts die Rede iſt.

Wenn nun aber in der Uns eingeſchickten Denkſchrift zuletzt mit einer auffallenden Oeffentlichkeit die Verweiſung dieſer Sache an die Reichs=Verſammlung blos zu einer Uebereinkunft der intereſſirten Fürſten unter ſich, wie ſie ſich in ihre conſtitutionswidrigen Eroberungen am ſchicklichſten theilen könnten, angerathen, und eine förmliche Coalition abhängiger Stände zu dieſem Zwecke vorgeſchlagen; wann, gegen das in jede Bruſt gelegte Gefühl von Billigkeit und Moralität, gegen die gemeinen Rechte, Friedensſchlüſſe, Landfriedens=Conſtitutionen und Reichsgeſetze der status quo nach der Spoliation beibehalten, und ſomit, nach erfolgter Vernichtung einer conſtitutionellen Corporation die Sache gleichſam zum Geſpötte an den Reichstag gewieſen werden will; wenn, für dieſen Fall, zur Vollendung der höchſt denkwürdigen Erklärung, vorausgeſagt wird, daß man königlich=preußiſcher Seits die nemlichen Grundſätze von Ge=

walt und Unterdrückung, welche man ſelbſt, während das teutſche Vaterland in einen erſchöpfenden Krieg verwickelt war, gegen das Eigenthum des ſchutzloſen Adels in Franken zur Anwendung gebracht hat, auch der Reichs-Verſammlung aufzudringen gedenke: ſo kann freilich hier von einer rechtlichen Würdigung ſolcher Anträge nicht die Frage entſtehen; es wird aber keiner Unſerer Mitſtände, weder deren bedenkliche politiſche Tendenz, in Bedrohung jeder minder mächtigen, wenn gleich durch die heiligſten Formen garantirten Exiſtenz, noch den Einfluß einer vor ganz Europa zum erſtenmal, ſo weit die Annalen zurückführen, ſo laut und ohne Scheu verkündeten Lehre, auf das Ganze, ſo wie auf jeden einzelnen Staatsbürger, überſehen.

Wir halten es daher für erhöhte reichsſtändige Pflicht, Euch, wie hiemit geſchiehet, anzuweiſen, daß Ihr in Unſerm Namen erkläret: wie Wir, bei der beſtimmten Sprache der Friedensſchlüſſe und Reichsgeſetze ſowohl, als bei der offen vorliegenden Thatſache ungerechter Gewalt, die Verhandlung dieſer Angelegenheit auf dem Reichstage in ſo lange ganz conſtitutionswidrig finden, als die teutſche Verfaſſung nicht aufgelöſt iſt; als die Fundamental-Geſetze und Reichsgerichte noch beſtehen; und als das Reichs-Oberhaupt ſein hier ſo laut aufgefordertes höchſtachtbares Amt nicht förmlich niedergelegt hat. Dieſemnach habt Ihr Euch an die königlich-ſchwediſche, im Geiſte der Conſtitution und des Rechtsgefühls abgelegte, Abſtimmung anzuſchließen.

Melden Euch ſolches in Gnaden, womit Wir ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

V.

Bericht des *** ſchen Geſandten am Reichstag zu Regensburg. De dato den 25. Merz 1804.

Es war zu erwarten, daß die von der Königl. Preuß. Kurbrandenburgiſchen Geſandſchaft am 26. Jan. l. J. bei hieſigem Reichstag übergebene Denkſchrift in Betreff der Ritterſchaftlichen Angelegenheit, welche ich Ew. damahls vorlegte, großes Aufſehen erregen, daß ſolche vorzüglich bei denjenigen *), gegen deren unmittelbares Intereſſe ſie zunächſt ſtreitet, heftigen Widerwillen erwecken, und endlich auch — nach dem leidigen Vorgang von 1795 — den damals in ſo traurige Verirrungen ausgearteten Federkrieg erneuern würde. Der Anfang — man möchte ſagen der Aufruf — zu letztern iſt gegeben durch beifolgende mit ſeltener Eleganz auf Velin-Papier gedruckte Bogenſchrift, betitelt:

Reſcript und Inſtruction für den ***ſchen Geſandten am Reichstag zu Regensburg von ***, d. dato *** d. 14. Febr. 1804.

welche — wie ſolche auch mir dieſen Morgen zugekommen iſt — durch den Poſtwagen mehrern Geſandſchaften unter Couvert zugefertiget wurde. In der Folge der von Ew. mir bey ähnlichen Veranlaſſungen ertheilten gnädigen Begünſtigung erlaube ich mir meine unzielſetzlichen Bemerkungen über dieſes Aktenſtück in möglichſter Kürze und Eile ehrerbietigſt beizufügen.

Mehrere zuſammentreffende Umſtände berechtigen zu der Vermuthung, daß ſolches einen hieſigen Diplomatiker zum Verfaſſer hat. In einem gewandten diplomatiſchen

*) Bloß bei dieſen?

Digitized by Google

Styl, mit einer, die vollkommenſte Kenntniß der gegenſeitigen Verhältniſſe vorausſetzenden, Beredſamkeit, aber nicht ohne leidenſchaftliche Partheylichkeit werden hier gegen vorbemerkte Preußiſche Denkſchrift unter der angenommenen Geſtalt Betrachtungen vorgelegt, welche dieſen Schritt des Berliner Miniſteriums in dem nachtheiligſten Lichte darſtellen, und die verſchiedenen Vorwürfe, die demſelben von mehreren Seiten her gemacht werden wollen, vereinigen. Der erſte dieſer Vorwürfe geht dahin, daß Preußen in der angeregten Denkſchrift in ſeiner gedoppelten Eigenſchaft, als Souveraine Macht und als Reichs-Stand ſeine Anſicht über die Lage der bemerkten Angelegenheiten zu erkennen giebt. Weit entfernt aber, daß dieſer Vorwurf den mindeſten Grund für ſich hätte, iſt vielmehr dieſe Zuſammenſtellung der beiderſeitigen Eigenſchaften ein rühmlicher Beweis, wie gut letztere von erſterer unterſchieden, und jene durch ſtaatsrechtlichen Verband beſchränkte Eigenſchaft durch den Gegenſatz von dieſer, welche die willkührliche Unabhängigkeit in ſich ſchließt, abgeſondert wird. Wenn andere, mit Preußen in ähnlichem Verhältniß ſtehende Reichsſtände thätige Anſtalten treffen, ihre Eigenſchaften als Macht geltend zu machen, um unter dem Vorwand vorliegender Rückſichten eigenmächtige Plane und Abſichten durchzuführen, warum ſoll es Preußen verwehrt ſeyn, in dieſer Eigenſchaft ebenfalls aufzutreten, und ſeinen Reichs-Mit-Ständen offen zu erklären, daß es ſolches nicht ruhig werden geſchehen laſſen? Dem Reichsſtande würde eine ſolche Sprache nicht geziemen, und als Erklärung zu Protocoll in einem der beiden höhern Reichs-Collegien würde ſie ebenfalls getadelt werden. Aber in einer Denkſchrift — deren Uebergebung am Reichstag dem Könige von Preußen ſo gut wie dem Könige von Schweden zuſtehen muß — ſcheint eine ſolche Zuſammenſtellung der beiderſeitigen Eigenſchaften durchaus

Digitized by Google

nichts Auffallendes an ſich zu haben, noch viel weniger eine ſo gehäſſige Mißdeutung, wie ihr gegeben werden will, zu verdienen. Als ſouveraine Macht erklärt Preußen,

„daß es ſich nimmermehr beruhigen kann, wenn dieſe Veranlaſſung (wie der Erfolg zeigte) benutzt wurde, um den Zwieſpalt im Reich proceſſualiſch zu nähern, und wenn dadurch politiſche Abſichten erzweckt werden ſollten.“

und als Reichsſtand giebt es zu erkennen:

„Daß nach ſeiner, durch conſtitutionsmäßige Geſinnungen geleiteten Meinung in der Lage, worinnen damals dieſe Angelegenheit ſich ſchon befand, kein paſſenderer und ſicherer Ausweg ſich ergebe, um die ſchon eingetretene gewaltſame Vorgänge zu hemmen und ähnlichen Ereigniſſen vorzubeugen, als dieſen, für das Intereſſe der Stände ſowohl als für die Sicherheit und Ruhe der einzelnen Reichs=Angehörigen gleichwichtigen Gegenſtand an den Reichstag zu bringen, damit daſelbſt genau beſtimmte Grundſätze unter Einverſtändigung aller und beſonders der intereſſirten Stände aufgeſtellt werden.“

Dies ſind die eigenen Worte der Denkſchrift. Wer vermag daraus die in der vorliegenden Bogenſchrift gewagte Erklärung herzuleiten, daß die Verweiſung dieſer Sache an den Reichstag bloß zu einer Uebereinkunft der intereſſirten Fürſten unter ſich, wie ſie ſich in ihre conſtitutionswidrige Eroberungen am ſchicklichſten theilen könnten, angerathen und eine förmliche Coalition abhängiger Stände zu dieſem Zwecke vorgeſchlagen werde? Gegründeter dem erſten Anſchein nach iſt der, ohne nähere Kenntniß des wahren Zuſammenhangs ſchwerer zu rechtfertigende Vorwurf wegen des in der Preußiſchen Denkſchrift angegebenen ſtatus quo des damali=

Digitized by Google

gen Zeitpunctes. Ew. iſt aber aus meinen früheren Berichten bekannt — was gewiß auch dem Verfaſſer vorliegenden Aufſatzes nicht verborgen geblieben war — daß der erſte Entwurf jener Denkſchrift ſchon in den erſten Tagen des Monats December vorigen Jahrs gefertiget war, wo man in Berlin kaum noch von dem Anfang der gewaltthätigen Maaßnehmungen des Churfürſten von Baiern gegen die Glieder der Reichsritterſchaft in Franken Kenntniß hatte, und von denen erſt nachher erfolgten, zum Theil mit großer Gewaltthätigkeit durchgeſetzten Schritten anderer Reichsſtände durchaus nichts wiſſen konnte; daß Gründe, welche ich Ew. in einem jener frühern Berichte näher entwickelte, die ſchon damals beabſichtete Uebergabe dieſer Denkſchrift am Reichstag zurückgehalten hatten, und daß beſondere Rückſichten die Abänderung der Schrift nach dem Maasſtab der indeſſen eingetretenen Ereigniſſe unmöglich machten. Der Beweis, daß das Berliner Miniſterium das Unrechtmäßige dieſer Vorgänge tief fühlte, liegt in dem ganzen Ausdruck jener früher verfaßten Denkſchrift, worinnen die noch nicht ſo laut gewordenen Pfalzbairiſchen Maaßnehmungen öffentlich gemißbilligt wurden. Eben aus dieſem Gefühle, und um zu verhindern, daß die nachgefolgten Ereigniſſe nicht eintreten möchten, war der Antrag dahin gerichtet, daß vor der Hand von keiner Seite kein weiterer Schritt gemacht werden ſollte. Dieſen und keinen andern Zweck hatte offenbar der in jener Denkſchrift angetragene, in vorliegendem Druckbogen ſo bitter getadelte ſtatus quo. Der ernſtliche Nachdruck, mit welchem zu gleicher Zeit von Königl. Preußiſcher Seite dem Münchner Miniſterio die alsbaldige Einſtellung aller weitern Vorſchritte dringendſt angerathen wurde, iſt der ſicherſte Bürge hierüber. Der Churpfalzbairiſche Hof hat auch bekanntlich in ſeiner dem Kaiſerl. Hof zugefertigten Paritions-Anzeige offen erklärt,

Digitized by Google

daß dieſe freundſchaftlichen Anrathungen des Königl. Miniſteriums ganz vorzüglich zu der ſo ſchleunigen und vollſtändigen Zurücknahme der ſtatt gehabten Maaßnehmungen beigetragen hätten. Bei unpartheiiſcher Prüfung aller dieſer, auf factiſche Data gegründeten Betrachtungen zerfällt demnach aller Schein des Vorwurfs, der von dieſer Seite gemacht werden wollte.

Was nun aber die Sache ſelbſt, nemlich den Antrag des Preußiſchen Miniſteriums, dieſe Angelegenheit einer reichstäglichen Prüfung und Erörterung zu unterwerfen, anbetrifft, ſo kann gewiß, wie Ew. in HöchſtDero erleuchtetem Reſcript vom 10. Febr. zu bemerken geruhten, nichts billiger, mehr in der Verfaſſung gegründet, und den damaligen Zeit⸗Umſtänden angemeſſener ſeyn, als eben dieſer Antrag. Nirgends in der Preußiſchen Denkſchrift wird es in Abrede geſtellt, daß die in dem Reichs⸗Gutachten über den Haupt⸗Deputations⸗Schluß §. 3. eingeſchalteten Stelle:

„Daß die teutſche Reichs⸗Verfaſſung in allen ihren übrigen, durch den Deputations⸗Schluß nicht ausdrücklich abgeänderten Puncten, wie ſolche für Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, wohin auch der teutſche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, bisher beſtanden, auch für die Zukunft zu verwahren ſey.“

und die damit gleichlautende Aufnahme in das darauf erfolgte Kaiſerl. Ratifications⸗Decret, der Reichsritterſchaft den Beſitz der ihr geſetzmäßig zuſtehenden Gerechtſame neuerdings geſichert hat, und jeder factiſche Eingriff dagegen unerlaubte Gewalt iſt. Aber worinnen beſtehen dieſe Gerechtſame? Welches ſind die geſetzlichen Normen, die hierüber beſtimmendes Ziel geben? Kein teutſcher Staats⸗

Digitized by Google

rechtslehrer hat ſich noch im Stande befunden, ganz feſte, nicht von andern eben ſo ſcheinbar beſtrittene Grundſätze hierüber aufzuſtellen. Die Geſchichte Teutſchlands bezeugt es offenkundig, auf was für Art die Reichsritterſchaft nach und nach die von ihr in Anſpruch genommenen Vorzüge und Gerechtſame erworben hat *); und die von Pfalzbaiern neuerlichſt dem Publico vorgelegten diplomatiſchen Actenſtücke beweiſen, wie vorzüglich in Franken, ohnerachtet der die Plane der Reichsritterſchaft begünſtigenden Rückſichten, die Biſchöfe von Würzburg und Bamberg in unaufhörlichem Streit mit ihr waren, und ihre dagegen habenden Anſprüche bald mit mehr bald mit weniger Nachdruck geltend zu machen ſuchten. Dieſe Anſprüche ſind denn mit dem Beſitz der Lande unſtreitig an den Herrn Kurfürſten von Pfalzbaiern mit übergangen. Daß nun dieſer als mächtiger Reichsſtand, der an jene vormalige Rückſichten nicht gebunden iſt, ſolche mit Ernſt und Nachdruck vindiciren will, kann ihm wohl von niemand und am wenigſten von einem Mitſtande verargt werden, der in einer andern, aber in Hinſicht der Verfahrungsart und des Zwecks ganz ähnlichen, Angelegenheit am erſten das gefährliche Beiſpiel der geſetzloſen Willkühr und Umſtoßung der in dem Deputations = Receß kaum errichtet geweſenen Verfügungen gegeben hat, da ſich dieſer Geſichtspunkt, in welchem ſich die Oeſtreichiſche eigenmächtige und höchſt beträchtliche Schmälerung ſo vieler Entſchädigungsloſe gegen den klaren Inhalt des 36ſten §. des Hauptdeputationsſchluſſes darſtellt, nicht wegdiſputiren läßt. Nach der Königl. Preuß. Erklärung ſollen jedoch dieſe Anſprüche an die Reichsritterſchaft nicht factiſch, ſondern in geſetzlichem Wege geſchlichtet werden. Wer kann nun hierunter Entſcheidung

*) Eben ſo offenkundig bezeugt ſie aber auch die gleichzeitige Erwerbung der Reichsſtändiſchen Vorzüge und Gerechtſame. H.

geben? Die Reichsgerichte können es nicht, denn es fehlt an geſetzlichen Normen, welche bei dieſen einzig und allein zur Richtſchnur dienen. Die nemlichen Reichsgrundgeſetze und namentlich der Weſtphäliſche Friede, worauf die Reichs=ritterſchaft ihre Exiſtenz vorzüglich gründen will, werden auch von den Gegnern derſelben für ſich angeführt, und jeder Theil glaubt den Beweis ſeiner Intention ganz deutlich darinnen zu finden. Es ſcheint alſo hier auf eine Unterſuchung des wahren Sinnes dieſer reichsgeſetzlichen Verordnungen, auf eine authentiſche Auslegung, oder genauere Beſtimmung und Anwendung derſelben lediglich anzukommen. Dieſes gehört aber offenbar nicht zur Kompetenz der Reichsgerichte. Nur Kayſer und Reich als die geſetzgebende Macht in dem gemeinſchaftlichen Centralpunct der reichsſtändiſchen Verſammlung können hierunter eintreten. Von dieſer einzig rechtmäßigen Behörde, welche auch dafür ſchon in den Jahren 1750=53 allgemein anerkannt war, jene vorbemerkte, und alle ähnliche Anſprüche ſchlichten, die wahren von den vermeintlichen abſondern, und jedem Theil die ihm gebührende feſte Grenze anweiſen zu laſſen, dies iſt — wie jedem Unpartheyiſchen einleuchtet — der einzige Zweck der ſo ſehr gemißdeuteten Preußiſchen Denkſchrift. Damit wird auch gewiß der billig denkende Theil der Reichsritterſchaft ſelbſt übereinſtimmen, und eine ſolche feſte geſetzliche Beſtimmung der ihm gebührenden Rechte und Verfaſſung, durch welche er gegen alle fernere Willkühr am ſicherſten geſchützt würde, dem bisherigen ſchwankenden und immer unſichern Zuſtande vorziehen. Nichts berechtiget zu der Beſorgniß, daß bei dieſen öffentlichen, vor den Augen von ganz Deutſchland vorzunehmenden und nach der von dem Franzöſiſchen Gouvernement am 10. dieſes an den Reichstag gebrachten Erklärung ohne Zweifel der beſonderen Obhut der vermittelnden Mächte unterworfenen Verhandlungen andere, als in der

höchſten Billigkeit gegründete Verfügungen zu Stande kommen werden. Die am Schluß der Preußiſchen Denkſchrift gemachte Erklärung,

„daß der Preußiſche Hof bei denjenigen Grundſätzen verbleiben werde, welche er in den fränkiſchen Fürſtenthümern gegen die dortigen ritterſchaftlichen Einſaſſen geltend zu machen ſelbſt in dem Fall geweſen ſey,

kann den von dem Verfaſſer vorliegenden Aufſatzes befürchteten Einfluß dabey nicht haben, da kein anderer Reichsſtand — Oeſtreich ausgenommen, das in Schwaben ganz in der nemlichen Lage wie Preußen in Franken ſich befindet — ähnliche Gründe anführen kann. Es iſt auch dieſer offenen Darlegung der eigenen Anſicht des Königl. Preußiſchen Hofs die Verſicherung vorangeſchickt, und der Kurbrandenburgiſche Geſandte hat hierüber gleich damals und auch nachher in Gemäßheit beſtimmter Weiſungen, die feſteſte Zuſicherung ertheilt, daß man, weit entfernt, in Hinſicht der aufzuſtellenden Grundſätze der künftigen Deliberation vorzugreifen, jedem Stand vollkommene Freiheit laſſe, ſeine eigene Meinung und Anſicht hierüber zu erkennen zu geben. Die Majorität der als geſetzgebende Macht in Teutſchland unſtreitig anerkannten allgemeinen Reichsverſammlung ſoll hierunter lediglich die Entſcheidung geben. Mehr verlangt Preußen nicht.

Eigenes Intereſſe kann bei ihm als Reichsſtand hierbei in gar keine Betrachtnng kommen. Die Verhältniſſe in Franken ſind, wie die für Oeſtreich in Schwaben, durch den letzten Reichsſchluß gegen alle weitere Anſprüche ſanctionirt. (?) Herſtellung und Berichtigung der Ruhe im Innern Teutſchlands, Sicherung gegen künftige Ereigniſſe der Art, wie ſolche in neueren Zeiten ſtatt gehabt haben, und Feſtſetzung eines alle intereſſirende Theile befriedigenden Zuſtan-

des ſcheint mir — ich darf es nochmals mit Ueberzeugung wiederholen — der einzige und ausſchließliche Zweck der oft angeregten Preußiſchen Denkſchrift. Wenn aller dieſer Betrachtungen ungeachtet das Wiener Miniſterium fortdauernde Abneigung bezeugt, zu Beförderung dieſes Antrags die Hände zu bieten, bei deſſen Bewerkſtelligung doch der Kaiſer durch ſeinen reichsoberhauptlichen Einfluß ſo vieles zum Beſten der Reichsritterſchaft bewirken könnte, und wenn daſſelbe auf dieſer Abneigung auch jetzt noch beharrt, nachdem es durch vorangeregte Erklärung des Franzöſiſchen Gouvernements vergewiſſert iſt, daß die beiden vermittelnden Mächte vollkommen damit übereinſtimmen, ja wenn es ſogar im Gegentheil auf die Ausführung des, dem Berliner Hof ohnehin nothwendig höchſt anſtößigen Converſatoriums auch jetzt noch beſtehen zu wollen ſcheint, nachdem der dadurch beabſichtigte Ruheſtand überall und vollkommen wieder hergeſtellt iſt, ſo läßt es ſich mit vieler Wahrſcheinlichkeit erwarten, daß von Seiten des Preußiſchen Miniſteriums, das mehrere Verſuche zu einer gütlichen und vertraulichen Uebereinkunft in dieſer Angelegenheit vergebens gemacht hat, eine weitere nachdrückliche Erklärung bald erfolgen dürfte.

Ew. Erleuchteten Beurtheilung unterwerfe ich dieſe in flüchtiger Eile hingeworfene Betrachtungen, und erwarte ehrerbietigſt die Höchſten Befehle, welche Ew. mir zu Leitung meines Benehmens ertheilen zu laſſen gnädigſt geruhen werden, der ich ꝛc. ꝛc.

VI.

Verſchiedene Denkſchriften, die Reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten betreffend.

1.

Franzöſiſche Geſandtſchafts-Note.

Pluſieurs diſpoſitions du Récès de l'Empire du 24. Fevrier 1803, ayant éprouvé de grandes difficultés quant à leur parfaite exécution; et d'affligeantes méſintelligences ſ'étant manifeſtées entre pluſieurs Etats d'Allemagne, d'où pourrait réſulter un détriment conſiderable pour le repos même de l'Europe; Sa Majeſte l'Empereur de Ruſſie a fait connaitre au Premier Conſul qu'Elle jugerait utile que les deux Puiſſances, dont la médiation avait préparé la ſalutaire concluſion des derniers arrangemens en Empire, interveniſſent de nouveau pour prévenir, notamment en ce qui concerne les privileges de l'Ordre Equeſtre, les ſuites fâcheuſes que pourraient avoir les différens aujourd'hui ſubſiſtans.

Le Premier Conſul a été empreſſé d'accueillir cette ouverture de Sa Majeſté l'Empereur de Ruſſie; et le ſouſſigné eſt chargé d'en donner notification à la Diète.

Ratisbonne le 19. Ventoſe, an 12. (10. Mars, 1804.)

Le Chargé d'affaires de la République françaiſe près la Diete générale de l'Empire Germanique

Bacher.

2.

Königlich Preußiſche anderweite Denkſchrift.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen vernehmen, daß die beiden hohen Mächte, deren freundſchaftlicher Vermittelung das teutſche Reich die glückliche Leitung ſeines Entſchädigungswerkes verdankt, auch gegenwärtig bereit ſind, wegen der manigfaltigen Schwürigkeiten und Irrungen, die ſich bei Ausführung des letzten Deputations- und Reichsſchluſſes, und insbeſondere in Beziehung auf die Reichsritterſchaft ergeben haben, ihre Zwiſchenkunft dem Reich anzubieten, und daß dieſerhalb bereits eine Eröffnung von Seiten des franzöſiſchen Gouvernements bei der Reichsverſammlung geſchehen iſt. Seine Majeſtät glauben daher, nicht verweilen zu dürfen, Ihre Geſinnungen über dieſe und die ganze neuere Wendung der Sache Ihren hohen Reichs-Mitſtänden offen darzulegen.

In der am 26ten Januar d. J. bei der Reichsverſammlung dieſſeits übergebenen Denkſchrift, iſt als rathſamſter Ausweg und als angelegentlicher Wunſch und Antrag Sr. Königlichen Majeſtät der doppelte Geſichtspunkt empfohlen worden, daß die Sache zur Feſtſtellung allgemeiner angemeſſener Grundſätze über die künftigen Verhältniſſe zwiſchen der Reichsritterſchaft und den Landesherrn an den Reichstag gebracht, und in den Weg einer ordentlichen Comitial-Berathung geleitet würde, und daß unterdeſſen die Landesherrn, welche mit der Beſitz-Ergreifung gegen die Güter reichsritterſchaftlicher Perſonen vorgeſchritten waren, dieſe factiſche Maaßregeln aller Orten einſtellen möchten. Zugleich aber auch war die ausdrükliche Erklärung hinzugefügt worden, wie Se. Königliche Majeſtät ſich dabei nicht beruhigen könnten, wenn die Veranlaſſung benutzt würde, um den Zwie-

ſpalt im Reich proceſſualiſch zu nähren, und dadurch politiſche Abſichten erzweckt werden ſollten. Nur bei dieſer Anſicht und Meinung können Seine Königliche Majeſtät auch nach demjenigen, was ſeitdem vorgegangen iſt, feſt ſtehen bleiben.

Allerhöchſtdieſelben hatten ſchon gleich bei jener Comitial-Erklärung, und noch vor derſelben, denen mit Ihnen in nähern Verhältniß ſtehenden Höfen, beſonders aber denen, welche in der Sache directe intereſſirt waren, ähnliche Eröffnungen, Anrathungen und freundſchaftlichſt gemeinte Aufforderungen thun laſſen. Indem Sie den Erfolg hievon erwarten konnten, erſchien das allgemein bekannte Concluſum des Kaiſerl. Reichs-Hofraths vom 23ten Januar, worinn die Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes der reichsritterſchaftlichen Beſitzungen den betheiligten Landesherrn geboten, zugleich aber auch ein Conſervationsauftrag dem durchlauchtigſten Erzhauſe Oeſterreich und drei andern hohen Kurfürſten des Reichs mit der ihre Auftragsgewalt vereinzelnden Clauſel Sammt und Sonders ertheilet wird.

Unterdeſſen iſt wirklich durch die von Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern abgegebene Erklärungen und durch Ihr Beiſpiel, welchem die übrigen mit Höchſtdenſelben in gleichem Fall geweſenen Fürſten theils ſchon gefolgt, theils noch zu folgen im Begriffe ſind, ſelbſt nach den Anrathungen Seiner Königlichen Majeſtät der Stand der Dinge wieder in eine Lage gekommen, durch welche dasjenige, was nur die Abſicht des Reichs-Hofraths ſeyn darf, erreicht, und derſelbe ganz außer den rechtlichen Fall geſetzt iſt, ſeinem Erkenntniß eine weitere bedrohliche Wirkung beizulegen. Um ſo weniger können bei dieſer Bewandniß Seine Königliche Majeſtät Ihr Urtheil über den ergangenen Converſations-Auftrag zurückhalten.

Digitized by Google

Seine Königliche Majeſtät erklären daher:

daß Sie hiermit feierlichſt Ihre Rechte, ſo wie die Rechte aller Ihnen beitretenden Stände, und das Intereſſe des geſammten Reichs gegen einen ſogenannten Conſervations-Auftrag verwahren, welchen der Reichs-Hofrath in dieſer verwickelten, allgemein wichtigen und ganz beſonders zur Behandlung des Reichstages geeigneten Angelegenheit, zumal mit verfaſſungswidriger Uebergehung Seiner Königl. Majeſtät in Abſicht derjenigen Kreiſe, worinn Ihnen das Kreisdirectorium zuſtehet, und dagegen mit Hineinziehung des durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſterreich, welches ſolchergeſtalt in einer und der nämlichen Sache als Parthei wegen ſeiner eigenen Verhältniſſe beſonders in Schwaben, als Richter und als Executor dargeſtellt wird, hat ertheilen und ausfertigen können.

Indem Seine Königliche Majeſtät Ihre Erklärung wiederholen, wie Sie Sich nimmermehr dabei beruhigen können, wenn die Veranlaſſung benutzet wird, um den Zwieſpalt im Reich proceſſualiſch zu nähren, und politiſche Abſichten zu erzwecken, fordern zugleich Allerhöchſtdieſelben hiermit Ihre ſämmtlichen hohen Reichsmitſtände auf, die von den beiden hohen Mächten Rußland und Frankreich namentlich zur Beilegung der Irrungen über die reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten angebotene Vermittelung vertrauensvoll anzunehmen, und zur weitern Benutzung derſelben an dem Sitz der allgemeinen Reichs-Verſammlung vermittelſt einer baldigſt zu eröffnenden Comitial-Berathung Ihre Geſandſchaften mit Anweiſung zu verſehen.

Im März 1804.

Digitized by Google

3.

Königlich Schwediſche Geſandtſchafts-Note, vom 12ten April 1804.

Der König von Schweden, als Herzog in Vorpommern, hat mir den gemeſſenen gnädigſten Befehl ertheilt, zu erklären, daß Seine Königliche Majeſtät die über die Geſetzmäßigkeit des zur Sicherung der Rechte der Reichsritterſchaft erkannten Kaiſerlichen Conſervatorii bereits entſtandene Verſchiedenheit der Meinungen, mit Beſorgniß vernommen und daher für eine Obliegenheit angeſehen haben, ſowohl Höchſtihre am 26ſten Jenner d. J. der Reichsverſammlung übergebene, gedachten Gegenſtand betreffende Erklärung zu wiederholen, als auch Ihre reſp. Mitſtände an die für ſie ſo wichtige Sache, ſich nach den Kaiſerlichen in den deutlichen Vorſchriften der Reichsgeſetze gegründeten Geboten und Befehlen gehorſam unterthänigſt zu richten, wiederum angelegentlichſt zu erinnern.

Knut Bildt,

Sr. Königl. Majeſtät von Schweden ꝛc. ꝛc. bevollmächtigter Comitialgeſandter und Ritter des Nordſtern-Ordens.

Digitized by Google

4.

Subſtance d'une Communication verbale, faite le 28. Avril 1804. par le Citoyen Bacher, par manière de converſation aux Miniſtres, Membre de la Diète. *)

La ſituation actuelle des affaires d'Allemagne exige, qu'on évite ſoigneuſement toutes les conteſtations et ſur tout les diſcuſſions interieures, qui deviennent abſolument oiſeuſes dans l'attente, où ſe trouve l'empire germanique d'une nouvelle intervention, qui ne peut manquer d'être inceſſament remplie par l'exercice de la mediation preſentée par la France et par la Ruſſie. Il eſt donc à deſirer, que les differents états du Corps Germanique attendent tranquillement la ſolution des difficultés ſubſiſtantes de la deciſion, qui ſera priſe à Ratisbonne ſur les propoſitions des Puiſſances mediatrices.

Il ſera facile de ſe perſuader auſſi, qu'il ne pourroit être agréable pour les mediateurs de voir la Commiſſion d'execution du mandat conſervatoire du Conſeil aulique ouvrir des ſéances et pretendre donner cours à ſes operations. On a lieu de croire d'après ce qui precede et les avis qu'on a reçus, que cette Commiſſion tombera d'elle même ainſi que les proteſtations et reſerves, aux quelles ſon établiſſement a donné lieu.

*) Betrachtungen über vorſtehende, die Reichsritterſchaft betreffende Schriften anzuſtellen, bleibt dem folgenden Hefte vorbehalten. H.

Digitized by Google

VII.

Aufruf an den Kaiſer und an den Reichstag zu Regensburg, um die Anordnung eines Gottesgerichts oder Gottesurthels.

Zu den mancherlei Eigenthümlichkeiten der älteſten teutſchen Geſetze, gehörten auch die Gottesgerichte, oder Gottesurtheile — Judicia Dei, Ordalia; — *) deren Zweck darin beſtand, die Bewahrheitung zweifelhafter und ſonſt nicht leicht auszumittelnder Thatumſtände, oder die Entſcheidung ſchwieriger Streitigkeiten der vermeintlichen unmittelbaren Einwirkung Gottes anheim zu ſtellen, und ſolchergeſtalt das höchſte Weſen ſelbſt zum Richter zu machen. In den Fällen, wo ein freies Geſtändniß fehlte, und man den Gebrauch des Reinigungs-Eides für bedenklich hielt, ließen die Geſetze und Gewohnheiten die Ordalien zu, und die bekannteſten Arten derſelben waren: der gerichtliche Kampf — Judicium duellicum; **) die

*) Du Freſne du Cange Gloſſar. ad ſcriptor. mediae et infimae latinit. voce Ordela. Jo. Phil. Leiterſperger de Ordaliis. Argent. 1716. Fiſcher Sitten und Gebräuche der Europäer im 5. und 6. Jahrhunderte. Halle 1784. Seite 137. Schon bei den Iſraeliten, Griechen und anderen alten Völkern, waren die Ordalien gebräuchlich.

**) Ephr. Gerhard de Judicio duellico Cap. 3. H. Klugkiſt de veris duellorum limitibus. Friedr. Maier Geſchichte

Digitized by Google

Feuerprobe — Judicium ignis, ferri candentis; *) die Probe des ſiedenden Waſſers — Judicium aenei, aquae calidae; — **) die Probe des kalten Waſſers — Judicium aquae frigidae; — und die Kreuzprobe — Judicium crucis. ***)

Von Gerichtswegen mußte auf dieſe Arten von Beweis und Gegenbeweis förmlich erkannt werden, und alsdann wurde jede Vorſicht angewendet, um vermeintlichen Betrug zu verhüten.

Sollte ein gerichtlicher Kampf, ein Judicium duellicum, entſcheiden: ſo mußten die Partheien ſich zum Tode bereiten; ſie beichteten und wurden, um das Feſtmachen und Zaubermittel unkräftig zu machen, durchſuchet, eingeſegnet, und nöthigen Falls in kirchliche Gewahrſame genommen. Die Werkzeuge des Kampfs beſichtigte man genau, machte ſie einander völlig gleich und beſprengte ſie mit Weihwaſſer. Nach vollbrachter Probe gieng alles mit gleicher Vorſicht bis zu dem Augenblicke fort, in dem, nach der Ueberzeugung, von welcher man ausgieng, die Gerechtigkeit Gottes entweder durch ein Wunder die Unſchuld erret-

---

der Ordalien, insbeſondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Teutſchland. Jena 1795. Möſer Osnabrück. Geſchichte Th. I. Mereau Taſchenbuch der teutſchen Vorzeit 1794. Nr. 2.

*) Schottelius de ſingul. et perantiq. in Germ. juribus pag. 543.

**) G. Ebeling de Provocat. ad judic. Dei. Cap. 4.

***) Chr. Wildvogel de venerab. ſigno crucis. Hannöver. Gelehrte Anzeigen v. J. 1751. Nro. 78.

Digitized by Google

tete, oder das Verbrechen und die Schuld durch die ungehinderte Wirkung der Naturkräfte ſichtbarlich an den Tag legte. Fiel nicht etwa, wie dieſes die mehrſte Zeit geſchahe, einer der Gotteskämpfer im Streite: ſo war die Knechtſchaft das gewöhnliche Loos des Ueberwundenen *). Den Gottesurtheilen waren alle Stände unterworfen, ſchlechterdings nöthig war es aber nicht, daß die Partheien in Perſon daſſelbe vollzogen. Sie konnten Andere ſtellen, welche auf des Principalen Gefahr und in deſſen Seele ſich dem Urtheile der Gottheit unterzogen. Nicht ſelten wurde es durch Verträge zur Pflicht gemacht, ſich zu Ordalien gebrauchen zu laſſen, und Niemand vermogte es zu wehren, wenn Jemand des einen Theils ſich annehmen, deſſen Sache zu ſeiner Angelegenheit machen, und auf dieſem Wege ausführen wollte.

Dieſe, bei unſern Vorfahren ſo beliebten Gottesgerichte waren, theils eine natürliche Folge der damaligen

*) Runde teutſches Privatrecht §. 542. Im Jahre 1336. forderte Hector von Trautmannsdorf den Siegfried von Frauenberger, mit Kaiſers Ludwig des Baiern Bewilligung, mehrerer Streithändel wegen, zum gerichtlichen Zweikampfe auf, unter der Bedingung, daß der unterliegende Theil ſeine Freiheit verlieren, und ein Leibeigener des Andern werden ſolle. Frauenberger fiel im Kampfe. Trautmannsdorf bediente ſich nun ſeines Rechts, und ſchenkte den neu erworbenen Leibeigenen der Kaiſerin. Dieſe gab zwar dem Letzteren in der Folge, mit des Kaiſers Genehmigung, die Freiheit wieder, er mußte aber nicht allein eine Geldſtrafe bezahlen, ſondern auch die Bedingung eingehen, daß die von Trautmannsdorf zu ewigen Zeiten, bei allen Gelegenheiten, den Rang vor den von Frauenberger erhielten. Danz Handbuch des teutſchen Privatrechts B. 6. §. 542.

Digitized by Google

Begriffe von Gottheit und Vorſehung, von Sittlichkeit und Gerechtigkeit, theils Werk der Prieſter, die dabei, ohne geradezu Betrüger zu ſeyn, eben ſo wohl für ihr Anſehen, als für die leidende Unſchuld wirken konnten.

Durch das wohlthätige Licht der Aufklärung, welches die neuern Zeiten verbreiteten, verſchwanden jene ſchwankenden und trüglichen Beweis= und Entſcheidungsmittel. Eine weiſere Geſetzgebung unterſagte ihre Anwendung allgemein, und ſchon ſeit Jahrhunderten ſind die Gottesurtheile, — wenn man etwa den leider länger erhaltenen Gebrauch einer Gattung derſelben bei den Hexenproceſſen ausnimmt, *) — nur noch als veraltete Denkmäler der finſtern Vorzeit bekannt. **)

Wer dürfte jetzt noch wohl die Möglichkeit der Berufung auf ein Gottesurtheil durch gerichtlichen Kampf ahnden? und dennoch wird die nachſtehende getreue Geſchichtserzählung den gewiß merkwürdigen Thatumſtand außer Zweifel ſetzen, daß im Anfange des 19ten Jahrhunderts, ſelbſt in dem gegenwärtigen Jahre 1804, ein förmliches, ganz dem Geiſte des 3ten und 4ten Säculi gemäßes Judicium Dei duellicum, nicht allein einem der erſten Fürſten und Landesherrn Teutſchlands angetragen, ſondern ſogar öffentlich von dem Kaiſer und dem Reichstage zu Regensburg gefordert ward.

Der Freiherr Ludwig Carl von Linſingen, vormaliger Königl. Franzöſiſcher Oberſter von der Cavallerie, und Ritter des Königl. Ordens du merite militaire,

*) Georg Ernſt von Rüling Auszüge einiger merkwürdigen Hexen=Proceſſe aus der Mitte des 17ten Jahrhunderts.

**) a Pufendorf Obſervat. juris univerſi T. 3. Obſ. 108. §. 4. et Obſ. 215. §. 85.

Digitized by Google

glaubte auf das Churheſſiſche alte Schloß und Flecken Jesberg, in der behaupteten Eigenſchaft eines uralten von Linſingſchen Stammguts, ein Anſpruchsrecht zu haben, und er führte deshalb gegen den Churfürſten von Heſſen bei dem Kaiſerlichen und Reichs=Kammergerichte zu Wetzlar einen Rechtsſtreit, der jedoch einen für den Linſingſchen Anſpruch durchaus ungünſtigen Ausgang hatte. Bei Gelegenheit der in dieſem Rechtsſtreite erwogenen Abſtammungen des von Linſingiſchen Geſchlechts, war auch ein im Kammergerichts=Archive befindliches altes Document v. J. 1253. über die angebliche Oblatio in feudum des Dorfes Espehe (Jesberg) an den Erzbiſchoff Gerhard von Mainz, durch Ludovicum et Ottwinum, Fratres, Milites de Linſingen, zur Sprache gekommen. Die Aechtheit dieſes Documents bezweifelte der Freiherr von Linſingen aus mehreren Gründen, und vorzüglich um deswillen, weil ſich am Schluſſe der Urkunde, neben den Namen anderer rittermäßigen Zeugen, auch folgende Unterſchriften fanden: Trochtmannus Volpertus de Linſingen et Conradus Helm, Cives Fritzlarienſes; nie und zu keiner Zeit aber ein Mitglied der Linſingſchen Familie Bürger zu Fritzlar geweſen ſey. Um dieſes Argument über allen Zweifel zu erheben, ſetzte der Freiherr v. L. am 13ten December 1802. bei dem Magiſtrate zu Fritzlar einen Preis von 5 Louisd'or für denjenigen aus, der mit Original=Urkunden beweiſen könne, daß ein Trochtmannus Volpertus de Linſingen Bürger oder Civis zu Fritzlar oder anderswo jemals geweſen ſey, oder nur exiſtirt habe.

Durch ein, Burgwalde im Eichsfelde den 16. Jan. 1803. datirtes, weitläuftiges gedrucktes P. M., welches der Freiherr v. L. vertheilte, ward der ausgeſetzte Preis auf 10 Louisd'or erhöhet, und der Verſuch der Gewinnung

Digitized by Google

deſſelben vorzüglich dem durch die Herausgabe der Geſchichte des Eichsfelds als Schriftſteller rühmlichſt bekannten Pater Wolf zu Nörten bei Göttingen empfohlen. Als ſich demunerachtet Niemand fand, der die 10 Louisd'or zu gewinnen trachtete: ſo erſuchte der Freiherr v. L. die Redacteurs der Frankfurter und Hamburger Zeitungen, im May 1803 in ihren Zeitungen einen Gewinn von 500 Rheiniſchen Gulden für denjenigen zu publiciren, der

1) vor einer Kammergerichtlichen Commiſſion zu Wetzlar, oder vor der Juriſten-Facultät zu Göttingen beweiſen könne, daß jemals Ein von Linſingen Bürger oder Civis in irgend einem Orte in der Welt geweſen ſey;

2) der widerlegen könne, daß der Heſſiſche Henne von Linſingen, der 1422. und 1424. gelebt, Vater des 1466. im Eichsfelde ſich etablirten Friedrich von Linſingen geweſen ſey;

3) der widerlegen könne, daß eben dieſer Friedrich von Linſingen Stammvater 1466. der Eichsfeldiſchen Familie von Linſingen, und derjenige Friedrich v. L., der, laut der alten Speyerſchen Kameral-Acten, nebſt ſeinen Heſſiſchen Agnaten, mit einem Geſammt-Burgſitze zu Jesberg beliehen worden, eine und eben dieſelbe Perſon geweſen ſey, und daß zu ſelbiger Zeit kein anderer Friedrich von Linſingen in der Welt gelebet habe.

Den auf die Erledigung dieſer Thatumſtände ausgelobten Preis von 500 Gulden machte der Freiherr von Linſingen ſelbſt noch außerdem durch ein anderweites gedrucktes P. M., von Burgwalde im Eichsfelde den

23. May 1803. datirt, dem Publico und beſonders dem Pater Wolf bekannt.

Allein auch dieſe Aufforderung brachte keinen rüſtigen hiſtoriſchen oder diplomatiſchen Streiter in die Schranken, und dieſes veranlaßte den Freiherrn von Linſingen, während ſeines Aufenthalts zu Caſſel im December 1803., den Abdruck der nachſtehenden Ankündigung in der zu Caſſel herauskommenden Zeitung zu verlangen:

Ein 500 Gulden Preis zu gewinnen.

1) Wer für der Churfürſtlichen Regierung allhier zu Caſſel mit authentiſchen Urkunden beweiſen kann, daß von denen Brüdern Ludowico et Wartwino de Linſingen, Erbauern ihres Schloſſes Lenſunckhuſen, Anno 1241. ſchon Jagesberg oder Jesberg genannt, Friedrich von Linſingen, Stifter Anno 1466. der Eichsfeldiſchen Linie von Linſingen, und ſeine gegenwärtig florirende lehnsfähige Descendenz, in gerader, männlichen, rechtmäßigen Linie nicht abſtammen;

2) Wer denen von Linſingen, ſowohl Heſſiſcher, als Eichsfeldiſcher Branchen, ein anderes Stammhaus in der Welt, als vorbenanntes Lenſunckhuſen, Jesberg genannt, erweislich machen kann;

3) Wer mit authentiſchen Urkunden beweiſen kann, daß die Herren von Linſingen zu Jesberg und die Herren von Linſingen im Eichsfelde, nicht einerlei Wappen, ſieben weiße Figuren, 3. 3. 1. (abuſive Linſen genannt,) in dreien blauen Balken, im rothen Schilde geführet haben;

4) Wer mit authentiſchen Urkunden beweiſen kann, daß von der Familie von Linſingen jemals nur ein einziges

Digitized by Google

Individuum, oder mehrere, bürgerlichen und nicht uralt Reichs⸗Adelichen Rittermäßigen Standes geweſen; (das Churmainziſche Lehns⸗Archiv, und aus ſelbigem Gudeni Codex diplomaticus Tom. I. ſtellet ſie als Dynaſten zu Jesberg, und dieſes Gut ſelbſt als ein Sonnenlehn, dar,) — der ſoll von mir Endesunterſchriebenen, die Königlich Preußiſche Obligation von 500 Gulden, Lit. A. Nr. 88, nebſt den dazu gehörigen Intereſſen⸗Coupons, zum Geſchenk und Eigenthum erhalten. Kann aber Niemand dieſen anſehnlichen Geldpreis gewinnen, ſo iſt der von Linſingen Eichsfeldiſcher Linie Jus quaeſitum auf die uralten Jesbergiſchen von Linſingenſchen Stammgüter, unwiderleglich demonſtriret.

Caſſel den 21. Decembris 1803.

P. S. Das im 13ten Säculo ſchon florirende große Dorf Linſingen in Heſſen, in welchem die von Linſingen die Curiam beſeſſen, hat vermuthlich denen Erbauern des Schloſſes Lenſunckhuſen, oder derſelben Vorfahren, auch ſeine Exiſtenz zu verdanken.

Aus leicht begreiflichen Urſachen ward die Bekanntmachung dieſer Anzeige zu Caſſel verſagt, und nun ließ der Freiherr von Linſingen dieſelbe zu Göttingen auf einem Folioblatte mit dem folgenden merkwürdigen Zuſatze abdrucken.

Nota.

Dieſer 500 Gulden Preis, welcher für die ganze Welt beſtehet, war für den Druck in die Caſſeler Zeitung beſtimmt, hat aber denſelben weder darinnen, noch insbeſondere zu Caſſel erhalten können. Ich überſendete alſo, mit den reſpectueuſeſten Ausdrücken begleitet, eine Copie davon an Sr. Durchlaucht, den Churfürſten von

Digitized by Google

Heſſen, Höchſt Denenſelben proponirend, daß, weil Dero Rechtsgelehrten Höchſt Ihre Prätenſionen auf Jesberg zu verfechten, und die 500 Gulden zu gewinnen, unfähig wären, Sie ſolche durch einen Ihrer Unterthanen oder Diener, mit der Spitze des Degens auf den Tod gegen mich in Ihrer und des ganzen Hofes Gegenwart, au Jugement de Dieu verfechten zu laſſen *) gnädigſt geruhen möchten, indem die Reſtitution dieſer altväterlichen Familiengüter mir unumgänglich nothwendig wäre. Die Reſolution, die ich auf dieſen unterthänigſten Antrag erhielt, war dieſe, daß Seine Churfürſtliche Durchlaucht durch Sr. Excellenz den Herrn Gouverneur, General=Lieutenant von Wurmb, mir, weil ich Sie mit einer entſchiedenen Sache behelliget, (und gewiß dieſe Propoſitiones ſetzen mein Recht in ein ſehr helles Licht) andeuten ließen, des morgenden Tages Caſſel zu verlaſſen; welches auch geſchah. Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben aber ſelbſt ipſo facto, die Nullität der Cammer=Gerichts, ohne Interlocut erlaſſenen, mir nachtheiligen Sentenzen demonſtrirt. Wie ich ſolche ſelbſt in continenti ex actis demonſtriren kann, und hier, mit dieſem 500 Gulden Preis, den Niemand gewinnen kann, ſchon würklich gethan habe.

Seine Kaiſerliche Majeſtät, und das ganze auf dem Reichstage zu Regensburg verſammlete teutſche Reich,

*) Zur Zeit, als von den alten Kaiſern die Herzoge von Lothringen, und die Grafen von Arensberg mit dem Rechte, daß alle Duelle zwiſchen der Moſel und dem Rhein, und zwiſchen dem Rhein und der Weſer, in ihrer Gegenwart mußten gehalten werden, beliehen worden, giengen die Gränzen des teutſchen Reichs bis an die Moſel, und die Franzoſen der dritten Königs=Raçe waren noch niemals den Rhein paſſirt.

Digitized by Google

bitte ich alſo unterthänigſt und inſtändigſt, Sr. Churfürſtliche Durchlaucht zu Heſſen anzuhalten, mir entweder durch Ihre Rechtsgelehrten vorbenannte 500 Gulden abgewinnen, oder durch einen Ihrer Unterthanen, oder Diener, Ihre ungegründete Praetenſiones auf Jesberg, coram Judicio Dei, mit der Spitze des Degens, auf den Tod wider mich verfechten zu laſſen; und ſiege ich, wie ich hoffe, mir auf der Stelle die Inveſtitur dieſer altväterlichen Stammgüter, deren erſte bekannte Beſitzer vornehme teutſche Dynaſten, und lange vor des Hochfürſtlichen jetzt regierenden Hauſes Ankunft in Heſſen établiret geweſen, zu ertheilen. Denn doch auf eine oder die andere Art Gerechtigkeit in Teutſchland muß können erlangt werden. Iſt ſolches aber unmöglich, ſo iſt Teutſchland, wie der Franzöſiſchen Monarchie aus gleichen Urſachen geſchehen, ſeinem Untergange nahe.

Göttingen den 4ten Januar 1804.

Freiherr von Linſingen,
vormaliger Königl. Franzöſiſcher Obriſter, und Ritter des K. Ordens du Merite Militaire.

Von dem Erfolge dieſer ſeltenen Aufforderung iſt noch nichts bekannt geworden. So häufig unerwartete und auſſerordentliche Vorgänge aber auch in unſeren Zeiten ſind, ſo iſt doch wohl mit ziemlicher Zuverläſſigkeit vorauszuſehen, daß der Freiherr von Linſingen nie dazu gelangen wird, die Rechtmäßigkeit der vermeintlichen Anſprüche auf Jesberg, durch ſeinen perſönlichen Muth, und durch den gottesurtheilsmäßigen Kampf auf Leben und Tod, mit einem tapfern Churheſſiſchen Staatsdiener oder Unterthanen darzulegen.

Digitized by Google

VIII.

Kaiſerlich=Ruſſiſche Geſandtſchafts=Note, den franzöſiſchen Einfall in das teutſche Reichsgebiet betreffend.

Zu den bereits vorhandenen vielfältigen Beweiſen, daß Teutſchland von der Franzöſiſchen Regierung als eine franzöſiſche Provinz behandelt wird, hat dieſelbe bekanntlich vor kurzem einen neuen Belag durch den militairiſchen Einfall in das Badenſche Gebiet und die gewaltſame Aufhebung des Herzogs von Enghien und mehrerer anderer franzöſiſchen Emigranten, deren Folgen für erſtern, vielleicht wegen der mißglückten Arretirung des Herzogs von Berry und des Generals Dümouriez, ſo erſchütternd traurig waren, geliefert. Umgekehrt gab aber auch das teutſche Reich einen neuen Beweis von der Anerkennung dieſer Dependenz, indem auf dem Reichstage, ſelbſt von dem Reichs=Oberhaupte und Kur=Brandenburg ein eben ſo tiefes Stillſchweigen darüber beobachtet wurde, als über die militairiſche Occupation des Kurfürſtenthums Hannover.

Nur das entfernte Rußland erhob in der nachfolgenden Note ſeine Stimme über die franzöſiſche Gewaltthat auf eine Art, die zwar voll Würde für Rußland, aber auch demüthigend für das Reichs=Oberhaupt und die größern teutſchen Reichsſtände iſt, und von neuem Gefahren des Krieges droht, in dem, wenn es dazu kommen ſollte, wohl gar Teutſche gegen Teutſche würden fechten müſſen.

„L'évènement qui vient de ſe paſſer dans les états de S. A. S. l'Electeur de Bade, et dont la fin a été auſſi affligeante, a fait éprouver la plus vive douleur à S. M. l'Empereur de toutes les Ruſſies. Il n'a pu voir qu'avec un profond chagrin

l'atteinte portée à la tranquillité et à l'intégrité du territoire de l'Allemagne. S. M. Impériale en fut d'autant plus affectée, qu'elle ne pouvoit en aucune manière ſ'attendre qu'une puiſſance qui avoit exercé de concert avec elle la médiation, et qui ſ'étoit obligée par conſéquent de partager ſes ſoins à l'égard de la proſpérité et du repos de l'Empire germanique, pût ſ'écarter de la ſorte des principes ſacrés du droit des gens et des engagemens quelle avoit contractés récemment. Il ſeroit inutile de fixer l'attention de la diète ſur les conſéquences funeſtes auxquelles ſ'expoſe l'Empire germanique, ſi les actes de violence dont on vient de voir le premier et l'unique exemple*), étoient paſſés ſous ſilence. Elle ſentira facilement dans ſa prévoyance accoutumée, à quel point la tranquillité et la ſûreté futures de tout l'Empire et de chacun de ſes membres ſeroient compromiſes, ſi de pareilles violences pouvoient ſe réputer admiſſibles, et avoient lieu, ſans être reſſenties, ni rencontrer d'obſtacles. L'Empereur, mû par ces conſidérations, et dans ſa qualité de garant de la conſtitution de l'Empire germanique et de médiateur, croit devoir ſolemnellement proteſter contre un acte auſſi attentatoire au repos et à la ſûreté de l'Allemagne. S Maj., juſtement allarmée ſur la perſpective affligeante qu'il préſente, n'a point balancé de manifeſter en même-tems ſa façon de voir à ce ſujet au premier Conſul, par la voie du chargé-d'affaires de Ruſſie à Paris. S. M. I., en faiſant une démarche que

*) Sollte nicht die Occupation des Hannöverſchen mit ihren Folgen ſchon dahin gehören?

les conſidérations les plus importantes pour le bien du corps germanique, lui ont dictée, eſt convaincue que la diète de l'Empire, ainſi que ſon chef, rendant juſtice à des ſoins auſſi déſintéreſſés qu'évidemment indiſpenſables, s'empreſſeront de réunir leurs efforts aux ſiens, et n'héſiteront pas à faire parvenir au gouvernement françois leurs juſtes réclamations, pour le porter à ſe prêter à toute démarche et meſure qui ſeroient dûes de ſa part à leur dignité compromiſe, et néceſſaires au maintien de leur ſûreté future.“

Das Reichsdirectorium hat dieſe Ruſſiſche Note zur Anzeige gebracht, und es ſoll zur Berathung über dieſelbe in ſechs Wochen geſchritten werden. Ob es wirklich zu dieſer Berathung kommen wird, und wie alsdann die Stimmen ausfallen werden, dürfte wohl von den Ruſſiſchen, Engliſchen und Franzöſiſchen Negociationen abhangen, und noch nicht nach den vorläufigen Aeußerungen der Kur-Böhmiſchen und Erzherzoglich Oeſtreichiſchen, ſo wie des Kur-Brandenburgiſchen und Kur-Badenſchen Geſandten am Reichstage beſtimmt werden können, wenn ſich gleich daraus auf die dermalige Stimmung dieſer Höfe und deren Anſicht der Sache ſchließen läßt. Jene Aeußerung gieng dahin:

„Sr. Kaiſ. Königl. Majeſtät hätten erwarten zu können geglaubt, daß die Franzöſiſche Regierung ſchon ſelbſt das Vorhaben hege, die Gründe und Thatbeweiſe zur Kenntniß des Reichs gelangen zu laſſen, wodurch dieſelbe ſich zu den im verwichenen März geſchehenen Aufhebungen auf teutſchem Reichsgebiete bewogen gefunden und berechtigt *) geglaubt habe. Sr. Majeſtät erachteten

*) Wahrſcheinlich hält man in Frankreich jetzt Teutſchland für eine franzöſiſche Provinz, und dafür läßt ſich ein wichtiges Ar-

daher, daß es keinen Anſtand unterliege, wenn von Seiten Kaiſers und Reichs die franzöſiſche Regierung um eine hinlängliche beruhigende Aufklärung darüber angegangen würde.“

Der Kur-Brandenburgiſche Geſandte legte darauf folgende Erklärung ab:

„Dieſſeitige Geſandtſchaft hat nicht ermangelt, ſogleich die Kaiſerlich-Ruſſiſche Note an des Königs Majeſtät, an den Herrn Kurfürſten von Baden und ihre übrigen hohen Committenten einzuſenden, hat aber hierüber bis jetzt noch keine Befehle erhalten können. Sie glaubt indeſſen unterſtellen zu dürfen, daß Sr. K. M., ihr allergnädigſter Herr, das Zutrauen zu dem erſten Conſul hege, daß derſelbe von ſelbſt geneigt ſeyn werde, über das beſorgliche Ereigniß dem Reiche eine, nach den Kur-Böhmiſchen auch Erzherzogl. Oeſterreichiſchen Aeußerungen befriedigende, Sr. Ruſſiſch-Kaiſerl. Maj. entſprechende Erklärung zu geben.“

An dem nemlichen Tage, an welchem wegen der Ruſſiſchen Note die Verlaßnehmung geſchah, und vorſtehende Erklärungen abgegeben wurden, kam auch — vielleicht gegen alle Erwartung — nachſtehende von dem Vorpommerſchen Geſandten übergebene Königlich-Schwediſche Note zur Dictatur, welche faſt, ſowohl eine Mißbilligung der Einmiſchung des Petersburger Hofes, als einen Vor-

---

gument anführen, nam provincia etiam dicitur quaecunque regio, in quam quis cum imperio mittitur, (Laforeſt, Bacher, Ratisbonam) etiam ea non eſt in poteſtate populi Romani.

Erneſti ad Sveton. in Julio Caeſ. Cap. XI.

Digitized by Google

wurf gegen den Kaiſerl. Königl. Hof wegen deſſen in dieſer Angelegenheit bezeugten Unthätigkeit, in ſich zu faſſen ſcheint.

Note.

„Sa Majeſté le Roi de Suède ayant été informé du contenû de la déclaration, que Sa Majeſté Imperiale l'Empereur de toutes les Ruſſies a fait parvenir à la connaiſſance de la Diète de l'Empire, en date du 7. dernier, ſe croit auſſi obligé de declarer, que ſ'il eſt queſtion de Garants de la conſtitution Germanique, Il peut ſe compter, comme Roi de Suède, et à juſte titre, d'être un de plus anciens, étant Garant de la paix de Weſtphalie; mais que cependant Sa Majeſté n'a pas crû neceſſaire d'énoncer ſes ſentimens, comme Garant de la Conſtitution, dans l'affaire en queſtion, croyant toujours que le Chef de l'Empire ferait connaitre ſa manière de penſer et d'agir à la Diète.

Les ſentimens du Roi ſont au reſte deja trop connus et trop ſouvent ennoncés à la Diète ſur les affaires d'Allemagne, pour que Sa Majeſté puiſſe croire, qu'il eſt neceſſaire de les répeter dans cette occaſion.

Digitized by Google

IX.

Reichs-Kammergerichtliches Decretum ex officio, das Rheingräflich Grumbachiſche Schulden- und Adminiſtrationsweſen betreffend.

Nachdem aus mehreren, in kurzer Zeit nach einander bei dieſem Kaiſerlichen Kammergerichte wider die Vormundſchaft des minderjährigen Herrn Rheingrafen *) angebrachten, theils Schuldforderungs- theils anderen Klagen, und ſonſt mißfällig wahrzunehmen geweſen iſt, daß gemeldte Vormundſchaft bis jetzt in der ihr anvertraueten Verwaltung die gehörige Ordnung und Oeconomie einzuführen veräumet; auf die Tilgung der dem Pupillen aufliegenden, drückenden Schuldenlaſt noch nicht Bedacht genommen, vielmehr die Gläubiger zu gerichtlichen Klagen gereizt hat; ſogar neuerlich einen ſogenannten Familienvertrag zum Nachtheil des minderjährigen Herrn Grafen und der Gläubiger unter ſich abgeſchloſſen haben ſoll, ohne darüber die oberſtvormundſchaftliche Genehmigung einzuholen, dadurch aber der Pupill in übermäßige unnütze Koſten, und ſeine Hausangelegenheiten in eine unüberſehbare verderbliche Verwirrung geſtürzt werden, anſtatt daß der

*) Dieſe Vormundſchaft beſteht aus der Rheingräfin Mutter und dem Rheingrafen Friedrich, vormaligen holländiſchen Obriſten; von deſſen biographiſchen Umſtänden ſ. Hiſtoire des principaux evenemens du regne de F. Guillaume II. par Segur, Tom. I. pag. 124. 357. 360.

dem Rheingräflichen Hauſe ſo günſtige Zeitpunct einer beſtehenden und noch lange andauernden Minderjährigkeit dazu benutzt werden ſollte, daſſelbe von den vielen Schulden, wo nicht ganz, doch gröſtentheils zu befreien.

Als iſt mehrgedachter Vormundſchaft, daß dieſelbe innerhalb acht Tagen, nach Inſinuation gegenwärtigen Decrets, den unter ſich abgeſchloſſenen vorgeblichen neuen Familienvertrag, falls ein ſolcher wirklich exiſtire, dieſem Kaiſerlichen Kammergerichte zur Einſicht vorlegen, wie auch mit der nachbenannten Kaiſerlichen Commiſſion über die Revenüen, Schulden und jährlichen unumgänglichen Bedürfniſſe des Pupillen und der vormundſchaftlichen Landes-Adminiſtration richtige Status fertigen, einen den Umſtänden angemeſſenen Schuldentilgungsplan entwerfen, und nicht nur den Commiſſarium in dem demſelben ertheilten Auftrag willfährig unterſtützen, ſondern auch allem dem, was derſelbe Kraft deſſen proviſoriſch zu verfügen nöthig finden wird, die ſchuldige Folge leiſten ſolle, von Amtswegen hiemit aufgegeben.

Dann iſt Herr Wilhelm Graf von Wittgenſtein*), wegen der nahen Anverwandtſchaft mit der verwittibten Frau Rheingräfin Vormünderin und dem Pupillen, und des in ihn geſetzten beſondern Vertrauens, zum Kaiſerlichen Commiſſarius von Amtswegen andurch ernannt, dergeſtalt, daß derſelbe ſich baldthunlichſt nach Coesfeld begeben, daſelbſt Autoritate Caeſarea mit der Vormundſchaft des minderjährigen Herrn Rheingrafen genaue Revenüen- und Schulden-Status fertigen, darnach die jährlichen unumgänglichen Bedürfniſſe nach den

*) Iſt der allgemein geſchätzte Preußiſche Geſandte am Caſſelſchen Hofe.

Digitized by Google

Grundſätzen einer weiſen und mit Hinſicht auf die vorhandene Schulden zu bemeſſenden Sparſamkeit feſtſetzen, alle überflüſſigen und entbehrlichen Ausgaben proviſoriſch und unverzüglich bis auf weitere oberſtvormundſchaftliche Verordnung einſtellen, ſofort einen dem Revenüen-Ertrag anpaſſenden Schuldentilgungsplan entwerfen, ſolchen mit den agnatiſchen fürſtlich Salmiſchen Häuſern revidiren, und dieſem Kaiſerlichen Kammergerichte mit ſeinem gutachtlichen Bericht zur Beſtätigung einſchicken; — zugleich auch während ſeiner Anweſenheit in Coesfeld von der Regierungs- Juſtiz- und Kameral-Verwaltung die Einſicht nehmen, und über den Befund, ſo wie die allenfalls nöthigen oder nützlichen Verbeſſerungen und anzubringende Erſparniß nach vorgängiger mit der Vormundſchaft zu nehmenden Rückſprache ſeinen weitern Bericht ſammt anzufügenden Gutachten anhero erſtatten, ſich endlich aber die möglichſte Beſchleunigung des Geſchäfts angelegen ſeyn laſſen ſolle.

Endlich iſt Fiſcali Caeſareo, gegenwärtiges Decret auf Koſten der Vormundſchaft zu expediren, und gedachter Vormundſchaft, ſo wie dem Herrn Grafen von Wittgenſtein inſinuiren zu laſſen, und de facta inſinuatione zu dociren, hiermit anbefohlen. In Conſilio 12. Martii 1804.

Digitized by Google

Staats-Archiv.

Sechs und vierzigſtes Heft.

I.

Vertheidigung des ehmaligen Herrn Subdelegatus von Kempis, gegen den, ihm im Staats-Archiv Heft 42. S. 224. gemachten Vorwurf.

Sie haben in dem 42ſten St. des Staats-Archivs einen Artikel über die Mängel der teutſchen Juſtizverfaſſung eingerückt, in welchem meiner auf eine eben nicht rühmliche Weiſe Erwähnung geſchieht, und welchen Sie *) wohl nicht auf dieſe Weiſe abgefaßt haben würden, wenn Ihnen die wahren Umſtände bekannt geweſen wären.

Das Verlangen, in einer mit Recht geſchätzten teutſchen Zeitſchrift nicht ungünſtig beurtheilt zu werden, hat

*) Ich bin nicht ſelbſt der Verfaſſer des erwähnten Aufſatzes, er rührt aber von einem, an Kopf und Herzen gleich verehrungswürdigen, Mann her. Der Ton, in dem ſich Hr. v. Kempis, den ich nicht perſönlich kenne, vertheidigt, macht demſelben alle Ehre, und ich glaube daher um ſo lieber der Verſicherung, die mir bei Ueberſendung der Vertheidigung von einem Dritten mit den Worten ertheilt wurde: „Die allgemein anerkannte Geradheit ſeines (des Hrn. v. Kempis) Characters bürgt mir dafür, daß alle Thatumſtände ſich wirklich genau ſo verhalten, wie er ſie hier angiebt.“ H.

Digitized by Google

mich bewogen, Ihnen gegenwärtige Noten zu Ihrem Texte zuzuſchicken. Bevor ich aber die Noten anfange, erlauben Sie mir, ein paar Worte über den Hauptgegenſtand, nemlich die Geld=Negociation, welche ich betrieb, zu ſagen.

Die Rückzahlung der Vorſchüſſe, welche die Kurhöfe für die Lütticher Execution gemacht hatten, war nothwendig, ſie folgte aus der Natur der Sache, ſie war in den Kammergerichtlichen Erkenntniſſen vorgeſchrieben; aus vielen Urſachen mußte man auf die geſchwindeſt mögliche Weiſe dieſelbe zu bewirken, bedacht ſeyn. . . . . Die Landeseinkünfte reichten nicht einmal hin, um die täglichen Ausgaben zu beſtreiten; es war alſo kein anderes Mittel übrig, als ein Anlehen zu machen.

Es iſt bekannt, daß den Banquiers, welche dergleichen Anlehen beſorgen, immer 2 — 3 vom 100, um die Unkoſten des Anlehens, die Auszahlung der jährlichen Intereſſe ꝛc. zu beſtreiten, als Proviſion gegeben werden; wer nun diejenige Perſon war, welche dieſe Proviſion erhielt, war für das Lütticher Land ſehr gleichgültig; ſie mußte bezahlt werden.

Wäre ich ein ſo reicher Kapitaliſt — wie etwa Herr Portalize, welcher der Berner Regierung 2 Millionen vorzuſchießen ſich erboten hat, — geweſen, würde ich wohl einen gegründeten Tadel verdienet haben, wenn ich den Ständen des Lütticher Landes geſagt hätte: „Sie ſind in die Nothwendigkeit geſetzt, ein Anlehen zu machen; Sie müſſen einem Banquier 3 prC. und mehr für die Beſorgung deſſelben geben; wenn Sie mir 2 prC. zahlen, ſo fodere ich meine Kapitalien, ſo viel deren nöthig ſind, ein, und leihe ſie Ihnen;“ ich ſehe nicht ein, daß in dieſem Vorſchlag etwas Tadelhaftes geweſen wäre.

Digitized by Google

Was ich ſelbſt hätte thun können, warum hätte ich dieſes durch andere zu bewirken nicht ſollen unternehmen können? ich nutzte dadurch dem Lüttcher Lande ſowohl, als den Kurhöfen, welche auf die Rückzahlung ihrer Vorſchüſſe drangen. In dieſer Ueberzeugung habe ich eine ziemlich ausgebreitete Correſpondenz, um ein Anlehen zu Stande zu bringen, geführt, ich habe desfalls nicht unbedeutende Auslagen gemacht. Wenn nun, um mich hiefür zu dekken (und ſelbſt um einigen Vortheil daraus zu ziehen), ich mit dem Banquier, welchem durch meinen Einfluß die Eröffnung des Anlehens aufgetragen worden wäre, einen Vertrag geſchloſſen hätte, um den durch dieſe Negociation für ihn entſpringenden Vortheil in gewiſſem Verhältniß mit ihm zu theilen; und wenn in der Folge der Banquier nicht gutwillig hätte zahlen wollen, wenn ich ihn dann gerichtlich belanget hätte, um mich außer Schaden für Unkoſten zu ſetzen, welche ich in guter Abſicht, um dem Lütticher Lande die Mittel zur Rückzahlung der Vorſchüſſe der Kurhöfe zu verſchaffen, gemacht hätte? würde ich einen gerechten Tadel verdienen?

Aber ſo war es nicht einmal; ſondern die Gebrüder Boas im Haag erhielten den Auftrag, das Anlehen zu beſorgen; des einen Schwiegervater, der Kurköllniſche Hof-Factor, Baruch Simon, denjenigen, die Rückzahlung der Vorſchüſſe der Kurhöfe zu bewirken; von den Kurhöfen waren ihm hiefür, ohne daß die Subdelegirten hierauf den entfernteſten Einfluß gehabt hätten, zwei prC. verſprochen, und aus dieſen bedung ich mir ein Gewiſſes, um mich für die Auslagen zu entſchädigen, welche das Beſtreben, dem Lütticher Lande ein nothwendiges Anlehen auf billige Bedingungen zu verſchaffen, verurſachet hatte. Was alſo Baruch zahlen ſollte, fiele dem Lütticher

Digitized by Google

Lande nicht zur Laſt, ſondern es war Verminderung ſeiner Vortheile, welche er als Proviſion von den Kurhöfen bezog. Wenn ich, für die gehabten Unkoſten, mich nicht auf dieſe Weiſe gedeckt hätte, würde ich ja berechtigt geweſen ſeyn, ſie ſogar von dem Lütticher Lande zurück zu fodern.

Dieſes mußte ich zu mehrerer Deutlichkeit der Noten vorausſchicken; nun komme ich zu dem mich betreffenden Artikel des 42 Hefts des Staats-Archivs folgenden Inhalts:

„Aachen und beſonders Lüttich haben es in ganz neueren „Zeiten am mehrſten gefühlt; wobei Hr. Subdelegatus „von Kempis ſich noch bei Juden und Chriſten um Gelder „zu Honorirung der Herren Miniſter *) und zu den „Commiſſions- und Executionskoſten vorzuſchießen, ver„wendet **) und nachher ſeine Makelgelder und Pro-

*) Hierunter wird wohl nicht verſtanden werden, daß die Subdelegirten außer ihren Diäten ſich andere Vortheile während ihres Aufenthaltes in Lüttich zugelegt hätten, denn dieſes iſt nicht geſchehen.

**) Wie ich ſchon oben geſagt habe, folgte es aus der Natur der Sache, und wann in den Kammergerichtlichen Urtheilen vorgeſchrieben, daß die Execution dieſer Urtheile auf Unkoſten des Lütticher Landes geſchehen ſolle, die Vorſchüſſe der exequirenden Fürſten mußten alſo zurückgegeben werden; die gewöhnlichen Einkünfte des Landes reichten nicht hin zu Beſtreitung der täglichen Ausgaben, es mußten alſo Anleben gemacht werden, und indem ich dieſe zu Stande zu bringen ſuchte, handelte ich dem Wunſche aller dabei intereſſirten Theile gemäß, und das K. G. ſelbſt hat das Anlehen beſtätiget.

Digitized by Google

cente *) zu großem Mißfallen **) des verſtorbenen

*) Der Vortheil, welchen ich mir von dem K. Köllniſchen Hof-Factor Baruch bedung, diente, um mich für meine Auslagen ſchadlos zu halten, er fiel dem Lütticher Lande nicht zur Laſt; es waren keine Makelgelder, denn das Anlehen ward von den Gebrüdern Boas beſorget, und warum ſollte ich denn eigenes Geld, um dem Lütticher Lande ein Anlehen, und den Kurhöfen die Rückzahlung ihrer Vorſchüſſe zu beſorgen, ausgeben? Niemand hatte ein Recht gegen den Vertrag, welchen ich desfalls mit dem K. Köllniſchen Hof-Factor, Baruch Simon, einging, einzuſprechen, indem Niemand dadurch benachtheiliget ward, und dieſer Vertrag nichts meinen Amtspflichten Zuwiderlaufendes enthielt.

**) Der letztverſtorbene Kurfürſt war die einzige Urſache, daß dieſe Sache zu einer gerichtlichen Klage kam; er wollte mich gerne von der Lütticher Commiſſion entfernen, weil ich den Abſichten gewiſſer Perſonen entgegen arbeitete; er hatte ſchon lange an mir geneckt, konnte mir aber nicht beikommen. Um alſo ſeinen Zweck zu erreichen, warf er mir dieſe querelle d'allemand (als Teutſcher bin ich dieſem Ausdruck zwar nicht gut, aber er iſt einmal angenommen, um die Sache zu bezeichnen, welche ich ausdrücken will,) an den Hals; der Hof-Factor Baruch, welcher ein größeres Vertrauen des Kurfürſten beſaß, als Leuten von dieſer Gattung jemals zu Theil werden ſollte, hatte den Contract, welchen ich mit ihm gemacht hatte, in einer infamen Schmähſchrift als eine wahre Concuſſion dargeſtellt; ſo bald ich davon hörte, verlangte ich die Mittheilung der Schrift, um dem Juden zu Leibe zu gehen; der Kurfürſt antwortete nicht. Erſt einige Monate ſpäter macht er ſie zum Gegenſtand einer förmlichen Unterſuchung. Ich hob nun gleich die Civilklage an, auf die ſtipulirte Summe, und um den Contract zu erweiſen, brachte ich den Vorgang — das weſentlichſte, was zwiſchen mir und Baruch in 3 — 4 Monaten Zeit theils mündlich, theils ſchriftlich verhandelt worden waren — in poſitiones, worüber ich ihm den Eid deferirte. Nun wollte Baruch zahlen, — weil er ſich nicht mehr genau erinnerte, was mündlich und was ſchriftlich verhandelt worden war, und er dahero aufrichtig zu beichten ſich

Digitized by Google

(gerechten) *) Kurfürſten von Kölln ſogar eingeklagt hat.

---

gezwungen ſahe — aber der Kurfürſt befahl ihm, die Sache auf das Aeußerſte zu treiben; Baruch appellirte durch 3 Inſtanzen, um an dem Eide vorbei zu kommen, ward aber angewieſen, ſich eidlich zu erklären.

Nachdem er nun die ganze Geſchichte, ſo wie ſie von mir vorgetragen war, hatte eingeſtehen müſſen, und ich darauf antrug, ihn zur Zahlung der Hauptſumme, ſammt Zinſen und Koſten, zu condemniren, erkläret der Kurfürſt, die Sache — welche durch 3 Inſtanzen als eine Köllniſche behandelt worden, in welcher ich Kläger und der in Bonn wohnende Hof-Factor Baruch der Beklagte war — ſey eine Münſterſche Sache!!! damit ſie nemlich an die Reichsgerichte kommen, und alſo die Entſcheidung, eine ohnbezweifelte Condemnatorie-Urthel — um den Baruch für ſeinen geleiſteten Dienſt ohne alle Unkoſten zu belohnen — ad calendas graecas zurück gehalten werden könne.... Die Landſtände überreichten auf dem Landtage vom J. 1794. dem Kurfürſten eine Vorſtellung wegen dieſer mir gegen die Landes-Verfaſſung zugefügten Beſchwerde; alles half nichts; ihre Vorſtellung ward von dem gerechten Kurfürſten mit ein paar Bogen voller Unwahrheiten beantwortet.

*) Ich könnte ihm gerne gönnen, als gerecht in dem Grabe zu ruhen, wenn dieſes Beiwort dahier nicht einen dunkeln Schatten auf meine Handlung würfe; ich will nichts weiter von noch anderen Auftritten ſagen, welche ich ſelbſt mit dem verſtorbenen Kurfürſten gehabt habe, und welche ihm wahrlich keinen Anſpruch geben, unter die gerechten Fürſten gezählt zu werden; aber die Behandlung aller ſeiner Dienerſchaft, welche er im J. 1794. nicht mit ſich hinüber auf das rechte Rheinufer nahm, worunter einige ſind, welche aus Befehl von ihm zurückblieben, und ſelbſt Aufträge erhielten, und ſämmtlich ohne alle Unterſtützung (mit Ausnahme von 2—3 aus beſonderen Urſachen,) gelaſſen wurden, und viele in dem größten Elende dahinſtarben; dieſe Behandlung, ſage ich, und diejenige ſeines Militairs nach der Lütticher Execution — für welches er die Executions-Gebühren (einen ſehr beträchtlich erhöhten Sold) ſeit der Occupation des

Digitized by Google

Ueber den Schluß dieſes Artikels bemerke ich, daß das Cleviſche Directorium an der Lüttcher Executionsſache zwar keinen, aber an der Lüttcher Sache einen ſtarken Antheil nahm, und daß, wenn das Cleviſche Directorium in der Conferenz zu Altengohr eine andere Sprache geführt hätte, die Execution an demſelben Tage — was das weſentlichſte, nemlich die Dämpfung des Aufruhrs betraf — ihr Ende gehabt haben würde. Eine im J. 1790. erſchienene actenmäßige Darſtellung ꝛc., in welcher das Betragen des Cleviſchen Directorii in dieſer Sache geſchildert wird *), iſt Ihnen ohne Zweifel zu Geſicht gekommen, ſonſt kann ich mit einem Exemplar aufwarten.

Durch Theilnahme an dieſer Execution hat das Cleviſche Directorium zu Abreißung dieſes Landes (und des ganzen linken Rheinufers) freilich nicht mitgewirkt, aber auch nicht durch . . . . durch . . . . und durch den Baſeler Frieden???

Ob Sie in Obigem einen Stoff zur Berichtigung des in dem 42ſten Stück des St. A. eingerückten Artikels finden, muß ich Ihnen gänzlich überlaſſen; ich finde bis zu der heutigen Stunde, daß mein Gewiſſen mich nicht anklaget.

Uebrigens iſt es freilich wahr, daß die Reichsjuſtiz dem Lüttcher Lande theuer genug zu ſtehen gekommen iſt, dies liegt aber in der Verfaſſung des Reichs und ſeiner Juſtiz, welche weder die Kurhöfe, noch ihre Subdelegirten

Lüttcher Landes bis zu deſſen Abzug ſich zahlen ließ, dem Militair aber vorenthielt, ſogar Gläubiger von verſtorbenen Offizieren, welche hieraus ihre Befriedigung foderten, abwies — erlauben mir nicht, ihn für gerecht zu halten. Oft glaubt man in der Ferne helles Waſſer zu ſehen, und es iſt nur Nebel . . .

*) Auch ganz unpartheyiſch? H.

ändern konnten, und es ſcheint mir nicht gut gethan, auf jene oder dieſe ein ſchiefes Licht zu werfen, in einer Sache, wo ſie der Verfaſſung und den Geſetzen gemäß verfahren ſind. Selbſt die Koſtbarkeit der Executionen Reichsgerichtlicher Urtheile hat eine gute Seite; ſie hält wenigſtens Kleine und Mittlere von Landfriedensbrüchen und anderen Handlungen ab, welche ihnen eine ſolche Execution über den Hals bringen könnten.

II.

Merkwürdige Reichshofraths-Erkenntniſſe.

Fortſetzung*).

§. 5.

Der teutſche Kaiſer iſt der alleinige Richter in Sachen, die teutſche Adelswürde betreffend**)

Lunae, 18. Julii 1785.

Von Neſſelrode, genannt Hugenpot, contra den Prälaten zu Werden, und das Jülich und Bergſche Hofraths-

*) Vergl. Heft 39. und 40. Durch ein Verſehen iſt im letztern Hefte ſtatt §. 4. geſetzt worden §. 7.

**) Andre hier einſchlagende R. H. R. Erkenntniſſe finden ſich in Reuß teutſcher Staatskanzlei Th. III. S. 218 f. Th. XVIII. S. 119. f. So viel beſonders den Freiherrn von Neſſelrode betrifft, vergleiche man Schlözers Staats-Anzeigen Heft 63. Nr. 29. H.

Digitized by Google

Collegium mdti; ſive Implorantiſcher la Bonte ſub praeſ. 30. Maji a. c. überreicht allthſt. Vorſtellung und Bitte: pro decernendo intus petito Mdto inhibitorio, ac Reſcripto Caeſ. S. C. App. Num. 1 — 5. in duplo.

Imo. Hat ein und anderes Geſuch bewandten Umſtänden nach nicht ſtatt, und wird Implorant, ſo viel die gegen den Abten zu Werden gerichtete Klage betrifft, zuvörderſt zu Befolgung des Lehnsherrlichen Beſcheids de 16. Aprilis a. c. und zu vorläufiger Abwartung der ihm zugeſicherten Lehnsherrlichen Reſolution angewieſen, wornächſt ihm, Falls er ſich durch das erfolgende Lehnsherrliche Erkenntniß beſchwert zu ſeyn erachtet, der allenfallſige Recurs an K. M. ohnbenommen bleibt.

IIdo. Reſcribatur ex officio dem Hrn. Churfürſten zu Pfalz als Herzogen zu Jülich und Berg: Nachdem Kaiſ. Majeſtät gelegenheitlich einer von dem Freiherrn Friedrich von Neſſelrode, genannt Hugenpot, bei Allerhöchſtdenenſelben eingereichten Klage, aus der deſſen Vorſtellung beigefügten peinlichen Urtel, ſo ſein des Hrn. Churfürſten Herzogl. Hofraths-Collegium am 25. October 1778. wider den Freiherrn Leopold von Neſſelrode erlaſſen habe, mit Befremden wahrzunehmen gehabt hätten, welchergeſtalt der Condemnatus durch dieſe Urtel auch insbeſondere des Adels unfähig, und unwürdig erklärt worden ſeye; als gewärtigten Allerhöchſtdieſelben, ſeinen des Herrn Churfürſten allerunterthänigſten Bericht in trno. 2 D darüber, wie dieſer von beſagten Herzogl. Hofraths-Dicaſterio, zum offenbaren Abbruch des Kaiſ. Maj. hierunter zuſtehenden alleinigen Erkenntniſſes gereichende Fürſchritt gerechtfertigt zu werden vermöge.

Digitized by Google

IIItio. Injungatur dem R. H. Raths Thürhüter vorſtehendes Kaiſ. Reſcript behörig zu inſinuiren, und de facta inſinuatione zu dociren.

Johann Peter Söhngen.

In einem Wiener Agentiebericht über vorſtehendes Concluſum heißt es:

„Daſſelbe iſt aus zweien Urſachen merkwürdig, einmal, weil darinn die lehenherrlichen Befugniſſe des Prälaten zu Werden, welche ehemals im Streit waren, von dem Reichshofrath anerkannt werden, und zu gleicher Zeit dem von Neſſelrode die Appellation ad Auguſtiſſimum ausdrücklich vorbehalten wird, des von Kaiſ. Majeſtät an Hrn. Churfürſten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Bergen, ehemals von Kaiſer Franz ertheilten und von Ihro jetztregierenden Kaiſ. Maj. wiederholt confirmirten privilegii illimitati de non appellando ohnerachtet. Die Streitigkeiten, welche über dieſes Privilegium zwiſchen den Churfürſten und den Jülich- und Bergiſchen Ständen entſtanden und vor 8 Jahren bei Reichshofrath ventilirt worden waren, ſind notoriſch. Die Stände zeigten, daß dieſes Privilegium offenbar wider ihre Rechte, ja ſelbſt gerade wider den Sinn der ihnen von dem Landesherrn ausgeſtellten Reverſalien anſtieße. Deſſen ungeachtet verblieb es bei der Kaiſ. Reſolution, nur das Einzige geſchah zu Gunſten der Stände, daß die Wirkung des Privilegii bis zum Austrag der Sache ſuſpendirt wurde. Hiernach gehen die Appellationen noch immer ihren alten Weg an die höchſten Reichsgerichte fort, und das Concluſum zeigt alſo, daß der R. Hofrath ſolches ſelbſt genehmige. (Das war ja doch mit der

vorangeführten Suſpenſion des Effects des Appellations-Privilegii nicht anders, als conſequent.)

„Das zweite, was dieſes Concluſum merkwürdig macht, iſt das membro 2. an den Herrn Churfürſten erkannte Reſcript. Leopold von Neſſelrode hatte ſich mehrerer Verbrechen ſchuldig *) gemacht. Da er ein Vaſall des Churfürſten und in ſeinen Dienſten war, ſo ließ er ihn in Arreſt ſetzen und ihm den Prozeß machen. Das ergangene Urtheil vom 25. Oct. 1778. iſt bekannt, und würde im Ganzen bei Reichshofrath nicht getadelt worden ſeyn, wenn es nicht den Punct der Erklärung des Condemnati für des Adels unfähig, enthalten hätte. Die Ertheilung ſowohl, als die Benehmung und Entſetzung des Adels im heil. röm. Reich gehört bekanntermaßen nach den Grundſätzen des Kaiſ. R. Hofraths ad reſervata Caeſarea. Das höchſte Reichsgericht konnte alſo das Verfahren des Herrn Churfürſten nicht anders, als für einen Eingriff in die Rechte Kaiſerl. Maj. anſehen, und darauf gründet ſich die Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht abgeforderte Rechtfertigung. Höchſtdieſe ſollen dem Vernehmen nach das Kaiſerliche Reſcript ſehr empfindlich aufgenommen haben, und in litteris ad Imperatorem darthun wollen, daß ihnen als Landesherrn gar wohl zugeſtanden habe, einen Verbrecher der Art und der ſo verurtheilt worden wäre, für einen Menſchen, der ſich des Adels unwürdig gemacht hätte, zu erklären, da nach den Grundſätzen der Reichsſtände der von Kaiſ. Maj. ertheilte Adel in den Ländern der Reichsſtände nur in ſo ferne gültig wäre, als die damit begnadigte Perſonen in ſolchen Ländern dieſer Gnade für würdig und fähig gehalten werden könnten, und dieſe Ertheilung, oder der Stand ſelbſt mit den Geſetzen

*) Wenigſtens verdächtig.

des Landes, oder den Verhältniſſen des Geadelten gegen ſeinen Landesherrn nicht im Widerſpruch ſtehe. *)

„Da Kaiſ. Maj. behauptet, daß bei der Verurtheilung eines Adlichen der Punct der Beraubung (Entſetzung) ſeines Adels allemal Kaiſerlicher Majeſtät überlaſſen werden müßte, und der Reichshofrath in einem ſolchen Falle die Caſſirung des Adels, oder die Erklärung der Delinquenten für unfähig, ſolchen ferner zu beſitzen, nicht verzögern würde, ſo dürfte die Kaiſerliche Reſolution auf das Churfürſtliche Schreiben voraus zu ſehen ſeyn, zumalen da die von Neſſelrode von altem Adel und unmittelbar ſind.“

§. 6.

Der Kaiſer verurtheilt das Domcapitel zu Koſtanz, den Adel verſchiedener Ahnen in des von Thurn und Valvaſſina Stammbaum anzuerkennen und eine dieſem Erkenntniſſe angemeſſene Erklärung zu thun.

Veneris, 15. Septemb. 1780.

Von Thurn und Valvaſſina contra das Dom-Capitel zu Koſtanz reſpti pto diffamationis et ſatisfactionis:

Abſolvitur relatio et concl. Fiat ſententia dahin: daß das impetrat. Dom-Capitel zu Koſtanz ſein Vor-

*) Ohne Zweifel liegt darinn der Grund, warum man zu Hannover und Caſſel nach einigen bekanntgewordenen Fällen die vorgängige landesherrliche Bewilligung, ſich von Kaiſ. Maj. adeln zu laſſen, verlangt.

Digitized by Google

geben, als ob der in der oberſten Reihe des impetrantl. Stammbaumes vorkommende Ludwig von Thurn unadelichen Standes geweſen, rechtsgenüglich nicht erwieſen, wohl aber das Gegentheil a parte impetrante behörig dargethan ſeye, mithin erſt ernanntes Dom=Capitel hierüber ſowohl, als über die fernere, wider den hinlänglichen Adelsbeweis der in eben ſolchen Stammbaume aufgeführten Ahnen Fidel v. Thurn, v. Tſchudi, v. Würz und v. Bocher verbreitete unerhebliche Ausſtellungen eine, dieſem Erkänntniß angemeſſene Erklärung zu thun, ſchuldig und gehalten ſeye. Compenſatis expenſis et annexis Executorialibus.

§. 7.

Päbſtliche Gerichtsbarkeit in Clauſtral= und Diſciplinar=Sachen und deren Gränzſcheidung von der kaiſerlichen Jurisdiction in temporalibus bei Unmittelbaren.

Mercurii, 7. Jan. 1778.

Schönthal contra Würzburg ꝛc.

Publicatur reſolutio Caeſ. Kaiſ. Maj. haben gehorſamſten R. H. R. alleruntertänigſtes Gutachten dahin allergnädigſt reſolviret:

I. Ponantur des Herrn Hoch= und Teutſchmeiſter, als Kaiſ. Commiſſarii, erſtattete allerunterthänigſte Berichte de pr. 13. et 22. Decembris, wie auch des Hrn. Fürſt=Biſchofen zu Würzburg hum. Literae ad Imperat. de pr. 4. Dec. a. pr. ad acta.

Digitized by Google

II. Reſcribatur ex officio dem Abten des Kloſters Schönthal: Nachdem K. M. ſowohl aus ſeinen eigenen Exhibitis, als auch der, Allerhöchſt Jhro von dem Herrn Biſchofen zu Würzburg gemachten Anzeige und gegen ihn Abten angebrachten billigen Beſchwerden die in modo begangene grobe Ungebühr erſehen, womit Abt die von dem Herrn Biſchofen zu Würzburg, als Päbſtl. Delegato, im Monat Nov. v. J. nacher Schönthal abgeordnete Subdelegatos anzuerkennen und aufzunehmen geweigert.

Als wollten Allerhöchſtdieſelbe ihm, Abten, ſolches nicht nur andurch in K. Ungnade verwieſen, ſondern auch hiemit Ernſtgemeſſenſt anbefohlen haben, beſagte Päbſtl. Subdelegatos bei ihrer abermaligen Ankunft in Schönthal mit gebührender Ehrerbietigkeit aufzunehmen und zu bewirthen, ſodann aber allſogleich den gegen dieſelbe begangenen Unfug in Gegenwart des Kaiſ. Commiſſarii mündlich mit denen demüthigſten Ausdrücken reumüthigſt anzuerkennen, und geziemend abzubitten, auch eine gleiche ſubmiſſe Abbitte an Päbſtl. Heiligkeit und den Hrn. Biſchofen zu Würzburg als Päbſtl. Delegat. ſchriftlich abzuſchicken, und wie dieſes alles von ihm in den ſchleunigſten und pünktlichen Vollzug geſetzet worden, ungeſäumt und längſtens in Terno II. M dahier allerunterthänigſt anzuzeigen.

III. Cum hujus notificatione reſcribatur quoque dem Hrn. Fürſt Biſchofen zu Würzburg:

Aus dem Anſchluß werde Hr. Fürſt Biſchof des mehrern erſehen, was Kaiſ. Maj. unter heutigem Dato in Anſehung der von dem Abten gegen ſeine, des Herrn Biſcho-

ſen als Päbſtl. Delegati im abgewichenen November nach Schönthal abgeſchickten Subdelegatos in modo begangenen groben Ungebühr an den Abten zu erlaſſen, allergerechteſt bewogen worden. Gleichwie nun Allerhöchſtdieſelbe keinesweges zweifelten, daß der Hr. Abt, ſobald ſich ſeine, des Hrn. Fürſt Biſchofen Subdelegati in Schönthal einfinden würden, dieſen Kaiſ. Befehl in den genaueſten Vollzug zu bringen, ſich angelegen werde ſeyn laſſen; So habe Hr. Fürſt Biſchof, als Päbſtlicher Delegatus, wenn ſolches geſchehen ſeyn werde, alsdenn an dem nemlichen Tage

1) den vorzufordernden Abten und Religioſen in Gegenwart des Kaiſ. Subdelegati ſo fort die geiſtlichen Viſitations-Decreten nach der in dem Reichshofräthlichen Deputations-Protocoll vom Dec. 1776. beſtimmten Abmaß zu verkündigen und zuzuſtellen, wobei jedoch deſſen Subdelegatis nach vollbrachtem Actus publicationis und nach Abtretung des Abten und der Religioſen unbenommen bleibe, eine anſtändige Verwahrung bei dem Kaiſ. Subdelegato über die wegen der abgeänderten Decreten an Kaiſ. Maj. machen wollenden weitern geziemenden Vorſtellung einzulegen. Dieſem vorgängig habe ſodann Hr. Fürſt Biſchof

2) wegen der vormals von ihm als Päbſtl. Delegato bei Kaiſerl. Maj. angeſonnenen weiteren Transportation dreier Religioſen ſeine Subdelegatos anzuweiſen, daß ſie dem Kaiſ. Subdelegato, die den Hrn. Biſchofen als Päbſtl. Delegatum zu dieſer Hinwegſchaffung bewegende Urſachen vertraulich eröfnen, ſolche mit demſelben erwegen, und wenn ſie darüber unter ſich

einig ſeyn, ſofort ohne weitere Rückfrage zum Vollzug ihres vereinigten Schluſſes ſchreiten, hingegen aber, im Fall ſie ſich hierüber einzuverſtehen nicht vermöchten, mit Beifügung der Urſachen des Diſſenſus ihren Bericht an Kaiſ. M. ungeſäumt befördern und weitere Verordnung erwarten ſollen. Und da im übrigen

3) die wegen des letzten im Kloſter entſtandenen Brands und daher erwachſene neue Urſachen erforderliche gründliche Unterſuchung, als ein im Anfang des geiſt- und weltlichen Weſen in der Behandlung unzertrennlich begreifendes Geſchäft, eine gemeinſchaftliche Bewürkung erfordere; So habe Hr. Biſchoff auch dieſerhalb ſeine Subdelegatos zu bedeuten, daß dieſelbe gleichergeſtalten dieſe Unterſuchung mit dem Kaiſ. Subdelegato gemeinſchaftlich, vertraulich und friedlich vorzunehmen nicht entſtehen mögen; wo anſonſten Kaiſ. Maj. keineswegs entgegen ſeye, daß gleichwohlen dasjenige, was in der Folge dieſer Unterſuchung als alleinige geiſtliche Clauſtral- und Diſciplinar-Sachen betreffend, ausgeſchieden werden könne, von ſeinen, des Hrn. Fürſt Biſchofen als Päbſtl. Delegato Subdelegatis allein, was aber weltlichen Gegenſtandes ſeye, von dem Kaiſ. Subdelegato allein, jedoch unter dem zwiſchen beederſeitigen Subdelegirten darüber fortſetzenden vertraulichen Einvernehmen geordnet, und nach möglichſten Fleiß in Vollzug geſetzet, ſomit die Unterſuchung ſobald möglich vollendet, und das ganze — Geſchäft andurch geendigt ſeyn ſolle.

Wie nun Hr. Fürſt Biſchof dieſes alles in die unverweilte Erfüllung ſetzen zu laſ-

Digitized by Google

ſen, die Verfügungen getroffen, darüber ſeyen K. M. deſſen Anzeige in Terno 2. D gewärtig.

IV. Cum horum omnium notificatione reſcribatur denique dem Hrn. Hoch- und Teutſchmeiſter, als Kaiſ. Commiſſario; Gleichwie Hr. Hoch- und Teutſchmeiſter die anliegende Abſchrift der Verfügungen, ſo K. M. an den Hrn. Fürſt Biſchofen zu Würzburg und den Abten des Kloſters Schönthal ſub hod. dato zu erlaſſen denen Umſtänden der Sache angemeſſen befunden, ſchon genugſam belehren würden, in welcher Maaß Hr. Hoch- und Teutſchmeiſter nunmehro in Rückſicht der in dieſen beeden Reſcriptis enthaltenen ſämmtlichen Gegenſtänden ſeinen Subdelegatum zu inſtruiren habe; Als fänden Allerhöchſtdieſelbe nur noch zu ſeiner, des Hrn. Hoch- und Teutſchmeiſter, als Kaiſ. Commiſſarii, Privat-Wiſſenſchaft beizurükken nöthig, daß er den in Conformitate der obangezogenen Kaiſ. Reſcripten ſeinen Subdelegatis nunmehro zu ertheilenden fernerweiten Commiſſorio die ausdrückliche Weiſung einverleibe, daß im Fall nach vollbrachter Publication der geiſtlichen Viſitations-Decreten und immediate hierauf von dem Kaiſ. Subdelegato bereits anbefohlenermaßen vorzunehmenden Verkündigung der Kaiſ. Verordnungen circa Temporalia Hr. Fürſt Biſchof zu Würzburg, als Päbſtl. Delegatus, nach der ihm von Kaiſ. Maj. geſchehenen Anheimſtellung gut finden werden, bei dem Kaiſ. Subdelegato eine anſtändige Verwahrung über die wegen der ſolchergeſtalt abgeänderten obgedachten Decreten an Kaiſ. Maj. machen wollende, geziemende Vorſtellung einzulegen, ihm ſolches nach vorheriger Abtretung der zu dieſer Publication

vorberufenen Abten und Religioſen von dem Kaiſerl. Subdelegato in alle Wege frei gelaſſen, und eine ſolche allenfallſige Verwahrung von demſelben zum Protocoll ad referendum angenommen werden ſolle *).

---

§. 8.

Unanſtändige Controverspredigten.

Martis, 4. Novembris 1777.

Zu Biberach Bürgemeiſter und Rath Evangel. Antheils, contra Bürgemeiſter und Rath Kathol. Antheils daſelbſt, die am Palm=Sonntag 1777. gehaltene unanſtändige Kapuziner=Controvers=Predigt betreffend; ſive Implorant. Ald. v. Stievi ſub praeſ. 3. Octobr. noviſſ. exhibet allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro clem[me] decernendo quantocius intus petito Mdto Caeſareo. S. C. app. Lit. A—D in duplo.

Cum incluſione Exhibiti de 3. menſ. elapſi reſcribatur Bürgemeiſter und Rath der Reichsſtadt Biberach kathol. Antheils:

Aus dem beigeſchloſſenen Exhibito werde derſelbe erſehen, was Bürgemeiſter und Rath Aug. Conf. bei Kaiſ. Maj. in Betreff der am Palm=Sonntag

---

*) Eine gerechte und großmüthige Verfügung, die ſich jeder kaiſ. Commiſſions=Subdelegatus, der von ſeinen Verhältniſſen zu vielumfaſſende Begriffe hegt, welches bei dieſer Gattung von Geſchäftsmännern nur gar zu leicht der Fall iſt, zum Fingerzeig dienen laſſen kann!

Digitized by Google

laufenden Jahrs abgehaltenen Predigt und von dem Prediger ausgeſtoßen ſeyn ſollenden Schimpf- und Schmähungen allerunterthänigſt angezeigt. Bürgemeiſter und Rath kathol. Antheils habe daher dieſes dem beſagten Prediger beigemeſſen Reichs-Geſetzwidrige Vergehen alſo fort behörig zu unterſuchen, und nach Befund der Sache bei deſſen geiſtlichen Obrigkeit die Einleitung dahin zu machen, daß denſelben ſolches nicht nur auf das nachdrücklichſte verwieſen, ſondern auch die fernere Betretung der Kanzel daſelbſt gänzlich unterſaget, demnächſt aber dieſe Stelle durch einen beſcheidenen Prediger anderweit erſetzet, und ſolchem hiebei für die Zukunft ſich in ſeinem Predigtamt eines ähnlichen ſträflichen Unfugs ein für allemal zu enthalten, ernſtgemeſſenſt eingebunden werde. Wie nun Bürgemeiſter und Rath kathol. Antheils dieſem Kaiſ. Befehl die geziemende Folge geleiſtet. Darüber ſeyen Allerhöchſtdieſelbe in Trno. 2 M deſſen allerunterthänigſte Anzeige gewärtig.

Martis, 10. Martii 1778.

Zu Biberach Burgermeiſter und Rath evangel. Antheils contra Burgermeiſter und Rath kathol. Antheils daſelbſt, die Kapuziner-Controvers-Predigt betreffend; ſive impepetrant. Alb. v. Stieve ſub praeſ. 26. Febr. noviſſ. docendo de inſin. Reſcripto lapſoque trno ſupplicat pro communicanda paritionis edoctione, aut ferendo ſecus Rſpto paritorio App. lit. C et concl.

Econtra impetrat. Ald v. Blumenfeld ſub praeſ. 27. ejusd. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro clem^me^ concedendo alio terno bimeſt. ad producend. producenda. App. concl.

1) Ponatur documentum inſinuati reſcripti Caeſ. de 4. Nov. a. p. ad acta.

2) Detur parti impetratae adhuc petitus terminus 2. D ſed non niſi ad ſatisfaciendum Rſpto Caeſ^o^, damit es widrigenfalls mit Straf⸗praeceptis fürzugehen nicht nöthig.

3) Communicetur partis impetrantis mdtum pro^cum^ parti impetratae altero exemplari apud acta retento.

---

§. 9.

Obervormundſchaftliche Regierungsfürſorge des Kaiſers vel ex officio gegen einſeitige, aus dem Cabinet entſpringende, mit der Ordnung und Hausverfaſſung nicht übereinſtimmende Führung der Vormundſchaft und Landesadminiſtration *).

Kaiſerliches Reſcript an die Frau Fürſtin von Yſenburg, als Mit⸗Vormünderin; in Sachen zu Yſenburg⸗Büdingen, Herrn Prinzen Wolfgang Ernſts Vormund⸗ und Regentſchaft betreffend.

Franz Tit.

Bei Uns iſt vor kurzem die gehorſamſte Anzeige geſchehen, alß ſollten bis anhero bey Deiner und

*) Vergl. das Reichskammergerichtliche Decretum ex officio in dem 45ten Hefte des St. A. Nr. IX.

des Fürſten Friederich Ernſts zu Yſenburg Büdingen Lbdn. Lbdn. unterm 28ſten May 1754 Gemeinſch. allergnädigſt übertragenen Vormundſchaft, ihrer beyden unmündigen Prinzen und damit verknüpften Landes=Adminiſtration verſchiedene Unſerer Kaiſerl. Allerhöchſten Reichs=Vätterlichen Intention zuwider laufende Vorfälle ſich ereignet haben, und ſolches dadurch veranlaſſet worden ſeyn, daß Dr Liebdn. mehrentheils in denen wichtigſten Fällen, ohne Vorwiſſen, Beyrath und Zuſtimmmung ſowohl beſagten Mit=Vormundes, als auch des zu Beſorgung der Landes=Angelegenheiten angeſtellten Regierungs=Collegii einſeitig und willkührlich durch bloße ſogenannte Cabinets=Reſolutiones und Expeditiones der Landes=Verfaſſung und guten Ordnung zuwider zu Werke gegangen, und hierunter ſich lediglich dem Gutbefinden und Einrathen des zur Inſtruction ihrer Prinzen ehedem angenommenen, in Gemeinſchaftl. Vormundſchaftl. Pflichten nicht ſtehenden, auch derer Reichs=Craiß= und Landes=Sachen unerfahrnen Hoff=Meiſters, Namens Kleinſchmidt, einzig und allein überlaſſen hätten, wodurch es dann geſchehen, daß nicht nur eine gute Unterweiſung und anſtändige Erziehung derer Prinzen ſehr verabſäumet, ſondern auch die meiſte alte und erfahrne Räthe und Diener ihren Abſchiedt zu fordern bewogen worden, ſo daß dermahlen erwehntes Regierungs=Collegium faſt gänzlich unbeſetzt ſich befinde.

Woferne nun dieſe angezeigte Umſtände ſich in der That alſo verhalten ſollten, werden Deine Lbdn. von ſelbſten ihrer bekannten guten Einſicht nach ermeſſen, was ſolche auch vor das künftige ihren Prinzen und dem ganzen Lande vor Nachtheil zuzuziehen vermögend ſeyen. Wir wollen demnach Deiner Lbdn hierdurch zu forderſamſter Abſtellung aller hierdurch eingeriſſenen Unordnung Reichs=Väterlich anermahnet, und hierunter gnädigſt, jedoch alles Ernſtes angewieſen haben, obbeſagten Kleinſchmidt ſofort ſeiner Dienſten völlig zu entlaſſen, ihn von Ihrem Hofe und der Perſon des älteſten Prinzen zu entfernen, und ihm alle Einmiſchung in Landes=Angelegenheiten vor jetzo und das künftige zu unterſagen, das Regierungs=Collegium aber unverzüglich durch geſchickte, redlich und erfahrne Räthe in behöriger und vormaliger Anzahl hinwiederum zu beſetzen, und ſich ſowohl über die Subjecta, als auch in allen wichtigen Fällen mit Dero Mit=Vormundt, des Fürſten Friederich Ernſts Lbdn. ſo lange die Gemeinſchaftl. Vormundtſchaft über beſagten älteſten Prinzen noch fortwähret, vollkommen einzuverſtehen und Deiner Lbdn. dieſer Unſerer Kaiſerl. Verordnung nachzukommen gemeinet ſeyen, an Uns in Zeit 2 Monaten gehorſamſt zu berichten. Wien, den 15ten Martii 1759.

Lunae, 2. April 1787.

V. Fugger, Grafen Johann Carl, hinterlaſſener Kinder Vormundſchaft betreffend. Sive implorant. Gräfl. Fugger=Dietenheim, Mitvormundſchafts=Anwaldt, Urben

Sub praeſ. 22. Sept. a. c. überreicht allerunterthänigſte Official-Anzeige und Bitte: pro ferenda ad Contutricem intus petito reſcripto Caeſ. appon — Lit. A. B. et C. in duplo.

Idem ſ. praeſ. 9. Dec. a. p. legitimat ſe ad acta et ſupplicat etc.

Idem ſ. praeſ eodem ſupplicat humme pro maturando ob morae periculum Reſolutione Caeſarea.

Imo. Cum incluſione exhibiti de praeſ. 22. Sept. 1786. Reſcrib. Der Gräfin Fugger von Kirchberg-Weißenhorn: Nachdem K. M. aus der angeſchloſſenen Anzeige des Grafen Fugger zu Dietenheim mißfälligſt erſehen, wie daß dieſelbe in vormundſchaftlichen Geſchäften gröſtentheils einſeitig, und ohne Zuziehung ihres Mitvormunds zu Werke gegangen ſey; So wollten Allerhöchſtdieſelben hiermit ernſtgemeſſen verordnet haben, daß, wenn es noch nicht geſchehen, alſobald durch einen Notarium ein ordentliches, dem Activ- und Paſſivſtand der Pupillen ſpecifice enthaltendes Inventarium verfaſſet, und ſolches dem Imploranten als Mitvormund zur Einſicht communiciret, die revidirte Rechnungen zur Adjuſtirung vorgelegt, und damit von Zeit zu Zeit continuirt, die Befolgungs- und Aufnahms-Decreten der vormundſchaftlichen Beamten demſelben nicht länger vorenthalten, und die vorfindende Proceß-Angelegenheiten durch einen unpartheyiſchen und verſtändigen Rechtsgelehrten vorläufig unterſuchet, auch keine Schriften einſeitig überreicht werden ſollen. Wo ſo-

nach die Impetrantin auch hinkünftig alles einſeitigen Verfahrens in Vormundſchafts-Sachen ſich ſorgfältig zu enthalten, und in allen Vorfallenheiten mit gemeinſchaftlichen Rath und Mitwürkung ihres Vormunds für zu gehen, — ſohin auf ſolche Art das Wohl der Pupillen mit vereinigten Kräften zu befördern ſuchen;

Im Fall aber ſie ſich mit ihren Vormund nicht vereinigen könnte, gleichwohlen die Urſachen des Diſſenſus K. M. als oberſten Vormund zur weiteren allerhöchſten Entſcheidung allerunterthänigſt anzeigen ſolle. Wie Impetrantin dieſen nachzukommen gedenke, hätte dieſelbe alſogleich und längſtens ſub term. 2. D allergnädigſt anzuzeigen.

IIdo. Communicetur des Impetr. Mandatum procurat. parti impetrati altero Exemplari ad acta retento.

III.

Verbeſſerung des Schulweſens in Goslar ſeit der Preußiſchen Occupation *).

An den Magiſtrat in Goslar.

Der Unterzeichnete hat das Vergnügen, dem ꝛc. Magiſtrat hierdurch bekannt zu machen, daß alle von ihm über

*) Vergl. Staats-Archiv Heft XLI. Nr. 5. Heft XLII. Nr. 1.

Digitized by Google

Verbeſſerung und Errichtung für die hieſige Stadt nöthiger und nützlicher Schul=Anſtalten gethane Vorſchläge und entworfene Plane von Einem hohen Geiſtl. Departement völlig und in allen ihren Theilen mit einigen Modificationen genehmigt worden, und ihm auch zugleich die Ausführung derſelben überlaſſen und deren Beſchleunigung dringend empfohlen iſt. Es werden nun hiernach folgende, von dem Unterzeichneten in Vorſchlag gebrachte und nach ſeiner Ueberzeugung für die Bedürfniſſe aller Klaſſen der hieſigen Einwohner hinreichende Schulanſtalten theils verbeſſert, theils neu errichtet werden müſſen.

I. Für die Kinder männlichen Geſchlechts.

a) Für dieſe werden ſtatt der bisherigen vier Opferſchulen, in welchen Knaben und Mädchen untereinander gemiſcht unterrichtet wurden, zwei beſondere Elementar=Knaben= oder Unterſchulen, oder, wenn es thunlich iſt, nur eine, aber mit zwei Lehrern beſetzte Schule eingerichtet. Die Kinder müſſen in dieſen Schulen ſo weit gebracht werden, daß ſie fertig leſen, gut und orthographiſch ſchreiben, auch gut rechnen können, die nöthigen Religions=Kenntniſſe bekommen und überhaupt zum eigenen Nachdenken fähig und geübt werden, auch muß ihnen Anleitung zum Briefſchreiben, zum Aufſetzen einer Rechnung, Ausſtellung einer Quittung, und zum Leſen handſchriftlicher Aufſätze gegeben werden. Dieſe für jeden Knaben, welche Beſtimmung er auch künftig erwählen mag, höchſtnothwendige Kenntniſſe, ſind für viele derſelben auch völlig hinreichend, und dieſe können daher, bis ſie das in den Landesgeſetzen beſtimmte Alter zur Confirmation erreicht haben, in dieſen Schulen verbleiben, und alsdann gewiß mit Nutzen daraus entlaſſen werden. Zu Lehrern an dieſen beiden oder an dieſer einen Schule werden vorjetzt die

Digitized by Google

beiden beſten unter den hieſigen Opfermännern beſtellt, welche unter gehöriger Leitung und bei beſſern Hülfsmitteln ſich hoffentlich brauchbar und nützlich beweiſen werden. Das Schulgeld in dieſen Anſtalten, iſt mit Rückſicht auf die hieſigen Local-Umſtände nur zu 6 ggl. quartaliter feſtgeſetzt.

b) Die bisherige gelehrte Schule wird in eine Bürgerſchule verwandelt, in welcher aller Bedürfniſſe zur Bildung des geſitteten, nicht zum Studieren eigentlicher Facultätswiſſenſchaften beſtimmten Bürgerſtandes befriedigt werden, zugleich aber auch für den Unterricht der gewiß nur wenigen ſich dem Studieren widmenden Knaben, bis auf einen gewiſſen Punct, geſorgt werden muß. In dieſe Anſtalt werden alle diejenigen Knaben, welche wegen ihrer künftigen Beſtimmung noch mehrere Kenntniſſe, als ſie in den Elementar-Schulen erwerben können, bedürfen, oder überhaupt eine beſſere Bildung erhalten ſollen, aus den letztern im 9ten, 10ten, höchſtens 11ten Jahr ihres Alters herübergenommen, und daſelbſt in allen, einem Fabricanten, Künſtler, Kaufmann, Oeconom, Forſt- und Bergbedienten u. ſ. w. nöthigen und nützlichen Kenntniſſen unterrichtet. Es muß daher in dieſer Anſtalt, außer der fortgeſetzten Uebung im Leſen, Schreiben und Rechnen, auch in der franzöſiſchen Sprache, in der Mathematik, im Zeichnen, in der Geographie, Geſchichte, Naturbeſchreibung und Naturlehre Unterricht ertheilt werden. Der ganze Curſus für den in den angegebenen Gegenſtänden zu ertheilenden Unterricht wird in drei Claſſen vertheilt, von denen jeder Knabe wenigſtens die zwei untern durchgehen muß, ehe er entlaſſen werden kann, die erſte Klaſſe aber beſonders für diejenigen Schüler beſtimmt iſt, die Oeconomen, Berg- und Hüttenbediente,

Digitized by Google

Kaufleute, Pharmaceuten u. ſ. w. werden wollen, jedoch iſt natürlich keiner der übrigen von der Theilnahme an dieſem Unterricht ausgeſchloſſen. Die jetzt an der Marktſchule vorhandenen ſechs Lehrer werden ſämmtlich beibehalten, und die nähern Beſtimmungen über die Jedem zuzutheilenden Unterrichtsgegenſtände und Stunden vorbehalten. Das Schulgeld in dieſer Anſtalt iſt reſp. zu 16 ggl., 1 Thlr. und 1 Thlr. 8 ggl. in den verſchiedenen Klaſſen feſtgeſetzt, und die Lehrer gehen in den von der ganzen Anſtalt einkommenden Geldern zu gleichen Theilen.

II. Für die Kinder weiblichen Geſchlechts werden folgende, für die Bedürfniſſe des hieſigen Orts hinreichende Anſtalten eingerichtet:

a) Es werden für die Mädchen, eben ſo wie für die Knaben, zwei beſondere Elementar-Schulen, oder, wenn es thunlich, nur Eine mit zwei Klaſſen, eingerichtet. In dieſen ſind die Unterrichts-Gegenſtände dieſelben, die bei den Elementar-Knaben-Schulen angegeben worden. Aber außerdem muß in dieſen Anſtalten auch Anleitung und Unterricht in den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten gegeben werden, und dieß iſt bei den hier vorhandenen Umſtänden eine Hauptbeſtimmung derſelben. An beiden Unterſchulen, oder, wenn nur Eine nöthig ſeyn ſollte, an der Einen werden zwei Lehrerinnen und Ein Lehrer angeſtellt, und unter dieſe die Unterrichts-Gegenſtände und Stunden zweckmäßig vertheilt. Das Schulgeld wird, wie bei den Knabenſchulen, quartaliter zu 6 ggl. feſtgeſetzt, und Lehrer und Lehrerinnen gehen darin zu gleichen Theilen.

b) Außer dieſen Unterſchulen für Mädchen ſoll auch noch, eine für den hieſigen Ort nöthige, bisher ganz

Digitized by Google

fehlende eigentliche Töchterſchule errichtet werden, in welcher den Kindern der wohlhabendern und gebildetern Klaſſe der hieſigen Einwohner ein für ihre künftige Beſtimmung zweckmäßiger Unterricht ertheilt und beſonders eine wahrhaft ſittliche Bildung gegeben werden ſoll. Um alle, bei dem weiblichen Geſchlechte der untern Klaſſe ganz beſonders ſchädliche Ueberbildung zu verhüten, und den Zweck der Töchterſchule vollſtändig zu erreichen, wird dieſe letztere ein für ſich allein beſtehendes Inſtitut ſeyn. Niemanden ſoll es zwar verwehrt ſeyn, ſeine Kinder in dieſe Anſtalt zu ſchicken; indeß werden Aeltern aus den untern Klaſſen ſchon durch Natur und Koſten des hier ertheilten Unterrichts davon abgehalten werden und von ſelbſt fühlen, daß für ihre Töchter durch die Unterſchulen ſchon hinlänglich geſorgt iſt. In der Töchterſchule wird außer dem Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen und in der Religion, auch in der Geographie, Geſchichte, Naturbeſchreibung, Naturlehre, im Zeichnen und in der franzöſiſchen Sprache, ſo wie auch in den gewöhnlichen und feinen weiblichen Arbeiten unterrichtet werden. Für den Anfang ſind zwei Klaſſen erforderlich und hinreichend. Neben einer tüchtigen Lehrerin, welche ihre Talente und Geſchicklichkeit in dieſem Geſchäft erprobt hat, und welcher unter höherer Aufſicht die Direction des Inſtituts übertragen wird, werden diejenigen dazu beſonders fähigen, demnächſt zu beſtimmenden Lehrer der Bürgerſchule den Unterricht in dieſer Anſtalt mit beſorgen. Das Schulgeld wird in derſelben quartaliter zu 1 Thlr. 12 ggl. feſtgeſetzt, und Lehrerin und Lehrer gehen darin zu gleichen Theilen.

Was nun die Gehalte für ſämmtliche Lehrer und Lehrerinnen, mit Ausnahme der an die Töchterſchule zu berufenden Directrice betrifft, ſo bezieht ſich der Unterz.

hier in Abſicht dieſes Puncts auf die in dem Erlaß vom 17ten September v. J. darüber enthaltenen Beſtimmungen, und bemerkt nur noch, wie die Idee, die angegebene Thaler-Summe, als Himten Rocken anzuſehen, und der jedesmal zwiſchen Martini und Weihnachten hier übliche Mittel-Marktpreis jener Kornart zum Maaßſtabe des Gehalts anzunehmen, den vollkommenſten allerhöchſten Beifall gefunden habe. Den Lehrern wird alſo hiernach ihr Gehalt in vierteljährigen Quoten bezahlt werden. Das Brennholz, welches die Lehrer bisher erhielten, verbleibt denſelben, jedoch in der Art, daß es ihnen im Gehalt angerechnet und ein Malter einem Himten Rocken gleich geſetzt wird. Auf dieſe Weiſe iſt, nach des Unterz. Dafürhalten, auch in Abſicht der äußern Bedingungen für die Dauer der bezweckten wohlthätigen Abſichten hinlänglich geſorgt, und es kann nicht ſchwer fallen, immer tüchtige und geſchickte Lehrer und Lehrerinnen, worauf bei allen Anſtalten dieſer Art Alles ankommt, hieher zu ziehen.

Was die Dotirung der Töchterſchule betrifft, ſo iſt allerhöchſten Orts der von dem Unterz. gethane Vorſchlag, dieſelbe aus den Ueberſchüſſen des Kloſters Neuwerk, ohne Nachtheil für die anderweitige wohlthätige Beſtimmung dieſes Inſtituts, zu bewirken, gänzlich genehmigt und zugleich feſtgeſetzt worden, daß die als Directorin bei derſelben anzuſtellende Lehrerin einen Gehalt von 400 Himten Rocken, nach den obigen Beſtimmungen, nebſt freier Wohnung und ihrem Antheil an Schulgelde, auch etwas Holz oder Entſchädigung dafür erhalten ſolle. Auch iſt feſtgeſetzt, daß alle zur Einrichtung und in Zukunft etwa nöthigen Erweiterung dieſer Anſtalt erforderlichen Koſten aus den gedachten Fonds beſtritten werden müſſen, als welcher von nun an für immer dieſer Anſtalt gewidmet iſt, und auf den daher anderweitige Ausgaben nur ſo lange, mit Ge-

Digitized by Google

nehmigung der obern Behörden angewieſen werden können, als derſelbe nicht ganz für die Töchterſchule erforderlich iſt.

Außer dieſen verſchiedenen Anſtalten wird für die älternloſen oder ganz dürftige Kinder durch die Waiſenhaus-Schule, mit der eine Induſtrie-Schule zu verbinden, geſorgt. In dieſer iſt der Unterricht unentgeldlich und werden die nähern Beſtimmungen vorbehalten.

Die obere Leitung und Aufſicht über alle vorbenannte Anſtalten ſoll nun einem zu errichtenden Schul-Collegio übertragen werden, welches nach dem allerhöchſten Orts genehmigten Plan, aus dem jedesmaligen Syndicus und erſten hieſigen Juſtiz-Beamten, einem demſelben zugeordneten Mitgliede des combinirten Magiſtrats, welches dieſer aus ſeinem Mittel zu erwählen hat, aus zwei, zu dieſem Geſchäft vorzüglich tüchtigen, und vom combinirten Magiſtrat dazu zu erwählenden hieſigen Predigern, und endlich den jedesmaligen beiden erſten Lehrern der hieſigen Bürgerſchule beſtehet, und zunächſt unter dem hieſigen combinirten Magiſtrat und durch dieſen unter der Königl. Halberſtadt-Hildesheimiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer, als Provincial-Conſiſtorio und Schul-Collegio ſteht, und zuletzt von dem hohen Oberſchul-Collegio oder Geiſtl. Departement, reſſortirt. Für jetzt werden zu Mitgliedern dieſes Schul-Collegiums nach den obigen Beſtimmungen ernannt und beſtellt:

1) der Königl. Juſtizrath und Syndicus Gieſecke,
2) der bisherige Sechsmann, künftige Polizei-Senator Schröder,
3) der erſte Prediger an der Frankenbergiſchen Kirche, Trautmann,
4) der erſte Prediger an der Marktkirche, Koch.
5) der Rector an der Marktſchule, Gehrig,
6) und der an derſelben Schule an die Stelle des verſtorbenen Quedenfeld zu ernennende zweite Lehrer.

Digitized by Google

Dem bisherigen Scholarchen, Senior Witting, hat bei ſeinem hohen Alter und neulich geäußerten Wunſch, nicht angetragen werden können, in dieſes, beſonders zu Anfang viele Arbeit fordernde Collegium einzutreten. Magiſtrat hat alſo demſelben dieſes, und daß ſein Wunſch einer Diſpenſation von einigen Amtsgeſchäften in Rückſicht aller, auf die Schulen Bezug habenden, hiermit erfüllt ſey, bekannt zu machen.

Die dem Schul-Collegio obliegenden Pflichten und der ganze demſelben zugetheilte Wirkungskreis, ſo wie die innere Verfaſſung deſſelben, ſind in einer beſondern, für daſſelbe abgefaßten Inſtruction näher angegeben. Unterz. hält, um baldmöglichſt zum Zweck zu kommen, für das beſte Mittel, dieſes Collegium nun ſo fort zu eröffnen und in Thätigkeit zu ſetzen. Es iſt zu dem Ende eine Zuſammenberufung aller benannten Mitglieder erforderlich, und dem ꝛc. Magiſtrat wird hiermit aufgegeben, denſelben den Inhalt dieſes Erlaſſes bekannt zu machen und zu veranſtalten, daß ſie ſämmtlich ſich am Sonnabend den 7ten d. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhauſe einfinden, da dann Unterz. die Inſtruction mit ihnen durchgehen und nach Maaßgabe derſelben die anzuwendenden paſſendſten Mittel in Ueberlegung nehmen wird, um ſämmtliche Schul-Anſtalten der Abſicht gemäß und baldmöglichſt einzurichten.

Der Unterz. überläßt ſich übrigens mit feſter, auf bisherige Erfahrungen gegründeter Zuverſicht der frohen Hoffnung, daß der ꝛc. Magiſtrat ſeinen bisherigen Eifer auch in dieſer, für die hieſige Stadt ſo wichtigen als nützlichen Angelegenheit bethätigen werde, ſo wie er auch zu den ausgewählten Gliedern des Schul-Collegii das zuverſichtliche Vertrauen hat, daß ſie dem für Mitbürger und Nachkom-

Digitized by Google

men ſo wohlthätigen Geſchäft ſich mit edlem Eifer widmen, und durch dieſen alle etwa vorkommende Schwierigkeiten bald überwinden werden.

Goslar, den 5ten Januar 1804.

Dohm.

Inſtruction *) für das Schul-Collegium zu Goslar.

Durch die von des Königs Majeſtät zur Verbeſſerung des Gehalts der hieſigen Schulbedienten allergnädigſt bewieſene landesväterliche Fürſorge, iſt es möglich gemacht, durch eine zweckmäßige Einrichtung der hieſigen Lehr-Anſtalten die Bedürfniſſe aller Klaſſen der Einwohner in Abſicht des Unterrichts und der Bildung zureichend zu befriedigen. In dieſer wohlthätigen Abſicht iſt die Beſtimmung dahin getroffen, daß

1) zwei von einander abgeſonderte Elementar-Knaben- und zwei Mädchen-Schulen, in welchen den Kindern zur Erwerbung der für ihre künftige Beſtimmung ihnen nöthiger und nützlicher Kenntniſſe und Fertigkeiten, auch den Mädchen zu allen für ſie paſſenden weiblichen Arbeiten eine zweckmäßige Anleitung gegeben werde.

2) Eine aus dem hieſigen Waiſenhauſe zu bildende Induſtrie-Schule, worin arme und beim Betteln betroffene Kinder neben dem nothdürftigen Unterricht vorzüglich zu ſolcher Arbeit, durch die ſie künftig ſich nähren können, zu gewöhnen.

*) Sogenannte Scholarchate finden ſich an allen Orten, wo Schulen ſind; aber, wie ſind ſie mehrentheils beſchaffen, und ſind ſie wohl mit einer zweckmäßigen Inſtruction verſehen? H.

Digitized by Google

3) eine aus der bisherigen Marktſchule zu bildende Bürger- und

4) eine Töchterſchule eingerichtet und durch beide letztere für die Bedürfniſſe des gebildetern Bürgerſtandes, ſo wie durch die beiden erſtern für die Kinder der gemeinern Klaſſe möglichſt geſorgt werden ſoll. Um nun die Erreichung aller, bei dieſen verbeſſerten Schul-Einrichtungen beabſichtigten wohlthätigen Zwecke, ſo viel dieß durch eine obere weiſe Leitung und eine genaue gewiſſenhafte Aufſicht möglich iſt, beſtens zu befördern, iſt die Errichtung eines Schul-Collegiums, welches unter Aufſicht und Leitung des combinirten Magiſtrats allen hieſigen Schul-Anſtalten als eine obere Behörde vorgeſetzt, und für das Beſte derſelben in jeder Rückſicht zu ſorgen verpflichtet iſt, durchaus nothwendig. Dieſes Schul-Collegium ſoll, nach der allerhöchſten Orts hierunter geſchehenen Approbation, aus dem jedesmaligen hieſigen Syndicus und erſten Juſtiz-Beamten, noch einem demſelben zuzuordnenden Mitgliede des combinirten Magiſtrats, welches dieſer aus ſeinem Mittel zu erwählen hat, zwei zu dieſem Geſchäft vorzüglich tüchtigen, und dazu vom combinirten Magiſtrat zu erwählenden hieſigen Predigern, und endlich aus den jedesmaligen beiden erſten Lehrern der hieſigen Markt- oder Bürgerſchule, mithin zuſammen aus ſechs Perſonen beſtehen. Für jetzt bilden daſſelbe, nach dieſen Beſtimmungen, der Königl. Juſtizrath und Syndicus Gieſecke, der bisherige Sechsmann, künftige Polizei-Senator Schröder, der erſte Prediger an der Frankenbergiſchen Kirche, Trautmann, der erſte Prediger an der Marktkirche, Koch, der Rector an der Marktſchule, Gehrig, und der an die Stelle des verſtorbenen Conrector Quedenfeld wieder zu ernennende zweite Lehrer an der gedachten Schule. Bei künftigen Vacanzen wird ein

Digitized by Google

neu eintretendes Mitglied allemal vom combinirten Magiſtrat der Königl. Halberſtadt-Hildesheimſchen Kriegs- und Domainen-Kammer zur Beſtätigung angezeigt.

Ob nun gleich kein Zweifel iſt, daß die vorgenannten Männer die Wichtigkeit der hiermit ihnen übertragenen Geſchäfte und die ihnen hiernach obliegenden Pflichten anerkennen, und ſich durch gewiſſenhafte Erfüllung derſelben des in ſie geſetzten Vertrauens würdig beweiſen, und um das gemeine Beſte nach allen Kräften verdient machen werden, ſo muß es denſelben doch angenehm ſeyn, in der nachſtehenden Inſtruction einen Leitfaden zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu erhalten. Zugleich wird auch hierdurch feſtgeſetzt, daß dieſe Inſtruction für jetzt und für die Zukunft in allen, zu der Verfaſſung und dem Wirkungskreiſe des Schul-Collegiums gehörigen Sachen zur Richtſchnur deſſelben dienen, und durch die Zeitumſtände etwa nöthig werdende Veränderungen in derſelben nur nach vorher eingeholter Approbation der höhern Behörden vorgenommen werden ſollen.

§. 1.

Verfaſſung des Schul-Collegiums.

Der jedesmalige Syndicus und erſter Juſtiz-Beamte führt den Vorſitz im Schul-Collegio. Der zweite weltliche Beiſitzer, die beiden Prediger und die beiden erſten Lehrer der Marktſchule rangiren vorjetzt nach ihrem Dienſtalter, und künftig in der Ordnung, wie ſie in das Schul-Collegium eingetreten ſind, ohne Rückſicht auf ihren außerhalb deſſelben habenden Rang.

Unter dieſe Mitglieder vertheilt der Vorſitzer ſämmtliche vorkommende Geſchäfte zur Bearbeitung und zum Vor-

Digitized by Google

trage. Jedes Mitglied hat in allen zum Vortrag kommenden Angelegenheiten gleiches Stimmrecht. Das Votiren fångt vom jüngſten Mitgliede an und die Mehrheit entſcheidet. Wenn Vota paria ſind, iſt die Meinung des Vorſitzers entſcheidend.

§. 2.

Das Schul-Collegium hålt regelmåßig monatlich, und zwar innerhalb der erſten Woche eines jeden Monats, an einem, von ihm nach Convenienz der meiſten Mitglieder feſtzuſetzenden Tage, eine Zuſammenkunft wegen der Schul-Angelegenheiten, und alle in einer ſolchen Conferenz zum Vortrage gebrachten Sachen müſſen dem Gegenſtande nach, und mit dem Namen des Referenten unter Bezug auf die beſondern Acten, kurz, jedoch beſtimmt und deutlich in ein deshalb zu haltendes Protocoll eingetragen werden. Der jedesmalige erſte Raths-Secretair iſt verpflichtet, das Protocoll zu führen, auch alle ſonſt nöthige Expeditionen zu beſorgen. Schriftliche Berichte an den Magiſtrat ſind unnöthig, ſondern es iſt die beſondere Pflicht des Vorſitzers, über die Beſchlüſſe des Schul-Collegiums, wo es nöthig, zur Beſtätigung oder weitern Verhandlung im combinirten Magiſtrat Anzeige und Vortrag zu thun, und die erhaltene Genehmigung oder ſonſtige Reſolution dem Collegio vorzulegen. Geſchäfte, welche nicht zur nächſten Seſſion Zeit haben, werden durch ſchriftliches Votiren abgemacht, es ſey denn, daß die Erheblichkeit des Gegenſtandes eine außerordentliche Conferenz nothwendig machte, zu welcher alsdann der Vorſitzer die übrigen Glieder einladet.

§. 3.

Die Zuſammenkünfte müſſen auf dem Rathhauſe in einem dazu paßlichen, vom Magiſtrat anzuweiſenden Zim-

mer gehalten und die Stunden zu denſelben ſo gewählt werden, daß kein Mitglied an gehöriger Erfüllung der ihm anderweitig obliegenden Pflichten dadurch behindert wird.

§. 4.

Wenn ein Vortrag geſchieht, welcher ein Mitglied des Collegiums ſelbſt oder einen ſeiner nächſten Angehörigen betrifft, ſo muß ſolches bis zur Beendigung deſſelben und der darüber anzuſtellenden Berathſchlagungen abtreten, worauf dann dem wieder Hereingerufenen der gefaßte Entſchluß ſofort, oder nach Befinden der Sache demnächſt, bekannt gemacht wird.

§. 5.

Geſchäftskreis des Schul-Collegiums.

Der Geſchäftskreis des Schul-Collegii umfaßt die Aufſicht über ſämmtliche, an den höhern und niedern Schulen für Knaben und Mädchen in hieſiger Stadt angeſtellte Lehrer und Lehrerinnen, das Anhalten derſelben zur gehörigen pünktlichen Abwartung aller zum Unterricht beſtimmten Stunden, Feſtſetzung und gehörige Vertheilung der Unterrichtsſtunden für Lehrer und Lernende, die Sorge für die Zweckmäßigkeit des zu ertheilenden Unterrichts, Beſtimmung der Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche das Object des Unterrichts jeder Lehr-Anſtalt ausmachen müſſen, auch der Zeit, in welcher derſelbe zu beendigen, Wahl der Lehrbücher und anderer Hülfsmittel des Unterrichts, auch der nöthigen Werkzeuge in der Induſtrie-Schule, Aufſicht über die Arbeit der letztern, Bewilligung der zur Anſchaffung nöthiger und nützlicher Bücher und Inſtrumente aus den Schulfonds erforderlichen Gelder, Entwerfung zweckmäßiger Schulordnungen, Aufſicht auf die Diſciplin und Moralität

der Schüler, Vorſchläge zu anzuſtellenden neuen Lehrern und Lehrerinnen nach vorhergehender Prüfung der Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten der Candidaten, wie auch genauer Unterſuchung des vorigen Lebenswandels und moraliſchen Characters derſelben, Beſtimmung der Zahl der Kinder, welche für jede Anſtalt und Klaſſe gehören, deren Verſezzung aus einer in die andere, Anfertigung der Liſten aller ſchulfähigen Kinder, Sorge für den regelmäßigen Schulbeſuch und deshalb zu erlaſſende Verfügungen, Bewilligung der Befreiung vom Schulgelde und der Erſetzung deſſelben aus dem Schulfonds, und endlich die Einſendung der von der obern Behörde erforderten Nachrichten über das hieſige Schulweſen, und Anfertigung der von dem combinirten Magiſtrat an dieſe Behörde jährlich einzuſendende Conduiten-Liſte über ſämmtliche Lehrer und Lehrerinnen. Auch von der hier anzulegenden katholiſchen, ſo wie von der hier befindlichen jüdiſchen Schule, muß daſſelbe Notiz nehmen und dahin ſehen, daß darin gemeinnützige Kenntniſſe gelehrt und für die ſittliche Bildung der Kinder geſorgt werde, auch der darin ertheilte, übrigens den ſpeciellen Geiſtlichen überlaſſene, religiöſe Unterricht nichts derſelben Widerſprechendes enthalte, die in der Einrichtung dieſer Schulen ſich zeigende Mängel dem Magiſtrat zur Remedur und weitern Verfügung anzeigen.

§. 6.

Um die vorgeſchriebene Aufſicht über die ſämmtlichen Lehrer gehörig zu führen, wie auch hinlängliche Kenntniß von dem Fleiße derſelben in pünktlicher Abwartung ihrer Lehrſtunden und der im Unterricht ſelbſt bewieſenen Geſchicklichkeit zu haben, iſt erforderlich, daß die Mitglieder des Schul-Collegiums öftere Schul-Viſitationen anſtellen und

Digitized by Google

dieſelben unter ſich ſo vertheilen, daß wenigſtens alle 14 Tage eine jede Schule und jede Klaſſe derſelben von einem Mitgliede des Collegiums, und zwar zu unbeſtimmten Zeiten, beſucht werde. Ein ſolcher Schulbeſuch darf indeß keine Störung in den gerade vorhabenden Lectionen verurſachen, in welchen der Lehrer vielmehr fortfährt, und das inſpicirende Mitglied des Schul-Collegiums muß ſich aller Unterbrechung und Verwirrung veranlaſſenden Fragen während des Unterrichts enthalten, ſo wie es ſich auch von ſelbſt verſteht, daß daſſelbe alle Aeußerungen über den Lehrer in Gegenwart der Kinder zurückhalten werde, welche die ſo nöthige und ſchuldige Achtung derſelben gegen den erſtern ſchwächen könnten. Von den bei dieſen Schulbeſuchen gemachten erheblichen Bemerkungen muß bei der nächſten Conferenz im Schul-Collegio Vortrag gethan werden. Eine beſondere, mit der Aufſicht über die Lehrer und Lehrerinnen verbundene Pflicht des Schul-Collegiums iſt es, ein wachſames Auge über den Lebenswandel und das Betragen derſelben in und außer der Schule zu haben, die nöthigen Erinnerungen Anfangs privatim und mit Schonung, aber bei nicht erfolgter Wirkung, mit Ernſt und im Collegio zu thun, da ein untadelhafter ſittlicher Character bei Lehrer und Lehrerinnen eine unnachläſſige Bedingung iſt; ferner muß das Schul-Collegium die gegründeten Beſchwerden und Vorſtellungen der Lehrer und Lehrerinnen ſelbſt, ſo wie der Schüler oder deren Aeltern und Vormünder über dieſelben anhören, und die baldmöglichſte Abſtellungen derſelben ſich angelegen ſeyn laſſen, ſo wie auch die etwa entſtehenden kleinen Mißhelligkeiten unter den Lehrern, auch ohne dazu beſonders aufgefordert zu ſeyn, zu ſchlichten und vorzüglich an den Anſtalten, wo mehrere Lehrer gemeinſchaftlich arbeiten, die ſo nöthige Eintracht und das harmoniſche Zuſammenwirken derſelben zu Einem Zweck beſtens zu

befördern. Streitigkeiten, bei denen es auf rechtliche Unterſuchungen ankömmt, gehören natürlich für den Magiſtrat, dem auch das Schul-Collegium Anzeige thun muß, wenn ein Lehrer wiederholt erhaltenen Ermahnungen nicht Folge leiſten ſollte.

§. 7.

Die Sorge für die Zweckmäßigkeit des Unterrichts macht es nothwendig, daß das Schul-Collegium gegen Ende eines jeden halben Jahrs eine außerordentliche Conferenz anſtelle, zu welcher die ſämmtlichen Lehrer und Lehrerinnen eingeladen werden müſſen, um mit denſelben alsdann gemeinſchaftlich (jedoch ſo, daß die nicht zum Schul-Collegium gehörenden Lehrer nur Vorſchläge zu thun, nicht aber über dieſelben mitzuſtimmen berechtigt ſind,) die Lehrgegenſtände und die zweckmäßige Vertheilung derſelben für das nächſtfolgende halbe Jahr zu beſtimmen, auch über ſonſtige, in der Diſciplin und Einrichtung der Schule nöthig erachtete Verbeſſerungen zu berathen, oder wenigſtens darüber die Ideen der Lehrer und Lehrerinnen zu hören und zur weitern Ueberlegung des Collegii aufzunehmen. Die bei den Elementar- und der Induſtrie- wie auch der Töchter-Schule angeſtellte Lehrer und Lehrerinnen werden indeß dieſen Conferenzen nur in ſo weit, als ſie dieſe Anſtalt betreffen, beiwohnen. Bei dieſer Gelegenheit werden zugleich die zur Anſchaffung der zum Unterricht nöthigen Bücher und Inſtrumente erforderlichen Gelder aus dem Schulfonds bewilliget, jedoch darf die jedesmalige geſammte Summe derſelben nicht 50 Thaler überſteigen, widrigenfalls eine Anzeige bei der höhern Behörde erforderlich, und die Genehmigung derſelben einzuholen iſt. Auch können in dieſer Zuſammenkunft die bei den Schulbeſuchen gemachten Bemerkungen benutzt, die ſich auszeichnenden Lehrer durch öffentliches Lob zum fernern

Digitized by Google

Fleiß aufgemuntert, den ſaumſeligen und nachläſſigen aber die nöthigen Winke und Erinnerungen, jedoch mit Schonung und auf keine niederſchlagende Art, gegeben werden. Sollte ein Lehrer oder Lehrerin auch außer dieſen halbjährigen Conferenzen irgend etwas auf die Anſtalt, bei der er angeſtellt iſt, Bezug habendes mündlich dem Schul-Collegio vorzutragen haben, ſo ſteht es ihm frei, deshalb bei den ordentlichen monatlichen Conferenzen deſſelben Zutritt zu verlangen.

§. 8.

Die Entwerfung von zweckmäßigen Schul-Ordnungen für die Lehrer, iſt eine ſehr wichtige Obliegenheit des Schul-Collegiums. Im Allgemeinen müſſen dieſelben für jede Anſtalt, die Zeit des Anfangs und des Schluſſes der Unterrichtsſtunden in den verſchiedenen Jahrszeiten, die längern und kürzern Schulferien, die Abſonderung der größern von den kleinern Kindern, beſonders in den Unterſchulen, das Alter eines aufzunehmenden Kindes — welches nicht unter 5 Jahr ſeyn darf, die Dauer der Schulzeit in den verſchiedenen Anſtalten — die halbjährig in Gegenwart des Schul-Collegiums öffentlich anzuſtellende Prüfungen, und wie es in Abſicht derſelben gehalten werden ſoll, genau beſtimmen, ferner auf Bewirkung und Erhaltung der genaueſten Ordnung in Abwartung der Unterrichtsſtunden abzwecken, und daher auch Verordnungen für die Fälle enthalten, wenn ein Lehrer durch Krankheit oder ſonſt abgehalten wird, ſeine Geſchäfte zu verrichten, oder durch Todesfälle dieſelben unterbrochen werden. Auch Alles, was zur zweckmäßigen Schuldiſciplin gehört, muß in den Schul-Ordnungen enthalten, auch durch dieſelben, beſonders für die Unterſchulen, ein kurzer, doch in kein zu genaues Detail gehender Abriß einer guten Unterrichts-Methode er-

Digitized by Google

theilt werden. Das Schul=Collegium muß bei Ausarbeitung dieſer Schulordnungen mit vorzüglich reiflicher Ueberlegung und nach ſorgfältig angeſtellten Beobachtungen zu Werke gehen, und dabei auch auf die individuellen Eigenthümlichkeiten eines jeden Lehrers, beſonders bei den Unterſchulen, möglichſt Rückſicht nehmen. Die Bearbeitung ſolcher Schulordnungen muß eine der erſten Beſchäftigungen des Schul=Collegiums, eine Reviſion derſelben aber wenigſtens alle zwei Jahre ein Gegenſtand der Berathſchlagungen deſſelben ſeyn, und die Reſultate davon müſſen in einem darüber abzuhaltenden Protocoll bemerkt werden.

Weniger ſchwierig iſt die Entwerfung von Schulgeſetzen für die Schüler, da derſelben in der That nur wenige ſeyn dürfen. Das Schul=Collegium wird die zu denſelben bereits eingereichten Entwürfe der Lehrer der Marktſchule prüfen, und von denſelben dienlichen Gebrauch machen. Sobald dieſe Schulordnungen und Geſetze angefertigt, werden ſie zur Genehmigung der Königl. Kriegs= und Domainen=Kammer, als Landes=Conſiſtorii und Schul=Collegii und des hohen Oberſchul=Departements einzureichen ſeyn.

§. 9.

Die Prüfung der zu vacanten Lehrerſtellen ſich meldenden oder in Vorſchlag gebrachten Candidaten, wird von zwei bis drei Mitgliedern des Schul=Collegiums, welche daſſelbe dazu auswählt, in der Art beſorgt, daß die Examinatoren ſich in die vorher vom geſammten Schul=Collegium beſtimmte Gegenſtände, auf welche die Prüfung ſich erſtrecken ſoll, theilen, und den Erfolg des Examens zum Protocoll nehmen und dieſes dem Schul=Collegio vorlegen. Auch wird der Candidat, um ſein Lehr=Talent beurtheilen

zu können, eine Probelection halten müſſen, und zwar dieſe in Beiſeyn nicht nur des geſammten Schul-Collegii und ſämmtlicher Lehrer, ſondern es würden auch alle Glieder des combinirten Magiſtrats, derſelben beizuwohnen, einzuladen ſeyn. Auch über dieſe Probelection würde der Vorſitzer des Schul-Collegiums ein Protocoll aufnehmen, welches die übrigen Mitglieder deſſelben unterſchreiben. Nach dem Erfolg dieſer Prüfung und Probelection wird der combinirte Magiſtrat ſeine Wahl beſtimmen, und bei der Königl. Halberſtadt-Hildesheimiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer mit Einſendung des Protocolls um deren Beſtätigung nachſuchen. Auch der katholiſche Schullehrer wird künftig vom katholiſchen Pfarrer dem Schul-Collegio, und von dieſem nach einer im Beiſeyn des Pfarrers mit ihm angeſtellten Prüfung, dem Magiſtrat vorgeſchlagen und erſt nach erhaltener Genehmigung angeſtellt.

§. 10.

Die Bewirkung eines regelmäßigen Schulbeſuchs von Seiten der Kinder, ohne welchen die beſten Einrichtungen nicht wirkſam werden können, muß ein vorzügliches Augenmerk des Schul-Collegiums ſeyn; daſſelbe muß daher ſich monatlich ein Verzeichniß der die Schulen gar nicht oder unordentlich beſuchenden Kinder von den Lehrern und Lehrerinnen einreichen laſſen, und wenn die deshalb von ihm erlaſſenen Anmahnungen und Verfügungen von den Aeltern nicht befolgt werden, den nöthigen Beiſtand des combinirten Magiſtrats requiriren, um die Aeltern zur Erfüllung der ihren Kindern ſchuldigen Pflichten anzuhalten. Vorzüglich wirkſam wird in dieſer Hinſicht die wachſame Aufmerkſamkeit des Schul-Collegiums über die richtige Abführung des Schulgeldes für die in den verſchiedenen Schulen aufgenommenen Kinder ſeyn, welche daher daſſelbe ſich beſon-

Digitized by Google

ders auch in Abſicht der ausbleibenden Kinder angelegen ſeyn laſſen muß, als worauf um ſo mehr mit Billigkeit ſtreng gehalten werden kann, da für alle würklich dürftige Aeltern, durch den in der Induſtrieſchule zu ertheilenden unentgeltlichen Unterricht, ſo wie auch in den andern Lehranſtalten durch nach Maaßgabe der Umſtände zu bewilligende Befreiung vom Schulgelde geſorgt wird.

§. 11.

Die Befreiung vom Schulgelde kann in der Regel nur bei ſolchen Kindern ſtatt finden, die aus der Induſtrieſchule in eine der vorhandenen höhern und niedern Knaben- und Mädchenſchulen, wegen vorzüglicher Fähigkeiten und zur Belohnung und Aufmunterung ihres bewieſenen Fleißes und guten Betragens hinübergenommen werden, und für dieſe muß alsdann den Lehrern das Schulgeld aus dem Schulfonds angewieſen werden. Dem Ermeſſen des Schul-Collegiums bleibt es indeß überlaſſen, unter beſondern Umſtänden, auch ſolchen Kindern, die nicht die Induſtrieſchule beſucht haben, die Befreiung vom Schulgelde zu bewilligen, jedoch können dergleichen Fälle nur ſelten vorkommen, und es iſt bei dieſen, wie bei den vorhin gedachten, allemal das Nöthige deshalb im Protocoll zu verzeichnen. Ohne Bewilligung des Schul-Collegiums darf der Lehrer keinem Kinde das Schulgeld erlaſſen, da hierdurch nur allerlei Unordnungen faſt unvermeidlich entſtehen würden.

§. 12.

Das Schul-Collegium iſt verantwortlich für die gehörige Anfertigung und pünktliche Einſendung der von der höhern Behörde über das hieſige Schulweſen erforderten, und vom Magiſtrat ihm aufgetragenen Nachrichten, als Lections-Verzeichniſſe, Schultabellen u. ſ. w. und muß zu

Digitized by Google

dem Ende diejenigen Lehrer, denen die Fertigung ſolcher vorgeſchriebenen Verzeichniſſe und Tabellen obliegt, in der beſtimmten Zeit dazu anhalten, und dieſelben einige Wochen vor dem Abſendungstermin ſich von ihnen einreichen laſſen, um die etwa nöthigen und erforderten Bemerkungen noch hinzuzufügen und ſie dann dem Magiſtrat einreichen.

Sehr zur Beförderung der guten Sache und zur Belebung der Aufmerkſamkeit des Publicums für dieſelbe würde es dienen, wenn das Schul-Collegium etwa alle zwei bis drei Jahre eine kurze Nachricht über den Zuſtand des Schulweſens und der in demſelben gemachten Fortſchritte drucken ließe.

§. 13.

Noch gehört zu den Obliegenheiten des Schul-Collegii die Führung des Rechnungsweſens der verſchiedenen Anſtalten und die Aufſicht über den Schulfonds, und werden die hiezu gehörenden Geſchäfte dem hierzu am beſten qualificirten Mitgliede des Collegii zu übertragen ſeyn, und vorjetzt dem Policei-Senator Schröder anvertraut. Das Collegium erhält, theils aus der Kämmerei und Stipendien- oder andern Fonds, theils von dem Adminiſtrator der Stifts-Revenüen, in ſo fern dieſelben zur Verbeſſerung der Gehalte der Schullehrer angewieſen ſind, und ſucceſſive vacant werden, die nöthigen Gelder. Dieſe Gelder zuſammengenommen bilden den Schulfonds, aus welchem folgende Ausgaben beſtritten werden müſſen:

A. Die ſämmtlichen Gehalte aller an den höhern und niedern Schulen hier angeſtellten Lehrer und Lehrerinnen nach dem von dem combinirten Magiſtrat dem Schul-Collegio deshalb zu ertheilenden Salarien-Etat.

Digitized by Google

B. Alle zur Erhaltung der Schulgebäude erforderliche Ausgaben an Baukoſten.

C. Alle, zur Anſchaffung von den zum Unterricht und für eine nach und nach anzulegende Schulbibliothek nöthigen Büchern und Inſtrumenten, erforderlichen Ausgaben.

Die Gehalte der ſämmtlichen Lehrer und Lehrerinnen ſind für die Zukunft in Rocken, und zwar in der Art beſtimmt, daß die für jeden als Gehalt feſtgeſetzte Thalerſumme einer gleichen Summe von hieſigen Himten Rocken, deren 40 auf einen Wiſpel gehen, gleich zu achten, und dieſe den Lehrern mit Gelde zu dem zwiſchen Martini und Weihnachten jeden Jahrs ſtatt findenden Mittel-Marktpreiſe bezahlt werden ſollen. Das Schul-Collegium muß daher am Ende jeden Jahrs, nach Verhältniß dieſer Preiſe, die für das nächſte Jahr den Lehrern als Gehalt auszuzahlende Summen berechnen, dieſe Berechnung dem combinirten Magiſtrat zur Approbation einreichen, und hiernach den Lehrern in vierteljährigen Quoten ihre Gehalte auszahlen. In den erſtern Jahren aber und ſo lange, als die Gehalts-Verbeſſerungen der Lehrer nur nach Maaßgabe der für den Schulfonds ſucceſſive vacant werdenden allergnädigſt angewieſenen Revenüen geſchehen können, muß das Schul-Collegium auch bei jedem ihm vom combinirten Magiſtrat bekannt gemachten Zuſchuſſe zum Schulfonds, über deſſen Verwendung zu den einzelnen Gehalts-Verbeſſerungen eine Repartition anfertigen und dem combinirten Magiſtrat zur Genehmigung einreichen.

In Anſehung der Schul- und der den Lehrern angewieſenen Wohngebäude muß das Schul-Collegium wenigſtens jährlich eine genaue Beſichtigung derſelben anſtellen, und überhaupt dafür ſorgen, daß durch zeitige Reparaturen

Digitized by Google

der entſtandenen Baufälligkeiten, größere Baukoſten vermieden werden, und zu dem Ende auch die ſolche Häuſer bewohnende Lehrer zur baldigen Anzeige eines entſtandenen Schadens gehörig anhalten.

Bei der Induſtrie-Anſtalt hat das Schul-Collegium auch die Aufſicht über den nöthigen Ankauf derjenigen Materialien, welche von den Kindern verarbeitet werden müſſen, ſo wie auch über den Verkauf der daraus verfertigten Waaren und die deshalbige Rechnung zu führen, welches Geſchäft gleichfalls vorjetzt dem ꝛc. Schröder, im beſondern Vertrauen zu deſſen in dieſem Fach beſitzenden Kenntniſſen, übertragen wird. Sämmtliche, vom Schul-Collegio geführte Rechnungen werden am Ende jeden Jahrs abgeſchloſſen, in duplo abgeſchrieben, und ein Exemplar dem combinirten Magiſtrat zur Reviſion in den erſten 14 Tagen des Januars eingereicht.

§. 14.

Keine der hieſigen Schul-Anſtalten, die Induſtrieſchule ausgenommen, ſoll eine Freiſchule ſeyn. Das einkommende Schulgeld ſoll mit Abzug eines achten Theils den Lehrern zufließen, aber nicht mit zum Gehalt angerechnet, ſondern als ein Accidenz und als Aufmunterung zum Eifer in Erfüllung ihrer Pflichten belaſſen werden. Dieſes Schulgeld wird zwar der mehrern Bequemlichkeit wegen von den Kindern an die Schullehrer, von dieſem aber monatlich an das Collegium abgeliefert. Jeder Lehrer erhält beim Anfange eines Semeſters ſo viel gedruckte, mit dem Namen der Kinder auszufüllende Quitungen, als Schüler oder Schülerinnen in der Anſtalt ſind, und liefert monatlich das empfangene Geld ab. In der Mitte des halben Jahrs übergiebt er ein Verzeich-

Digitized by Google

niß der Reſtanten, von denen das Schul=Collegium alsdann das Schulgeld beizutreiben ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen muß. Wieviel das Schulgeld in jeder Anſtalt betrage, und in welcher Maaße es unter die verſchiedenen Lehrer zu vertheilen? darüber wird dem Schul=Collegio gleichfalls vom Magiſtrat ein Etat zugefertigt werden. Das zurückzubehaltende Achtel des Schulgeldes wird theils zu Anſchaffung von Schreibmaterialien des Collegii, Remuneration eines als Boten zu gebrauchenden Rathsdieners, theils zu Bezahlung des Schulgeldes für ſolche arme Kinder, die dazu qualificirt befunden werden, verwandt.

§. 15.

Eine beſondere Vergütigung für alle, den Gliedern des Schul=Collegii nach der vorſtehenden Inſtruction obliegenden Bemühungen, kann denſelben aus dem Schulfonds vorjetzt noch nicht bewilligt werden. Indeß wird dieſelbe in der Zukunft erfolgen, ſo bald die vacant gewordene Stifts=Revenüen hierzu den Fonds liefern werden. Nur den beiden Predigern, und beiden Schullehrern wird in Rückſicht ihrer ſo äußerſt beſchränkten Revenüen, jedem eine kleine Vergütigung von 30 Rthlr. jährlich beſtimmt, welche aus den nächſt vacant werdenden Stifts=Revenüen bezahlt, und bis dahin vom Kloſter Neuwerk vorgeſchoſſen werden ſollen. Es wird übrigens mit Zuverſicht erwartet, daß alle Mitglieder des Schul=Collegii ſich ſtets eine Freude daraus machen werden, ihre, für das gemeine Beſte ſo wichtigen, und ſich ſelbſt ſo ſehr belohnenden Pflichten mit gewiſſenhafter Treue zu erfüllen, und ſich dadurch des in ſie geſetzten Vertrauens würdig zu beweiſen.

Digitized by Google

Dieſe, von der Hochlöbl. Hildesheim-Halberſtädtiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer als Landes-Conſiſtorio gebilligte, und von Einem hohen Geiſtl. Departement genehmigte Inſtruction iſt von Unterzeichnetem Organiſations-Commiſſario in der Conferenz vom 7ten D. ſämmtlichen darin benannten Mitgliedern des hiedurch conſtituirten Schul-Collegii vorgeleſen und ihnen auch zum eignen Nachleſen mitgetheilt worden, worauf dieſelben ſich zur Uebernahme der darin für ſie enthaltenen Obliegenheiten und Pflichten nach ihren beſten Kräften verbindlich gemacht, und dieſes mittelſt ihrer Unterſchrift erklärt haben.

Goslar, den 24ſten Januar 1804.

Gieſecke. Schröder. Trautmann. Koch. Gehrich.

D o h m.

IV.

Erklärung des Freiherrn von Ecker und Eckhofen, den erhabenen und weltberühmten Joachims-Orden betreffend.

Nebſt einer Nachſchrift des Herausgebers.

Als die Herausgeber der Berliniſchen Monatsſchrift, der verſtorbene Ober-Conſiſtorialrath Gedike und der noch lebende Bibliothekar, Doctor Bieſter, die bekanntlich aus wohlweiſen (?) Abſichten erfundene Sage von den emſigen

Bemühungen und heimlichen Machinationen der römiſchen Emiſſarien, beſonders der verkappten Jeſuiten, zum offenbaren Nachtheile des reinen Proteſtantismus, auszupoſaunen anfiengen: da ward die Emiſſarien- und Jeſuiten-Riecherei ziemlich allgemein mehr belacht, als gebilliget.

Allein, die Sitte unſrer Zeiten, daß es nur eines Schriftſtellers bedarf, der einen neuen, kühnen Gedanken ergreift, und damit das Publicum zu amüſiren verſteht, um alsdann eine Menge Nachbeter und Nachſchreiber zu erwekken, iſt bekannt. Auch das Kunſtſtückchen: das, was man ſelbſt zuerſt gedacht, andern in den Mund zu legen, und es auf dieſe Art theils ſelbſt, theils durch die dritte oder vierte Hand unter die Leute zu bringen, und hiernächſt für eine längſt ausgemachte, unſtreitige Wahrheit auszugeben; iſt allgemein bekannt.

Dieſe Maximen, die Voltaire ſo richtig les ſtratagèmes litteraires nennt, wurden nun hier auf das pünktlichſte befolgt. Das ewig wiederholte Geſchrei der Anekdotenjäger und Gebehrdenſpäher von den, unſichtbar wie die Peſt, im Finſtern ſchleichenden Emiſſarien und Jeſuiten en robe courte und robe longue mußte allerdings nach und nach Eingang finden, und endlich einen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausüben: und ſo ereignete ſich denn auch in der That, was die Erfinder jener Sage, ihre Freunde und Anhänger mit der größten Sehnſucht wünſchten.

Mißtrauen, Verdacht und Haß zwiſchen den dreien, in Teutſchland geſetzmäßigen Religionspartheien ward jetzt von neuem angefacht, und jede vernünftige Toleranz höchſt verdächtig gemacht.

Wer nicht zu dem Complott der Stifter der neuen, ſchon von dem berühmten Berliniſchen Philoſophen Lam-

dert ſo trefflich bezeichneten Secte gehörte, und obendrein wohl gar etwas geſagt, geſchrieben oder gethan hatte, das den erleuchteten Männern mißfiel: der entgieng dem Schickſale nicht, ſeinen guten Namen am Ende auf das Gröbſte geſchändet zu ſehen. Zuerſt ward er ein Schwachkopf geſcholten, dem es an allem richtigen logiſchen Urtheils-Vermögen fehle. Ließ er ſich dadurch nicht für die Secte gewinnen, oder mindſtens nicht abſchrecken, die von ihm einmal betretene Bahn zu verfolgen: dann hieß er ein elendes Werkzeug, ein armſeliger, ſtumpfſinniger Waffenträger der römiſchen Propaganda. Beharrte er doch auch noch jetzt darauf, ſeines Weges zu gehen: nun, ſo wurde er als Apoſtel des Katholicismus und Buſenfreund der Jeſuiten, als Beförderer des katholiſchen Aberglaubens und Unſinnes, und jeſuitiſcher Ideen und Abſichten verſchrieen, und, nachdem auch dieſer Poſaunenruf, ihn zu bekehren, nicht vermocht hatte, zuletzt als ein auf der That ertappter heimlicher Jeſuit oder Affiliirter der vierten Klaſſe, und hierdurch als der abgefeimteſte Böſewicht und der verworfenſte Menſch, den je die Sonne beſchienen, vor aller Welt Augen dargeſtellt.

Wer zu dieſen wirklich infamen Ausſtreuungen den Kopf ſchüttelte, oder wohl gar laut erklärte, daß es vor allen Dingen auf die Feſtſetzung der Wirklichkeit der angegebenen Thatſachen ankäme: dem ward von den Anhängern der neuen Secte, und von ihren Freunden, Nachbetern und Nachſchreibern mit Stentors-Stimme zugerufen: „Ey! „der Krypto-Katholicismus und Jeſuitismus ſind ſo heimliche Gifte, daß man ſie gar nicht merket, ja von ihnen angeſteckt ſeyn kann, ohne es ſelbſt zu wiſſen."

Was Wunder alſo, wenn gutmüthige Menſchen, denen ſehr leicht etwas weiß zu machen iſt, durch dieſes Ge-

ſchrei, und vollends durch die Kühnheit, womit man die Calumnie als wahrhaftes Factum verbürgte, ſich hinreiſsen ließen, mit Fingern auf dieſen oder jenen zu weiſen, und zu ſagen: Der! der da mit Degen und Federhute! iſt auch Einer von den herumſtreifenden verkappten Jeſuiten und römiſchen Emiſſarien! Was Wunder, wenn ein Verwandter den andern, der Freund den Freund, der Nachbar den Nachbar in Verdacht hielt, ob er nicht, auch unwiſſend, ein Werkzeug der Jeſuiten, ja wohl gar ein Affiliürter der vierten Klaſſe ſeyn dürfte? Was Wunder endlich, wenn ſelbſt die Mächtigen und Großen der Erde zu argwohnen anfiengen, die Jeſuitenrotte könnte doch das Händchen hier und da mit im Spiele haben.

So der Gang und die Wirkungen jener, von den Feinden der bürgerlichen Ruhe und Glückſeligkeit erhobenen Verfolgungen, wodurch ſchon mancher unſchuldige, rechtliche Mann um Brod und Dienſt, und was ihm theurer als Unterhalt und Leben iſt, um Ehre und guten Namen mit kaltblütiger Bosheit gebracht wurde.

Auch mich haben die Männer mit der eiſernen Stirne und dem felſenharten Herzen, die ich nie beleidigt hatte, zum Opfer ihrer Chimäre auserſehen. Ich bin als ein kryptokatholiſches und jeſuitiſches Werkzeug, dann als Oberer jeſuitiſcher Geſellſchaften und Affiliürter der vierten Klaſſe, von dem berüchtigten Triumvirat laut und öffentlich nicht bloß angeklagt, ſondern ſogleich verurtheilt worden, und ich ſah mich genöthigt, an den Richterſtuhl des unbefangenen Theils des Publicums zu appelliren *). Seit-

*) Meine beiden Hefte: Ueber den weltlichen Stifts-Ritter-Orden zur Ehre der göttlichen Vorſehung. 8. Hamburg bei B. G. Hoffmann. 1789-90.

dem ſchwiegen meine Gegner, und ich glaube noch jetzt, ihr Stillſchweigen den Bemühungen Eines ihrer vertrauteſten Freunde, des verſtorbenen geheimen Raths Bode, zuſchreiben zu müſſen. Bode, der ebenfalls den Stab über mich gebrochen hatte, ſuchte mich in Braunſchweig auf, und bot mir die Hand zur Verſöhnung. Bei dieſer Gelegenheit kam es unter uns von dem Interieur mancher Dinge, die, wiewohl jeder unpartheyiſche Mann von ſelbſt einſieht, ihrer Natur nach nicht vor das große Publicum gehören, zur Sprache, und Bode ſchien, nein! er gab mir Beweiſe *), daß er mich für keinen virum obſcurum et nequiſſimum hielt. Mit der den Niederteutſchen eigenen Bonhommie und Geradheit verſprach er mir, zu verhindern, ſo viel an ihm läge, daß ich von ſeinen Freunden und Bekannten nicht mehr gehudelt würde: und er muß Wort gehalten haben; denn ſo lange er lebte, haben mich die ſchreibſeligen Männer, mindſtens meinem Wiſſen nach, ungehudelt gelaſſen. Allein ſobald er nicht mehr war, da zogen die Herren von A . . . bis Z . . . ſogleich unter der Hand Erkundigung von meinem Leben und Tode ein. Und ſchon damals ſchrieben mir ein Paar angeſehene Gelehrte, daß ich mich nun gefaßt zu machen hätte, von neuem eine litterariſche Fehde über abgedroſchenes Zeug zu beſtehen.

*) So übertrug er mir im Jahre 1790 und 91 die Beſchäftigung einer Angelegenheit, für die er ſich ſehr intereſſirte, die aber den Beifall einer ſehr angeſehenen Perſon nicht erhielt. Die Logen⸗Vertrauten werden wiſſen, wovon hier die Rede iſt.

Ich könnte übrigens hier auch noch einiger ehrenwerther Männer erwähnen, deren Bekanntſchaft ich Boden zu verdanken habe. Allein, ich compromittire Niemanden.

Digitized by Google

Daß dieſe Biedermänner Recht hatten, mich zu mahnen, meine Gegner ins Auge zu faſſen, bewies nach einiger Zeit der Erfolg.

Die Berliniſchen Monatsſchriftſteller, die von jeher am emſigſten waren, mich auf das grauſamſte zu verfolgen, traten auch dieß Mal zu allererſt wieder auf den Kampfplatz *), und griffen mich, des öffentlichen Wohls wegen, mit der anſtändigſten Gutmüthigkeit und ganz mit der Urbanität an, die Voltaire ſo treffend les honnêtetés litteraires betitelt. Und ſo war es denn auch ſehr natürlich, daß ich auf der Stelle den Entſchluß faßte, den vernünftigſten, der dem Manne geziemt, den ſein Bewußtſeyn von begangenen Verbrechen freiſpricht, — den Entſchluß, zu ſchweigen.

Denn ich ſah es ja den tapfern Klopffechtern ſogleich an, was und wer ſie ſo gewaltig drängte, mir den Handſchuh zuzuwerfen. Ihre beſtimmte Erklärung, „daß die Streitſchriften jetzt vergeſſen ſeyen," — die Streitſchriften? worinn ich Thatſachen, Gründe und Abſichten dargelegt hatte **)! — Dieſer feine Machtſpruch

*) Neue Berliniſche Monatsſchrift Juny und Julyſtück 1802.

**) Darum nennt Doctor Bieſter meine Schrift: Ueber den Orden der Vorſehung; auch ein bitterböſes Buch. Ich habe mich darin unter andern gegen anonyme Delatoren, die ein gedrucktes Libell unter die Leute bringen, welches bloß abſcheulich läſtert, ohne eine einzige unläugbare Thatſache zu beweiſen, laut erklärt, und hiernächſt gezeigt, daß, wenn es nur auf das Document eines gedruckten Wiſches ankäme, Sicherheit der Ehre und des ganzen zeitlichen Wohls bloß von einem namenloſen Buben abhienge, der ſchreiben könnte, und im Verborgenen Luſt und Belieben fände, zu ſchaden.

Digitized by Google

überzeugte mich übrigens, daß es eine ſehr vergebliche Bemühung ſeyn würde, wenn ich auch ſchon meinen Gegnern

---

Ich habe ferner dargethan, daß diejenigen, die den Jeſuitenlärm erhoben, ein offenbares Verbrechen gegen alle Menſchenrechte begiengen, indem ſie einzelne Männer, oft ganze Geſellſchaften, deren Ruf bisher unbeſcholten war, einer Verbindung oder eines Zuſammenhangs mit den Jeſuiten öffentlich beſchuldigten, unter dem eben ſo unſinnigen als unverſchämten Vorwande, damit dieſe Männer und dieſe Geſellſchaften nun eine Gelegenheit überkommen, ſich zu rechtfertigen, weil nach einer ſolchen Maxime Niemand, von dem Geringſten an bis zum Höchſten, in keinem Staate geſichert bleibe, ob es nicht irgend einem Tagebüchler oder Handwerks⸗Autoren belieben dürfte, ihn als den ſchändlichſten und abſcheulichſten Böſewicht abzuſchildern.

Ich habe das unfeine, allen Katholiken gemachte Kompliment: „daß man eher Juden und Muhammedaner und Naturaliſten dulden und ſchützen könne, als Katholiken:“ eine infame Aeußerung genannt, die alle Katholiken, vom Laſtträger an bis zum Fürſten und Monarchen hinauf, vogelfrei macht.

Ich habe endlich bemerkt, was reiner Proteſtantismus in dem Sinne meiner Gegner heißt; und der ehrwürdige Greis, Johann Friedrich Jacobi, hat es in ſeinen beiden Schriftchen: „Was ſoll ich zu der Beruhigung meiner Seele glauben? Was ſoll ich hoffen bei den mannichfaltigen Meinungen der Gelehrten? 8. Zelle, bei Richter, 1790, nachher documentirt, daß unter dem Vorwande, dem reinen Proteſtantismus ſeine Rechte zu behaupten, aller Glaube an Gott und Offenbarung untergraben und eingeſtürzt wird.

Was Wunder alſo, wenn Doctor Bieſter und ſeine Freunde unter den Rezenſenten mir alles richtige logiſche Urtheils⸗Vermögen abſprechen, und meine Schrift ein bitterböſes Buch nennen! Was Wunder endlich, wenn die Herren ſo ſehr gegen Polemik und Theologie proteſtiren! Ach! die dickleibigen Bücher, worin man von Satz zu Satz beweiſet, mit welcher Unredlichkeit ſie zu Werke gehen — die taugen nun freilich zu nichts beſſerm, als zum Verſchreien.

Digitized by Google

Schritt vor Schritt folgen, und ihre Reminiſcenzen aufdek-ken wollte. Es ſind ja die Streitſchriften vergeſſen, woraus die ganz beſondere Fertigkeit dieſer Männer, die bekannteſten Thatſachen wegzuläugnen, die offenbarſten Wahrheiten zu entſtellen, den deutlichſten Wort-Verſtand ſammt dem allgemeinen Sprachgebrauche zu verdrehen, klärer wie die Sonne am Himmel, luce meridiana clarior, erhellet *). Ueberdieß fehlt es mir an der Kraftſprache meiner Gegner, um alles, was auf Gott und Fürſten-Verehrung nur irgend einen, auch noch ſo entfernten Bezug hat, ſo wie ſie, perſifliren zu können, und an der Unbefangenheit anderer Perſonen, die man oft kaum dem Namen nach kennt, zu compromittiren, und über Dinge abzuſprechen, von denen man wenig oder gar nichts verſteht.

Angenommen aber, man könnte vernünftiger Weiſe mir zumuthen, daß ich mich über alle und jede Rückſichten wegſetzen, und es noch Ein Mal verſuchen müßte, meine perſönliche Ehre zu retten, und mit der ſtrengſten Wahrheitsliebe eine Confeſſion zu ſchreiben, welche die Abſicht der Berliniſchen Monatsſchriftſteller, den Streitpunkt in ein falſches Licht zu ſtellen, und ſtatt der Gründe Satyren und Pasquille in Umlauf zu bringen, ganz enthüllet: was würde dieß alles wohl frommen? Habe ich denn nicht ſchon die ſchreckliche Erfahrung gemacht, welche gräßliche Wirkungen kühne Verläumdungen nach ſich ziehen? Wenn auch die

*) Wie ehrlich die Berliniſchen Monatsſchriftſteller zu Werke gehen, von den unzähligen Beiſpielen nur Eins!

Sie laſſen meinen leiblichen Bruder noch im Jahre 1802. leben und ſein Weſen treiben, ob er gleich, wie allgemein bekannt iſt, ſchon längſt, am 1ſten Auguſt 1790, mit Tode abgieng.

Digitized by Google

Wunden, die dem hart und öffentlich Verläumdeten geſchlagen worden ſind, allmählich heilen, ſo bleiben doch, wie Rouſſeau ſehr richtig ſagt, die Narben immer ſichtbar.

So ſehr ich alſo überzeugt bin, daß man auf grobe Verläumdungen, auf eigentliche Schmähſchriften gar nicht antworten muß; ſo ungern ich mich daher entſchließe, auch nur einen perſönlichen Angriff zu rügen, wodurch irgend ein Familiar des Litterariſchen Inquiſitions=Tribunals mir wehe zu thun ſucht: ſo ſehe ich mich dennoch gemüſſiget, die unhumane Weiſe zu beleuchten, womit in dem 34ſten Stücke des Staats=Archivs, bei Erwähnung des St. Joachims=Stifts=Ritterordens, auch meiner in einer Note gedacht worden iſt. Denn hier hat ein Mann, deſſen Sache es doch ſonſt nicht zu ſeyn ſcheint, Unwahrheit zu accreditiren, alle die Schranken durchbrochen, welche dem Philoſophen, dem Rechtslehrer, dem Menſchen heilig ſeyn ſollten. Wenn ich dazu noch länger ſtillſchwiege, was ich bisher bloß deswegen gethan, weil jene Verunglimpfung meiner Perſönlichkeit mir, bei der großen Beſchränktheit meines Leſekreiſes, erſt gegenwärtig vor Augen gekommen iſt — alſo, wenn ich ſtillſchwieg, wie ſehr leicht könnte dadurch mancher Leſer des Archivs verleitet werden, zu glauben, daß ich mich getroffen fühlen müßte!

Zuvörderſt ſollte ich nun freilich nach dem Namen der Paar Männer fragen, wovon dem Anſcheine nach der Eine den urbanen Text, und der andere die noch urbanere Note*)

*) Zur Beurtheilung der heftigen Invective des Hrn. v. Ecker und Eckhofen wird es wohl nöthig ſeyn, die gedachte Note

fabricirt hat. Allein, ich würde vergebens fragen. Was die Journaliſten und Sammler darauf zu antworten pflegen, iſt ja jedermann bekannt, nämlich: „daß man ſich „auf keinen Fall verbunden achtet, die Perſonen zu nennen.“ Auch den billigen Zweifel, ob der Textfabrikant und der Notenmacher wohl nicht eine und eben dieſelbe Perſon ſeyn dürften? wie man davon auch Beiſpiele in Menge hat, — ſo wie noch einige andere Bemerkungen, die ſich einem nothwendig aufdringen, will ich mit keiner Sylbe berühren. Denn ich habe hier eigentlich weder mit dem Textfabrikanten noch mit dem Notenmacher, ſondern bloß **mit dem Herrn Herausgeber** des Archivs ſelbſt zu thun.

An Sie, mein Herr, wende ich mich alſo. Ihnen liegt unſtreitig ob, die Vertretung der perſonae incertae

---

hieher zu ſetzen, indem vielleicht viele Leſer das 34ſte Heft des St. A. nicht zur Hand haben möchten. Sie lautet wörtlich:

„So ganz unbekannt iſt dieſer Orden wenigſtens denen, welche dergleichen Spiele ihrer Aufmerkſamkeit werth achten, in Deutſchland nicht. In der Berliniſchen Monatſchr. vom J. 1786. wurde ſeiner oft gedacht, mitunter auch als eines ſolchen, hinter welchem Jeſuiten ihr Weſen trieben. — Aber vornehmlich gab ein in allen Ordensmyſterien tief eingeweihter vornehmer Abentheurer, Freyherr **Hans Karl von Ecker und Eckhofen**, zwey Scharteken heraus: Etat préſent de l'Ordre equeſtre ſéculier et chapitral de St. Joachim. 1787. in Sedez; und: Geſetze und Verfaſſung des weltlichen Stifts-Ritterordens St. Joachimi. Grünſtadt 1787. 8. Auch finden ſich ganz neuerlich wieder in der Berliner Monats-Schrift von dieſem Jahre (Jun. und Jul.) mehrere wichtige Notizen über dieſen Orden und deſſen Ausartung.“

Uebrigens werde ich in der Nachſchrift zu dieſer Erklärung das weitere bemerken. H.

Digitized by Google

über ſich zu nehmen, und für die ganze Unterſuchung zu ſtehen. Denn Sie haben die Giftmiſcherei, durch Ihre Theilnahme, zu der Ihrigen gemacht. Sie inſerirten Ihrem Archive einen Aufſatz, der überhaupt höchſt beleidigende und ehrenrührige Ausdrücke enthält, und eben daher ohne alle Ausnahme deſto verwerflicher war. Sie ſanctionirten gegen Ihre eigene beſſere innere Ueberzeugung, beſonders jene mich betreffende Note, der auch ſchon jedermann das Pöbelhafte anſieht. Und Sie ſollten nicht um ſo mehr dafür verantwortlich ſeyn, daß Sie in Ihr Archiv einen Aufſatz aufnahmen, der ganz offenbar aus der Feder eines hämiſchen Menſchen floß, dem es nicht um Wahrheit, nicht um Menſchenwohl, ſondern nur darum zu thun war, ſeine Galle auszuſchütten, und ſeine Rachgierde zu ſättigen?

Doch, daß Recht und Billigkeit Sie dafür verantwortlich machen, brauche ich ſchwerlich Ihnen, einem Rechts-Lehrer, weitſchweifig vorzudemonſtriren, und ich frage Sie daher bloß noch: wie Sie, ein Mann, der doch auf Humanität Anſpruch macht, dazu kamen, dem hämiſchen Menſchen zu verſtatten, daß er, unter Ihrem Schutz und Schirme, die Geſetze der Ehre und des Wohlſtandes mit Füßen treten durfte?

Ob wir Beide, Sie und ich, uns von Perſon kennen; ich weiß mich deß nicht mehr genau zu erinnern. Aber dieß thut hier eigentlich zur Sache nichts. Wir kennen uns ja ſeit Langem mindſtens dem Namen nach und aus Thatſachen.

Ich habe Sie aus Ihren Schriften kennen gelernt, und Ihre perſönlichen Feinde (denn welcher rechtſchaffene Mann hat deren nicht?) konnten mich in meiner Ueberzeugung, Sie für einen achtungswerthen Gelehrten zu halten, durchaus nicht ſtören.

Digitized by Google

Auch Sie kennen mich. Ich hatte, wie Sie wiſſen, das unausſprechlich große, mir auch von ſehr vielen hochbeneidete Glück, Einem der größten und edelſten Fürſten, die unſer Zeitalter verherrlichten, dem unſterblichen Herzoge Ferdinand von Braunſchweig, viele Jahre lang und bis zu ſeinem Todestage, als Geſellſchafts-Cavalier zu dienen. Ich habe ferner, wie Sie ebenfalls wiſſen, ſeit langer Zeit die Ehre, Herzoglich-Braunſchweigiſcher Landdroſt zu ſeyn.

Und gleichwohl tragen Sie kein Bedenken, mich einen Abentheurer zu ſchelten?

Sie brandmarken mich vor Aller Welt Augen. Was habe ich denn als Staatsbürger, als Menſch verbrochen? — Sie verfolgen mich auf Leben und Tod. Was that ich Ihnen wohl zu Leide?

Man muß wirklich ſehr gegründete Urſachen haben, oder Feindſchaft und Rache ſchnauben, und darauf ausgehen, ſeinen Gegner, es koſte auch, was es wolle, von der Erde zu vertilgen, um ſich ſo vergeſſen zu können, wie Sie.

Alſo, Herzog Ferdinand,*) der nie eine anonyme Secte in Schutz genommen hatte, ſoll doch mich, einen Abentheurer, zu demjenigen gewählt haben, dem Er erlaubte, Ihm oft nahe zu ſeyn? Und der regierende Herzog, dieſer wahrhaft große und weiſe und allgemein geliebte Regent, unter deſſen Regierung noch nie ein ſchlech-

*) Es war in den letzten Lebensjahren des Herzogs, als Hr. v. C. in deſſen Dienſte trat. H.

ter Menſch ſein Spielwerk treiben durſte, hätte dennoch mich, ſo einen Verworfenen, zum Landdroſten ernannt!

Fühlten Sie's denn nicht, wen Sie eigentlich beleidigten, als Sie mich zu einem Abentheurer herabwürdigten? Doch, was fühlt der Mann, der von einem böſen Dämon inſpirirt, der Verſuchung nicht widerſtehen kann, ſich in der Kunſt des Verſchreiens zu üben. Oder, was gab denn ſonſt die Loſung zu der unmenſchlichen Fehde, die Sie mir ankündigen?

Nun, weil ich in allen Ordens-Myſterien tief eingeweihet ſeyn ſoll, darin läge alſo die Urſache, warum Sie mich verſchreien?

Worin aber dieſe Myſterien beſtehen ſollen, weiß ja jedermann, dem das Eingangs gedachte Geſchrei von Begünſtigung, Annehmlichmachung und Verbreitung des Pabſtthums unter den Proteſtanten zu Ohren gekommen iſt.

Sie *) erklären daher ebenfalls mich „für eine Drath-„puppe, die ihre Arme und Beine nur bewegt, je nach-„dem von den hinter der Decke ſtehenden Jeſuiten das „Schnürchen angezogen wird;" und dieſe Erklärung läßt Sie vergeſſen, daß Sie Menſch, daß Sie Rechtslehrer, daß wir Beide Diener eines und eben deſſelben Fürſten ſind.

Es kommt nun darauf an, zu ſagen — nein! zu beweiſen, daß ich in der That ſo eine Drathpuppe ſey.

Wahr iſt es; daß ich ein geborner Katholik bin, und daß ich es bin, habe ich niemals weder verhehlt noch geläugnet. Aber ich berufe mich laut und öffentlich auf das

*) Wo denn? H.

Digitized by Google

Zeugniß aller meiner Bekannten und Freunde, ob ich ihnen jemals zu verſtehen gab, oder allenfalls errathen ließ, ich ſey ein römiſcher Emiſſar, der die Schleichwege nach Rom anzugeben und zu führen wüßte? — ob ich überhaupt in dem Rufe von großer Orthodoxie ſtehe?

Doch geſetzt, ich wäre der orthodoxeſte und intoleranteſte Katholik, der ſich denken läßt; ich ſuchte meine Religion heimlich oder öffentlich zu begünſtigen und zu verbreiten, ſo gut als ich es nur immer vermöchte: wer könnte mir dieß wohl wehren, ſo lange ich mich nämlich gegen die teutſchen Reichsgeſetze nicht ganz offenbar verſündigte?

Allein, ich ſoll in allen Ordens-Myſterien tief eingeweiht ſeyn, das heißt: mich „zur Proſelytenmacherei „der geheimen Geſellſchaften, wie der Gaukler ſeiner Schürze, um ſein Hokuspokus dahinter zu machen, bedienen."

Alle Ordens-Myſterien! — das macht zwar eine hübſche ſuffiſante Zahl! Ich beſitze aber ganz und gar nicht jene impertinente Hardieſſe der mancherlei Bücher-Fabrikanten, die von ſich behaupten, daß nur ihnen die Gabe der Weisheit und der Erkenntniß und des Entſcheidens zugetheilt ſey; denn das wäre eine Arroganz, die man nur einem neugebackenen Magiſterchen zu gut halten könnte. Und aus dem Grunde bekenne ich treuherzig, daß ich auf die hohe Reputation, in allen Ordens-Myſterien tief eingeweiht zu ſeyn, keinen, auch nicht den geringſten Anſpruch mache. Wie manches Myſterium Iniquitatis möchte es darunter geben, das ich nicht einmal dem Namen nach zu kennen wünſchen dürfte!

Es iſt aber wahr, was ich auch nie geläugnet, ſondern ebenfalls ſchon laut und vor aller Welt Augen eingeſtanden habe: ich bin in jüngern Jahren Freimaurer ge-

worden, zu der Zeit, wo es eines Theils zum guten Tone gehörte, Freimaurer zu ſeyn, andern Theils aber die Modeſucht es mit ſich brachte, nach unausgemachten Wahrheiten oder ſogenannten Ordens=Geheimniſſen mit brennender Begierde zu forſchen.

Ein Jüngling von 15 bis 16 Jahren weiß wenig, was in einem ſolchen Labyrinthe zur Entdeckung der Wahrheit führt. Ich traf überdieß auf allen meinen Ordenswegen Regierende Fürſten, Prinzen und Grafen, Heerführer, Generale und Officiere, Miniſter und Geſandte, Räthe, Richter und Beamten, Domherren, Prieſter und Prediger, Profeſſoren, Volkslehrer aller Arten, und Privatmänner aus allen Ständen, kurz, nur angeſehene und geachtete Leute an *), Männer von Verſtande, Einſicht und Erfahrung, die alle von dem höchſten Grade des Enthuſiasmus ergriffen, den Aufſchlüſſen der Ordens=Myſterien nachjagten: und ich, der junge unerfahrne Menſch, der ſolchen Männern an Kenntniſſen und Einſichten allzuweit nachſtand, nur ich ganz allein hätte mit der Menge nicht umherlaufen? nicht begehren ſollen, in das Geheimnißvolle Dunkel, worin das Interieur dieſer Myſterien verhüllt war, zu blicken? Habe ich mir jemals wohl einfallen laſſen können, daß man mich unter die Categorie derjenigen bringen würde, deren Ehre und guter Name allein auf das gröbſte geſchändet werden müßte?

*) Ich könnte hier ein langes Namen=Verzeichniß herſetzen, wenn ich mit den Namen ehrwürdiger Männer, die auch als ſehr thätige Mitglieder verſchiedener Syſteme hier und da bekannt geworden ſind, eben ſo ſchändlich ſpielen möchte, als die Delatoren mit dem Meinigen und Jenem mancher Anderer.

Digitized by Google

Alſo, es iſt auch wahr, daß ich eben daher verſchiedene Freimaurer-Syſteme kennen gelernt habe — hauptſächlich das Clermontiſche, das Hundiſche und das Zinnendorfiſche: von welchen kein biederer Teutſcher, wie ſelbſt Bode erklärte, irgend etwas Arges weder dachte, noch auch denken konnte.

Bin ich aber wohl Schuld daran, daß überhaupt ſo ein großes Schisma im Freimaurer-Orden entſtand? Sind denn inſonderheit die höhern Grade, die man hier und da ausſpendete, oder meinetwegen noch ausſpendet, durch mich erfunden worden?

So unbedeutend es iſt, im Publico zu wiſſen, wann ich geboren bin: ſo dünkt es mich dennoch hier bemerkenswerth, daß mein Geburtstag in das Jahr 1754. fällt. Und nun frage ich jeden unbefangenen Mann, ob man mich für den Unfug, der, wie man ſagt, ſeit Langem mit der Freimaurerei getrieben wird, wohl mit Vernunft und Recht verantwortlich machen kann? Was die gewiſſen Ordensmänner auch immer vorzuſpiegeln ſich anmaßen, ſo bleibt es dennoch unſtreitig wahr, und läßt ſich mit den Acten in der Hand ad oculum demonſtriren, daß man ſchon lange vorher, ehe ich geboren ward, von vollkommen und beſſer unterrichteten Ordensgliedern geredet hat, und daß es auch nie fehlte, weder an denen, die vorgaben, beſſer und vollkommner unterrichtet zu ſeyn, noch an ſolchen, die immer beſſer und vollkommner unterrichtet zu werden geſucht haben ſollten *).

*) Selbſt Doctor Bieſter und ſeinen ſeel. Waffenbruder, Gedike, nicht ausgenommen. Daß ſie ſich als ſehr eifrige und ſehr thätige Mitglieder auszeichneten, jener im Zinnendor-

Digitized by Google

Und eben dieſe Sagen und Beiſpiele, und beſonders ein vertrauter Umgang mit Männern, die für große Naturkundige galten, und zu den unbekannten Obern der Roſenkreuzer gehörten, führten mich dieſer Geſellſchaft zu. Ich faßte den Unterricht auf, ſchrieb ſelbſt Abhandlungen und Reden, und erlangte dadurch unter dieſen Ordensgenoſſen allmählich den Ruf eines Mitgliedes von einigem Namen. Nachher trat ich als ein Höchſtunzufriedener aus dieſer Geſellſchaft wieder aus, weil die Obern das nicht

---

fiſchen Syſtem, und dieſer in der Stricten Obſervanz, davon zeugen auch ſehr beſtimmte Data.

Auch könnte der gute Bieſter, wenn er nur wollte, uns den beſten Aufſchluß geben, ob die Equites a Cruce Trinitatis mit ſeinem Syſteme zuſammenhängen, oder nicht? Er kennt ja den goldenen gekrönten Löwen, unter dem der grüne gekrönte Adler bloß figurirte, bei weitem beſſer, und zwar aus den Urkunden vom 15ten October und 30ſten November 1773, und vom 17ten July 1774, als — ich!

Und nun vollends der fromme Gedike, welcher der, nach den Befehlen ſeiner unbekannten hohen Ordens-Obern in aller Demuth unterm 10ten Auguſt 1782 erhobenen warnenden Bruder-Stimme zum Echo diente, und die geheime Exiſtenz des großen noch geheimeren Archivs des Ordens mit vollen Backen ausspoſaunen half.

Aber „wer mag ſich durch das Dunkel dieſer Anſpielungen „weiter finden?“ — Nun! „Wer iſt aber denn Schuld daran, „daß ins Publicum ſolche Dinge über die Freimaurerei gebracht „werden,“ worüber der beſcheidene Mann, der ſeine Privat-Ueberzeugung für keinen Orakelſpruch hält, ſich nicht recht freimüthig erklären kann? Iſt wohl das Publicum hier im Stande, gehörig zu urtheilen? „Sollte alſo hier nicht vielleicht auch gel„ten, was man bisher ſo ziemlich allgemein für wahr gehalten „hat:“ Eine Secte ſucht nur die Andere zu verſchreien, um ihr eigenes Machwerk deſto höher erheben zu können.

erfüllten, und auch nicht erfüllen konnten, was ihre feierlichen Verſprechungen mir gelobt hatten; d. h. weil ich mich für überzeugt hielt, daß die Obern noch erſt ſelbſt ſuchten und ſuchen ließen, was ſie andern mittheilen zu wollen ſo pomphaft verkündigten. Mein Austritt zog mir gräßliche Verfolgungen zu, welche meine perſönliche Sicherheit, ſogar mein Leben in Gefahr brachten, und gegen welche mich kaum die Hand eines großen und mächtigen Mannes beſchützen konnte. Deſto unverdächtiger muß aber nun auch mein Zeugniß von dem Thun und Nichtthun der Roſenkreuzer-Obern, ſo lange ich unter ihm lebte, überhaupt und beſonders dann ſeyn, ſobald als es mit den Ausſagen des Freiherrn von Knigge und des Magiſters Pianco übereinſtimmt. Denn dieſe beiden Schriftſteller haben die Roſenkreuzerei ziemlich in ihrer Blöße dargeſtellt, und hätten es gewiß nicht verſchwiegen, daß hinter der Maske von Goldmachern ein Krypto-Katholik und Jeſuit hervorguckt, wenn ſie davon auch nur die geringſte Spur gewittert hätten.

Alſo, als ich unter die Roſenkreuzer gerieth, da ward in ihren Myſterienſchulen gelehrt, was damals ſelbſt von vielen Freimaurern in und außer Teutſchland, die ſich z. B. zu dem Roſaſchen Syſtem oder zu einigen, von dem ſeel. Bode irgendwo namentlich aufgeführten höhern franzöſiſchen Graden bekannten, ſteif und feſt geglaubt worden iſt. Es wurde nämlich gelehrt, daß der wahre Zweck des ganzen Freimaurer-Ordens ſey, die Geheimniſſe der Naturweisheit zu entſchleiern, oder was einerlei iſt, daß das wahre Geheimniß des Interieur in der Bereitung des hochbenedeiten (ſeit der Erſchaffung der Welt aber bekanntlich ſo vergeblich geſuchten) Steins der Weiſen beſtehe. Dabei ward vorgegeben, daß die Obern des Roſenkreuzer-Ordens, der zugleich die einzige, wahre und ächte Freimaurerei aus-

machte, ſich in dem ausſchließenden Beſitze dieſes größten und wichtigſten aller Geheimniſſe und Künſte befinden; daß ſolches bei einer gewiſſen Welt-Begebenheit ihnen überliefert worden ſey, und ſie es ſeitdem aufbewahrten und fortpflanzten; daß ſie es nur den Epopten wieder anvertrauen und mittheilen könnten, u. ſ. w.

Von Verbreitung des Katholizismus, von Proſelytenmacherei oder ſonſt einem Jeſuitenſtreiche war aber nie und in keinem Verſtande die Rede.

Dagegen viel cabbaliſtiſche, platoniſche und theoſaphiſche Denkſprüche und Ausdrücke, welche man auch in allen andern alten und neuen Schriften der ſogenannten Adepten antrifft, und welche wohl meiſtentheils von der Alexandriniſchen Secte, der dieſe Männer beipflichten, entlehnt zu ſeyn ſcheinen — überhaupt viel Anleitung zum Pietismus und Herrnhutiſchen Syſtem, zur Frömmelei und zu religiöſen Schwärmereien, weswegen auch die bekannte Berlenburgiſche Bibel ſehr angeprieſen wurde — ſtarke Erweiſe, daß die Roſenkreuzerei mit der römiſchen Kirche gar nicht harmonirt: dieß habe ich in den Roſenkreuzer-Schulen lehren und predigen gehört, und findet ſich auch in den Schriften dieſer Ordensmänner, wenn man anders darin in der That nicht mehr als andere Menſchenkinder ſuchen und finden will.

So meine Confeſſion von dieſer merkwürdigen Geſellſchaft, mit der ich übrigens ſeit dem Jahre 1779 in keiner Verbindung mehr ſtand, und ich nehme nun den Faden meines eigentlichen Gegenſtandes wieder auf.

Es war kaum ruchtbar geworden, daß ich mich von den Roſenkreuzern gänzlich getrennt hatte: ſo fanden ſich Apoſtel anderer Secten ein, die ſich bemühten, mich für

Digitized by Google

ihre Parthei zu gewinnen, und die mich dann con amore verſchrieen, als ich mich nicht gewinnen ließ, ſondern vielmehr mit der mir eigenen Freimüthigkeit das Unzulängliche, wie das Schädliche ihrer Syſteme, darſtellte.

Man erwarte aber hier nicht, daß ich in Details eingehen, und ganze Geſellſchaften und verſtorbene oder auch noch lebende Perſonen compromittiren werde. Um die Legion von Meinungen und Hypotheſen, von Vorurtheilen und Schwärmereien, auf die Zahl von ausgemachten Wahrheiten, oder von nicht auszumachenden Geheimniſſen zurückzubringen; eine ſolche Unterſuchung liegt außer meiner Sphäre, und iſt überhaupt auch hier kein Ort dazu. Uebrigens halte ich das Compromittiren verſtorbener Perſonen, die ſich nicht mehr vertheidigen können, oder auch ſolcher Lebenden, von denen man vorausſieht, daß ſie aus wichtigen und dringenden Urſachen und Rückſichten ſchweigen müſſen, nicht nur für unerlaubt, ſondern ſogar für niederträchtig.

Ich ſchränke mich daher bloß darauf ein, hiermit und zum letzten Male bei dem Worte des ehrlichen Mannes, zu verſichern: daß ich nie zu einer geheimen Geſellſchaft gehört habe, welche ſich zu meiner Zeit mit der Verbreitung des Katholizismus abgab.

Je aufrichtiger ich aber bisher meine Ordens-Verbindungen eingeſtand, deſto weniger kann es mir verdacht werden, wenn ich nun auch die Gerechtigkeit laut fordere, und mit Zuverſicht erwarte, die man doch ſo vielen andern, die auch ein Paar Tröpflein aus dem Brunnen der Wahrheit zu ſchöpfen verſuchten, oft ohne alles Ziel und Maaß angedeihen läßt. Das heißt: man rechne auch mir dieſe Verbindungen nicht länger zum Verbrechen an, und ſtreiche

Digitized by Google

mich endlich einmal in dem Verzeichniſſe der römiſchen Emiſſarien und affiliirten Jeſuiten aus!

Oder, warum ſoll denn **nur mir** dieſe Gerechtigkeit nicht werden?

Ich habe nie Grade, nie Syſteme geſchmiedet, was doch zum nicht geringen Nachtheile des öffentlichen Wohls von andern, zum Theile ſolchen Männern geſchehen iſt, die gleichwohl nicht allein nach ihrem Tode, ſondern ſchon bei ihren Lebzeiten von **Bieſtern** und dergleichen **Aufklärern** canoniſirt worden ſind. Ich habe in meinen Schriften nie Könige und Fürſten geläſtert, nie das Volk zur Unruhe gereitzt, wie dieß z. B. jener neue **Therſites** gethan, deſſen Werke dennoch von den ſo warmen Freunden der Sans=Culotten und ihrer Regierung ausponſaunet wurden. Ich habe nie die Lehrſätze des Proteſtantismus beſtritten, nie dem Katholizismus das Wort geredet, nie Einen, auch nicht einen Einzigen Proteſtanten der römiſchen Kirche zugeführt. Ich habe mithin nichts begangen, nichts verbrochen, wodurch ich mich verdächtig oder gar ſchuldig gemacht hätte, den Jeſuiten zu einem Werkzeuge zu dienen, und jeſuitiſche Maximen zu befolgen: warum will man alſo **nur mir** die mir ſchuldige Gerechtigkeit verſagen?

Man bedenke doch meine Schilderungen von dem großen Nachtheile für das Beſte der Menſchheit, beſonders eines Staates, wenn er von Leuten regiert wird, welche, von dem Ordensgeiſte getrieben, ſich ſelbſt von unbekannten Obern commandiren laſſen. Sind meine Vorſtellungen von den eben ſo traurigen als ſchrecklichen Folgen, welche die religiöſe oder politiſche Schwärmerei nach ſich zieht, wohl dazu gemacht, die Parthei der **Obſcuranten** oder der **Illuminaten** zu verſtärken? Ich will mich hier nicht auf meine Schriften berufen, die ich über moraliſche oder

politiſche Gegenſtände herausgegeben habe, und die ohne dieß das klare Gegentheil von dem allen enthalten, was mir angedichtet wird. Ich will nur von einem Werke *) reden, das die geheimen Geſellſchaften zunächſt angeht. Gewiß, wer die Männer, die ſich eines Unterrichtes in omni Scibili per infuſionem divinam berühmen, oder die die Menſchen, wie durch einen Zauberſchlag, zu lauter Philoſophen umbilden wollen, ſo in ihrer Blöße darſtellt, wie ich's in dieſer Schrift **) gethan: der iſt ein ſauberer Zeichendeuter und Cabbaliſt, ein ſehr eifriger Apoſtel des Aberglaubens, ein ſehr thätiger Emiſſar, ein ſehr feiner Jeſuit.

Man erwäge endlich doch nur einmal die lächerlichen Widerſprüche, worin meine Gegner ſich ſchon ſeit Langem verwickelt haben. Die Eine Parthei hat mich den Freidenkern und Socinianern und der Rotte von Reformatoren beigeſellet, von denen man ſagt, daß ſie auf den Umſturz der Thronen und Altäre ausgehen ſollen. Die Andere macht mich zum heimlichen Miſſionar der römiſchen Kirche, und was noch ſchlimmer iſt, zu einen verkappten Jeſuiten. Man reime mir doch die Widerſprüche. Muß es nicht jedem Unbefangenen in die Augen ſpringen, daß ich weder das eine noch das andere bin, noch auch ſeyn könne? Faſſe doch einmal jemand, der denken gelernt hat, die hohe kluge, meinetwegen auch überkluge Weisheits-Lehre, daß ein Ding zugleich ſeyn und nicht ſeyn könne, alſo

*) Ferdinand Alcides, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, von Einem ſeiner Diener. 8. Braunſchweig, im Verlage der Schulbuchhandlung 1793. — Ein competenter Richter hat über dieſe Schrift einige Worte in dem Braunſchweigiſchen Magazin, 22ſtes Stück vom 1. Junius 1793. geſprochen.

**) S. 83 u. f.

Digitized by Google

daß man ein Naturaliſt und Feind aller chriſtlichen Religion und deſſen ungeachtet zugleich doch ein warmer Anhänger und Beförderer erzkatholiſcher Grundſätze ſeyn könne? Ich aber faſſe es, warum meine Gegner ſich nicht ſcheuen, ſo einen handgreiflichen Unſinn in die Welt hineinzuſchreiben. Sie haben die Abſicht, mich nicht bloß zu verläumden und zu verſchreien, ſondern, wo möglich, von der Erde ganz zu vertilgen *), und daher wählen ſie dasjenige Mittel, das ihnen zur Erreichung ihrer frommen Abſicht nach Zeit und Umſtänden das bequemſte zu ſeyn ſcheint.

Und nun nach allem den, mein Herr Herausgeber des Staats-Archivs, was haben Sie denn damit, daß Sie mich zu einem Abentheurer ſtämpeln, gegen mich bewieſen? — Sie haben dadurch bloß bewieſen, daß die Intoleranz über ſpeculative Materien, welche die ſchon lange zum Ekel gewordenen litterariſchen Hahnengefechte unterhält, auch Sie verhindert, gegen einen angeblich in dieſen Materien anders Denkenden gerecht zu ſeyn.

Doch — ich verſtehe Sie. Der St. Joachims-Stifts-Ritterorden iſt auch Ihnen ein Dorn im Auge, **) und deßwegen ſchimpfen †) Sie auf mich,

*) Daß ſo etwas von Seiten der Roſenkreuzer ſowohl, als ihrer Antipoden ſchon wirklich verſucht worden iſt, ließe ſich auch durch Archivſtücke beweiſen, wenn ein großer Fürſt geruhen wollte, mir die Bekanntmachung der Documenten zu erlauben: daß aber der ganze Plan ſcheiterte, das lag nur daran, weil eben dieſer Fürſt die Frevelthat laut mißbilligte, und ſeinen Schutz mir nicht entzog, wie ich dieß bereits in einer kleinen, nur an wenige vertraute Perſonen mitgetheilten, nie öffentlichen Rechts gewordene Denkſchrift gezeigt habe.

**) Wie könnte er das ſeyn? H.

†) Wo denn? H.

weil ich zu den Mitgliedern und Beamten dieſes Ordens gehöre.

Allein, Sie ſehen wohl von Selbſt ein, daß ich weder als Mitglied noch als Beamter ſchuldig bin, Ihnen oder ſonſt Jemanden, dem's nach dieſen Orden auf ſo eine Art zu fragen beliebt, Rede und Antwort zu ſtehen. Auch iſt es wirklich in jedem Verſtande unter meiner Würde, mich auf Schmähſchriften einzulaſſen. Ich will aber einige Anmerkungen, die mir, dem bloßen Privatmanne, in die Sinne fallen, hier aus der Urſache niederſchreiben, damit ſachkundige, unpartheiiſche Männer urtheilen können, auf welcher Seite die Wahrheit und das Recht ſind.

Vor allen Dingen fragen Sie Sich Selbſt, ob der beißende, hämiſche Ton, in dem der ganze Aufſatz abgefaßt iſt, und die Geringſchätzung, mit der Sie von einem ganzen Ritterſchaftlichen Corps ſprechen, Ihnen, Einem Rechts-Lehrer, wohl anſteht?

Der ſeel. Stuve, der für die Preßfreiheit gewiß mit Muth und Kraft kämpfte, fand deſſen ohngeachtet doch Satyren und Pasquille, Schimpf- und Scheltworte immer unanſtändig, geſetzt, der gemißhandelte Mann wäre auch nur ein kleiner Herrſcher, oder Schultheiß, oder ſimples Geſellſchaftsglied.

Und Moſes Mendelsſohn, deſſen Namen ich ſtets nicht ohne Verehrung ausſpreche, lehrte laut und öffentlich: „Nicht Verſpottung — das einzige Mittel, wahre Aufklärung zu befördern, iſt Aufklärung." Das heißt: Man berichtige die ſchwankenden Begriffe, beſtreite die Urſachen der Schwärmerei, beleuchte die Vorurtheile, und verfahre immer nach den Regeln der ſtrengſten Wahrheitsliebe; aber man miſche nie Verunglimpfungen der Per-

ſönlichkeit ein, und ſchreibe ſtatt Gründe und Gegengründe niemals Satyren oder Pasquille.

Ihr Aufſatz, mein Herr, hält auf dieſem Prüfſteine die Probe nicht aus.

Sie ſchreiben den Berliniſchen Monatsſchriftſtellern nach *), daß der Joachims-Orden auch ein ſolcher ſey, hinter welchem die Jeſuiten ihr Weſen treiben. Sie machen hierdurch eine ganze Geſellſchaft, worunter doch wohl einige ehrenwerthe Männer ſeyn werden, zu ausgemachten Thoren, oder abgefeimten Böſewichtern.

Jetzt, wo die frechſte litterariſche Klopffechterei an der Tages-Ordnung iſt, wo ſogar Monarchen ſich von jedem Scribler und Schwätzer meiſtern laſſen müſſen, kommen nun freilich ſolche perſönliche Angriffe nicht unerwartet. Aber Sie ſind Rechts-Lehrer, und von Ihnen, dem Manne, der dazu berufen iſt, den unerfahrnen Jüngling vor den Klippen zu warnen, denen derjenige entgegeneilet, welcher Gründlichkeit im Denken ſich nicht eigen macht, und das ſeichte Geſchwätz dem richtigen Raiſonnement vorzieht, — von Ihnen alſo, ſage ich, konnte man billiger Weiſe die Berichtigung erwarten, daß ſelbſt der Rezenſent meiner Schrift: **Ueber den Orden der Vorſehung**; ſich nicht habe erwehren können, zu erklären: „das Publicum „müſſe nun glauben, daß dieſer Orden in keinem Zuſam„menhange mit der berüchtigten Geſellſchaft Jeſu ſtehe.“ **)

---

*) Wo denn? Es heißt ja nur in der Note: es werde des Ordens in der Berliner Monatsſchrift oft gedacht, mit unter auch als eines ſolchen, hinter welchem Jeſuiten ihr Weſen trieben. H.

**) Allgemeine Litteratur-Zeitung Nr. 41. vom 8. Febr. 1791.

Digitized by Google

Und dieſe Erklärung, die ſich obendrein von einem Manne herſchreibt, der, wie er ſich's nur zu deutlich abmerken läßt, eben nicht zu meinen Lobrednern gehört — die hätte Sie doch ein wenig abhalten ſollen, die vom Herrn Bieſter verbreiteten ſogenannten wichtigen Notizen über dieſen Orden und deſſen Ausartung ſo ſchlechtweg als glaubwürdig auszupoſaunen.

Wäre aber auch eine ſolche Erklärung von Seiten meines Rezenſenten nicht erfolgt, ſo hatten Sie dennoch ſchon mehrere Gründe, an der Wahrheitsliebe dieſer Monatsſchriftſteller zu zweifeln.

Außer dem, daß dieſe Männer wiederholt und kühn beſtreiten, was ſie nachher geradezu eingeſtehen *), tragen ſie auch gar kein Bedenken, Dinge zu behaupten, welche entweder eine hämiſche Bosheit **), oder eine alberne Un-

---

*) Wie dreiſte haben ſie nicht die öffentliche Exiſtenz dieſes Ordens, und das öffentliche Bekanntſeyn ſeines Durchlauchtigſten Stifters in einem fort weggeläugnet? und ſiehe da! ſie bringen nun ſelbſt, unter vielen heuchleriſchen Bücklingen, die Urkunde bei, woraus die grobe Unwahrheit ihres zeitherigen Vorgebens ganz offenbar erhellet.

Und das wäre nicht auch ſonderbar?

**) Die Hand aufs Herz, Doctor Bieſter! — Iſt die vortreffliche, zwei Bogen ſtarke gedruckte franzöſiſche Folioſchrift ohne Titel und Jahrzahl, welche die eben ſo infame als impertinente Lüge: „daß der Böſewicht Koczinski ein Ritter dieſes Ordens „geweſen ſey;" halblaut inſinuirt — iſt dieſes elende, mit der plumpeſten Dummdreiſtigkeit zuſammengeſtoppelte Machwerk wohl eine Ordensſchrift?

Ja, Doctor Bieſter weiß es ſo gut als ich, daß dieſe, mit den gröbſten Unwahrheiten und unſinnigſten Prahlereien angefüllte Scharteke durchaus kein Product des Ordens iſt, ſondern

wiſſenheit verrathen *), und Folgerungen zu ziehen, die

ſich von dem berüchtigten Chevalier de Qureille und deſſen Gehülfen herſchreibt.

Qureille hatte ſich bekanntlich das Beiſpiel des geweſenen St. Johanniter-Maltheſer-Ordens-Kanzlers und Ritters, Friedrich Wilhelms von Münchow, der auch ſein Ordensamt gar ſehr gemißbraucht, und dadurch verſchiedene Perſonen um anſehnliche Geldſummen gebracht hat, zum Muſter der Nachahmung gewählt: aber auch ihm ward das Handwerk gelegt. Nun verſuchte er alles, was ſeiner Meinuug nach ſeinen geſunkenen Credit wieder aufrichten könnte. Ein Verſuch der Art war die erwähnte Folioſchrift, die wahrſcheinlich im Jahr 1785 oder 1787 das Licht der Welt erblickte. Sie ward mir im Jahre 1788 von einer hohen Standesperſon mitgetheilt, der es der Herr von Qureille ſelbſt zugeſandt, und die ihm darauf ihre ganze Indignation zu erkennen gegeben hatte.

Und Doctor Bieſter ſollte es dieſer Scharteke, welche den Herrn von Qureille an die Spitze der Bellomanen ſtellt, nicht gleich bei dem erſten Anblicke angeſehen haben, daß ſolche nur von dieſem Manne in der unwürdigen Abſicht konnte fabricirt worden ſeyn, um Unkundige nnd Leichtgläubige zu hintergehen?

Doch, dem ſey, wie ihm wolle. Wenn Herr Bieſter keinen Gefallen fände, ſich ſelbſt bis zu pöbelhaftem Witz und Schimpfreden herabzuwürdigen, warum haſchte er denn in nebligen Gegenden nach Chimären? Er hätte ja nur bedurft, ſich an mich zu wenden, und ich würde ihm gern jeden Zweifel gelöſet und alles mitgetheilt haben, was er, genau zu wiſſen, von mir auf eine beſcheidene Art begehrt hätte. Allein, ſeine Sache ſcheint es nicht zu ſeyn, nach Sitte und Brauch derjenigen zu verfahren, die, von dem Geiſte des reinen Wohlwollens beſeelt, ſich zur treuen Liebe der Wahrheit und des Rechts beſtimmen, und an der wahren Erleuchtung und Veredlung der Menſchheit arbeiten. Denn ihm iſt es bloß darum zu thun, die wahren Geſichtspunkte zu verrücken, und falſche Meinungen in

*) Obgleich die Statuten und die Geſchichte des Ordens gedruckt ſind, ſo könne doch Niemand, ſagen ſie, ihnen eben zumuthen,

Digitized by Google

nichts als ein ſophiſtiſches Gewebe von Worten darſtellen, wozu die Starkgeiſterei den Stoff, und die Adels=Scheu die Form hergegeben hat.

Und nun noch ein Paar Worte Bemerkungen, welche eigentlich nur Sie, mein Herr, ganz allein angehen.

Umlauf zu bringen, um deſto kühner aller Wahrheit und Gerechtigkeit Hohn ſprechen zu können. Daher greift er auf, und wirft er durch einander, was und wie er's ſeinem argen Zwecke entſprechend hält. Daher läßt er ſich auch nie auf die ehrliche und billige Unterſuchung ein, was denn eigentlich eine Ordensſchrift — ein Statut, ein getreuer Auszug, oder nur ein kurzer unvollſtändiger Begriff iſt, und mit Recht heißt, und was nicht. Daher entſtellt er die Perioden, die der Orden durchging, und durch abſichtliches Verſchweigen der bereits erledigten Streitpunkte, läßt er unberührt, was längſt näher unterſucht, die Abſurdität aller ſeiner Angriffe ganz offenbar in ihrer Blöße darſtellt. Daher trägt er auch kein Bedenken, zu läſtern, was er unter andern Umſtänden oder ſonſt gelegenheitlich ſelbſt lehrt: daß nämlich alle menſchlichen Einrichtungen nur allmählich zu dem Grade von möglicher Ausbildung und Vollkommenheit gelangen können. Kurz, ihm dienen Witzübung und Schmähſucht ſtatt aller Gründe.

Heißt dieß aber mit rechtlichen Waffen gefochten?

---

daß ſie dieſe Schriften geleſen haben müßten. Sie könnten ſich daher immer mit der Unwiſſenheit entſchuldigen. Und wenn ſie denn auch von Dingen geſprochen hätten, die ſie nicht verſtanden, nun ſo ſey das ein Zufall, dem bekanntlich kein exaltirender Schriftfabrikant entgehen könnte!

Woher übrigens die Monatsſchriftſteller die geheime Nachricht haben mögen, daß es für einen freien edeln Mann ſchimpflich ſey, ſich zur Beförderung der Ehre Gottes zu verbinden, das weiß der Himmel! In den Statuten des Königlich=Preußiſchen Schwarzen Adler=Ordens ſteht aber gerade das Gegentheil.

O das iſt doch ſonderbar!

Digitized by Google

Die Zeitungen ſprachen nicht von einem gewiſſen Kaiſerlichen Lieutenant — von keinem ſogenannten Jemand, oder unbekannten Abentheurer — ſondern ausdrücklich und beſtimmt von dem Grafen Chriſtian zu Leiningen-Weſterburg. Und was meldeten denn die Zeitungen von dieſem Grafen? Daß Leopold II., dieſer durch ſeine Toleranz und Reformen gleich berühmte und glorreiche Monarch, geruhet hatte, ihm die Erlaubniß zur Tragung des St. Joachims-Stifts-Ritterordens zu ertheilen, und daß ſolches auf allerhöchſten Befehl zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht würde.

So lauten die Zeitungen. Und Sie — Sie, mein Herr, laſſen die öffentlichen Blätter in einem Tone reden den nur ein ſanftſchleichender Pasquillant ſich erlauben kann!

Und weiter. Ob einem Teutſchen Staatsrechts-Lehrer geziemt, einen Teutſchen Reichsſtand, ſollte er auch noch ſo unmächtig ſeyn, zu perſifliren? iſt eine Frage, die Stuve, wie geſagt, ſchon verneinend beantwortet hat. Und doch laſſen Sie Sich's nicht zuviel ſeyn, das Erlauchte Haus Leiningen-Weſterburg zu läſtern? In der That, kaum bekannt, wie Sie Sich ausdrücken, iſt wahrlich! dieſes Haus nicht. Es gehört, wie jeder Publiciſt weiß, zu den alten Grafen und Ständen des Reichs. Und wenn es auch von dem Glücke nicht ſo angelächelt wurde, wie manche andere ſeines Standes, die ſich ſogar Kronen und Zepter erwarben: ſo hat es dennoch die unbeſchreiblich große Ehre, unter ſeinen Erlauchten Ahnen jene Hildegardis von Weſterburg, die Stammmutter des an großen Fürſten und edeln Fürſtinnen ſo reichen Hauſes Braunſchweig, zu zählen. Oder ſollte wirklich der Haß, der den biedern guten Heinrich den Löwen um ſein Erbe brachte, ſo unſterblich ſeyn, daß alles und jedes,

Digitized by Google

was in der Nähe, oder auch nur in der allerweiteſten Ferne an die Ruhmwürdigen Guelfen ſich anſchließt, verdient, moraliſch todt geſchlagen zu werden? (!!) Gewiß! daß ſo etwas im Werke iſt, läßt ſich kaum mehr bezweifeln, nach all der ſchaamloſen Frechheit, womit jetzt das Heer von infamen Scriblern und Handwerks-Autoren die Edeln Braunſchweiger, die ſchon ſo oft Teutſchlands Feſſeln ſo muthvoll zerbrochen, grimmig anfällt.

Ueberhaupt ſind Sie, mein Herr, ſehr irrig daran, wenn Sie den St. Joachims-Stifts-Ritterorden als einen Leiningiſchen Haus-Orden betrachten *). Der regierende Reichsgraf zu Leiningen-Weſterburg iſt, bloß zufälliger Weiſe, deſſen erwählter Großmeiſter, wie dieß das vorgeſetzte Beiwort: erwählter, ſchon von ſelbſt zu erkennen giebt; denn dieſer Orden iſt bekanntlich ein freier, ſelbſtſtändiger weltlicher Stifts-Ritterorden, der nur, ſeiner Grund-Verfaſſung gemäß, ſtets einen Souverain — oder doch einen regierenden Reichsſtand — zum Großmeiſter haben muß, welcher von dem Ordens-Kapitel gewählt wird.

Sie müſſen übrigens, mein Herr, wohl ſehr böſe auf den Helden vom Nil ſeyn, weil Sie ſo ein gräßliches Hohngelächter über den großen Mann aufſchlagen. Haben Sie denn nicht daran gedacht, daß Seine Brittiſche Majeſtät dem Admiral Nelſon erlaubten, dieſen Orden anzunehmen und damit bei Hofe zu erſcheinen? Daß dieſe allerhöchſte Erlaubniß erſt nach vorgängiger ſtrengſter Unterſuchung der Ordens-Verfaſſung ertheilt worden iſt? — Wem gilt alſo nun eigentlich die ganze beleidigende Satyre? — Daher kein Wort weiter über eine

*) S. die Nachſchrift.

Digitized by Google

Verſpottung, die über kurz oder lang der öffentlichen Verachtung nicht entgehen wird.

Auch eile ich jetzt zum Schluſſe meiner Erklärung.

Ich habe mich, deß bin ich überzeugt, von dem hämiſchen Vorwurfe eines Abentheurers gereinigt, und ich überlaſſe es dem ſachkundigen, unpartheiiſchen Leſer, zu urtheilen, warum man meine ehemaligen Verbindungen mit geheimen Geſellſchaften, alſo gerade das ergreift, was dem Anſcheine nach gegen mich ſpricht? Warum man es aber verſchweigt, daß ich nicht derjenige bin, der zu allererſt das Panier des myſteriöſen Weſens aufpflanzte, ſondern daß ich nur dem Poſaunenrufe folgte, wie Tauſende aus allen Ständen, von dem Geringſten an bis zu Fürſten und Monarchen? Warum man endlich den ehrlichen Zweck meiner angezogenen Schrift: Ferdinand Alcides, ſo ganz vergißt, welcher doch einzig ſchon im Stande wäre, mich vor aller Welt Augen zu rechtfertigen, wenn man anders ſolchen erkennen, und mich darnach gehörig beurtheilen wollte?

Ferner, ich habe des St. Joachims-Stifts-Ritterordens, obgleich und zwar mit vollem Rechte, nur im Vorbeigehen, aber immer auf eine ſolche Art erwähnt, die über die wahre Abſicht der Gegner, dieſes Inſtitut zu verſchreien, keinen, auch nicht den geringſten Zweifel läßt. Und ich traue meinen Leſern zu, daß ſie die eigentliche Urſache zur Anfeindung dieſes Ordens mit beiden Händen greifen werden. Ein jeder erwäge doch nur ſelbſt:

Erſtens. Mehrere Souveraine haben ihren Vaſallen, Dienern und Unterthanen erlaubt, in den St. Joachims-Stifts-Ritterorden zu treten, und deſſen Inſignien

zu tragen. Das ſetzt doch die öffentliche Anerkennung dieſes Ordens zum Voraus, und iſt zugleich die kräftigſte Widerlegung aller der nachtheiligen Gerüchte, welche die Gegner über dieſen Orden verbreitet haben; denn bekanntlich wird von keinem Souverain die Erlaubniß ertheilt, einen Orden anzunehmen, ehe deſſen Urſprung, Verfaſſung und Statuten aufs ſtrengſte unterſucht worden ſind.

Zweitens. Iſt denn wohl je die geringſte Spur anzutreffen, daß dieſer Orden den Katholizismus beförderte? oder auch nur hätte befördern können? — Hier entſcheiden aber weder Wortſpiele, noch Conſequenzmacherei, noch beleidigende Satyre *); ſondern einzig und allein bloße, reine ungekünſtelte Thatſachen.

Drittens. Geſetzt und angenommen, daß ſehr viele Mitglieder des St. Joachims-Ordens zugleich auch Genoſſen geheimer Geſellſchaften ſeyn ſollen, oder meinetwegen auch ſind, was folgt denn aber hieraus? — Der St. Joachims-Orden und die Myſterien der alten und neuen Welt haben keinen innern Grund gemeinſchaftlicher Exiſtenz; dieſe Verbindung alſo, daß ein Joachims-Ritter auch ein thätiges Mitglied irgend einer geheimen Geſellſchaft iſt, iſt demnach in der That nur zufällig, eben ſo als es die Erſcheinung iſt, wenn Staatsbürger, die öffentliche Bedienungen bekleiden, zugleich auch Obere und Mitglieder

*) Der arme Joachim, zuſammt dem guten Mütterchen Anna, an denen nichts Achtungs- und Liebenswürdiges anzutreffen iſt! Die alſo eben deswegen eine wahre Nulle unter den Heiligen ſind! Ob Doctor Bieſter wohl in ſeinem ganzen Leben etwas von dem im Jahre 1735 von dem Proteſtantiſchen Herzoge Carl Friedrich von Hollſtein-Gottorp geſtifteten, und noch jetzt blühenden Ruſſiſch-Kaiſerlichen St. Annen-Orden gehört haben mag?

Digitized by Google

geheimer Geſellſchaften ſind. Oder ſollten nur dieſe Männer zu den unzuſammenhängenden Orden gehören?

Viertens. Wer hat dem Schriftſteller das Recht, die Befugniß gegeben, dieſe oder jene geſellige Verbindung und Einrichtung aus dem Grunde, weil ſie ihm nicht durchaus bekannt geworden iſt, verdächtig machen, verläumden, verſchreien zu dürfen? Iſt man denn wohl überhaupt verbunden, die Herren de la baſſe litterature als diejenigen anzuerkennen, die den höchſten Gerichtshof ausmachen, und denen man von allem ſeinem Thun und Nichtthun Rechenſchaft zu geben hätte? — Wie ſo manches gemeinnützige Unternehmungen dürfte aber dann in Zukunft unterbleiben, wenn jeder Wohlgeſinnte befürchten müßte, ſeine gutgemeinten Handlungen von einem unberufenen Richter, vor den Augen eines ehrwürdigen Publicums ungerügt, mißdeutet zu ſehen.

Fünftens. Iſt es wohl urban, das Statutenbuch eines Ritterſchaftlichen Corps, welches von deſſen Chef, einem regierenden Reichsſtande, publicirt worden iſt, eine Scharteke zu nennen? Ein Verzeichniß von 80 bis 90 Mitgliedern, welche Fürſten, Grafen, Herren und Edelleute, und was noch mehr als hohe Abſtammung und Adel gilt, bekannte biedere, achtungswürdige, zum Theile als Gelehrte und Schriftſteller hochgeſchätzte Männer ſind, mit eben der ſchmählichen Benennung zu belegen? Hieraus erhellet doch wenigſtens der Geiſt der Kritik, der die Epitomatoren beherrſcht, zuſammt allem, was von ihrer Wahrheitsliebe zu erwarten ſteht.

Sechſtens. Ob übrigens der Umſtand, daß der Joachims=Ritter feierlichſt angeloben muß, dem Souverain, deſſen Vaſall oder Diener er iſt, unverbrüchlichſt treu zu ſeyn, die beſtehende

Staats-Verfaſſung und Geſetze ſeines Landes nach allen ſeinen Kräften aufrecht zu erhalten, und ſich in keinen Bund oder Verſchwörung gegen ſeinen Regenten einzulaſſen, (welches freilich den Gegenſatz von dem enthält, was eine gewiſſe, jetzt ſehr geheime Klaſſe von Reformatoren lehrt, und bereits zum Verderben der Welt thätigſt ausgeübt hat,) die Veranlaſſung gegeben, daß die ſchon öfter erwähnten Monatsſchriftſteller und ihre Gehülfen über den unſchuldigen, von einem Proteſtantiſchen Prinzen, Herzoge Chriſtian Franz zu Sachſen-Coburg-Saalfeld, urſprünglich geſtifteten Joachims-Orden herzufallen ſich berufen finden, das werden dieſe Männer wohl nicht gerade herausſagen. Daß man dieß nicht weiß, iſt faſt ſoviel, als daß man Nichts weiß. Aber gut iſt es, zu wiſſen, daß man dieſes nicht weiß. In dieſem Falle befindet ſich das groſʒe Publicum, das Leute, welche nach den allgemein bekannten Grundſätzen jener, jetzt ſehr geheim gehaltenen Reformatoren-Zunft handeln, wohl zu beurtheilen wiſſen wird.

Auch meine Leſer wollen dieß Alles wohl bedenken und erwägen. Und nun mögen denn die Bundsgenoſſen auf mich fortſchimpfen, mich ſchmähen und verläumden, wie ſie wollen, ich bin deſſen gewärtig, denke aber dabei, wie ſo manche von ihnen hochbeleidigte Männer: Tali dedicatore damnationis noſtrae gloriamur, und werde kein Wort mehr verlieren.

Bamberg, den 11ten May 1804.

Freiherr von Ecker und Eckhofen.

Nachſchrift des Herausgebers.

Es thut mir ſehr leid, daß der Aufſatz: Lord Nelſon im Joachims-Orden der Grafen von Leiningen-Weſterburg im 34ſten Hefte des St. A. und die demſelben untergeſetzte Note den Herrn Landdroſt, Freiherrn von Ecker und Eckhofen, ſo ſehr in Harniſch gebracht hat, wie aus ſeiner vorſtehenden Erklärung erſichtlich iſt. Ich habe dieſe hier abdrucken laſſen, nicht eben auf ſeine drohende Anforderung, ſondern weil ſie einige hiſtoriſche Notizen enthält, die vielleicht denen, welche ſich gern mit der Geſchichte geheimer Geſellſchaften abgeben, angenehm ſeyn werden. Die ganze Tendenz jenes Aufſatzes gieng offenbar nur dahin, darüber zu lächeln, daß der Graf von Leiningen-Weſterburg die großen Verdienſte des Lord Nelſon, gleich dem Könige von Neapel und dem Großſultan, durch Ertheilung eines Ordens zu belohnen geſucht hatte, und — wer müßte darüber nicht ein wenig lachen?

Der Verfaſſer des Aufſatzes ſchien den Joachims-Orden gar nicht zu kennen, und ihn für einen Gräflich-Leiningen-Weſterburgiſchen Haus-Orden zu halten. Ich erinnerte mich, über die Exiſtenz dieſes Ordens etwas flüchtig geleſen zu haben; aber da mir alle dergleichen Ordens-Geſchichten, hinter denen ich eher Geldſchneiderei, als Proſelytenmacherei vermuthe, und die darüber entſtandenen Streitigkeiten jederzeit widerlich geweſen waren, ſo hatte ich das, was ich geleſen hatte, nur flüchtig geleſen, und keiner weitern Aufmerkſamkeit werth geachtet. Zufällig ſprach ich vor dem Abdruck des Aufſatzes darüber mit einem Freunde, und dieſer ſchickte mir nachgehends die Note zu, über welche ſich der Freiherr ſo ſehr ereifert. Sie iſt, wie der Augenſchein ergiebt, blos hiſtoriſch, daß nemlich der

Digitized by Google

Ordens in der Berliner Monatsſchrift oft gedacht ſey, mitunter auch als eines ſolchen, hinter welchem die Jeſuiten ihr Weſen trieben, und es iſt daher kaum begreiflich, wie der Hr. Landdroſt behaupten kann, ich hätte den Berliniſchen Monatsſchriftſtellern nachgeſchrieben, der Joachims-Orden ſey auch ein ſolcher, hinter welchem die Jeſuiten ihr Weſen trieben, wenn man nicht zu einer Erklärung ſeine Zuflucht nehmen will, die dem Freiherrn nicht angenehm ſeyn würde.

Aber der vornehme Abentheurer! Nun, iſt denn dieſe Benennung ſo ſchimpflich und beleidigend, daß ſie ſolche harte und ungeſittete Ausfälle erlaubt, als der Freiherr von Ecker und Eckhofen ſich gegen die Verfaſſer und den Herausgeber erlaubt? Wer einmal vornehm iſt, der wird nicht geſchimpft, wenn man ihn vornehm nennt; nicht einmal, wenn er es nicht iſt. Unter einem Abentheurer aber verſteht man einen Mann, der allerlei ſonderbare Schickſale gehabt und ſich ohne fixirten Beruf auf manche ſonderbare Weiſe hie und da herum getrieben hat. So war der weltberühmte Fürſt von Ithaka,

Qui mores hominum multorum vidit et urbes,

ein wirklich vornehmer Abentheurer. Und ſo war es zur Zeit der Kreuzzüge mancher edle Ritter. — Aus den wenigen eignen Anführungen des Freiherrn (S. 169 u. f.) ergiebt ſich, daß ohngefähr die Erforderniſſe eines ſolchen vornehmen Abentheurers auch bei ihm ſich finden, und vielleicht würde ſich dieß noch deutlicher veroffenbart haben, wenn es demſelben gefällig geweſen wäre, die Leſer noch mehr und näher mit ſeinen Lebens-Umſtänden bekannt zu machen.

Eine Charteke iſt und bleibt auch eine Schrift, die dieſen Namen an und für ſich verdient, ſie mag herausgegeben ſeyn, von wem ſie will.

Digitized by Google

Uebrigens irrt der Freiherr ſehr, wenn er glaubt, daß die Verfaſſer des Aufſatzes und der Noten hämiſche — Rache ſchnaufende Menſchen wären; denn ſie kennen denſelben eben ſo wenig perſönlich, als ich, und haben nie mit ihm zu thun gehabt. Ueberhaupt waren es bloß Geſpenſter, die der Freiherr zu ſehen glaubte. Denn der Verfaſſer des Aufſatzes wollte nur lachen, und kannte wahrſcheinlich nicht einmal die Exiſtenz des Herrn von Ecker und Eckhofen; der Verfaſſer der Note aber wollte einen hiſtoriſchen Irrthum berichtigen.

Wenn endlich das Publicum bei Leſung der vorſtehenden Erklärung neuen Stoff zum Lachen bekommt, oder ihm dieſelbe hie und da übelſchmeckend wird, ſo muß dieß der Herausgeber bedauern. Da dieſer in einem eignen Schreiben des Freiherrn mit den Worten:

> „Auch traue ich Ihnen noch ſo viel menſchliches Pflichtgefühl zu, daß Sie mir den einzigen Weg, der mir zur Rettung meiner ſehr gekränkten Ehre vor den Augen Ihrer Leſer offen bleibt, gewiß nicht verſperren werden;“

aufgefordert wurde, die Erklärung dem St. A. einrücken zu laſſen, ſo mußte er ja wohl dem in ihn geſetzten Zutrauen entſprechen, hofft aber doch künftig mit Erklärungen vorſtehender Art verſchont zu werden, und überläßt, wie billig, das weitere dem Hrn. Dr. Bieſter, der ohnehin erſt kürzlich wieder in der Berliner Monatsſchrift das Vorgeben, daß der Joachims=Orden von mehreren Souverains anerkannt ſey, geprüft hat. H.

V.

Merkwürdiger Rechtsfall. *)

So beſtimmt und allgemein die Grundſätze ſind, welche den Staatsdienern und Beamten ihre fürdaurende Exiſtenz bei dem Reichskammergerichte verbürgen, wenn die Regenten die üble Laune anwandelt, einen Diener willkührlich, ſogar ehrenvoll (honeſte ſine ulla cauſa) zu verabſchieden, ſo ſchwankend ſind dieſelbe noch zur Zeit in dieſem Falle bei dem Reichshofrath; ſobald die Regenten ihre Beamten unter die Cathegorie von Kammerdienern und Laquaien verſetzen, ſo kann ihnen die Befugniß, ſolche von ihrer Willkühr abhangen zu laſſen, nicht widerſprochen werden. Wenige Rechtslehrer haben ehemalen dieſe Behauptungen aufſtellen wollen, aber zum Glück der Einzelnen und des geſammten Wohls ſind ſie verſchwunden. In neuern Zeiten hat man die ſchlimmen Folgen willkührlicher Verabſchiedungen in Hinſicht der öffentlichen Verwaltungen nach Verdienſt zu würdigen gewußt. Der Mann, welcher ſich von der Mutter Schooß bei ſeinem Hervorgehen ſchon mit

*) Dieſer Rechtsfall iſt in doppelter Hinſicht merkwürdig, theils, weil derſelbe einen neuen Beweis von der Verſchiedenheit der bei den beiden höchſten Reichsgerichten herrſchenden Grundſätze in Anſehung des rechtlichen Verhältniſſes zwiſchen dem Herrn und dem Diener (Staats-Archiv Heft 40. Nr. 1.), welche beſonders beim R. H. R. noch nicht feſt zu ſeyn ſcheinen, liefert, theils, weil er Veranlaſſung zu einem Präventions-Streit gab, und den Beweis enthält, daß nicht eine jede Inſinuation eines reichsgerichtlichen Decrets, die Prävention bewirken kann. H.

Digitized by Google

Mühe und Anſtrengung, und verbunden mit Aufopferung ſeines Vermögens zum Staatsdienſte befähiget — nichts anders gelernt hat, um ſein Fortkommen zu gewinnen, fordert Unentlaßbarkeit. Das Wohl des Staates, keine Bücklinge und Augendiener zu haben, ſagt Seufert und van der Beck ſehr ſchön, erheiſcht Unentlaßbarkeit der Beamten; man iſt hierüber einig, wenigſtens bei den Teutſchen kann man es zum allgemeinen Geſetz erheben. Man will die allgemeine Uebung bei dem Kammergerichte für dieſen Augenblick nicht berückſichtigen. Einen Rückblick aber verdient ſicher die Leopoldſche Wahl-Capitulation, worin dem Kaiſer zur Pflicht geworden iſt, keinen Reichshofrath, ohne vorherige Unterſuchung und Erkenntniß, zu entlaſſen. Auch die neueſten Reichstags-Beſchlüſſe athmen dieſen Geiſt einhellig, wenn verordnet iſt, daß den Beamten der ſäculariſirten Staaten, vom Höchſten bis zum Niederſten, ihr Gehalt verbleiben ſolle. Hier wäre der Ort geweſen, entbehrliche Beſoldungen einzuziehen, und die Pflicht recht geltend zu machen, für die theils mit Kriegs- und theils mit Staatsſchulden belaſtete Staatskaſſen zu ſparen. Es iſt ſehr zu bedauern, daß der Reichshofrath in dieſem Puncte mit dem Kammergerichte nicht gleiche Uebung einführet, und die analogiſche Gründe a Majori ad minus nicht blikken läßt, welche Er für ſich anwendet. So entſtehen öfters Colliſionen zwiſchen beiden Gerichten, die ſich zum Verderben der einen Parthei wenigſtens in die Länge ziehen. Folgender Fall giebt den Beweis:

Der Freiherrlich von Venningenſche Amtsſchreiber Benſinger hatte das Unglück, der g. Frau Wittwe, gebornen von Andlau, welcher die vormundſchaftliche Verwaltung nach denen Ehepacten von dem Reichshofrath unmittelbar übertragen worden iſt, zu mißfallen. Die Veran-

laſſung war ſeine Verehelichung mit einer ex capite malitioſae deſertionis richterlich in geſetzlicher Art und coram competente foro geſchiedenen Proteſtantin, gegen die religiöſe Geſinnungen der g. Frau. In einem Decret vom 11ten März, Anlage

Ziffer 1.

wird ihm wohlmeinend angerathen, ſeine Entlaſſung lieber von ſelbſten zu ſuchen, als abzuwarten, bis man ihm ſolche zu geben gedrungen ſey.

Amtsſchreiber ſchrieb ſeine Gegenerklärung ſelbſt zu Protocoll nieder, griff das Decret in ſeinen Behauptungen an, und widerlegte ſolches, vertheidigte dann in Gefolg ausgeführter Grundſätze gegen die willkührlichen Entlaſſungen die Dauer ſeiner Exiſtenz, machte jedoch den billigen Vorſchlag, ihm jährlich 500 fl. bis zu einer anderweiten aequivalenten Anſtellung zu verabreichen, oder ihn ſo lange zu belaſſen, bis man von Seiten der Herrſchaft ihm — oder er ſich einen andern Dienſt verſchafft haben würde. Der Vorſchlag gefiel nicht, vielmehr hob die Herrſchaft in einem verſtümmelten Auszug die Renitenz aus, bildete eine Beſchwerde daraus, und reichte ſie am 18ten April v. J. als Anlage zu einer Vorſtellung ein, welche letzte unter

Ziffer 2.

mitgetheilt, und bekannt gemacht zu werden verdient. Sie iſt um ſo merkwürdiger, da alle Beamten, bis auf einen per honeſtam dimiſſionem zuverabſchieden, die Abſicht war. Hierauf ergieng vom Reichshofrath das Concluſum unter

Ziffer 3.

wornach der Amtsſchreiber einer an ihn ergehenden impe-

trantiſchen Dienſtaufkündigung ſich unweigerlich zu fügen, und die Koſten der Frau Impetrantin noch zu erſtatten hätte.

Der Venningenſche Agent von Schuhmann gab über den guten Erfolg ſeiner Frau Principalin ſchleunige Nachricht durch einen brevi manu von einem Kanzlei-Scribenten geſchriebenen extractum rerum exhibitarum, wie ihn Anlage 2. zeigt, den der Familien-Secretair Hecker auf einen abgeriſſenen halben Bogen abſchrieb, nach Eichtersheim fuhr, und durch den Amtmann Chriſt vor einem in aller Geheim beſchriebenen Notar und 2 Zeugen dem Amtsſchreiber auf der Amtsſtube nebſt einem auf dieſes Concluſum gebauten Dimiſſions-Decret auf herrſchaftlichen Auftrag intimiren und zuſtellen ließ. Dieß geſchahe am 14. May vorigen Jahrs.

Obgleich der Amtsſchreiber ſo ein Concluſum nicht erwartet hatte, und vermeinen mochte, daß ſolches — um ihn zu täuſchen, in dieſer unförmlichen Geſtalt geſchähe, ſo konnte Er doch auch glauben, daß die vollſtändige Expedition nachfolgen würde. In dieſem und mehrfältig anderm Anbetracht erachtete er den Zeitpunct reif genug, ſeine Exiſtenz durch das Kammergericht ſichern zu laſſen; und da er dieſe Inſinuation nach Cramers Nebenſtunden part. 34. Abh. 1. für nichtig, folglich ſo gut wie gar keine hielt, ſo verſchwieg er in ſeiner Supplik ſorgfältig dieſen Vorgang, beförderte die Sache durch Eſtaffette an Procurator von Brandt, mit dem er ſchon vorher correſpondirte, nach Wetzlar, mit dem Auftrag, bei dieſer Dringenheit, die Kammergerichtliche Erkänntniß ihm durch den nemlichen Weg wieder zuzufertigen, welches auch am 24ſten May Nachts 12 Uhr ſchon geſchah. Die Erkenntniß war das in cauſis officialium contra dominos gewöhnliche Schreiben um

Bericht mit Temporal=Inhibition und 6wöchigen Termin. Indeſſen aber war ſchon am 23ſten ejusdem die vollſtändige Original=Expedition aus der Reichshofrathskanzlei eingelangt, welche dem Amtmann Chriſt, um ſie dem Amtsſchreiber zuzuſtellen, von der g. Frau zugefertiget worden war. Der Amtsſchreiber war aber am Abend, an dem der Amtmann ihn noch um 7 Uhr unter dem Vorwand von Geſchäften auf die Amtsſtube rufen ließ, gerade — und auch den folgenden Tag abweſend, an dem das Schreiben um Bericht ihn erreichte; daher ließ der Amtmann, der von der Eile des Amtsſchreibers nichts wußte, die Reichshofraths=Expedition bei ſich liegen, bis der Amtsſchreiber wieder zurück kommen würde. Am 25ſten May Vormittags zwiſchen 10 Uhr gegen 11 erſchien ein Notar mit 2 Zeugen auf der Amtsſtube, und inſinuirte dem Beamten Chriſt das Kammergerichtliche Schreiben, Namens der g. Frau, welche zu Straßburg eben ſich aufhielt. Nachmittags ſtellte der Amtsſchreiber ſich wieder ein, und bekam nun die vollſtändige Reichshofraths=Kanzlei=Expedition mit dem Decret, wie Nr. 2. beſaget, zugehändiget. Darüber machte man in der Folge dem Amtsſchreiber Vorwürfe, daß er ſich abſichtlich entfernt habe, allein er ließ ſie unbeantwortet. Die g. Frau und deren Rathgeber ſchienen hier noch nicht einmal einzuſehen, daß die vom Amtsſchreiber bewirkte Prävention gegründet ſey, oder man wollte Anlaß zu einem noch herrlichern Auftritt geben. Darum zeigte ſie immer, unter dem Vorwand der Vormundſchaft, itzt den Kammergerichtlichen Vorgang bei dem Reichshofrath an, und unter allerlei Vorſpiegelungen, daß Sie praeventionem da habe, weil ihre Inſinuation vom 14ten May früher, der Original=Extract mit allen Beilagen, dem an Amtmann erlaſſenen Auftrag gemäß, dem Amtsſchreiber zugeſtellet worden ſey — weil das Schreiben um Bericht dem Amtmann, und nicht ihr ſelbſt —

auch durch einen nicht immatriculirten Notar geſchehen — brachte ſie das

Ziffer 4.

anliegende Reichshofraths=Decret aus, daß Amtsſchreiber von dem — bei dem Reichshofrath in dieſer Sache prävenirten Gerichtsſtand, an dem Kammergerichte genommenen Recurs unverzüglich abſtehen — und Koſten erſtatten ſolle.

Noch ehe aber dieſes Decret zur Inſinuation am 16. Septmb. kam, ergienge gegen die Herrſchaft, welche die zum Bericht gehabte 6 Wochen fruchtlos verſtreichen ließ, auf Anrufen am 25. Auguſt das mandatum de manutenendo ſine clauſula mit Verurtheilung in Schaden und Koſten, das am 10ten Sept. der g. Frau zu Eichtersheim ſelbſt durch einen Kammerbothen inſinuiret worden iſt.

Einer Seits hat die g. Frau, welche vom Amtsſchreiber erwartet hatte, daß er ſich auf Diſcretion ergeben und fügen werde, ſehr verdroſſen, daß er ſich an das Kammergericht gewendet — andern Theils glaubte Sie durch das Reichshofraths=Decret vom 21. July genug errungen — und einen Jurisdictions=Conflict ſchon eingeleitet zu haben, ließ demnach am 17. Sept. den Amtsſchreiber eigenmächtig exmittiren, alle ausſtehende Gelder mit Arreſt belegen, ſeine Mobilien, Bettungen ꝛc. aus dem Beſoldungshauſe werfen, durch den Secretair, den Amtmann — dann durch einen Forſt= und Gerichtsdiener in dem Herrſchaftlichen Pferdeſtall verſchließen, wo ſie noch bei Einſendung dieſes liegen ſollen; zu gleicher Zeit ſchickte Sie per Eſtaffette exceptiones ſub- et obreptionis dann fori praeventi nach Wetzlar gegen das ergangene Mandat. Jene gründete Sie auf das Abläugnen der Berichts=Requiſition, dieſe

belegte Sie mit einer Abſchrift der bei dem Reichshofrath, wie oben bemerkt, übergebenen Vorſtellung und erwirkten concluſi entſchiedener Prävention bei dem Reichshofrath.

Während dem zu Wetzlar der Amtsſchreiber handelte, hat er auch zu Wien die Präventions-Anzeige mit Proteſtation gegen die Einlaſſung und der Bitte, um ein Remiſſorium übergeben laſſen. Nach 3 Monaten erließ das Kammergericht die Urtheil

Ziffer 5.

worinn die Entſcheidungsgründe liegen, welche der Frau von Venningen die bei der Inſinuation begangene Fehler zeigen. Hier traf ein, was Pütter in opuſculis rem judiciariam imperii illuſtrantibus pag. 138. de praevent. ſagt: quod ſi vero diu, uti ſolet, de praeventione certaverunt litigantes, omnia demum redeunt, ut judicium, quod praeventum eſſe, alter clamitat, ſententia litem finiat. In dieſem Betrachte wird der Reichshofrath, der zeither nichts verfüget hat, auf die Nachricht der Kammergerichtlichen Entſcheidung das Remiſſorium deſto bälder zu erkennen, nicht beanſtanden. Moſer in den merkwürdigen Reichshofraths-Beſchlüſſen part. 4. concl. 236. p. 301. — part. 6. concl. 486. p. 694. hat ein merkwürdiges Beiſpiel einer Remiſſion. Es heißt: von Künsperg contra von Künsperg Nagel d. d. 10. Febr. 1724.

„Wird auf der Reichsritterſchaft, Orts Gebürg, Anzeige und Beſcheinigung der — bei derſelben obhabenden Litispendenz mit Aufhebung des concluſi de „12. Octobris nup. und Verweiß, wegen der von „ihm hierunter begangenen Sub- et Obrection, der-

„ſelbe hiemit an bemelde ritterſchaftliche Inſtanz zu-
„rück gewieſen."

ein Beweis, daß der Reichshofrath, ſo ſchwer es ſonſt hält, ſeine vorige Beſchlüſſe, auf genugſame Belehrung wieder aufhebt, und der Gerechtigkeit den gebührenden Lauf nicht hemmt. Ob dieſe Ehre dem gegenwärtigen Fall zugetheilt wird, lehrt die Zukunft.

Nr. 1.

Lit. A. zu Nr. 2.

Amtmann Herr Chriſt hat dem Amtsſchreiber Benſinger zu eröffnen: „Bereits ſchon vor 2 Jahren hätte ich ihm „auf ſein mündliches Anſuchen, die gleichfalls **mündliche** „Reſolution ertheilet, daß es außer dem Umfang meiner Ge- „walt liege, zu einer Ehe die Erlaubniß zu geben, wel- „cher eine der größten geiſtlichen Hinderniſſe, wie bei ihm, „in dem Wege ſtehe, und daß ich es überhaupt mit den „Wünſchen meiner vormundſchaftlichen Unterthanen nicht „vereinigen könne, irgend Jemand auf den ohnehin nicht „ſtändigen Amtsſchreiberey-Dienſt heurathen zu laſſen.

„Seine mir indeſſen zugekommene vier Vorſtellungen „ſeyen auch weit entfernt, mich von entgegengeſetzten Re- „ligionsgrundſätzen zu überzeugen, vielmehr müßten ſie „mich in meinen alten beſtärken, ſo duldend und achtungs- „voll ich ſonſt auch gegen jede Religions-Parthey zu han- „len pflege, und ſie legten zugleich an Tag, daß die „freiburgerſche Eheſcheidung ſelbſt nach den proteſtantiſchen „Lehrſätzen als rechtsbeſtändig nicht vertheidiget werden „könne.

Digitized by Google

„So hätten ſich auch die politiſchen Umſtände zu ſeinem „Vortheil zeither nicht geändert, die alten Klagen der Un„terthanen über das allzuſtarke Dienerſchafts-Perſonale und „deren Taxen ſeyen nicht nur immer die nemlichen, ſondern „ſie vermehrten ſich täglich, ſogar unter Verwendung des „Hochlöblichen Ritterdirectoriums, alſo, daß ich zuletzt „dennoch genöthiget ſeye, in die Wünſche derſelben einzu„ſtimmen, und mit der ohnehin erſt neuerlich errichteten Amts„ſchreiberey zur Beruhigung der Unterthanen eine Abände„rung zu treffen, die alte ihnen minderläſtige Einrichtung, „mit welcher ſie zufriedener geweſen, wieder herzuſtellen, „und die Beamtungen nach der urſprünglichen Einrichtung „zum Vortheil meiner Pupillen, und Beruhigung der Un„terthanen möglichſt zu vereinfachen. Der Anfang dazu „ſeye bereits vor 2 Jahren durch Aufhebung der amtlichen „Collegial-Verfaſſung gemacht worden, die fernern Mo„dificationen aber bisher unterblieben, weil man die Reichs„Staaten-Veränderungen vorher abwarten wollen.

„Damit nun Amtsſchreiber Benſinger zur Zeit, wo „ich ſeine Entlaſſung nicht mehr zu hintertreiben vermag, „mir den Vorwurf nicht machen möge, daß ich ihm davon „hätte Nachricht geben ſollen, als er noch ledig und mit „keiner Kinderpflege belaſtet geweſen, ſo wolle ich ihm wohl„meinend anrathen, ſeine Dimiſſion lieber jetzt ſelbſt zu be„gehren, als abzuwarten, bis ich ihm ſolche zu geben ge„drungen ſeye.

„Gegenwärtige Umwälzungen benachbarter Staaten „und die im Werk ſeyenden Organiſationen ließen ihn in „ſeinem Vaterlande zuverläſſig eine baldige Anſtellung hoffen, „zumal, da er im Geſchäftsgange ſchon bewandert ſeye, „und glaubte er, daß ich ihm mittelſt einer Fürſprache darzu „nützlich ſeyn könne, ſo würde ich nicht entſtehen, ihn mög=

Digitized by Google

„lichſt zu unterſtützen, wie ich ihm dann auch zu ſeiner wei-„tern Unterkunft nicht nur ein viertel Jahr Zeit, ſondern „auch die Hälfte eines fixen Jahr-Gehaltes zu überlaſſen „bereit ſeye.

„Was nun Amtsſchreiber hierüber erklären wird, hat „Amtmann Herr Chriſt pflichthaft ungeſäumt einzuberichten, „oder demſelben zu überlaſſen, ſeine Entſchließung hierwe-„gen ſchriftlich anher gelangen zu laſſen.

Karlsruhe, den 11ten März 1803.

Venningen-Andlau.

Nr. 2.

Imperator etc.

Unabänderliche Verhältniſſe machen es Anwalds Principalſchaft zur Pflicht, ihre vormundſchaftliche Unterthanen über die unablåßlichen Beſchwerden gegen das zu zahlreiche Perſonale der verheuratheten Beamten endlich einmal zu beruhigen, und zugleich den pflegſchaftlichen Pupillen entbehrliche Beſoldungen zu erſparen.

In dieſen und vielfältig andern Rückſichten, hat ſie bereits vor 2 Jahren ſchon die kurz vorher eingeführt geweſene collegialiſche Amtsverfaſſung, die in einem ſo kleinen Staate nicht nur nichts vortragen konnte, ſondern noch manche Verwirrung und Unannehmlichkeiten hervorgebracht hatte, wieder aufgelößt, und es zeigte ſich aus dem zeitherigen Erfolg, daß ihre ganze Güterverwaltung mit zween tauglichen Männern, nemlich einem Amtmann nebſt einem verpflichteten Actuar und einem Oeconomie-Verwalter, wie es vorhin geweſen, genüglich verſehen ſeye.

Dieſes nun nach und nach zu bewirken, ertheilte Sie laut A. ihrem Amtsſchreiber Benſinger zu Eichtersheim den wohlgemeinten Rath, ſeine Entlaſſung in Zeit eines viertel Jahrs zu begehren, und in ſeinem Vaterlande, wo man jetzt geübte Leute mehr als jemals nöthig hätte, eine Anſtellung zu ſuchen, zu welchem Ende ihm ſein fixirter Gehalt auf ein weiteres halbes Jahr verabreicht werden ſolle.

Allein weit entfernt, dieſen Rath zu befolgen, erklärte er vielmehr in einer weitwendigen Declamation, daß er nicht abziehen werde, und Anwalds Principalſchaft nicht berechtiget ſeye, ihn, auch honeſte zu entlaſſen, wie ſolches die Auszüge quoad Paſſus concernentes ſub L. B. genüglich bekundſchaften.

Wie nun Anwalds Principalſchaft nicht anders erwarten kann, als daß Amtsſchreiber Benſinger bei wirklich erfolgender Dimiſſion ſich einen Anhang unter der niederſten Klaſſe der Unterthanen verſchaffen — und unter deren vermeintlichem Schutze ſich nur noch dreiſter widerſetzen werde, welches den übelſten Eindruck in den Gemüthern der durch die Revolutionszeiten ohnehin leicht gereitzten Bauern — auch Aufwieglung derſelben gegen ihre Herrſchaft verurſachen würde; da ferner die von Venningſche Vormundſchaft ſicher alles Recht hat, überflüſſige Diener honeſte zu entlaſſen. Da es ihre Pflicht iſt, für die zahlreichen Pupillen zu ſparen, und ſie in keine Schuldenlaſt zu verſenken, da auf der andern Seite die Gefahr, in große Verwickelung zu gerathen, erwieſen iſt; Euer K. M. aber als oberſter Vormund und Richter über Reichs unmittelbare Pupillen, durch Befehle, den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, allem Unglücke vorzubeugen, allergerechteſt geruhen wollen: ſo gelanget an Euer K. M. Anwalds Principalſchaft allerunterthänigſte Bitte, zu Verhütung aller Ungebühr das gnädigſte Decret de prae-

Digitized by Google

ſtando obedientiam an den bisherigen Amtsſchreiber Benſinger zu Eichtersheim dahin zu erlaſſen, ſich einer honeſten Entlaſſung ſine cauſa gehorſamſt fügen und keineswegs widerſetzen ſolle, zugleich aber auch der Reichsritterſchaft Kantons Kraichgau den gnädigſten Auftrag per reſcriptum zu ertheilen, daß ſelbige auf geziemendes Anſuchen Anwalds Principalſchaft zur Exmiſſion des renitirenden Amtsſchreibers die gehörige Aſſiſtenz zu leiſten habe, hierüber ꝛc.

Euer K. M.

alleruntertḧänigſt treu gehorſamſte implorant. Frh. von Venningenſche Vormundſchaft de rato et mdto cavirender Anwald

v. Schuhmann.

Litt. A.

Iſt das ſub Nr. 1. anliegende Decret.

Litt. B.

Paſſus concernentes.

Ob die Amtsſchreiberey ſtändig ſeye oder nicht, darum kümmere er (Amtsſchreiber) ſich nicht; genug, daß er in ſolcher Qualität unbedingt exiſtire, und ſo lange exiſtiren müſſe, bis er nicht mehr ſeyn wolle. Er habe als Amtsſchreiber eine öffentliche Stelle im Staat von Sr. Excellenz dem jüngſt verſtorbenen Herrn vor 5 Jahren erhalten; die teutſchen Geſetze, Wahl-Capitulationen und die Präjudicien

Digitized by Google

höchſten Reichsgerichten alter und neuer Zeit verbürgten ſeine Exiſtenz.

Gnädige Herrſchaft habe gegen ſich, daß ſeine und ſeiner Mitbeamten Exiſtenz bei Antritt der Vormundſchaft am 24ſten Decembr. 1799. aufs neue beſtätiget worden ſey ꝛc.

Sr. Hochſeligen Excellenz, der Herr Regierungs-Präſident, Karl Philipp von Venningen, Hochwelcher als guter Oeconom ſeinen Namen verewiget hätte, würde die Amtsſchreiberei lange bei einer Vacatur eingezogen haben, wenn er es ſeinem — und dem Staats-Intereſſe gemäß gefunden hätte, obgleich, wenn auch dieſes geweſen wäre, es mit ſeiner zum allgemeinen Beſten wirkenden Menſchenliebe ſich nicht vertragen hätte, den einmal angeſtellten Staatsbeamten ohne weiters über das Bord zu werfen ꝛc. Jtzt gnädig regierende Herrſchaft ſey als haeres univerſalis in deſſen Fußſtapfen getreten, und müſſe auch die mit der Güterverwaltung verbundene Laſten tragen ꝛc.

Ohne eine vorherige Unterſuchung, welche durch das Publicum oder conſtitutionsmäßig, nicht einſeitig, durch einen im Brod und Verhältniß gnädiger Herrſchaft ſtehenden Beamten geſchehen müſſe, könne er das ſo eben ihm wohlmeinend gnädig angerathene Dienſtentlaſſungsgeſuch nicht bewilligen ꝛc.

Er könne alſo das zu ſeiner Verſorgung beſtimmte Ein Vierteljahr nicht als eine Aufkündigung bei dieſen Umſtänden, wo er gnädiger Herrſchaft alle Ausmittelung ſeiner Anſtellung unter dem unbegränzten Vertrauen, daß ſolche gnädiger Herrſchaft ein leichtes ſey, nicht anſehen ꝛc.

Digitized by Google

Nr. 3.

Lunae 28. Aprilis 1803.

Von Venningen Vormundſchaft contra Benſinger pto renitentiae ſive implorantiſcher Anwald von Schuhmann ſub praeſentato 18. hujus überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro decernendo humillime petito decreto de praeſtando obedientiam, nec non reſcripto ad directorium cantonis equeſtris Craichgau app. Lit. A. et B. in triplo.

1) Fiat cum incluſione exhibiti de praeſentato 18. Aprilis currentis anni decretum ſ. c. dahin, daß der impetratiſche Theil ſich einer aus den in ſubadjuncto Litt. A. angeführten Urſachen an ihn ergehenden impetrantiſchen Dienſtaufkündigung unweigerlich zu fügen, auch dem impetrantiſchen Theil die durch dieſen Recurs verurſachte Schäden und Köſten zu erſtatten habe, cum termino 2. m.

2) hat das gebetene Reſcript an die Reichsritterſchaft noch zur Zeit nicht ſtatt.

Joh. Niklas v. Schwabenhauſen.

Tenor dimiſſionis.

Amtmann Chriſt hat dem Amtsſchreiber Benſinger zu eröffnen: Bereits unterm 11ten März l. J. habe ich ihm anrathen laſſen, ſeine honeſtam dimiſſionem nachzuſuchen, und mich daher der Unannehmlichkeit, ihm ſolche ſelbſt zu geben, zu überheben, ihm auch damals nicht allein ein Vierteljahr Aufkündigungs- und Austretungszeit, ſondern auch bei ſeinem Abzug die Auszahlung der Hälfte ſeines von gnädiger Herrſchaft beziehenden fixen Gehaltes (das jährliche Gehalt beſteht in 100 fl., 2 Malter Korn, ſo viel Spelz, und 2 Klafter gemiſcht Holz, 2 Ohm Weins und Wohnung mit 2 Zimmern, ohne alle Zugehörde, Kü-

che, Keller ꝛc.) zugeſichert. Statt dieſen Wink zu erkennen, habe er ſich in ſeiner weitwendigen, zum Theil darauf gar keinen Bezug habenden Erklärung vom 21ſten März l. J. geäußert, daß er ſo lange in meinen Dienſten bleiben könne, als ihm beliebe, und ich daher genöthigt ſey, ihn beibehalten zu müſſen. Dieſe Aeußerung hätte mir um ſo mehr auffallen müſſen, als mir bewußt ſey, daß nach den weiſen Prinzipien des höchſtpreislich Kaiſerlichen Reichshofraths eine dimiſſio honeſta nach Willkühr und ſine ulla cauſa erlaubt, und durch unſägliche (?) praejudicia beſtärket ſey.

Um ihm alſo eines Theils kein Unrecht zu thun, und ihn gerichtlich von dem Irrwahne ſeines Dafürhaltens zu überzeugen, hätte ich den Fall bei dem Kaiſ. Reichshofrath angezeigt, und das ſo eben ihm verkündete allerhöchſte Concluſum vom 29. v. M. erhalten, wornach meine ohnedieß unſtrittige Befugniß honeſte dimittendi beſtärket worden; in deſſen Gemäßheit nun kündige ich dem tit. Benſinger hiermit ſeine Dienſten in dermaßen auf, daß derſelbe ein Vierteljahr nach Verkündung dieſes, nemlich den 14ten Auguſt l. J. aller Dienſtgeſchäften enthoben ſey, alle Papiere, Schlüſſel, Bücher, und ſonſtige Dienſtangehörden dem Amtmann Chriſt abzugeben, ſich nur noch bis dahin ſeiner Dienſt-Emolumenten zu erfreuen habe, wie ihm demnächſt aus der Receptur bei ſeinem Abzuge die Hälfte ſeiner fixen Jahrsbeſoldung, ſo wie von mir die nöthigen Empfehlungen und Zeugniſſe zu ſeiner weitern Unterkunft, wenn ſeine Anſtellung bei dem Herrn Grafen von Oberndorf bis dahin ſich noch nicht entſchieden haben ſollte, ertheilet, und ſolchem ſohin alle Zweifel und Deutung, dieſe honeſtam dimiſſionem für ſich im geringſten als kränkend oder entehrend anſehen, oder auslegen zu wollen, und zu können, gehoben werden ſollen.

Digitized by Google

Wie ich nun hoffe, den tit. Benſinger gehörig belehret zu haben, ſo gewärtige ich auch, daß er dieſe meine rechtliche Verfügung nicht ferner mißdeuten und mich durch Widerſtreben zu Ausbringung des noch zur Zeit nicht ſtatt habenden Exmiſſions-Reſcripts an die Ritterſchaft nicht nöthigen werde.

2) Hat ſich Amtmann Chriſt auf den Austrittsfall einſtweilen um einen braven, geſchickten, mir wohlgefälligen Amts-Actuar umzuſehen, den ich dereinſt zum Protocoll verpflichten laſſen könne, die fernere Herrſchaftliche Verordnungen der Koſtſpieligkeit der Prozeſſen, ſo wie über einen ſchnellern und kürzern Geſchäftsgang nächſtens zu erwarten.

Karlsruhe, am 12. May 1803.

Venningen-Andlau.

Nr. 4.

Von der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät, Franz des 2ten, unſers allergnädigſten Herrn wegen, dem von Venningenſchen Amtsſchreiber Benſinger zu Eichtersheim hiemit anzufügen:

Allerhöchſt gedacht Seine Kaiſerliche Majeſtät laſſen ihm, Benſinger, die von der von Venningenſchen Vormundſchaft in der zwiſchen ihr und ihm in puncto renitentiae obwaltenden Streitſache, ſub praeſentatis 16. und 20. Juny anni currentis allerunterthänigſt weitere Anzeige ſammt Nachtrag in Abſchrift anſchließen, und befehlen ihm hierauf gnädigſt, von dem — von dem bei Allerhöchſt-Ihnen und Dero Kaiſerlichem Reichshofrath in dieſer Sache praevenirten Gerichtsſtande, an Dero Kaiſerliches Reichskammergericht genommenen Recurs unverzüglich abzuſtehen, und die dem impetratiſchen Theil hiedurch ver-

urſachten Koſten zu erſtatten. Sofort wie ſolches geſchehen, in Zeit zweier Monaten allergehorſamſt anzuzeigen.

Signatum zu Wien unter allerhöchſt gedacht Ihro Kaiſerlichen Majeſtät vorgedrucktem Kaiſerlichem Secret-Inſiegel, den 21. July 1803.

F. zu Colloredo-Mansfeld.

(L. S.)

Johann Niklas v. Schwabenhauſen.

Nr. 5.

Urkundeurtheils.

In Sachen N. Benſinger wider die verwittwete von Venningen, geborne von Andlau.

Wir Franz der 2te von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund mit dieſem Kaiſerlichen Brief, bezeugend, daß an Unſerm K. K. Gerichte nachſtehendes Urtheil am geſtrigen Tag eröffnet worden ſey:

Tenor ſententiae.

In Sachen Conrad Benſinger Impetranten eines — wider die verwittwete von Venningen Impetratin andern Theils mandati poenalis de manutenendo implorantem in actuariatus officio una cum omnibus emolumentis, hinc indilate caſſando decretum 11. Martii anni praeteriti tumultuarie, ſicque nulliter emanatum, reſarciendo damna data et expenſas ſine clauſula — iſt die von Licentiaten von Gülich nachgeſuchte Friſt pure — Licentiat Brandt aber ſein des mandati arctioris halber beſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen — ſondern nachdem die am 14. May anni

praeteriti nicht unter Kaiſerlicher Majeſtät Namen und Inſiegel, ſondern nur mittelſt eines extractus protocolli und ohne Beifügung der Klagſchrift geſchehene Inſinuation des bei dem K. R. Hofrath unter dem 28. April anni praeteriti ergangenen Concluſi keineswegs pro legitima inſinuatione, vielmehr, da dem Impetranten nicht einmal der von dem Secretario des K. R. Hofraths gefertigte extractus protocolli ſelbſt, ſondern beſag |33| eine von der Impetratin eigenem Diener verfaßte bloße Abſchrift deſſelben zugeſtellet worden, pro actu inutili et plane invalido zu achten. Die förmliche Inſinuation der aus der K. R. Hofraths-Kanzlei erhaltenen vollſtändigen Expedition des vorgedachten Concluſi hingegen beſag |7| und |10| allererſt am 25. May anni praeteriti nach Mittags 3 Uhr, mithin nach Zeugniß |22| um mehrere Stunden ſpäter, als das bei dieſem K. K. Gerichte erkannte Schreiben um Bericht inſinuiret worden; bei eben gedachter Inſinuation des letztern ſich auch um ſo weniger ein Mangel ergiebt, als bekanntlich Freiſachen, worunter die Schreiben um Bericht zu rechnen, der Inſinuation eines Kammerboten oder immatriculirten Notarius nicht bedürfen, ſondern allerdings per Notarium ſimplicem inſinuiret werden können, auch nachdem die Impetratin ſich, beſag des von ihr ſelbſt beigebrachten |8| vom 21ſten bis 30ſten May zu Straßburg, mithin ſogar außer den Gränzen des teutſchen Reichs aufgehalten, ſolches auch dem Impetranten nach Inhalt des |6| bekannt geweſen, die Inſinuation nach Vorſchrift ord. Cam. P. 1. tit. 38. §. 1. et 9. an ihren in loco Eichtersheim habenden erſten Beamten geſchehen müſſen: auch in der Rückſicht, daß derſelbe vorhin bei allen, die gegenwärtige Dienſt-Entlaſſungs-Sache betreffenden Handlungen von der Impetratin beauftragt ge-

weſen, und dem Impetranten in der Reſolution vom 11. März anni praeteriti ſeine Erklärung wegen der Dienſtaufkündigung entweder an den Beamten oder die Impetratin ſelbſt gelangen zu laſſen, frei geſtellt worden, füglich geſchehen können, endlich aber auch Impetrant, da die am 11. März und 12. May anni praeteriti datirte Dienſtaufkündigung nach Inhalt |18| und |32| actor. Cam. in der Impetratin alleinigen Namen geſchehen, und von ihr allein unterſchrieben worden, gegen Niemand als die Impetratin allein zu klagen berechtiget, mithin auch dem Mitvormund von Pfürth nicht zu inſinuiren geweſen, ſondern dieſer, falls er ſich nicht beruhigen zu können vermeinen ſollte, bei der gegen die Impetratin eingetretenen Prävention derſelbe propter identitatem et connexitatem cauſae anher zu folgen ſchuldig iſt — mit Verwerfung der von Licentiat von Gülich vorgebrachten exceptionis fori praeventi derſelbe ohnerheblichen Einwendens ungehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem Ausgangen- verkündet und reproducirten Kaiſerlichen Mandato alles ſeines Inhaltes gehorſamlich gelebet ſeye, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhange, wo er dem alſo nicht nachkommen wird, daß ſeine Principalſchaft jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die berührtem Mandat einverleibte Pön hiemit erkläret ſeyn ſoll.

Dann wird Impetratin die bei dieſem Kaiſerlichen Kammergerichte aufgeloffenen Koſten dem Impetranten nach rechtlicher Ermäßigung zu bezahlen fällig erklärt.

In Urkunde deſſen haben wir gegenwärtigen mit unſerm kaiſerlichen Inſiegel bekräftigten Schein auf geziemendes Anſuchen ausfertigen und mittheilen laſſen. Gegeben Wezlar am 26ſten Tag des Monats Jenner, nach Chri-

Digitized by Google

ſti unſers lieben Herrn Geburt im 1804ten Jahre, unſerer Reiche des Römiſchen im zwölften ꝛc.

Ad Mandatum domini electi Imperatoris.

(L. S. Caeſ.) Lothar Franz Handel,
K. Kammergerichts Kanzlei-Verwalter.
Henrich Wilhelm Appelius,
des K. Kammergerichts Protonotar.

VI.

Iſt der Rath der Reichsſtadt Bremen intolerant gegen die Lutheraner? *)

Das teutſche Publicum weiß nur zu wohl, wie oft und vielfach ſeit etwa anderthalb Jahren die Reformirten zu Bremen, und beſonders der Rath, der Ungerechtigkeit und

*) Dies Heft des Staats-Archivs ſcheint dazu beſtimmt zu ſeyn, Widerlegungen und Berichtigungen aufnehmen zu müſſen. Sind ſie in einem ſo ruhigen Ton abgefaßt, wie die unter der erſten und dieſer Nummer, und enthalten ſie zugleich Thatſachen oder Urtheile, welche das Publicum intereſſiren, ſo nehme ich ſie gern und mit Vergnügen auf. — In den Streit, welcher zu Bremen über die kirchlichen Angelegenheiten der daſigen Lutheraner entſtanden iſt, mag ich mich übrigens um ſo weniger miſchen, als derſelbe ohnehin ſchon mit vieler Lebhaftigkeit geführt wird, und zum Theil bei einem der höchſten Reichsgerichte anhängig iſt. Ich werde mir daher nur einige wenige Bemerkungen zu dem obigen Aufſatze, dem noch der Auszug eines von Bremen erhaltenen Schreibens gefolgt ſeyn würde, wenn es der Raum geſtattet hätte, erlauben, und hieher gehört vorzüglich, daß es doch immer unbillig und nachtheilig iſt, wenn Wenige über Viele herrſchen und den größern Theil von öffentlichen Bedienungen ausſchließen wollen, weil daraus leicht ein ſchädlicher Ariſtocratismus entſteht. H.

Digitized by Google

Intoleranz gegen die Lutheraner beſchuldigt werden. Dieſe harten Vorwürfe gewannen durch die öfteren Wiederholungen und durch die Theilnahme auswärtiger Schriftſteller und Recenſenten, die nicht allein die ärgſten Ungezogenheiten ohne Ahndung hingehen ließen, ſondern auch wohl gar mit Beifall aufnahmen, bei einem großen Theile der Leſer den Schein der Wahrheit. Zwar läßt ſich vorausſehen, daß auch dieſer Schein mit der Zeit verſchwinden werde: und in ſo fern könnte man bei den mehrſten Beſchuldigungen ein ruhiges Stillſchweigen beobachten. Wenn aber auch Schriften, die in einem wohlgegründeten Rufe ſtehn, zur Unterſtützung des Vorurtheils beitragen, dann iſt es nothwendig, daß man öffentlich dagegen auftrete.

In einem, dem 45ſten Hefte des Staats-Archivs eingerückten Aufſatze: wahrer Abriß des neueſten practiſchen teutſchen Staatsrechts, ward bei dem §. 12. S. 35, wo der großen Toleranz aller Glaubensgenoſſen erwähnt iſt, dieſe Anmerkung beigefügt:

„Nur die Proteſtanten unter ſich machen davon eine unrühmliche Ausnahme. Vergl. die Händel in der Reichsſtadt Bremen, wo man der größern Hälfte der Bürger (über 18000) von Seiten des bis auf Einen Senator reformirten Raths *) nicht einmal die Rechte einer kirchlichen Gemeinde geſtatten will.“

*) Daß der Rath, bis auf den im December 1802 erwählten Hrn. Doctor Friedrich Horn, blos aus reformirten Mitgliedern jetzt beſtehe, iſt wahr. Nur iſt die reformirte Confeſſion, wie ja ſchon die Wahl des Herrn Doctor Horn zeiget, nicht eine erforderliche Eigenſchaft †) der Herren des Raths, und man kann alſo, wenn man

†) Iſt es aber alsdann nicht um ſo unbilliger, daß man bis zum Jahre 1802. keinen Lutheraner, und auch damals nur einen Ausländer, in den Rath wählte, da, wenn auch nicht alle 18000 Lutheraner

Je größer das Anſehen des Staats⸗Archivs iſt, deſto nothwendiger iſt es, zu unterſuchen, ob denn jene Anmerkung wirklich einigen Grund habe? Wir wollen ſehen, erſtens ob das Factum wahr ſey, und dann, ob, wenn es wahr wäre, darum dem Rathe eine Intoleranz Schuld gegeben werden durfte?

Der Ausdruck: der Rath wolle der größern Hälfte der Bürger nicht einmal die Rechte einer kirchlichen Gemeine geſtatten, — kann bedeuten — entweder der Rath wolle nicht anerkennen, daß ſie ſolche Rechte bereits haben; oder, er wolle nicht zugeben, daß ſie dieſelben nunmehr erlangen. Bei der Ungewißheit, welches die Meinung des Verfaſſers ſey, muß ich auf beide Bedeutungen Rückſicht nehmen.

Vorab noch einiges darüber: ob und was die Lutheraner (denn die 18000 *) ſollen doch die Lutheraner, als ein Ganzes betrachtet, bedeuten,) in Anſpruch genommen, oder für die Zukunft zu haben verlanget hatten.

Es ſind dem Rath wegen lutheriſcher kirchlicher Angelegenheiten mehrere Vorſtellungen geſchehen. Erſtlich von den Herren Diaconen in Verbindung mit denen, die es

---

genau reden will, nicht ſagen, der Rath ſey reformirt. Doch ſcheint auch der Verfaſſer jenes Aufſatzes das nicht ſagen zu wollen. Ich erwähne deſſen nur, um Mißverſtändniſſen bei Andern vorzubauen.

---

in Bremen Bürger ſind, doch der bei weitem größere Theil der Bürger aus Lutheranern beſteht? Das ſollte doch beinahe einen, auch noch in die neuern Zeiten fortdauernden Confeſſions⸗Geiſt verrathen. Und iſt es bei ſo bewandten Umſtänden den Lutheranern in Bremen ſehr zu verdenken, wenn ſie bei der eingetretenen Veränderung zu viel Furcht und Mißtrauen zeigen? H.

*) Der Verfaſſer denkt ſich gar lauter Bürger bei dieſen in Schriften ſo oft aufgeführten 18000.

Digitized by Google

geweſen ſind. Die Beſitzer des nunmehrigen Herzogthums Bremen haben ſeit dem Jahre 1638 ihre Dom- oder Cathedral-Kirche, welche lange Zeit verſchloſſen geweſen war, zu der öffentlichen Gottesverehrung nach der lutheriſchen Confeſſion, weshalb ſie auch denſelben mit Predigern beſetzten, hergegeben. Die Stadt, welche behauptete, die Anordnung des Erzbiſchoffs gereiche ihren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen zum Nachtheile (einige Schriftſteller ſagen, der Confeſſionsgeiſt der Stadt, welche damals mehrern Theils aus Reformirten beſtand, ſey der Bewegungsgrund geweſen,) widerſetzte ſich Anfangs, ging aber im Jahre 1639 einen Vergleich mit dem Erzbiſchoffe ein, wodurch ſie ſich, doch unbeſchadet ihres Parochialrechts und deſſen, was ihren Predigern von Alters gebührte, gegen denſelben verbindlich machte, das Domcapitel und die lutheriſchen Bürger und Einwohner, und andere ſich zu Bremen aufhaltende, in der freien Uebung der lutheriſchen Religion und dem Gebrauche der Cerimonien in dem Dom, und in Nothfällen in ihren Häuſern, ungeſtört zu laſſen. Wahrſcheinlich ſind um dieſelbe Zeit lutheriſche Diaconen entſtanden, welche, wie die Diaconen bei den alt- neu- und vorſtädtiſchen Pfarrkirchen, die Armenpflege auf ſich haben. Sie ergänzen ſich durch eigene Wahlen.

Im November 1802, als es hieß, die Stadt würde die bisher zu dem Herzogthume Bremen gehörigen, in ihrem Gebiete begriffenen Beſitzungen erlangen, überreichten die lutheriſchen Herrn Diaconen, nebſt denen, welche es geweſen waren, dem Rathe ein Memorial, worin unter andern vorausgeſetzt ward, es gebe in Bremen eine lutheriſche Domgemeine, und ſie ſeyen die Vorſteher derſelben. Wenn beides ſeine Richtigkeit hätte, dann würden freilich die Lutheraner in Bremen dem Rathe Vorſtellungen gethan haben. Allein der Beweis iſt noch immer nicht beige-

Digitized by Google

bracht, und bis dahin, daß es dereinſt geſchehen möchte, kann man jene Vorſtellungen nicht als Vorſtellungen der Lutheraner in Bremen (als einer Geſammtheit) betrachten.

Es haben zweitens drei Lutheraner dem Rathe ein vom 4. April 1803 datirtes Memorial überreicht, welches, wie das darauf abgegebene Concluſum vom 29. ſaget, mit ihren und andern, größtentheils auf einigen angenäheten Bogen befindlichen Namen, auch mit einigen von des Schreibens Unkundigen gezogenen Kreuzen, deren angebliche Bedeutung von andern Händen daneben geſchrieben worden, verſehen war. In dieſer Schrift wurden die Behauptungen und Verlangen der Diaconen gebilligt und unterſtützt. — Da jedoch die, deren Namen ſich unter und bei dieſem Memoriale befinden, deren Zahl etwa 600 beträgt, nicht die ſämmtlichen, unter den Lutheranern begriffenen Hausväter ſind, ſo kann das Memorial auf keinen Fall als eine Vorſtellung der Lutheraner, ſondern immer nur als eines Theils derſelben, gelten.

Noch weniger kann hier das Memorial der vier Herren Domprediger vom 7. Jul. 1803 in Betrachtung kommen, welches auch blos die ſogenannten Kirchengüter, welche ſie reclamiren, und die Inſpection über das Waiſenhaus ꝛc. betrifft.

In keinem der Beſchlüſſe, welche der Rath auf die von Lutheranern eingereichten Vorträge abgegeben, hat derſelbe geſagt oder geäußert, daß er keine kirchliche Gemeindsrechte der Lutheraner anerkenne, oder daß ſie dieſelben auch nicht in Zukunft haben ſollten. In Anſehung des letzteren gab er ſogar das Gegentheil zu erkennen, als es in dem Concluſum vom 28. Febr. 1803 hieß: „E. H. Rath erklärt „ſich übrigens gerne dahin: daß Er Seine Ihm in jeder „Hinſicht gleich werthen Mitbürger lutheriſcher Confeſſion, „von den kirchlichen Angelegenheiten, die ſie zunächſt betref-

„ſen, ſo wenig auszuſchließen geſonnen, daß Er vielmehr „auf die Art und Weiſe, wie die möglichſt zahlreiche Mit„wirkung derſelben, künftig auf eine der Verfaſſung unſers „Staats entſprechende Weiſe einzurichten, ſorgfältig bedacht „ſey; daß jedoch zu einer dauernden Einrichtung dieſer Mit„wirkung, ſo wie zur Befeſtigung des ganzen Staatswohls „überhaupt, Zeit und Umſtände der genaueren Kenntniß und „Beurtheilung E. H. Raths lediglich überlaſſen bleiben müſ„ſen. Mit Zuverſicht erwartet Derſelbe daher, daß durch „dieſe und die ſchon mehrmals ertheilten Zuſicherungen be„ruhigt, die Supplicanten mit allen getreuen Mitbürgern, „die weiteren obrigkeitlichen Verfügungen, ihre kirchlichen „Angelegenheiten betreffend, ruhig abwarten werden: und „dies um ſo mehr, da der evangeliſch-lutheriſche Gottes„dienſt, wie jedem bekannt, ſeinen ungeſtörten Fortgang hie„ſelbſt hat, und nichts an demſelben geändert worden, das „nur mit irgend einem Scheine Rechtens den Theilnehmern „deſſelben die mindeſte Beſorgniß einflößen könnte.“

Ich wüßte nicht einmal, daß irgend einer, der über dieſe Angelegenheiten geſchrieben hat, und deſſen Schriften man vielleicht als von dem Rathe veranſtaltet anſehen möchte, je geäußert hätte, daß die Lutheraner keine Gemeinerechte erlangen müßten. Zwar ich ſelbſt habe in meiner, ohne einige Veranlaſſung von Seiten des Raths, im verwichenen Jahre herausgegebenen: Beleuchtung eines Theils der von dem Herrn Domprediger Joh. Dav. Nicolai unter dem Titel: Ueber den Zuſtand der lutheriſchen Domgemeine in der fr. Reichsſtadt Bremen ꝛc., in den Druck gegebenen Schrift behauptet, und, wie ich glaube, gezeigt, daß es, in dem Sinne, worauf es nach meiner Meinung ankömmt, eine Domsgemeine nicht gebe; — aber, daß den Lutheranern Rechte einer kirchlichen Gemeine nicht zu Theil werden müß-

ten, das zu ſagen, oder nur zu denken, bin ich weit entfernt geweſen.

Geſetzt aber zweitens, (welches doch durchaus nicht der Fall iſt,) der Rath hätte entweder den Lutheranern die Rechte einer kirchlichen Gemeine nicht anerkennen wollen, oder aber nicht gewollt, daß ſie dieſelben nunmehr erlangten; ſo würde ſelbſt dann noch die Frage ſeyn, ob dieſes den Namen der Intoleranz verdiene. Ich glaube es nicht.

Denn was das erſtere betrifft, ſo haben entweder die Lutheraner dieſe Rechte, oder ſie haben ſie nicht. Wenn ſie ſie hätten, der Rath aber ſolches nicht anerkennen wollte, ſo frage ich, warum denn dieſes der Intoleranz zugeſchrieben werden müſſe? Konnte es nicht vielmehr daran liegen, daß ihm nicht die Beweiſe gegeben waren? oder konnte er nicht, ohne Intoleranz, in ſeiner Beurtheilung über den Gehalt dieſer Beweiſe irren?*) Da die Lutheraner vorhin, als die Domkirche zu dem Herzogthume Bremen gehörte, nie irgend etwas ausgeübt hatten, welches einem Collegialrechte ähnlich ſähe, ſo war es um ſo viel nothwendiger, daß ein Beweis, und zwar ein recht tüchtiger Beweis, beigebracht würde.

Wenn aber, und das iſt der andere Fall, die Lutheraner die Rechte einer kirchlichen Gemeine nicht haben; worin würde denn die Intoleranz beſtehen, indem eine Wahrheit ausgeſprochen würde?

Hätte ferner der Rath geäußert, er wolle den Lutheranern jene Rechte, die ſie noch nicht hätten, auch nicht für die Zukunft geſtatten, wer dürfte dies gerade der Intoleranz zuſchreiben? Man erwäge doch vor allen Dingen, was ihm vorgetragen worden war.

*) Könnte aber von Toleranz, oder Intoleranz die Rede ſeyn, wenn die Beweiſe gegeben, oder in der Beurtheilung derſelben geirrt wäre? Würde alsdann nicht vielmehr die Frage von Recht oder Unrecht ſeyn? H.

Digitized by Google

Die Herren Diaconen, die ſich nicht als Vorſteher einer Gemeine legitimiret hatten, (denen alſo dieſe Eigenſchaft weder überhaupt, noch auch ohne Unrecht gegen die Lutheraner ſelbſt, die eine ſolche Repräſentation nicht bewilligt haben, eingeräumt werden kann, ſo wie ſie auch nicht den Diaconen der jetzt reformirten Pfarrkirchen eingeräumt werden würde,) forderten, zwar gewiß nur aus Irrthum, aber ſie forderten doch einmal ſehr große Dinge, und als ein Recht.

In dem Memoriale Anderer vom 4. April 1803 wurden dieſe Vorträge gebilligt und unterſtützt. Iſt es nun wohl rathſam, Dinge zu bewilligen, welche auf dieſe Weiſe verlangt werden, ohne daß der Rechtsgrund der Forderung gewiß iſt? Niemand würde es der Obrigkeit verdenken, wenn ſie, da ihr von reformirten Bürgern und Einwohnern auf dieſe Weiſe und unter ſolchen Umſtänden etwas abgefordert würde, was nicht als ein Recht ihnen gebühret, eine abſchlägige Antwort gäbe.

Doch, wenn auch alles, was begehret iſt, nur in Wünſchen, in Vorſchlägen beſtünde, — auch dann würde ich die Verweigerung derſelben (die indeſſen nicht geſchehen iſt,) durchaus nicht der Intoleranz zuſchreiben. So viel ich einſehe, (obwohl ich gern zugebe, daß ich auch hierin irren kann,) würde es, daß ich nur eines der wichtigſten Stücke beſonders berühre, nicht zum Beſten unſers kleinen Staats gereichen, wenn alle Lutheraner in Bremen Eine, und in einer äußerlichen Geſellſchaft verbundene, Kirche bildeten. Der rechtmäßige Zweck der Kirche erfordert nicht dergleichen allgemeine äußerliche Verbindung.

Mag doch immerhin (wider den Wunſch mancher Reformirten und Lutheraner,) die Abſonderung beider Confeſſionen noch bei uns beibehalten werden, mögen immerhin die Lutheraner ihre beſondern kirchlichen Anſtalten haben: ſie kön-

Digitized by Google

nen es, ohne jene große Aſſociation; dergleichen auch unter den Reformirten in Bremen und in dem Bremer Gebiete nicht beſtehet. Auch ſcheint es mir, daß, wenn die Genoſſen einer ſolchen Geſellſchaft unmittelbar, oder durch das von einem Theile der Lutheraner verlangte Kirchen-Collegium, die Gemeindsrechte ausüben wollten, leicht das Wohl des Staats gefährdet werden könnte. Denn wie wird ſich bei den ganz allgemeinen Verſammlungen ſo ſehr vieler Genoſſen die erforderliche Ordnung und Ruhe erhalten laſſen? Das vorgeſchlagene Kirchen-Collegium aber würde gar zu leicht auch auf Geſchäfte einen Einfluß erlangen können, welche die Kirche nicht angehen. Hoffentlich wird ſich ja eine Modification finden laſſen; und darauf ſcheint mir die oben angeführte Stelle in dem Concluſum vom 28. Febr. 1803 zu zielen.

Ich wünſchte, daß mehrere, die über die kirchlichen Angelegenheiten Bremens urtheilen wollen, Gelegenheit hätten, ſich an Ort und Stelle zu unterrichten. Schon der nur für kurze Zeit in Bremen ſich aufhaltende Fremde muß ſich wundern, wenn er, der die partheyiſchen Schriften über jene geleſen hat, es nun ſelbſt ſieht, wie ſo friedlich die Lutheraner mit den Reformirten zuſammen leben; wie kaum ein Schatten einiges Mißverſtändniſſes zu bemerken iſt. Und wenn er erfährt, daß die Stadt die Domkirche und alle religiöſe Anſtalten für Lutheraner noch immer unterhält und benutzen läßt, wie es vorhin von der Regierung des Herzogthums Bremen oder unter ihrer obrigkeitlichen Anordnung geſchah; kann er wohl anders vermuthen, als daß der ganze Lärmen in der Deutſchen Welt über die Bremiſche Sache von einigen wenigen Mißvergnügten herrühre?

Joh. Friedr. Gildemeiſter.

Staats-Archiv.

Sieben und vierzigſtes Heft.

I.

Merkwürdige Reichshofraths-Concluſa.

Fortſetzung.

§. 10.

Nachdrückliche, von Erfolg begleitete Inſinuata des Kaiſ. R. H. R. an erbländiſche Stellen.

Lunae 18. Octobris 1784.

Jeſuiter-Orden in ſpecie zu Augsburg entſtandene Colliſionen des brachii eccleſiaſtici und ſecularis, in ſpecie die in des Pater Hänſels befindlichen Papiere betreffend, ſive Fürſtl. Augsburgiſcher Commiſſions-Anwald Ditterich ſub praeſ. 7. menſ. c. übergiebt allthſte Anzeige über die von den K. K. Vorderöſtreichiſchen Stellen wegen Abführung der Rückſtände eingeloffenen Entſchuldigungen mit Bitte, pro decernendo intus petito Inſinuato App. Nro. 23—27. et Concl. in Duplo.

Cum accluſione Exhibiti de praeſ. 7. m. c. fiat inſinuatum ulterius in Freundſchaft an die K. K. Böh-

Digitized by Google

miſch-Oeſtreichiſche Hofkanzlei: Aus dem Adjuncto dieſes Exhibiti ſub Nr. 27. ſey ſehr befremdlich zu entnehmen, daß die Freiburgiſche Regierung zu der ſchon per inſinuatum in Freundſchaft vom 5. Febr. c. a. deſſen richtige Zuſtellung der K. Commiſſions-Anwald vorlängſt beſcheinigt habe, angeſonnenen Berichtigung des Vorder-Oeſtreichiſchen Rückſtandes à 6362 fl. 32 Xr., welchen gedachte Regierung mit einigen gegen andere, bey dem ehemaligen Oberdeutſchen Jeſuiter Provinz Vermögen nicht betheiligte Reichsſtände habenden Fordrungen widerrechtlich verwickeln, und vorenthalten wollen, noch immer nicht angewieſen worden ſey. Gleichwie aber dergleichen Verzögerung vermuthen laſſe, daß eine K. K. Böhmiſch-Oeſtreichiſche Hofkanzlei jenes Freiburgiſche Regierungs-Benehmen etwa ſelbſten begnemigen möchte; Als verſehe man ſich zu derſelben mehrmalen in Freundſchaft, daß ſie die in erſt bemerkten Inſinuato verlangte gemeſſene Weiſung an die Freiburgiſche Regierung nunmehro ohne längern Verzug um ſo gewiſſer werde ergehen laſſen, Als man ſich im widrigen bey dieſer ohnehin ſchon ſo viele Jahre herumgezogenen Sache, unmittelbar an K. Majeſtät mittels eines allthſten R. H. Raths Gutachten zu wenden vermüſigt ſehen würde.

Johann Peter Söhngen.

Digitized by Google

Martis 18. Octobris 1785.

Jeſuiter=Orden in ſpecie die zu Augsburg entſtandene Colliſionen des brachii ſecularis und eccleſiaſtici, modo die in des Paters Hänſels Händen befindliche Papiere, und die Vertheilung des Oberdeutſchen Jeſuiter Provinz Vermögens betreff. ſive Hrn. Churfürſt zu Trier als Biſchof zu Augsburg erſtattet ſub dato 8. Junii et praeſ. 12. Julii a. c. allthſten ferneren Commiſſions=Bericht cum Adjto. Exhibente Dittrich.

In eadem der Magiſtrat zu Augsburg katholiſchen Antheils ſub praes. eodem überreicht per Stubenrauch allthſt. fernerweite commiſſariſche Anzeige noch nicht in Erfüllung gekommener Allerhöchſter Kaiſ. Verfügungen nebſt allergehorſamſter Anheimſtellung. App. Sign. O et Concl.

Imo. Ponantur die Berichte der Kaiſ. Commiſſ. de praeſ. 12. Julii a. c. ad acta.

IIdo. Fiat inſinuatum ulterius in Freundſchaft an die K. K. Böhmiſch=Oeſtreichiſche Hofkanzley: Mit vielem Befremden habe man aus den neueſten Berichten der zu Vertheilung des Oberdeutſchen Jeſuiter=Provinzial=Vermögens angeordneten Kaiſerl. Commiſſion zu Augsburg entnommen, daß die Herauszahlung des ganz liquiden Vorder=Oeſtreichiſchen Rückſtandes à 6362 fl. 32 Xr., welchen man mit andern an einige bey dieſem Provinz=Vermögen gar nicht betheiligte Reichsſtände habenden Forderungen widerrechtlich verwickeln wollen, der deshalb von Kaiſ. R. H. Rath bereits unterm 5. Februar und 18. Octobr. 1784. gemachten Erinnerungen auch darauf erfolgten ſehr dringenden Commiſſions=Verwendung ohngeachtet, noch immer nicht geſche-

hen ſeye; und obſchon man überdem die der St. Salvators-Kirche zu Augsburg von dem aus ihren unſtrittigen Dotations-Gütern ab Seiten der Grafſchaft Tyrol erlöſten Kaufſchilling à 5000 fl. allen Rechten nach von dem Jahr 1773 an gebührende Nutzungen freiwillig, um nur der Sache ihr einsmaliges Ende zu ſchaffen, bis auf das Jahr 1776 ſchwinden laſſen, ſofort ſich mit den von jener Zeit an gerechneten Intereſſen à 4 prC. bis auf den Tag der Zahlung zu begnügen erklärt habe, welche bis auf das gegenwärtige Jahr wiederum 2000 fl. betragen; So ſeye gleichwolen, da man dieſe ſowohl, als die Ausſtellung einer, die St. Salvators-Kirche bedeckenden Obligation, oder die allenfalſige Heimzahlung des Capitals von Commiſſionswegen bey dem Gubernio zu Inſpruck betrieben, nichts als die Rückäußerung ſchon unterm 10ten Auguſt erfolgt, daß ſolches Anſinnen an die höchſte Behörde einbegleitet, und die weitere Verfügung gewärtigt werden ſollte. Da nun in Betreff beyder Gegenſtänden die Länge der Zeit, die dieſem Ausgleichungs-Geſchäft aufgeopfert geworden, die bishero zu deſſen Verſchleif jenſeits gebrauchte Wendungen, die Geringfügigkeit des Betrags, welcher von ein und anderer Stelle noch zu realiſiren iſt, das durch die Vorder-Oeſtreichiſche und Tyroliſche Abgeordnete ſowohl, als durch eine löbliche Kayſerl. Königl. Böhmiſch-Oeſterreichiſche Hofkanzlei ſelbſten mehrmalen gegebenes Wort, das heftige Andringen ſämtlicher dabey intereſſirter Reichsſtände, und vorzüglich das Obriſtrichterliche Anſehen Sr. Kaiſ. Maj. Allerhöchſtwelche alles Verabredete vorlängſt genehmiget, und deſſen Vollzug befohlen hätten, in aller Rückſicht erforderten, daß die

nach Billig= und Gerechtigkeit abgefaßte Schlüſſe ihre volle Wirkung erlangen möchten; ſo würde man nunmehro dergleichen ohnverantwortliche Verzögerung, und beſtändig erneuerte Einhängungen K. M. in ihrer wahren Geſtalt vor Augen zu legen, nicht länger verweilet haben, wenn man ſich zu einer K. K. Böhmiſch=Oeſtreichiſchen Hofkanzley nicht ohnfehlbar verſähe, daß dieſelbe von ſelbſten geneigt ſeyn werde, die Erfüllung der im Eingange bemerkten Anträge möglichſt zu beſchleunigen, und andurch den K. R. H. Rath, der im Widrigen bei Kaiſ. Majeſtät ohnmittelbar anzubringenden Beſchwerde zu entübrigen. Idque

IIItio. Notificetur der Kaiſ. Commiſſion per Reſcriptum zu ihrer Nachachtung.

Ign. v. Hoffmann.

Martis 29. Nov. 1785.

Jeſuiter=Orden, in ſpecie die zu Augsburg entſtandene Colliſionen des brachii eccleſiaſtici und ſaecularis modo die in des P. Hänſels Händen befindliche Papiere und Effecten betreffend; ſive die K. K. vereinigte Hofſtelle ſub praeſ. 11. menſ. cur. macht die freundliche Rück=Anzeige, die Zahlung des bei dem Oberdeutſchen Exjeſuiter=Provinz=Vermögen haftenden Vorder=Oeſtreichiſchen Rückſtandes betreffend.

Digitized by Google

Ponatur Reinſinuatum der K. K. vereinigten Hofſtelle de praeſ. 11. menſ. c. ad acta, und kann deſſelben Abſchrift der Kaiſ. Commiſſion ad notitiam e Cancellaria Imp. Aul. verabfolgt werden.

Ign. v. Hoffmann.

---

§. 11.

Münzweſen im Reich betreffend. *)

Lunae, 28. February 1780.

Münzweſen im Reiche in ſpecie die Münz=Verbrechen modo die in Frankfurt angehaltene und confiſcirte Käſtchen mit Silber betreffend, ſive impetrantiſchen Moyſes Sußmannſchen Anwald Stubenrauch ſub praeſ. 12. hujus überreicht allerunterthänigſte Folgleiſtung ad Membrum 2dum Concluſi de 21. Decembr. an. praet. nebſt Bitte: pro decernenda nunc retro petita relaxatione arreſti. Appon. concl. et num. 2. cum ſubadj. Lit. A—D. in duplo.

Reſcribatur nunc dem Magiſtrat der Reichsſtadt Frankfurt: Nachdem der Implorant glaubwürdig dargethan habe, daß in Anſehung der von ihm, Magiſtrat, bereits im Jahr 1759. bei den Stadtthoren angehaltenen und mit Arreſt belegten 3 Silber=Planken das in den allgemeinen Reichs=Münz=Verordnungen vorge=

*) Ein wahres Chaos, worinn jeder thut, was ihm gutdünkt, und alte unpaſſende Geſetze nach advenant als richtige Normen citirt werden.

Digitized by Google

ſchriebene Zeugniß, welches von der Fürſtl. Fuldaiſchen Regierung, als der Obrigkeit des Orts der Aufgabe, auszuſtellen geweſen wäre, blos allein wegen der bei damaligen Kriegsläuften und feindlichen Ueberzügen entſtandenenen Unordnung, mithin ohne ſeinem Verſchulden unterlaſſen worden ſeye; Als hätten Kaiſ. Maj. denſelben von der ſonſten auf dergleichen Verſaumniß geſetzten Confiſcations=Strafe allergerechteſt loszuſprechen geruhet, und befählen dahero ihme, Magiſtratui, allergnädigſt, jene 3 Silber=Blanken dem implorantiſchen Theil nunmehro ohne weiter verabfolgen zu laſſen, und, wie es geſchehen, in term. 2. M allergehorſamſt berichtlich anzuzeigen.

Martis, 26. Martii 1782.

Münzweſen im Reich in ſpecie die Befolgung des Kaiſ. Münz=Edicts de 13. Aug. 1759. betreffend, ſive Burgermeiſter und Rath zu Frankfurt ſub praeſ. 22. Martii 1779. überreichen per Bittner allerunterthänigſt berichtliche Anzeige. cum adj. lit. A — D.

Idem ſub praeſ. 18. Martii a. p. übergeben per eundem allerunterthänigſt berichtliche Anzeige. cum adj. num. 1 — 4.

Idem ſub praeſ. 14. Martii a. c. überreichen per Bittner allerunterthänigſt berichtliche Anzeige pro ao. 1782. appon. lit. A — D.

Ponantur die Befolgungs=Berichte des Magiſtrats der Reichsſtadt Frankfurt ad acta.

---

§. 12.

Erläuterungen des teutſch-italieniſchen Staatsrechts. *)

a) in Eheſachen. **)

Lunae, 27. Maji 1782.

De Spinola Marchio Alexander pto arreſti et diſſidiarum matrimonialium; ſive Commiſſarius caeſareus per Italiam Plenipotentiarius Comes à Firmian ſub praeſ. 18. hujus exhibet humme relationem in ſatisfactionem reſpti Caeſi de 9. April. nup. una cum ſupplica Marchionis Thereſia Ugurgieri conjugis ejusdem Marchionis Alexandri Spinola. Appon. ſupplicam.

Imo. Ponantur caeſarei per Italiam Plenipotentiarii Comitis à Firmian hummi Informatoriales de praeſ. 18. Maji a. c. ad acta.

IIdo. Reſcribatur eidem: ſacram Caeſaream Majeſtatem quidem conjugis Marchionis Alexandri Spinola querelam eum in finem communicaſſe, ut tam ſuper loco, ubi durante lite matrimoniali commorari ea debeat, quam ſuper Alimentis adminiſtrandis ſe declaret: quum vero praedictus Marchio Alexander, ante in Italiam receſſerit, quam declarationem injunctam exhiberet; Ejusmodi vero cauſae alimentorum moram non ferant, ſacram

*) Noch ſind, ungeachtet des Lüneviller Friedens, Reſte davon übrig.

**) Confer. infra das Concluſum d. 8. Apr. 1802. bei b).

Caeſaream Majeſtatem Plenipotentiario committere, eundemque jubere, ut tam ſuper loco, ubi uxor Marchionis Alexandri durantibus diſſidiis matrimonialibus commorari debeat, quam ſuper alimentis interea à Marito praeſtandis, utrumque conjugem amice conciliare ſtudeat; fruſtrato vero amicabili tentamine, absque dilatione, ſecundum rationem perſonarum, et conditionem facultatum Marchionis Alexandri tam locum habitationis uxoris, quam alimentorum quantum, proviſorie, authoritate hujus commiſſionis Caeſ. determinet, et quomodo juſſibus his Caeſ^is^ Morem geſſerit quantocius hum^me^ referat.

Veneris, 20. Junii 1783.

Spinola Marchio Alexander pto arreſti in ſpecie diſſidias Matrimoniales concern. ſive Impetrantis Mandatarius Schroetter ſub praeſ. 15. Julii an. praet. exhibet hum^mam^ Expoſitionem ac reſpect. declarationem juncto petito hum^mo^ pro impertienda deſuper reſolutione caeſarea. Appon. Concl. in duplo.

Idem ſub praeſ^to^ 16. ejusdem legitimat ſe ad acta juncto petito hum^mo^ legali. Appon. Mdta.

In eadem Marchioniſſae de Spinola Mandatarius Urban ſub praeſ. 13. Septembris an. elap. exhibet hum^mam^ Expoſitionem et ſupplicat pro feren-

Digitized by Google

dis deſuper congruis ordinationibus caeſareis. Appon. num. 1. 2. 3. et concl. in duplo.

Idem ſub praeſto eodem legitimat ſe ad acta juncto petito hummo conſueto. Appon. Mdta.

Idem ſub praeſ. 10. April. an. curr. producit humınam Expoſitionem et ſupplicat pro transſcribenda intus dicta Commiſſione in modernum Plenipotentiarium. Appon. concl. in duplo.

Idem ſub praeſto 13. Maji noviſſimi urget humme reſolutionem. App. concl.

In eadem Commiſſarius caeſareus per Italiam Plenipotentiarius Comes à Wilzeck ſub dato 3. et praeſ. 19. Septembris an. praet. exhibet in literis demiſſiſſimis ad auguſtiſſimum hummam relationem preces Marchioniſſae Thereſiae Ugurgieri Spinola ſubjicientem. Cum adj. lit. A. et 3. ſubadj.

Imo. Ponatur humillima relatio caeſarei per Italiam Plenipotentiarii Comitis à Wilzeck de praeſ. 19. Septembr. 1782. ad acta.

IIdo. Petitis Marchionis Alexandri Spinola de praeſ. 15. Julii anni praet. non eſt locus: ſed

IIItio. fiat transſcriptio commiſſionis in modernum caeſareum per Italiam Plenipotentiarium Comitem à Wilzeck et reſcribatur eidem: ſacram Caeſ. Majeſtatem, quum Commiſſio Comiti à Firmian in Plenipotentia Praedeceſſori data per obitum ejusdem eventu caruerit, praedicto Comiti à Wilzeck praeſenti per Italiam Plenipotentiario committere, eundemque jubere, ut in cauſa diſſidiarum Matrimonialium inter Marchio-

Digitized by Google

nem Alexandrum Spinola, et ejus uxorem tam ſuper loco, ubi mentionata uxor durantibus diſſidiis Matrimonialibus commorari debeat, quam ſuper alimentis interea a Marito praeſtandis; utrumque conjugem amice conciliare ſtudeat, fruſtrato vero amicabili tentamine, praedictam Marchioniſſam de Spinola, e Monaſterio S. Marcelli, Sienam in aedes Matris ejusdem ſumtibus Marchionis Alexandri Spinola, transferri curet, ſimul vero alimentorum quantum ſecundum conditionem perſonarum et facultatum proviſorie authoritate commiſſionis caeſareae definiat et quomodo Juſſibus his caeſareis ſatisfecerit, quantocius hum^{me} referat.

IVto. Ponantur utriusque partis Mandata procuratoria ad acta.

Veneris, 12. Martii 1784.

Spinola Marchio Alexander pto arreſti in ſpecie diſſidias matrimoniales conc.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

Imo. Ponatur Caeſarei per Italiam Plenipotentiarii hum^{ma} Relatio de praeſ^{to} 16. Octobris an. praet. ad Acta.

IIdo. Reſcribatur eidem: Reconciliationem inter utrumque conjugem Spinola absque omni conditione ſequutam Sacrae Caeſareae Majeſtati

Digitized by Google

placuiſſe; quum vero rationes, ex quibus Marchio Alexander ſub Lit. L. Relationis Plenipotentiarii contentam minutam ſubſcribere tenuit, plane inſufficientes ſint; Hinc Sacram Caeſaream Majeſtatem Plenipotentiarium jubere, ut dictam minutam ab utroque conjuge ſubſcribi curet, quo facto utrumque conjugem dimittat.

IIItio. Marchio Alexander ſuis petitis ad praecedens Reſcriptum remittitur.

---

b) Illegales Verfahren des kaiſerlichen Plenipotentiarii, und c) Mißbrauch der Jurisdiction von Seiten eines italieniſchen Vaſallen betreffend.

Lunae, 8. Aprilis 1782.

Spinola Marchio Alexander pto arreſti. Publicetur Reſolutio Caeſarea: Sacram Caeſaream Majeſtatem hum^{mum} Votum Conſilii Imp^{lis} Aulici clem^{me} probaſſe, in cujus ſequelam

Imo. Ponantur Caeſarei per Italiam Plenipotentiarii Domini Principis a Khevenhüller Metſch Litterae hum^{mae} informatoriales de praeſt^{is} 10. et 18. Jan. ut et 19. Febr. a. c. ad Acta.

IIdo. Reſcribatur Eidem: Sacram Caeſaream Majeſtatem Plenipotentiarii exculpationem tam ſuper facto arreſti ipſo, quam ſuper eo, quod contra praeſcriptum inſtructionis ſuae referre ne-

glexerit, plane inſufficientem et totum arreſtum Marchionis Alexandri absque juſta cauſa contra jura et contra Plenipotentiarii inſtructionem nulliter decretum et impoſitum reperiſſe, ideoque omnia, hoc reſpectu, decreta et peracta una cum protocollis et examinibus pariter adminiſtrationem feudi Petrae Biſſariae et Jurisdictionem ejusdem ordinatam, una cum tutela Liberis data caſſare et annullare, Plenipotentiariumque ſerio jubere, ut absque omni dilatione dictam adminiſtrationem feudi Petrae Biſſariae ſecundum Inventarium, redditis ſuper fructibus rationibus, absque tamen imputatione impenſarum pro cura adminiſtrationis et in cauſam arreſti forſan factarum, ſalvo Marchioni praedicto ob damna data contra quemcunque regreſſu, eidem Marchioni Alexandro Spinola pari modo liberam curam et educationem liberorum ſuorum, denique ciſtulam obſignatam cum chartis contentis reſtitui curet, impoſterum vero ab ejusmodi illegalibus, et ejusdem inſtructioni plane adverſis factis abſtineat, ne ſeverioribus ordinationibus et pro re nata dictamine poenarum ſit opus.

Praeterea Sacram Caeſaream Majeſtatem Plenipotentiarium jubere, ut pecuniam ab Abbate

Potta ad ferendas impenſas depoſitam, usque dum a Sacra Caeſarea Majeſtate aliter diſpoſitum fuerit, retineat.

Quemadmodum autem his omnibus Plenipotentiarius moram geſſerit et geſturus ſit, Sacram Caeſaream Majeſtatem in Termino duorum menſium hum^me referendo edoceat.

IIItio. Remittitur cauſa matrimonialis Marchionis Alexandri Spinola ad forum eccleſiaſticum.

IVto. Communicetur Marchioniſſae Spinola Supplica Informatorialibus de praeſ. 19. Febr. a. c. adjuncta in copia Marchioni Alexandro Spinola ad ſe, tam ſuper loco, ubi durante Lite matrimoniali Marchioniſſa praedicta commorari debeat, quam ſuper alimentis eidem interea ſubminiſtrandis declarandum intra Terminum 14 dierum.

Vto. Quod ſi Marchio Alexander damna et expenſas debito modo deſignaverit, ſequetur horum quoque cauſa ulterior Reſolutio Caeſarea.

Martis, 24. Junii 1783.

De Spinola Marchio Alexander pto. arreſti. Abſolvitur relatio et concl.

Imo. Ponatur defuncti per Italiam Caeſarei Plenipotentiarii Comitis a Firmian de dato 15. Jun. an. praet. hum^ma relatio, una cum Edoctione

praeſtitae reſcripto Caeſ. de 9. April an. praet. ſatisfactionis ad acta.

IIdo. Cum Incluſione Exhibitorum de praeſ. 15. Octobr. an. praet. 27. Jan. et 7. Febr. an. curr. Reſcribatur moderno caeſareo per Italiam Plenipotentiario Comiti â Wilzeck: quum variae Marchionis Alexandri Spinola Scripturae, partim tempore arreſti â Plenipotentiario praecedenti apprehenſae, partim Petra Biſſara durante adminiſtratione ad dictum Plenipotentiarium transmiſſae, partim, ut Marchio Alexander adlegat, per poſtam ad eum directae, â Plenipotentiario vero interceptae, adhuc in Manibus Plenipotentiae reperiantur, quarum reſtitutionem excluſa retentione Copiarum, Marchio Alexander hummo petiit. Ideo Sacram Caeſ. Majeſtatem Plenipotentiarium jubere, ut Conſignationem praedictarum ſcripturarum confici curet, eandemque ad Sacr. Caeſ. Majeſtatem transmittat, ut, quae ex his, cum vel ſine retentione copiarum, retradendae ſint, decerni poſſit. Praeterea Exhibitum Alexandri de praeſ. 7. Febr. an. curr. domino Principi â Khevenhüller ad excipiendum ſuper ſolo tamen quanto communicet, praedictum dominum Principem inter et Marchionem Alexandrum amicabilem compoſitionem conciliare ſtudeat, qua praeter ſpem fruſtrata, ordine Juris utramque partem ſuper ſolo tamen quanto audiat, et acta concluſa ad ſacram Caeſ. Majeſtatem transmittat, denique Marchioni Botta rationes a Dno Principe Khevenhüller ſuper pecunia ab eos

dem Marchione depoſita, eidem communicet, ejdemque reſiduum pecuniae reſtituat. Et quomodo his omnibus Morem geſſerit, in termino 2. ☽ hum^me referendo edoceat.

IIItio. Petitis Marchionis Alexandri Spinola in Exhibito de praeſ. 13. Jan. a. c. non eſt locus, ſed caſſato toto proceſſu una cum citatione et ſententiis contra Doctorem Solignac et ejus officiales latis, Marchioni Alexandro Spinola injungitur, ut ab ejusmodi inſolitis plane abuſibus Jurisdictionis inpoſterum abſtineat, ne ſeverioribus ordinationibus caeſ. et poena privationis Jurisdictionis ſit opus.

IVto. Fiat contra eundem Marchionem Alexandrum Spinola Mandatum de revocando publice citationem et ſententias contra Doctorem Solignac et ejus offieiales emanatas et latas, ſuper illatis Injuriis condigne ſatisfaciendo, territorium alienum non amplius violando, nec via facti ſed Juris procedendo, deſuperque idonee cavendo, uti et quaevis damna data ſumtusque et Expenſas litis tam parti imploranti quam ejus ſubdelegato et officialibus cauſatas reſtituendo S. C. ſub poena 5. Marc. auri annexa citatione ſolita et cum trno 2 ☽.

Vto. Quod vero petitum Mandatum citationum et ſententiarum caſſatorium attinet, remittitur pars impetrans ad Membrum IIItium hujus concluſi.

Digitized by Google

VIto. Communicetur Marchionis Bendinelli Spinola Mdtum proc. Marchioni Alexandro Spinola, altero Exemplari apud acta retento.

---

d) Kaiſerliche Jurisdiction über den Großherzog von Hetrurien (Großherzog von Toſcana *).

Martis 16. Octobris 1787.

Vernii comitatum et vicariatum Impl^em^ perpetuum conc:

Publicatur Reſolutio Caeſarea. Sacra Caeſ. Majeſtas hum^mum^ Conſilii Imp^lis^ aulici votum clem^me^ approbavit in cujus Sequelam

Imo. Ponatur Caeſ. per Italiam Plenipotentiarii domini Principis a Khevenhuller Metſch hum^ma^ Relatio de praeſ. 11. Octobris 1779. ad acta.

IIdo. Cum incluſione exhibitorum de praeſ. 25. Junii 1781. 27. Maii, 10. Junii et 12. Auguſt 1782., 7. Octobris 1783. nec non 13. Februarii anni currentis, uti et deductionis à Comite Flamino Bardi apud Plenipotentiarium Caeſ^um^ 16. Novembris 1778. exhibitae ſub Nr. 7. cum ſub adjunctis à lit. A. usque M. M. incluſive, nec non 29. ad relationem Plenipotentiarii in copia — Reſcribatur domino magno Duci Hetruriae Sa-

*) Man hört nicht, daß der kaiſerliche Hof den lehensherrlichen und Jurisdictionsrechten über das neue Königreich Hetrurien entſagt habe, oder deren Verzichtung unter dem Lüneviller Frieden begreife.

cram Caeſeam Majeſtatem ex accluſis exhibitis et deductione à Comite Flamino apud Plenipotentiarium Caeſ. 16. Novembris 1778. exhibita, ſimiliter annexa, a ſui dni magni Ducis diverſis tribunalibus contra ſtatum quietae poſſeſſionis, ſuperioritatis territorialis, exercitii poteſtatis vicarialis, et immedietatis perſonalis, quibus Comites de Bardi qua poſſeſſores comitatus Vernio gaudere per documenta ſufficienter demonſtrarunt, commiſſas turbationes perſpexiſſe, hiſce igitur juſte commotam altefatam ſuam Caeſ. Majeſtatem, annullatis omnibus, quibuscunque actibus contra hanc partis impetrantis, qua poſſeſſoris dicti comitatus dignitatem vicarialem ſuſceptis, dominum magnum Ducem jubere, ut partem impetrantem in poſſeſſione Exercitii hujus dignitatis vicarialis et jurium, ſive incompetentibus citationibus, proceſſibus et ſubditorum evocationibus, ſive politicis aut oeconomicis ordinationibus formae limitum immutatione, aliisque moliminibus et innovationibus amplius non turbet, aut, ut turbetur, permittat, et in horum conſequentiam omnia, quae hactenus per facta hiſce contraria, imprimis vero quoad bona confraternitatis Sancti Nicolai immutata fuerunt, in ſtatum priſtinum reponat, incompetenter injun cta alimentatione familiae Toccafondi ul-

terius non gravet, deſuper extorta reſtituat, in omni et quocunque caſu ſecundum pacta, et conventiones mutuas, aut in via juris coram Sacra Caeſea Majeſtate procedat, partem impetrantem ratione damnorum et Expenſarum indemnem ſervet, et denique, quomodo huic juſſui Caeſareo ſatisfecerit, aut impoſterum ſatisfacere intendat, Sacram Caeſaream Majeſtatem in termino 2. M) edoceat.

IIItio. In puncto petitae ſatisfactionis pars impetrans praeprimis ad Dnum magnum Ducem Hetruriae remittitur;

IVto. Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium Domino magno Duci altero exemplari ad acta repoſito.

---

e) Kaiſerliche Lehne und Privilegien der Stadt Genua betreffend.

Veneris 25. Ianuarii 1788.

Genuenſis Reſpublica pto Confirmationis Privilegiorum. *)

---

*) Frankreich verwendete ſich damals für Genua, und das Verlangen des kaiſerlichen Hofes beruhte auf ſich.

Digitized by Google

Publicatur Reſolutio Caeſarea: Sacra Caeſarea Majeſtas humillimum Conſilii Im-plis Aulici Votum clemme approbavit. In hujus ſequelam

Imo. Detur Reipublicae Genuenſi ex officio Terminus 2. ☽ ad renovandam confirmationem omnium Privilegiorum ſuorum Caeſareorum et inveſtituram in iis contentam, ne ſeveriori ordinatione Caeſarea opus ſit.

IIdo. Injungitur Janitori Conſilii Implis Aulici, ut inſinuationem hujus Concluſi peragat, et quomodo id factum fuerit, ad Acta debite edoceat.

Jovis, 17. Aprilis 1788.

Genuenſis Reſpublica pto confirmationis Privilegiorum, ſive Conſilii Imperialis Aulici Janitor a Schroeder ſub praeſto 10. menſ. cur. docet de inſinuato Concluſo de 25. Jan. a. c. et ſupplicat pro documentum ad Acta ponendo. app. doc. Inſin.

Imo. Ponatur documentum factae inſinuationis Concluſi de 25. Jan. nuperi ad Acta.

IIdo. Detur reipublicae Genuenſi ex officio adhuc Terminus, 2 ☽ ad eidem ſatisfaciendum ſub priori comminatione.

IIItio. Injungitur Janitori Conſilii Implis Aulici, ut inſinuationem hujus Concluſi denuo

peragat, et, quomodo id factum fuerit, ad Acta debite edoceat.

---

f) Beſtellung und Inſtruction der kaiſerlichen Plenipotenz in Italien. *)

Martis 9. Aprilis 1782.

Kaiſerl. Plenipotenz in Italien betreffend; ſive Ihro Röm. Kaiſ. Maj. machen Dero Kaiſ. Reichshofrath per Decretum de dato hodierno zu wiſſen, daß Allerhöchſt Dieſelbe den Grafen von Firmian zu Dero gevollmächtigten Commiſſarium in Italien ſtatt des reſignirten Herrn Fürſten von Khevenhüller Metſch, allergnädigſt ernennet haben, nebſt anverlangenden förderſamen R. H. Räthlichen Gutachten über die dem ermelten Grafen von Firmian zu ertheilende Inſtruction.

Legitur Decretum Caeſareum, und ſolle denſelben die allthgſte Folge geleiſtet werden.

Lunae, 10. Juny 1782.

Kaiſerl. Plenipotenz in Italien in ſpecie die Inſtruction für dieſelbe betreffend.

Publicatur Reſolutio Caeſarea. Ihro Kaiſerl. Maj. haben gehorſamſten Reichshofraths alleruntertthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret. In Gefolg deſſen expediatur die Inſtruction für den Kaiſ. Plenipotentiarium in Italien, Grafen Firmian.

---

*) S. Merkwürdige Reichshofrathsgutachten Th. I. in fine.

Digitized by Google

§. 17.

Rheinſchiffahrt, Polizei auf dem Rheinſtrom und Stapelrecht der Stadt Coelln.

13 Aprilis 1778.

Zu Cölln Proviſores und Amtsmeiſter der Ober=Rhein=Schiffer=Zunft contra den Magiſtrat daſelbſt, Reſpti.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

Imo. Ponatur des Magiſtrats der Reichsſtadt Cölln ſub praeſ. 18. Juny 1776. erſtattete allerunterthänigſte Bericht, ingleichen deſſelben allerunterthänigſte Anzeige de praeſ. 7. Novemb. an. praet. ad Acta und kann erſterer den Implorant. Schiffern auf Anmelden, jedoch nur ad notitiam e Cancellaria verabfolget werden.

IIdo. Werden darauf die ſämmtlichen Petita der Proviſoren und Amtsmeiſter der Ober=Rhein=Schiffer=Zunft hiermit abgeſchlagen. De reliquo

IIItio. Fiat Votum humuum ad Sacram Caeſaream Majeſtatem.

Veneris, 29. May 1778.

Zu Cölln Oberrhein. Schiffer=Zunft contra den Magiſtrat daſelbſt Reſcripti, einige bey der Schiffahrt auf dem Rheinſtrohm entſtandene Zwiſtigkeiten betreffend.

Publicatur Reſolutio Caeſarea: Ihro Kaiſerl. Maj. haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänig=

ſtes Gutachten allergnädigſt approbiret. Deme zu Folge:

1) Cum Incluſione der von dem Magiſtrate zu Cölln ſub praeſ. 7. Nov. an. praet. eingekommenen allerunterthänigſten Anzeige in Copia reſcribatur den Vier Herrn Churfürſten am Rheinſtrohm, Herrn Churfürſten zu Maynz, Trier, Cölln und Herrn Churfürſten von der Pfalz, jeglichem in ſeparato: Ihro Kaiſ. Maj. hätten aus gedachter Anzeige des Magiſtrats zu Cölln ungern zu erſehen gehabt, zu welcher thätlichen Sperrung der Schiffart auf dem Rheinſtrohme es gekommen ſey, ſo, daß bald zu St. Goar die den Rhein hinauf fahrende, bald zu Bonn die hinunter gehende Schiffe angehalten, und dadurch der Schiffart auf dem Rheine und dem Deutſchen Commercio nicht geringe Hindernüß und Schaden zugefügt worden, wozu dann die Kur Cöllniſche Verordnung vom 22. May 1773. dann verſchiedene Schlüſſe des Magiſtrats zu Cölln und die unter den 8ten July 1776. von erſagtem Magiſtrate erlaſſene Verordnung die Veranlaſſung gegeben.

Wie nun Ihro Kaiſ. Maj. nicht geſchehen laſſen könnten, daß ein Theilhaber der Schiffart auf dem Rheine einſeitig ſich die Polizey auf dem Rheinſtrohm zum Nachtheil der übrigen Theilhabere zu reguliren anmaaße, weit weniger aber noch geſtatten könnten, daß zum Ruin der Schiffart auf dem Rhein und zum äußerſten Schaden des

Deutſchen Commercii der Schifflauf auf dem Rhein thätlich gehemmet werde; *)

Als wollten Allerhöchſt Dieſelben alles, was hierunter vom Herrn Kurfürſten zu Cölln unterm 22. May vom Magiſtrate zu Cölln in Anno 1737. und unter dem 8. July verordnet worden, nebſt den Stadt Cöllniſchen Rathſchlüſſen de 27. Oct. 1773., 24. Oct., 7. Nov. 1774. und 20. April 1775, wie auch der Commiſſarien Verordnung de 11. May 1774. und der Fiſchhauß Commiſſarien Verordnung de 29. July 1774. gänzlich als einſeitig und unbefugt ergangen, widerum aufgehoben, und hiermit proviſorie bis von ſämmtlichen Theilhabern der Schiffart am Rhein ein allgemeines Schiffer-Regulativ werde verabredet ſeyn, die vollkommene Freyheit in Auswahl und Befrachtung der Schiffer hergeſtellt haben; dagegen verſähen Sich Ihro Kaiſ. Maj. zu Ihme, Hrn. Kurfürſten, daß ſelber von aller thätlichen Behinderung und Anhaltung der Schiffe ſofort abſtehen, und ſich bey vorfallenden Beſchwerden an dem Wege Rechtens begnügen, auch ſeines Theils ungeſäumt daran ſeyn werde, daß unter geſammten Theilhabern der Schiffart auf dem Rheine ein Schiffer-Regulativ gemeinſchaftlich verabredet und publiciret werde, damit nicht Kaiſ. Maj. nach Beſchaffenheit der Umſtände zur Aufrechthaltung des Commercii nach Maaßgab des Weſtphäliſchen Friedens

*) Fuimus Troes.

und der Kaiſerl. Wahl-Kapitulation ſich gedrungen ſähen, der Schiffart halber das nöthige ſelbſt zu verfügen.

Wie nun Hr. Kurfürſt ſolches zu befolgen gedenke, hierüber wären Kaiſ. Maj. deſſen gehorſamſter Anzeige in termino 2 ☽ gewärtig.

2) Cum Notificatione praecedentis Reſpti, reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Cölln Jhro Kaiſ. Maj. hätten zwar die Kur-Cöllniſche Verordnung de 22. May 1773. wiederum aufgehoben, und die thätliche Anhaltung der Schiffe in dem an die 4 Herren Kurfürſten am Rheinſtrohme unter heutigem Dato erlaſſenen Reſpto unterſaget: Nachdeme aber auch die Rathsſchlüſſe vom 27. Octob. 1773. 24. Octobr. und 7. Nov. 1774. und 20. April 1775, wie auch die Commiſſions-Verordnung de 11. May 1774. und der Fiſchhauß-Commiſſarien vom 29. July 1774. endlich auch die Raths-Verordnungen von Ao. 1737. und vom 8. Jul. 1776. in das Recht die Polizey der Schiffart auf dem Rheinſtrohme zu reguliren, eingriffen, welches keinem Theilhaber der Schiffart auf dem Rheine allein zuſtehe; Als wollten Jhro K. M. auch dieſe Verordnung als einſeitig und unbefugt erlaſſen, hiemit gänzlich aufgehoben, und proviſorie bis ſämmtliche Theilhaber der Schiffart auf dem Rheine ſich gemeinſchaftlich eines Schiffer-Regulativi verglichen haben würden, die vollkommene Freyheit in der Auswahl und Befrachtung der Schiffer hergeſtellet haben;

Wonach Magiſtratus die Kaufleute, Spediteurs und Schiffer zu beſcheiden habe.

Digitized by Google

Wie nun derſelbe dieſes befolget, hierüber wären Kaiſerl. Maj. deſſelben allerunterthänigſte Anzeige in termino 2 ☽ gewärtig.

Martis, 12. Juny 1776.

Churpfalz contra den Magiſtrat zu Cölln, Mandati, die Ausdehnung des Stapelrechts betreffend.

Abſolvitur relatio et concl.

Imo. Hat des Herrn Churfürſten zu Pfalz geſtelltes Mandatsgeſuch nicht ſtatt, ſed

IIdo. Reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Cölln ex officio: Was derſelbe an Hafen, Cranen, Umſtehgelde von Pferden, ingleichen an Waage- und Pflaſtergeld, Acciſe, den hundertſten Pfennig, und andere Gebühren, von den dahin zu Waſſer und Land kommenden Waaren, erhebe, ingleichen was die Speſen für die Factors und Spediteurs betragen, umſtändlich und mit Beylegung der alten und neuen Tax-Rollen an Kaiſ. Maj. in termino 2 C. allerunterthänigſt zu berichten.

IIItio. Injungatur dem K. R. H. Raths Thürhüter, für die Inſinuation vorſtehenden Reſcripti Sorge zu tragen, und wie dieſes geſchehen allerunterthänigſt anzuzeigen.

IVto. Cum Incluſione Exhibiti de praeſ. 7. Martii 1776. reſcribatur erſagtem Magiſtrate; falls ſich die Umſtände angebrachtermaßen befinden ſollten, gegen Leiſtung einer, des Magiſtrates an Heeß und Hentjes etwa habenden

Anſpruches proportionirten Caution, erſagten Mühlheimer Kaufleuten ihre mit Arreſt beſchlagene Waaren ſofort wiederum auszuhändigen, auch dieſelben gegen Leiſtung und Beobachtung der herkömmlichen Gebühr, durch Verſagung eines Spediteurs, oder in andere Wege, an dem freyen *Commercio* nicht zu hindern, und wie dieſes befolget worden, oder daferne Magiſtrat etwas Erhebliches dagegen einzuwenden hätte, ſolches in termino 2. M. bey Kaiſ. Maj. allerunterthänigſt anzuzeigen.

Vto. Communicetur etiam partis impetrantis Mandatum procuratorium altero Exemplari apud acta retento.

Jovis, 13. Auguſti 1778.

Churpfalz contra den Magiſtrat zu Cölln Reſ. die Ausdehnung des Stapel=Rechts betreffend.

Abſolvitur Relatio et Concl.

Imo. detur dem Magiſtrat der Reichsſtadt Cölln petitus terminus 2. M. zu Befolgung des in Membro 2do Concluſi de 12. Juny 1776. an denſelben erlaſſenen Kaiſ. Rſpti, damit im widrigen Fall nicht nöthig ſey, durch eine auf einen benachbarten Reichsſtand zu erkennende Commiſſion, auf des Magiſtrats Koſten die in dem Reſcripto erforderte Umſtände aller Anlagen auf die Schiffahrt und das Commercium nebſt den älteren Tax=Rollen erheben zu laſſen.

Digitized by Google

IIdo. Hat des Magiſtrats zu Cölln auf Communication des Churpfälz. Exhibiti de praeſ. 23 Juny 1775 geſtelltes Geſuch geſtalten Umſtänden nach nicht ſtatt.

IIItio. Nachdem das Stadt Cöllniſche Verboth de 21. Juny 1773. ſich auf andere, außer dem Stadt Cölniſchen Stapel=Diſtricte liegende Ortſchaften nicht erſtrecket, ſo findet im übrigen des Herrn Churfürſten zu Pfalz ſub praeſ. 10. April. an. praet. eingereichtes Reſcriptsgeſuch nicht ſtatt.

IVto. Und da das an den Schiffer Kramer, wegen des Tufftſtein=Fahrens erlaſſene Verboth, den in Actis vorliegenden Umſtänden nach, nicht auf das Tufftſtein=Fahren überhaupt, ſondern nur auf die Zufuhre des von Heß und Häntjes zur Beyladung und Beförderung einer innerhalb des Stapel=Diſtricts unerlaubten Schifſladung gerichtet iſt, als hat auch das dieſerhalb geſuchte Reſcriptum nicht ſtatt.

Vto. Hat Magiſtratus zu Cölln den Mühlheimer Kaufleuten von Heeß und Häntjes annoch einen kurzen Termin von etwa 14 Tagen zu Herſtellung der Caution, und Empfangnehmung der in Beſchlag genommenen Waaren ſub comminatione, daß anſonſt mit legaler öffentlicher Verkaufung erſagter Waaren fürgeſchritten werden ſolle, zu geſtatten, nach deſſen fruchtloſer Verſtreichung aber mit wirklicher öffentlicher legaler Verkaufung mehrgedachter in Beſchlag genommener Waaren, und einſtweiliger Hinterlegung der Gelder bis zum Austrag der Sache, fürzugehen.

Digitized by Google

VIto. So viel aber den Punct der durch Verſagung der Spediteurs und in andere Wege verhinderte Handlung der Kaufleute von Heeß und Häntjes betrifft, detur adhuc ex officio dem Magiſtrat der Reichsſtadt Cölln terminus 2. ☽ anzuzeigen, wie er in dieſem dem K. Reſpto de 12. Juny 1776. ein Genüge geleiſtet habe, und ſolches ferner zu befolgen gedenke, damit es im widrigen Fall in dieſer das Commercium betreffenden Sache ſchärferer und executiviſcher K. Verordnung nicht bedürfe.

VII. Communicetur partis impetratae Mdtum proc. parti impetranti altero Exemplari apud acta retento.

II.

Vertrag zwiſchen dem Haus Oeſtreich und dem Kurfürſten von Würtemberg über das Stift Heilig⸗Kreuzthal.

Ihro K. K. Majeſtät und des Herrn Kurfürſten von Würtemberg Kurfürſtliche Durchlaucht, von dem aufrichtigen Verlangen geleitet, die wegen der Nellenburgiſchen Frauen⸗Abtei Heilig⸗Kreuzthal, und wegen der in den Vorder⸗Oeſtreichiſchen Landen zerſtreuten Güter — Renten — Gefälle — und Kapitalien der durch den Entſchädigungsplan an Würtemberg gefallenen Reichsſtifter Ellwangen, Zwiefalten und Rothen Münſter, und der Klöſter

Digitized by Google

Margarethhauſen und der Dominikaner in Rothweil, welche, zufolge des Heimfallsrechts, von den K. K. Länderbehörden eingezogen worden ſind, entſtandenen Irrungen zu beſeitigen — haben zu dem Ende zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt, den Kaiſerlichen Herrn Concommiſſarius bey der allgemeinen Reichsverſammlung, Freiherrn von Hügel, und den Kurfürſtlichen Hrn. Staats=Miniſter, Freiherrn von Norrmann, welche, nach gehöriger Vorbereitung des Geſchäfts, durch Correſpondenz dahier zuſammen getreten, und nach vorderſamſt ausgewechſelten, dahier in beglaubter Abſchrift anliegenden Vollmachten, über Nachſtehendes — unter wechſelſeitigem Vorbehalt der Allerhöchſt und Höchſten Ratificationen *) übereingekommen ſind.

Art. I.

Seine K. K. Majeſtät überlaſſen Ihrer Kurfürſtlichen Durchlaucht das Frauenſtift Heilig=Kreuzthal ſamt den dazu gehörigen acht Ortſchaften: Binzwangen, Hunderſingen, Beyren, Heilig=Kreuzthal, Waldhauſen, Erdingen, Andelfingen und Friedingen, auch übrigen Höfen, Beſitzungen, Rechten und Gefällen, welche dem Stift bisher anderwärts zugeſtanden haben.

Art. II.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht werden das Stift Heilig=Kreuzthal und deſſen Gebiet als ein Schwäbiſch=Oeſtreichiſcher Landſaß beſitzen, wie es die zeitlichen

*) Die Ratificationen ſind am 1ſten Jul. gegen einander ausgewechſelt worden.

Digitized by Google

Aebtiſſinnen bis itzt beſeſſen haben, und in alle Verbindlichkeiten derſelben gegen das Erzhaus als Landesfürſten, gegen die Stände und dortigen Gemeinden rückſichtlich der Seelſorge und anderer Anſtalten eintreten. Die Unterthanen werden bei ihren wohlhergebrachten alten Rechten und Gerechtigkeiten gelaſſen.

Art. III.

Seine K. K. Majeſtät bleiben im Beſitz der vollkommenſten Landeshoheit über das Stift und aller dazu gehörigen obgenannten Ortſchaften.

Art. IV.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht werden innerhalb 4 Wochen nach der Ratification des Gegenwärtigen durch Commiſſarien Sr. K. K. Majeſtät in den Beſitz immittirt; und die Unterthanen huldigen und ſchwören bei dieſer Gelegenheit Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht als Grundherrſchaft — Sr. K. K. Majeſtät aber als Landesfürſten.

Art. V.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht machen keinen Anſpruch auf Erſatz von Seiten Ihrer K. K. Majeſtät für die ſeit der Civilbeſitznahme der übrigen Entſchädigungslande entbehrten Einkünfte dieſes Stifts.

Art. VI.

Im Falle der Aufhebung des Stifts werden Ihre Kurfürſtliche Durchlaucht der Frau Aebtiſſin — den Stiftsfrauen — den Beamten und der Dienerſchaft dasjenige bewilligen, was der §. 59. des Deputations-Receſſes, und andere Vorſchriften deſſelben für Fälle dieſer Art, und für alle betroffene Individuen feſtgeſetzt haben.

Digitized by Google

Art. VII.

Seine K. K. Majeſtät bleiben im Beſitz und Genuß aller, ſowohl im Gebiet von Heilig-Kreuzthal — als im ganzen Umfang von Schwäbiſch-Oeſtreich und den übrigen K. K. Erblanden gelegenen Realitäten — Gefällen — Rechten und Kapitalien, welche den Reichsſtiftern Ellwangen, Zwiefalten und Rothen-Münſter, und den Klöſtern Margarethhauſen, und Dominikaner in Rothweil zugehört haben; und vermög des Heimfallsrechtes von ihren Länderbehörden ſequeſtrirt und eingezogen worden ſind.

Art. VIII.

Sr. Kurfürſtliche Durchlaucht erkennen die Ausübung dieſes Heimfallsrechts an, ohne alle weitere Reſervation und Entſchädigung, und machen ſich verbindlich, von aller fernern Anſtreitung deſſelben abzuſtehen.

Art. IX.

Von dem Sequeſter werden frei gegeben:

a) die zu der Reichsſtiftiſchen Zwiefaltner Waiſenkaſſe nach angeſchloſſenem Verzeichniß gehörige — in den K. K. Vorlanden angelegte — Kapitalien nebſt den rückſtändigen Zinſen;

b) einige zu der ſogenannten heiligen Kaſſe von Zwiefalten gehörige, in Schwäbiſch-Oeſtreich anliegende Kapitalien nebſt den rückſtändigen Zinſen, beide im Betrag von 3204 fl., indem dieſe Kapitalien nie dem Stifte Zwiefalten ſelbſt zugehört haben, ſondern Privaten eigenthümlich zugehören.

Digitized by Google

Art. X.

Von der durch die Rezeſſe von 1686. und 1706. von dem Reichsſtift Zwiefalten übernommenen Verbindlichkeit zu den gymnaſial und philoſophiſchen Studien in Ehingen ſechs Lehrer zu ſtellen und zu unterhalten, wird das Kurhaus Würtemberg gänzlich losgezählt.

Deſſen zur Urkund iſt gegenwärtige Uebereinkunft in duplo ausgefertigt, von beiden Bevollmächtigten unterſchrieben, und mit ihrem Siegel bekräftiget worden.

So geſchehen zu Regensburg, den 2. Juny 1804.

(L. S.) Freiherr von Hügel. (L. S.) Freyherr von Normann-Ehrenfeld.

Anmerkung.

Dieſer Vertrag iſt in mehrern Betracht ſehr merkwürdig. In dem erſten Entſchädigungsplan ward die Abtei Heilig-Kreuzthal den Grafen von Löwenhaupt und von Hillesheim für Reipolzkirchen zugetheilt. In der neunten Deputations-Sitzung erklärte Kurböhmen, daß das in Schwaben unweit Riedlingen gelegene Frauenſtift Heilig-Kreuzthal ganz unter öſterreichiſcher Hoheit gelegen, und ein ſchwäbiſch-öſterreichiſcher Landſtand ſey, und deshalb auf eine andere Entſchädigung Bedacht genommen werden müßte. Die Deputation beſchloß darauf, es ſey den beiden Miniſtern der vermittelnden Mächte zu bemerken, daß das gedachte Stiſt zu einem altweltfürſtlichen Lande gehöre, deren Stiftungen zur Entſchädigung nicht würden verwendet werden wollen. In dem zweiten Entſchädigungsplan wurde nun zwar den Grafen von Lö-

Digitized by Google

wenhaupt und Hillesheim dieſe ihnen beſtimmt geweſene Abtei wieder entzogen, aber dennoch anderweit darüber zum Vortheil von Kur-Wirtemberg diſponirt.

In der That war, da man ſonſt auf mehrmalige Vorſtellungen der Reichsdeputation wenigſtens ſtillſchweigend den Grundſatz angenommen hatte, daß die zu altweltfürſtlichen Landen gehörenden Stifter und Klöſter keinen Gegenſtand der Entſchädigung abgeben könnten, dieſe zum Nachtheil des Hauſes Oeſterreich gemachte Ausnahme ſehr unbillig; inzwiſchen blieb es bei der getroffenen anderweiten Diſpoſition. Allein das Haus Oeſterreich wollte die Wirtembergiſche Beſitznehmung, indem ſie ſich auf die beſondre, mit Frankreich zu Paris unter dem 26. Dec. 1802. geſchloſſene Convention bezog, auf welche auch bekanntlich das kaiſerliche Ratifications-Decret vom 28. April 1803. Rückſicht nimmt, nicht geſtatten. Nun war zwar auch durch den Deputations-Schluß feſtgeſetzt, daß die zur Entſchädigung angewieſenen Stifter ꝛc. an ihre neuen Beſitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo ſie auch immer gelegen wären, übergehen ſollten, ſofern nicht ausdrückliche Trennungen feſtgeſetzt worden wären; aber auch dieſe Diſpoſition des R. Dep. Schluſſes wird von Oeſterreich wegen der angeführten beſondern Convention nicht anerkannt, vielmehr der Grundſatz aufgeſtellt, daß alle Beſitzungen und Einkünfte, welche auswärtige Stifter und Klöſter in den Oeſterreichiſchen Staaten bisher gehabt hätten, nach deren Seculariſation dem Erzhauſe Oeſterreich heimfielen *).

*) Es iſt hierüber öſterreichiſcher Seits eine ſehr gut geſchriebene Abhandlung erſchienen, unter dem Titel: das Heimfalls- und fiscaliſche Occupations-Recht des

Hierunter litten alle Reichsſtände, welchen dergleichen Stifter zur Entſchädigung angewieſen waren, beſonders aber Baiern außerordentlich, und dieſer Verluſt hatte wieder die nachtheiligſten Folgen ſowohl für die zu penſionirende Geiſtlichkeit dieſer ſeculariſirten Stifter, als für diejenigen, welchen Renten auf die Beſitzer dieſer geiſtlichen Stiftungen angewieſen waren, indem letztere ſich nun auch weigerten, die Reichsſchlußmäßigen Penſionen und Renten vollſtändig zu bezahlen. Inzwiſchen blieb Oeſterreich feſt bei dem einmal gefaßten Entſchluß, und Frankreich, welches wohl weiß, daß Oeſterreich, ſeiner Würde eingedenk, ſich nicht ſo, wie manche andre Macht, behandeln läßt, nahm ſich, zumal nach wieder ausgebrochenem Kriege mit England, der Sache nicht weiter lebhaft an, mithin wird den Ständen, die dabei intereſſirt ſind, nichts anders übrig bleiben, als mit dem Hauſe Oeſterreich deshalb eigne Verträge abzuſchließen.

Wirtemberg hat damit den Anfang gemacht, und erkennt in dem vorſtehenden Vertrage das Oeſterreichiſcher Seits behauptete Heimfallsrecht in voller Maaße an, dagegen hat Oeſterreich ſeinen Widerſpruch gegen die Anweiſung eines zu ſeinen Erbſtaaten gehörenden Stifts zur Entſchädigung fallen laſſen, nur muß Wirtemberg das Kloſter als Landſaß beſitzen.

Erzhauſes Oeſterreich auf den in deſſen Erbſtaaten gelegenen Beſitzungen und Einkünften der durch den neueſten Entſchädigungs=Reichsſchluß ſeculariſirten deutſchen Stifter, Klöſter und übrigen geiſtlichen Körperſchaften entwickelt und dargeſtellt. 1803. in 8.

III.

Kurze Darſtellung der Rechtsgründe, aus welchen die katholiſchen Klöſter in dem Fürſtenthume Halberſtadt um geſetzmäßiges Gehör und Erkenntniß über ihre Aufhebung bitten *). (Berlin, bei Joh. Fr. Unger. 1804.)

Aus der teutſchen Geſchichte iſt bekannt, daß die katholiſchen Klöſter im Fürſtenthume Halberſtadt ſchon im eilften und zwölften Jahrhunderte geſtiftet ſind. Die männlichen Klöſter gehören zu den allgemein geachteten Orden der Benediktiner, Auguſtiner und Bernhardiner, deren Beſchäftigung vorzüglich darauf gerichtet iſt, gute Pfarrer und Schullehrer zu bilden. Dieſe Klöſter haben ihr jetziges Vermögen nicht vom Staate, ſondern durch Schenkungen von Privatperſonen nach und nach erlangt, und durch gute Wirthſchaft, durch Urbarmachungen, Anſetzung vieler fremder Koloniſten u. d. m. es bis jetzt nützlich angewendet und erhalten. Sie koſten dem Staate gar nichts, vielmehr tragen ſie nach ihren Kräften zu allen öffentlichen Laſten bei,**) und beſtreben ſich jederzeit, neben ihren Hauptgeſchäften und Andachtsübungen, das Beiſpiel guter und ge=

---

*) Dem Vernehmen nach haben ſich auch die Halberſtädtiſchen Landſtände zwar nicht um Erhaltung der Klöſter bei dem König verwandt, aber doch gebeten, die Klöſter im Fall ihrer Aufhebung zu Wohlthätigkeits=Anſtalten zu beſtimmen. H.

**) Alſo hier ganz anders, wie anderwärts. H.

Digitized by Google

horſamer Unterthanen zu geben, und nach ihren Kräften gemeinnützlich zu ſeyn.

So glaubten ſie, und hoffen es noch jetzt, unter dem Schutz einer gerechten und billigen Regierung, bei dem ruhigen Genuß ihres Vermögens und ihrer Gerechtſame zu bleiben. Aber ganz unerwartet ward ihre friedliche Exiſtenz bedroht. Es entſtand ein dumpfes Gerücht von einer ihnen bevorſtehenden Reform, durch welches ſie jedoch ſich nicht beunruhigen ließen. Das Gerücht dauerte fort; es erſchienen Abgeordnete des Finanz-Departements, welche über den Zuſtand, und beſonders über das Vermögen der Klöſter, Nachrichten einzogen; Warnungen von allen Seiten verkündeten, daß den Klöſtern eine große Veränderung bereitet werde, und am Ende ſagte man laut, ſie würden ganz aufgehoben werden; gleich denen in den Entſchädigungsländern. Indeſſen war ihnen von Seiten der Staatsbehörden noch nichts bekannt gemacht; noch weniger wußten ſie von einer wider ſie angebrachten Klage oder Beſchwerde, und ihr ſchuldloſes Betragen ließ dergleichen nicht auf die entfernteſte Art erwarten.

Sie ſtaunten, und wußten nicht, was ſie denken oder thun ſollten. Keines gegründeten Vorwurfs ſich bewußt, vertrauten ſie der Gerechtigkeit ihres allgemein verehrten Königs; hielten jede Beſorgniß für ungegründet, und jeden Schritt zu ihrer Sicherſtellung weder nöthig, noch anſtändig. Auch konnten ſie nicht glauben, daß man ſie den Klöſtern in den neuen Entſchädigungsländern gleich ſtellen werde, welche nach dem Rechte des Krieges jeder Veränderung ihrer jedesmaligen Verfaſſung ſich unterwerfen müſſen, *) und in welchen der neue Landesherr an die vor-

*) Dieß iſt keineswegs richtig, denn ſelbſt nach dem R. D. S. §. 60. ſoll die dermalige politiſche Verfaſſung der zu ſe-

maligen Privilegien nicht gebunden iſt. Sie dachten: wir haben ja Jahrhunderte hindurch ſchon zur Preußiſchen Monarchie gehört; wir haben ja als ruhige, gehorſame und nützliche Unterthanen unſern Beruf treu erfüllt; wir haben ja Privilegien und wohl erworbene Gerechtſame, die von den Vorfahren unſers Königs gültig ertheilt, und für den Nachfolger ſchon an ſich verbindlich ſind, die auch unſer jetzige verehrte König bei der Thronbeſteigung beſtätigt, und ſein Königliches Wort gegeben hat, uns bei unſern Beſitzungen und Rechten zu ſchützen.

Feſt in dieſer Geſinnung, wollten ſie den Erfolg ruhig abwarten. Doch der Himmel verfinſterte ſich immer mehr, manche Umſtände deuteten eine zu befürchtende Ueberraſchung an, und die Obern der Klöſter überzeugten ſich nun von der Nothwendigkeit, nicht ſowohl ihres perſönlichen Intereſſe wegen, als wegen ihrer eidlich angelobten Pflicht zur Erhaltung der den Klöſtern zuſtehenden Gerechtſame, die geſetzmäßigen Mittel zu brauchen, um den vernichtenden Streich abzuwenden.

Sie ſetzten voraus, daß dieſe Vernichtung nie geſchehen könne, wenn ihrem gerechten Könige die wichtige Sache aus dem wahren Geſichtspunkte dargeſtellt werde; und dar-

---

culariſirenden Lande, in ſo weit ſolche auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgeſetzlichen Normen ruht, ungeſtört erhalten werden. — Man ſcheint zwar durch den fernern Zuſatz: jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Adminiſtration und deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelaſſen werden — die vorſtehende Zuſicherung wieder ſehr beſchränkt zu haben, aber das Gegentheil ergiebt ſich, wenn man die Verhandlungen dieſes §. zu Rathe zieht. H.

aus ſchloſſen ſie, daß ſie den ſicherſten Weg gehen würden, wenn ſie Sr. Majeſtät unmittelbar ihre Gerechtſame zur Prüfung vorlegten, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, ihnen wenigſtens geſetzmäßiges Gehör und Erkenntniß zu geſtatten.

Damit auch nicht geſagt werde, daß die Klöſter nur die Abſicht hätten, Zeit zu gewinnen, und die Maaßregeln der Regierung zu verzögern, waren ſie bereit, mit Uebergehung der beiden erſten Inſtanzen, ſogleich der Entſcheidung des Obertribunals ſich zu unterwerfen.

Der Erfolg hat dieſe Vorausſetzung völlig beſtätigt; er hat bewieſen, daß man dem verehrten Könige, der wiſſentlich kein Unrecht geſtatten wird, geſagt haben muß:

„Die Klöſter in den alten teutſchen Reichslan-
„den, und ſo auch im Fürſtenthume Halberſtadt, wären
„den Klöſtern in den Entſchädigungsländern
„ganz gleich, hätten kein beſſeres Recht, könnten eben-
„falls, vermöge des letzten Reichstagsſchluſſes, nach
„Willkühr aufgehoben werden; ſelbſt die ihnen ertheilten
„beſondern Privilegien machten keine Einſchränkung, weil
„dabei vorausgeſetzt ſey, daß durch die Reichsge-
„ſetze das jus reformandi der teutſchen Landesherren
„nicht würde verändert werden; eine ſolche Veränderung
„ſey aber jetzt erfolgt, und damit müßten alle den Klö-
„ſtern ertheilte Privilegien und Titel hinwegfallen."

Dieß ſind die Gründe, welche in den Allerhöchſten Verfügungen vom 5ten und 30ſten Juny d. J. den Klöſtern vorgehalten ſind, damit ſie von der Unzuläſſigkeit ihres Geſuches ſich überzeugen ſollten. Die Obern der Klöſter haben mit mehreren Rechtsgelehrten darüber Rückſprache gehalten, weil ſie wünſchen, ihrem Könige ſtets gehorſam

Digitized by Google

ſeyn zu können, ohne, ihrer eidlichen Verpflichtung zuwider, den Gerechtſamen der ihnen anvertrauten Klöſter etwas zu vergeben. Aber alle Sachkundige, welche von ihnen zu Rathe gezogen ſind, ſtimmen darin überein, die Sache ſey nicht ſo klar, um das erbetene rechtliche Gehör und Erkenntniß zu verweigern; die Klöſter in den alten teutſchen Reichslanden könnten den Klöſtern in den neuen Entſchädigungsländern nicht gleich geſtellt werden, und am wenigſten ſey dieß bey den Klöſtern im Fürſtenthume Halberſtadt, vermöge der ihnen ertheilten beſondern Privilegien, zuläſſig.

Bei dieſer Lage ſind die Obern der Klöſter nach ihrer eidlichen Pflicht und nach ihrer Verantwortlichkeit gegen die ganze katholiſche Welt verbunden, die Gründe dieſes Gutachtens der Sachverſtändigen nochmals in gedrängter Kürze vorzutragen. Sie glauben ferner, ſelbſt ihrem verehrten Könige dieß ſchuldig zu ſeyn, auf deſſen Schritte die ganze vernünftige Welt merkt, und dem ihr Urtheil, und das unfehlbare Urtheil der Geſchichte, gewiß nicht gleichgültig iſt.

Das teutſche Reich — ſo ſagen die von uns befragten Rechtsgelehrten — iſt kein ſouverainer Staat, ſondern eine Verbindung mehrerer Landesherrn, unter einem gemeinſchaftlichen Oberhaupte, dem Kaiſer. Alle Zweige der höchſten Gewalt, wenn ſie auf das Ganze ſich erſtrecken ſollen, beruhen auf Kaiſer und Reich, ſetzen Beſchlüſſe der angeordneten Reichsverſammlungen und die Beſtätigung des Kaiſers voraus. In den einzelnen teutſchen Staaten hat jeder regierende Fürſt die Landeshoheit, jedoch mit den durch die allgemeinen Reichsgeſetze beſtimmten Einſchränkungen.

Pütter in dem teutſchen Staatsrechte §. 127. u. f.

Struben rechtliche Bedenken Theil IV. Abh. 22. §. 21. und 29.

Das jus reformandi iſt ein Theil der Staatsgewalt. So wie die Staatsgewalt überhaupt nur darauf beruht, alle äußeren Rechte der Unterthanen zu ſchützen und zu erhalten; ſo hat auch das jus reformandi dieſe auf die Natur der Sache gegründete Richtung. Es erſtreckt ſich zunächſt darauf, alle Religions-Geſellſchaften unter Aufſicht zu halten, und zu verhüten, daß nichts Gemeinſchädliches in denſelben vorgehe: ſo ordnet es die öffentlichen Religions-Uebungen, wacht über die Sitten der Geiſtlichen, und ſorgt für die Erhaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarren und frommen Stiftungen. Aber dieſe Kirchen, Pfarren und Stiftungen ſind kein Eigenthum des Staats, ſie gehören den Religions-Geſellſchaften, alle äußern Rechte derſelben ſtehen auch ihnen zu, und ſo lange ſie nicht gemeinſchädlich ſind, haben ſie gegründeten Anſpruch auf Schutz. Ueberhaupt iſt das jus reformandi, wie jede Staatsgewalt, an die allgemeinen Grundſätze der Gerechtigkeit, an die beſonderen Fundamentalgeſetze des Landes und an gültig ertheilte Privilegien gebunden; und dieſe Privilegien müſſen gehalten werden, wenn ſie dem Zwecke der Staatsverbindung nicht offenbar zuwider ſind.

1. I. H. Boehmer jus publ. univers. Lib. II. Cap. 2. §. 6. 12. und 13. und Cap. 5. §. 20. ſq.
2. Thomaſius in dem allg. Kirchenrechte §. 19. 34. und 59.
3. G. L. Boehmer jus eccles. §. 19. und 183.
4. Struben Nebenſtunden Th. III. Abh. 15. und Th. VI. Abh. 44. §. 14.

Digitized by Google

5. Iman. Kant Rechtslehre. S. 189.

6. Die Einheit des Staates und der Kirche, von Zachariä. S. 48.

7. Sam. Pufendorf Tr. de habitu religionis ad ſtatum. §. 43. ſq.

8. Greiling über das Verhältniß des Staates und der Kirche.

In Teutſchland hatte die Reformation im ſechszehnten Jahrhundert, und die Entſtehung der drei chriſtlichen Religionspartheien, einen beſondern Streit darüber veranlaßt: wie ein Landesherr gegen die Kirchen, Pfarren und Stiftungen von einer andern chriſtlichen Religionspartheí ſich zu verhalten habe, und wie weit deſſen jus reformandi in Abſicht ſolcher Kirchen, Pfarren und Stiftungen ſich erſtrecke? Durch den Weſtphäliſchen Frieden ward feſtgeſetzt, daß der Zuſtand im Jahre 1624. genau beibehalten werden ſolle, und daß alſo der katholiſche Landesherr ſeine proteſtantiſchen Unterthanen mit ihren Kirchen, Pfarren und frommen Stiftungen, oder umgekehrt, der proteſtantiſche Landesherr ſeine katholiſchen Unterthanen, in dem ungeſtörten Beſitz und Genuſſe der im Jahre 1624. ausgeübten Gerechtſame laſſen müſſe.

G. L. Boehmer l. c. §. 316. ſq.

Dieſer Grundſatz iſt bis zu dem letzten Reichstagsſchluſſe befolgt worden, und auf ihn gründet ſich auch zum Theil die Exiſtenz der katholiſchen Klöſter in verſchiedenen Landen. Es läßt ſich nicht behaupten, daß er durch den letzten Reichstagsſchluß ganz aufgehoben ſey, am wenigſten in Abſicht der Klöſter in den alten teutſchen Reichslanden. Wäre aber auch eine ſolche Aufhebung wirklich geſchehen, ſo folgt doch nichts weiter, als daß nunmehr der

Digitized by Google

Zuſtand im Jahre 1624 nicht mehr als Regel gelte, und die davon bisher abhängig geweſene Einſchränkung eines teutſchen Landesherrn gegen ſeine Unterthanen von einer andern chriſtlichen Religionspartheî, und deren Kirchen, Pfarren und frommen Stiftungen, das jus reformandi auszuüben, hinwegfalle. Iſt aber darum das jus reformandi eines Landesherrn ganz uneingeſchränkt? Findet kein Unterſchied zwiſchen den alten teutſchen Landen und den neuen Entſchädigungsprovinzen ſtatt? Machen in den alten teutſchen Landen die Fundamental-Geſetze, gültige Privilegien und wohlerworbene Gerechtſame keine Ausnahme?

Dieſe wichtigen Fragen hat der neueſte Reichstagsſchluß nicht entſchieden; er hat ſie auch nicht entſcheiden können, weil ſie allein nach den Gründen des allgemeinen Staatsrechts und nach den Fundamentalgeſetzen eines jeden Landes beurtheilt werden müſſen.

Nach dem allgemeinen Staatsrechte iſt zuerſt das jus reformandi ſacra an die Grundſätze der Gerechtigkeit gebunden. Es kann nur die Religionsgeſellſchaften vernichten, die gemeinſchädlich ſind; alle übrigen muß es bei ihren Gerechtſamen ſchützen und erhalten. Es kann — wie ſchon der Sinn des Wortes „reformare" es andeutet — ihre äußere Verfaſſung verbeſſern, und Mißbräuche abſtellen; es kann auch den katholiſchen Klöſtern im Fürſtenthume Halberſtadt eine beſſere, dem Zwecke ihrer Fundation mehr gemäße, äußere Verfaſſung geben; aber es kann ſie nicht ganz aufheben, und noch weniger ihr Vermögen, welches ſie nicht vom Staate, ſondern von Privatperſonen nach und nach erhalten, und mit Sorgfalt verwaltet haben, an ſich nehmen. Selbſt die höchſte Machtvollkommenheit (dominium emi-

nens,) iſt auf den Nothfall beſchränkt, und zwar gegen vollſtändige Entſchädigung.

Pütter teutſches Staatsrecht §. 156.

Allg. L. R. §. 70. und 75. der Einleitung.

Iſt dies ſchon nach dem allgemeinen Staatsrechte außer allem Zweifel, ſo wird es durch die Fundamental-Geſetze des Fürſtenthumes Halberſtadt und durch die den Klöſtern ertheilten Privilegien noch mehr beſtätigt. Die männlichen Klöſter zu Huisburg, Hamersleben und St. Johannis, gehören zu den Landſtänden des Fürſtenthums, und haben alle Rechte, welche nach den Landesreceſſen den Ständen zuſtehen, und von des jetzigen Königs Majeſtät ſowohl für dieſe, als ſämmtliche übrige Klöſter, bei der Thronbeſteigung beſtätigt ſind. Sie können alſo, im Vertrauen auf das gegebene Königliche Wort, erwarten, daß ſie, gleich den übrigen Landſtänden, bei ihren Beſitzungen und Gerechtſamen werden geſchützt, und erhalten werden.

Ferner ſind die Klöſter größtentheils im eilften und zwölften Jahrhundert mit Erlaubniß der Landesherren geſtiftet, und haben von denſelben verſchiedene Privilegien erhalten, welche von Zeit zu Zeit und auch bei der letzten Regierungsveränderung beſtätigt ſind. Es iſt nicht wohl einzuſehen, wie man auf den Gedanken gekommen iſt:

„Bei dieſen Privilegien ſey vorausgeſetzt, *) das „jus reformandi der teutſchen Landesherren werde

---

*) Wozu hätte es aber alsdenn der Ertheilung beſondrer Privilegien bedurft? Der W. F. ſicherte zwar in allen proteſtantiſchen Ländern Teutſchlands die Fortdauer der katholiſchen, im Not-

„durch die Reichsgeſetze nicht verändert werden; eine „ſolche Veränderung ſey aber durch den letzten Reichs„tagsſchluß erfolgt, und damit müßten alle den Klö„ſtern ertheilte Privilegien und Titel hinwegfallen.“

Prüft man dieſe Argumentation näher, ſo ſcheint ſie auf Mißverſtändniſſen zu beruhen.

Die Privilegien der Klöſter enthalten nicht ein Wort von der Vorausſetzung, das jus reformandi der teutſchen Landesherren werde durch die Reichsgeſetze nicht verändert werden. Jene Privilegien ſind zuerſt von den katholiſchen Landesherren im Fürſtenthume Halberſtadt ertheilt, auch vom Kaiſer, als Oberhaupt des teutſchen Reiches, beſtätigt. Wie wäre es möglich, daß dabei eine Veränderung des juris reformandi durch die deutſchen Reichsgeſetze ſtillſchweigend hätte vorausgeſetzt werden können? Und womit iſt zu erweiſen, daß überhaupt bei Privilegien und Vergleichungen, wenn ſie in der geſetzmäßigen Form ertheilt ſind, ſtillſchweigende Vorausſetzungen ſtatt finden? Würden ſolche ſtillſchweigende Vorausſetzungen nicht vielmehr auf eine regelloſe Willkühr, und auf gar nicht zu berechnende Folgen hinführen? Eben darum ſind alle angeſehene Rechtsgelehrte einig, daß jedes nach der Form des Staates ertheilte Privilegium nothwendig gehalten werden müſſe, wenn es nicht dem natürlichen Rechte und dem

mal-Jahr vorhanden geweſenen Klöſter, und es bedurfte daher deshalb keiner beſonderer Privilegien; aber in einem Staate, wie der Preußiſche, konnten allerdings wichtige Gründe eintreten, ſich nicht auf dieſe allgemeine Sicherheit zu verlaſſen, ſondern noch eine ſpeciellere und kräftigere Sicherheit in beſondern Privilegien zu ſuchen. H.

allgemeinen Zwecke der Staatsverbindung offenbar zuwider iſt; und daß davon ſelbſt nach dem Rechte der Machtvollkommenheit nur im wahren Nothfalle, aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls, eine Ausnahme ſtatt finde, und zwar nur gegen vollſtändige Entſchädigung.

I. H. Boehmer Jus. publ. univers. l. c.

Pütter teutſches Staatsrecht. §. 156.

A. L. R. §. 70. der Einleitung.

Aber geſetzt, in den Privilegien der Klöſter wäre ſogar der ausdrückliche Vorbehalt gemacht,

„das jus reformandi der teutſchen Landesherren „werde durch die Reichsgeſetze nicht verändert werden;“

welche rechtliche Wirkung könnte dieſer Vorbehalt haben? Offenbar keine andere, als die, daß die Privilegien nur in dem Fall aufhören, wenn das jus reformandi des Landesherrn durch die Reichsgeſetze ſo erweitert würde, daß derſelbe die Klöſter aufheben und einziehen könnte. Eine ſolche Veränderung und Erweiterung des juris reformandi iſt aber moraliſch unmöglich, weil ſie den erſten Gründen des allgemeinen Staatsrechts, an welche auch Kaiſer und Reich gebunden ſind, gerade zuwider ſeyn würde. Die Klöſter ſind der Römiſch-Katholiſchen Religion zugethan, welche funfzehn Jahrhunderte hindurch die herrſchende in Teutſchland geweſen iſt, und welche jetzt mit den proteſtantiſchen Religionspartheien wenigſtens gleiche Rechte haben muß. Nach den vorhin bemerkten Gründen des allgemeinen Staatsrechts, kann das jus reformandi nie dahin gehen, erlaubte, und ſogar für herrſchend erklärte Religionsgeſellſchaften ganz aufzuheben, und deren

Digitized by Google

Vermögen an ſich zu nehmen. Ein ſolches Recht kann daher auch durch die Reichsgeſetze den teutſchen Landesherrn nicht beigelegt werden, und wenn der letzte Reichstagsſchluß wirklich dieß enthielte, ſo würde kein gerechter und billiger Landesherr davon Gebrauch machen können.

Doch es iſt auch weit gefehlt, daß durch den letzten Reichstagsſchluß eine ſolche Erweiterung des juris reformandi feſtgeſetzt ſey. Wer den Inhalt dieſes Reichstagsſchluſſes nur mit einiger Aufmerkſamkeit erwägt, der wird bald überzeugt werden, daß darin die ſeculariſirten Entſchädigungsländer von den alten teutſchen Reichslanden ſehr ſorgfältig unterſchieden ſind; daß man auf jene das Recht des Krieges angewendet, und darauf die Befugniß zu einer willkührlichen Umformung ihrer bisherigen Verfaſſung gegründet hat; *) daß aber bei den alten teutſchen Reichslanden das jus reformandi nur von den Einſchränkungen des Weſtphäliſchen Friedens befreiet, im übrigen aber der Fundamentalverfaſſung eines jeden Landes überlaſſen iſt: ob und wie weit jeder Fürſt in ſeinen alten teutſchen Reichslanden das jus reformandi rechtlich ausüben könne?

Hieraus ergiebt ſich denn deutlich, daß die ohne hinreichenden Grund angenommene ſtillſchweigende Vorausſetzung in den Privilegien der Klöſter nicht den geringſten Einfluß auf die Gültigkeit und Dauer dieſer Privilegien haben kann. Der Landesherr iſt in den alten teutſchen Reichslanden von Beobachtung der Fundamentalgeſetze nicht befreiet; das jus reformandi kann immer nur nach den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts und nach den Fundamental-Geſetzen des Landes

*) Unrichtig. S. die Note S. 253 u. f. H.

ausgeübt werden, und nach dieſen findet weder die Aufhebung der Klöſter, noch die Einziehung ihres Vermögens ſtatt, ſondern die Klöſter können, gleich jedem andern Unterthan und jeder andern erlaubten Religionsgeſellſchaft, Schutz und Erhaltung ihrer wohlerworbenen Gerechtſame erwarten.

Dieß iſt die rechtliche Anſicht der Sache, und da dieſe allein entſcheidet, ſo kömmt die politiſche Anſicht nicht einmal in Betrachtung. Aber auch dieſe kann nicht zum Nachtheile der Klöſter ausfallen. Man erwäge zuerſt den Eindruck, welchen ihre Aufhebung bei den Römiſch-Katholiſchen Unterthanen Sr. Majeſtat, die wenigſtens die Hälfte der preußiſchen Monarchie ausmachen, hervorbringen würde. Die Mitglieder dieſer Klöſter gehören zum größten Theile zu den Orden der Benediktiner, Auguſtiner und Bernhardiner, welche in der ganzen katholiſchen Welt, und ſelbſt außer derſelben, geachtet ſind; ſie glauben auch dieſer Achtung nicht unwürdig zu ſeyn, wovon die ſeltene Eintracht, worin die Klöſter mit allen Proteſtantiſchen Einwohnern des Fürſtenthums ſeit vielen Jahren leben, und die herzliche Theilnahme der letzteren bei dem jetzigen Schickſale der Klöſter, gewiß ein merkwürdiger Beweis iſt. Das Hauptgeſchäft dieſer Klöſter beſtehet darin, gute Pfarrer und Schullehrer zu bilden; dabei beſtreben ſie ſich, die nützlichen Wiſſenſchaften zu vervollkommnen und zu verbreiten; ſie pflegen und erziehen arme Waiſen, ſie unterſtützen die Dürftigen ohne Unterſchied des Glaubens nach ihren Kräften, und wenden alle Sorgfalt an, Gehorſam gegen die Obrigkeit, Trieb zur Ordnung und Arbeitſamkeit, und häusliche Eintracht zu befördern. Beſonders haben die Klöſter im Fürſtenthume Halberſtadt von jeher das Beiſpiel einer patriotiſchen Anhänglichkeit für die

preußiſche Monarchie gegeben; ſie haben nicht nur die Pflichten ihres Berufes treu erfüllt, ſondern auch dem Staate in öffentlichen Bedrängniſſen ihr Vermögen willig geopfert; ſie haben endlich auf ihren Beſitzungen Schulen zur Erziehung der Jugend angelegt, Muſter einer guten Landwirthſchaft aufgeſtellt, wüſte Ländereien urbar gemacht, viele ausländiſche Familien darauf mit großen Koſten angeſetzt, und ſie im Wohlſtand erhalten; einen Theil ihrer Aecker und Wieſen an benachbarte proteſtantiſche Dorfſchaften verpachtet, und denſelben damit ſehr aufgeholfen; u. d. m.

Von ſolchen Klöſtern kann wohl nicht geſagt werden, daß ſie gemeinſchädlich ſind, und es kann nicht einmal rathſam ſeyn, ſie aufzuheben und ihr Vermögen einzuziehen, wenn dieß auch den allgemeinen Gründen des Rechts nicht ganz zuwider ſeyn ſollte.

Dahin gehet das wörtliche Gutachten der Rechtsgelehrten, welche wir um Rath befragt haben. Es beſtärkt unſere Vermuthung, daß man unſerm gerechten Könige die Sache aus dem rechtlichen Geſichtspunkte nicht gehörig dargeſtellt habe, und eben deshalb befreiet es uns von allem Vorwurfe darüber, daß wir um geſetzmäßiges Gehör und Erkenntniß durch das Obertribunal ehrfurchtsvoll bitten. Nur dadurch können die wenigſtens ſcheinbaren Zweifel über das Recht zur Aufhebung der uns anvertrauten Klöſter gehoben werden; nur dadurch kann eine moraliſche Gewißheit entſtehen, daß die wichtige Sache von allen rechtlichen Seiten betrachtet und gehörig erwogen ſey, und daß wir verbunden ſind, der Aufhebung dieſer Klöſter uns zu unterwerfen; nur dadurch kann unſrer eidlichen Verpflichtung, die Gerechtſame der Klöſter wahrzunehmen, ein Genüge geleiſtet und aller zu befürchtende Vorwurf von uns abgewendet werden; nur da-

durch endlich kann die Aufhebung dieſer Klöſter und die Einziehung ihres Vermögens vor den Augen der Katholiſchen und der ganzen übrigen verſtändigen Welt, als ein rechtmäßiger Schritt unſers verehrten und Gerechtigkeit liebenden Königs dargeſtellt werden.

Fällt die Entſcheidung zum Nachtheil unſerer Klöſter aus, ſo werden wir nicht ein Wort weiter verlieren, ſondern als gehorſame Unterthanen uns beruhigen, und damit begnügen, unſere Pflicht erfüllt zu haben; wir werden dann in ehrfurchtsvollem Vertrauen die Beſtimmung des künftigen Schickſals, ſowohl für uns ſelbſt, als für die übrigen in der That bedauernswürdigen Mitglieder und Officianten der Klöſter, von der gerechten und billigen Entſcheidung Sr. Majeſtät des Königs demüthigſt erwarten.

Berlin, den 16ten July 1804.

Die Obern der Katholiſchen Klöſter im Fürſtenthume Halberſtadt.

IV.

Ueber die Urſachen des Herabſinkens und Mittel zum Emporheben der Fürſtlich Reichsgräflichen Häuſer Teutſchlands. Im Jahre 1793. gekrönte Preisſchrift, mit einigen Beleuchtungen vom Geh. Rath Joh. Chriſt. Ludw. Freſenius.

Am 1ſten Chriſtmonats 1803.

Die Beharrlichkeit, womit Sie in mich dringen, Ihnen meine im Jahre 1793. gekrönte Preisſchrift zur öffentlichen

Bekanntmachung zu überlaſſen *), wird endlich über meinen Vorſatz, welcher ſie ſchon 10 Jahre im Schreibpulte zurückhielt, noch ſiegen. Sage ich Ihnen: ich könnte perſönlich an manchen Orten compromittirt werden; ſo ſetzen Sie mir die Fragen entgegen: „was für Nachtheil ich zu befahren haben möchte, da mir alle meine Arbeiten im Allgemeinen und im Beſondern für die Klaſſe der Reichsſtände, wovon wir reden, keinen Vortheil gebracht hätten, da man mich ganz vergeſſen habe? Ob man nicht ſelbſt Säculariſationsverträge, die, obgleich für unmöglich gehalten, dennoch vor 13 Jahren zu Stande gebracht und nur durch die großen politiſchen Umſchwünge in der concertirten Ausführung zurückgeſetzt wurden, in Rückſicht meiner auch vergeſſen habe?“

Sage ich Ihnen: eben deswegen ſey es müſſig, ſich mit ſo unfruchtbaren Dingen ferner zu beſchäftigen; eben deswegen ſey es beſſer, ſich über Mittel zu unterhalten, wie für die Nachkommenſchaften der Staatsbürgerklaſſe, die ſeit Jahrhunderten vom Staatsdienſte ihre frugale Subſiſtenz zog, in der Zukunft geſorgt werden könne, da dieſe Klaſſe weder adeliche noch bürgerliche liegende Güther zu hinterlaſſen pflege, da bei der großen Amputation Teutſchlands und bei der Verfaſſungs-Vereinfachung wenigſtens der dritte Theil an Stellen und Ausſichten im Staatsdienſte für Nachkommenſchaft verloren ſey, und da überdieß obendrein eine ungeheure Schaar von Adel, welchem nun aufgehobene Präbenden und Hofdienſte müſſiger Nahrungszweig waren, ſich nun auch in die Ausſichten jener dränge; — ſchlage ich Ihnen vor, mit vereinigter An-

*) Eine ſolche Aufforderung geſchah in einem öffentlichen politiſchen Blatte im Herbſte dieſes Jahrs 1803.

ſtrengung und Berathung auf Verpflanzung unſrer Nachkommen in auswärtige Staaten und Welttheile zu arbeiten: ſo ſuchen Sie mich zu überzeugen, „daß öffentliche Bekanntmachung ſolcher bei gewiſſen Staatscorporationen unfruchtbar gebliebener Arbeiten wenigſtens individuelle Einleitungen machen möchte, der einzelnen Nachkommenſchaft Aufnahme in größern Staatsverfaſſungen und eine Naturaliſirung zu erleichtern, und daß ja auch weiter nichts in unſerm Reſſort ſey.“

Was ſoll ich Ihnen nun noch weiter ſagen? — Das Kürzeſte iſt, ſolche auch müſſige Diſcuſſionen abzuſchneiden, und Ihrem Willen beſcheiden nachzugeben. Hier haben Sie alſo das Product grade ſo, wie es zur Welt kam, — mit andern meiner Schriften vielleicht contraſtirend, trocken, — in ſteifer Einkleidung, wie ſein Gegenſtand und ſeine gravitätiſche Veranlaſſung ꝛc.

Am 8ten Chriſtmonats 1803.

Wenn ich meine Höflichkeit auf den Grad Ihres ausgedehnten Dringens ſtimmen wollte, ſo würde ich mir erlauben, zu ſagen, Ihre Beſcheidenheit habe ſehr ſchwankende Grenzlinien. Mein ehrenfeſtes Preisproduct haben Sie, — und nun ſoll ichs Ihnen auch bis auf die jetzige Zeit aus- oder fortführen, ſolls der jetzigen Geſtalt unſrer Staatsverfaſſung anpaſſen! *)

Das iſt in zwiefacher Hinſicht ſehr viel, ja zu viel gefordert. — Freilich ſind, ſeitdem ich jenes ſchrieb, erſt 10 Jahre dahin gefloſſen; allein in dieſem kurzen Zeitraume hat die geographiſche und politiſche Geſtalt der Staaten Europens — und beſonders Teutſchlands — eine ſo ſchnell und

*) Dieſes war Tendenz der Aufforderung des gedachten Blatts.

Digitized by Google

total veränderte Anſicht bekommen, daß die Geſchichte kein ähnliches Beiſpiel aufweiſet, und daß die Kataſtrophe des Weſtphäliſchen Friedens damit in keine Parallele zu ſtellen iſt. Sollte ich alſo die Anſicht zu Anfange des letzten Jahrzehends im vorigen — auf die Lagen im Anfange dieſes Jahrhunderts fortführen wollen, ſo würde faſt gar keine Anpaſſung Statt haben; ich würde von Grund aus die Preisfrage neu abhandeln müſſen. — Und dann: mit welcher Feſtigkeit würde ich jetzt ſchon Calculationen und Reſultate aufſtellen können? Jetzt, wo zwar reichsſtändiſche unmittelbare — und meiſt auch mittelbare Geiſtlichkeit, Reichsſtädte, Lombardey, Plenipotenz, lateiniſche Expeditionen und dergleichen, wie chineſiſche Schatten von der Schaubühne verſchwunden, wo General- und Specialkarten Teutſchlands Artikel für Antiquare zwar geworden, und wo Reichsſtaatshandbücher nicht einmal mehr am Ende dieſes Jahrs 1803. brauchbar ſind; — wo aber demungeachtet unſre neue Verfaſſung noch nichts mehr und nichts weniger als koloſſaliſcher Embryo iſt? — Der große vulkaniſche Ausbruch iſt überſchwemmend und total erſchütternd vorüber; aber noch bewegt zitterndes inneres Leben den vaterländiſchen Boden, noch ſinken allmählich Anhöhen in die Tiefe, noch erheben ſich neue Gipfel auf Gebirgen, noch brauſen Wogen angrenzender Oceane Ueberſchwemmungen drohend an unſern Geſtaden! — In ſolchen Lagen, Freund, läßt ſich warlich über Gegenſtände von der Art, wie die in der Preisſchrift betrachtete, nichts Feſtes ſagen; es läßt ſich noch nicht einmal eine beſtimmte Anſicht faſſen; ja es wäre entweder Mangel an Erfahrung und Speculation, oder aber ſelbſtſüchtige Geiſteskleinlichkeit, Räſonnements auszukramen, die vielleicht Wahrheiten enthalten, — aber nur für den Augenblick des Tags — und nicht einmal für eine Jahrwoche des Propheten Daniel, — Wahrheiten,

Digitized by Google

die übrigens sehr unfruchtbar und undankbar seyn möchten.

Deswegen, mein Theurer, bin ich ſo frey, mich ſelbſt von Ihren weitern Forderungen zu diſpenſiren. Sollten Sie jedoch an Bruchſtücken von Bemerkungen, als Pendants zur Abhandlung, Vergnügen finden, und wollen Sie mir Veranlaſſung geben, Ihren Betrachtungen damit zu entſprechen, ſo werde ich dieſen Stoff zu einigem weitern Briefwechſel mit Wärme auffaſſen.

Am 14ten Chriſtmonats.

Bei meinem vorgeſtrigen, Bereitwilligkeit zu Bruchſtükken erbietendem, Schreiben vergaß ich eine Bedingung, die ich, um Mißverſtändniſſe zu entfernen, nachbringen muß.

Wenn Wahlregentſchaften vom Königsrange an bis zum Prälaten, republikaniſche Selbſtſtändigkeiten, Erbanſprüche und Schutzgerechtigkeiten, und wie das alles techniſch heißen mag, mit einem Zuge als von faſt tauſend Jahren her tolerirte oder überſehene Druckfehler in unſerm Konſtitutionskodex durchſtrichen wurden, ſo würde meine ſo ſtattlich mit Beziehungen auf Staatsakten und Schriftſteller ausſtaffirte Preisſchrift als Perſifflage angeſehen werden müſſen, ſofern ſie nicht vor 10 Jahren gekrönt worden wäre. Darum werde ich mich vor ſolcher Ausſtaffirung irgend eines Bruchſtücks hüten, und bitte Sie, dieſes jedem, dem Sie das Preisprodukt zeigen, als Vorrede begreiflich zu machen, und, wenn's ſeinen Mann findet, zu demonſtriren, daß, gleich Rabeners Noten ohne Text, auch Bemerkungen vor einer Abhandlung denkbar ſeyn.

Am 20ſten Chriſtmonats.

Mit Bruchſtücken ohne litterariſche Decorationen wol=

Digitized by Google

len Sie ſich alſo begnügen; — nun dann, ich bin bereit, mich kurz auf Ihre Reflexionen zu öffnen, ſo weit es ein freundſchaftlicher Brief faſſen kann.

Sie freuen ſich, daß durch unſre neue Staatsreform gewiſſe Quellen verſtopft oder gar verſchüttet ſeyn, woher für des alten Reichsgrafenſtandes Blüte manch Niederreißendes floß, und deren Strom mit der Zeit deſſen meiſte Lande verſchlungen haben würde; — hohe Geiſtlichkeit und ihre Lehnsherrlichkeit finden ſie nach meiner Abhandlung in dieſer Kathegorie und den ihr adminiculirenden niedern freien Adel. — Sie freuen ſich, daß nun der Urſachen des Herabſinkens um ſo weniger exiſtiren, daß das Emporheben zur Blüte nun in ſich ſchon mehr gedeihen, und daß es ſchnell reifen müſſe, da dieſe Häuſer ſo bedeutende Territorialvergrößerungen und mit ſolchen erhöhete militairiſche Kraft davon getragen haben, da neue Thätigkeit zu Verbindungen außer der Kollegialform und zu Beſtellung wichtiger Geſandtſchaften *) in Paris und Berlin erwacht ſey, und da durch alles dieſes, und durch Erlangung mehrerer Virilſtimmen einzelner Häuſer die von mir vorgeſchlagene Plane für Erwerbung höhern Gewichts bei größern Verfaſſungen realiſirt würden.

Ich freue mich auch; — aber, ſo wie es unhöflich iſt, einem Freudevollen ſeine Kartenhäuschen mit vollen Backen umzublaſen, ſo finde ich es auch paſſend, leiſe, die Hand vor dem Munde, hier mit Ihnen zu reden.

Anm. Der Kampf mit dem niedern Adel hat im Jahre 1804 noch ein ſehr ſonderbares Anſehen; und die neue Thätigkeit an gewiſſen größern Höfen nicht begünſtigt.

Digitized by Google

Unter dem Monde iſt und wird nichts vollkommen. Das größte neueſte Beiſpiel liefert uns ſelbſt die Staatsreform Teutſchlands.

Der ſo ſtarken Verminderung der Flächenausdehnung und der Bevölkerung ungeachtet, könnte der Ueberreſt unſers Vaterlandes doch weit mehr Stärke bekommen haben, als vorher exiſtirte, wenn neue größere innere Zuſammenhaltung und Belebung der Nation als Nation im Ganzen wäre bewerkſtelligt worden. Noch aber findet ſich dieſes nicht. Die Beſtandtheile des großen Reichs und die Regierungen ſind zwar in größere Maſſen zuſammengefloſſen und vereinfacht, die einzelne Kurfürſtliche und Fürſtliche große Staaten ſind mächtiger und bedeutender; allein dieſe Maſſen ſind nicht nur nicht in ein großes Ganzes mehr zuſammen vereinigt; nein, ſie ſind unter ſich vielmehr entfernender geworden. Jede bildet eine weit merkbarer umgrenzte ſelbſtſtändige Verfaſſung, in welcher der angrenzende oder auch nicht angrenzende Bürger andrer teutſcher Lande noch mehr als Fremdling betrachtet wird, wie vorher; kein allgemeines Nationalband umſchlingt alle; jede formirt faſt eine beſondere geſchloſſenere Völkerſchaft, ſelbſt in Landen der verſchiedenen Herrſcher-Linien eines Hauſes. Noch iſt keine Rede von einer allgemeinen, die Staatsbürger unter einen gemeinſamen Brüderpunkt ſtellenden Nationalgeſetzgebung; einzelne neue Territorialgeſetzgebungen ſind vielmehr ſo an der Tagsordnung, daß am Ende der Geſetzbücher und Geſangbücher gleiche Anzahl werden dürfte. Noch hemmen Abzugs- und Eingangsgebühren, ſelbſt Sperrungen, Stapelplätze und Zölle freies Verkehr und fortſtrömende Induſtrie der Nation; ja für den Eintritt in nutzbare Staatsdienſte wird in manchen Landen dem Abkömmlinge der übrigen teutſchen Einwohner die Landesgrenze zur zurükweiſenden Barriere gemacht.

Wo bleibt hier Vereinigungspunkt für Patriotismus und Stärke, für thätiges Leben und Aufblühen der Nation als ſolcher? *)

So ſehr die zur Ehre unſrer Tage ausgebreitete Religionsduldung concurrirendes Mittel zu dieſem Zwecke mit der Zeitfolge einigermaßen werden kann; ſo wenig wird ſie je in politiſcher Hinſicht allein Etwas wirken; ja in den erſten Zeitperioden mag ſie gar nachtheilig für die Volksſtimmung ſeyn.

Darum, Freund, werden Sie mir gern zugeben, daß unter dem Monde, ſelbſt im Falle einer aus Leichen und Trümmern hervorgehenden neuen Schöpfung, ſehr ſelten Vollkommenheit erreicht werde; — darum werden Sie nicht mürriſch werden, wenn ich ſolche auch in Ihren freudevollen Calculationen für die jetzigen alleinigen mindermächtigen erblichen Reichsſtände noch nicht ganz finden kann.

Dieſes einigermaßen fühlbar zu machen, behalte ich mir indeſſen auf ein anderes Schreiben bevor; — gönnen Sie eine kleine Pauſe Ihrem Freunde.

Am 24ſten Chriſtmonats.

Ganz recht finden Sie manche, ehemals auf den Flor mindermächtiger Häuſer nachtheilig wirkende äußere Urſachen nach der neuen Schöpfung verſchwunden; und eben ſo werden Sie auch Mittel jetzt müſſig und unanwendbar finden, die ich noch vor zehn Jahren in einem Plane als Prä=

*) Ich erinnere mich hiebei meines neulichen Verſprechens, und ſchicke Ihnen hiebei alles, was ich über dieſes Capitel und ſeine Unterabtheilungen auch für Geſetzgebung in mancherlei Gewanden mit Namen und anonym in die Welt ſchickte, und noch vorräthig habe.

Digitized by Google

ſervative und Curingredienzen dagegen zuſammentragen durfte.

Greifen wir geradezu nur das heraus, was ich im 25ſten Paragraphen in ſolchen Hinſichten über Rückführung zu Urverhältniſſen in Anſehung der Beſetzung der hohen Domcapitel mit freigebornen teutſchen Doctoren ſagte. Müſſig iſts jetzt; allein da die Menſchengeſchichte nichts als ein Gemälde ewiggährender Palyngeneſie menſchlicher Verehrungswürdigkeiten, Abſurditäten, Schändlichkeiten und Tollheiten in veränderten Modeſchnitten bleiben wird, da künftige nahe oder entfernte Concordate nicht zu berechnen ſind, und da Beiſpiele von ſchleichendem allmähligen Emporſtreben und Ueberſchatten in Staatsverhältniſſen zu oft im Dünkel der Selbſtgenügſamkeit vergeſſen werden: ſo wirds doch nicht rathſam ſeyn, ſolche Thema's nebſt Beiſpielen aus dem politiſchen Catechismus auszumerzen, und ſo möchte auf den Portalen der Staatscanzleien erblicher monarchiſcher Verfaſſungen die Aufſchrift immer paſſend bleiben: „Hier gelangen nur ans Ruder Staatsbürger von perſönlich uncompromittirtem wahren Territorial-Indigenats-Gefühle!“

Ueberhaupt muß ich Ihnen bekennen, daß, obgleich der von mir aufgeſtellte Plan manches einzelne Mittel entbehren könnte, dennoch der Complexus aller erſt ein abſolvirtes Ganzes ausmachen möchte; ein Ganzes, das aber jetzt nicht mehr ſehr paſſend iſt, und Modificationen erfordert, welche auszuſtudiren ich ſo wenig Laune habe, als wenig ich Dank einerndten würde.

Freilich damals, als ichs ſchrieb, konnte ein ganzes Gebäude aufgeführt werden, deſſen Grundlagen für eine moderne Einrichtung auch jetzt feſter wären, als alles neues Fundament; freilich traten von jener Zeit an Zufälligkeiten

ein, deren Verbindung mit planmäßigem fundamentirten Gebäude Vortheile gewähren würden, die in jetziger Geſtalt der Dinge nicht mehr denkbar ſeyn möchten. Doch Zerſtreuungen, Krönungsfeierlichkeiten, Amüſirungen mit Formalitäten, Drang des Kriegsgetümmels, ängſtliche Sorge für bezahlte und unbezahlte Kriegslieferungen, hohes ernſtes Studium bei Reichs = und Contingents = Armirungen, und endlich Bangigkeit und raſches oder auch pathetiſches Fliehen nach europäiſchen Egyptenlanden, durchkreuzten alles, hemmten gar Erwiederungen auf documentirt werden könnende Händebietungen Größerer.

Unnütz war ſo alles, was von Planen gedacht und geſchrieben ward; und noch unnützer wirds jetzt bleiben, da mit einem Zauberſchlage die damals in banger Erwartung des politiſchen Weltuntergangs nicht einmal in nächtlichen Viſionen zu ſehen gewagte Geſtalt der Dinge für den Augenblick ſo verändert ward, daß faſt alles jenes müſſig iſt, und nur unter faſt totalen Umwandlungen Anwendung noch finden kann.

Bei ſolcher Geſtalt der Dinge hoffe ich von Ihnen alle weitere Aeußerungen erlaſſen zu bekommen. Die Wiederholung meiner warmen Freundſchaft wird Ihnen wohl zum Schluſſe hinreichen.

Den 30ſten Chriſtmonats.

Im Ernſte alſo unwillig? — Jargon iſt das, was ich Ihnen ſchrieb? — Detaillirungen über Anwendbarkeit und Anpaſſung meines Products auf jetzige Geſtalt der Dinge wollen Sie gar noch haben? —

Nein, Freund, ſo weit treiben Sie mich weder durch Streicheln noch durch Zürnen. Alles, was ich Ihnen halb verſprach, waren Bruchſtücke als Pendants im Einzelnen;

dieſes will ich mit einemmale leiſten, will Ihnen ſolche hier nach der Rubrikenreihe der Gegenſtände, worüber ſie ſich ſo freueten, und worüber ich den 20ſten in erbauliche Betrachtungen über ſublunariſche Unvollkommenheiten ausbrach, roh und unpolirt hinſchütten; jedoch ohne illuſtrirende Exempel, die jeder grade vor ſich greifen kann.

Unterhaltend für Zuſchauer, aber auch oft ſchmerzhaft für den Kleinern iſts, wenn in einem Gemiſche von Staatsverfaſſung Große und Kleine, Weltliche und Geiſtliche, Monarchiſche, Republikaniſche und nicht reichsſtändiſche unmittelbar Freie ſich treiben, wenn einer den andern und beſonders der Geiſtliche den kleinen Weltlichen drückt und reibet, wenn aber dennoch jeder einen Beiſtand irgend bei einem findet, und ſo alles in fortwährendem Wogen bleibt.

Wie wirds aber dann werden, wenn, nach verſchlungenen Geiſtlichen und Republikaniſchen, weltliche Rieſen, gleich ſtark, da ſtehen, — und weltliche Kleine — obgleich etwas beſſer gehalten — ganz allein gegen ihnen über?

Wenn geiſtliche Lehensherrlichkeit eine frühe oder ſpäte nie wiederkehrende Conſolidirung kleinerer Lande mit todter Hand in Lehensheimfällen drohte, welche Calculation der Zukunft tritt wohl ein, wenn jene Lehensherrlichkeit mit derjenigen großer erbverbrüderter oder ſonſt nach Grundſätzen europäiſcher Staatenpolitik und europäiſchen Gleichgewichts verbundener und vererbt werdender Regierungen zuſammenfließt?

Welche politiſche Mathematik liefert veränderte Formeln und Regeln der Folgenverhältniſſe bei Vergrößerungen kleiner Lande mit einzelnen Beſitzungen, wenn zu gleicher Zeit ſich die Großen mit ganzen Provinzen und Fürſtenthümern bereicherten?

Können ſolche Formeln auch auf militairiſche Berechnungen brauchbar ſeyn, können ſie mit Nutzen aufgeſtellt werden?

Wie weit wird die Tendenz neuer Unionen außer der Collegialform und neuer Virilſtimmen bei neuer äußerer coloſſaliſcher Structur nach außen reichen?

Wie oft oder ſelten werden individuelle Beherzigungen den Vertretern der Virilſtimmen dictiren, nicht inſtruirt zu ſeyn?

Welche Senſation mag wohl die Zeitungskundmachung über Gehalt neuer Geſandtſchaften und über deſſen Repartition machen?

Welche annähernde Stimmung wird bei Größern die Abwiegung der Entſchädigungen da, wo ſie den Verluſt des Größern kaum, den des Kleinern aber vielfältig hie und da auf Koſten von Erb- und andern Anſprüchen überſtieg, bewirken?

Löſen Sie mir erſt dieſe Fragen, wovon die allererſte anſchaulich in Vignetten dargeſtellt werden könnte, und dann

Digitized by Google

wollen wir an neue Preisſchriften über Erhaltungs- und Emporhebungsmittel denken. Bis dahin leben Sie wohl.

Preisſchrift.

Il n'y a guere de gens qui voient jusqu'au dedans, presque tous le monde ſe contente des aparances.

Gracian.

§. 1.

So wie das Intereſſe, die Politik, die Gefahren und die Mittel zur Rettung und Blüte gröſſerer Höfe und Staaten ſich in der Art politiſcher Handlungen oft ſehr anders modificiren, als Intereſſe, Politik, Gefahren und Mittel mindermächtiger Höfe; alſo wird auch der Staatsmann gröſſerer Verfaſſungen ſelten das Treffende für kleinere ausdenken. Sein Blick iſt ans Gröſſere gewöhnt, und meiſtens entſchlüpft ihm das nach vorgeſtecktem Ziele und

Anmerk. Die teutſche Nation, — doch nein, dieſes Wort paßt gar nicht auf uns — die Gefühl eines Nationalgeiſts habende Bewohner einer Landesfläche, die man das teutſche Reich nennt, wollte ich ſagen, glauben, uns ſey nichts nöthig, als Formirung zu einer Nation, die andern Gegengewicht halten könne; und hiezu ſey Vereinfachung in militairiſchen und politiſchen Verhältniſſen — und Conſolidirung dieſer in gröſſere Maſſen nöthig. Dieſem Zwecke müßten von den kleinen Beſtandtheilen Aufopferungen in gewiſſen für ſie ohnehin kraftloſen Rubriken gemacht werden. Für dieſen Fall glauben ſie ferner, daß ſcheinbare Freiwilligkeit ehrenvolle bündnißähnliche Verträge und Modificationen herbeiführen könne, welche Drang der Noth nicht übrig läßt.

Syſteme beſonders zu organiſirende Detail des Kleinern. *)

Nur innerſte Kenntniß dieſes Kleinern, und Studium deſſelben mit thätiger warmer Theilnehmung können den Rathgeber kleinerer Verfaſſung zu reifen Betrachtungen leiten; aber immer wird er noch nichts Befriedigendes leiſten, wenn er ſich nicht auch in die Lage ſetzen konnte, die Geſinnungen, die durch Gewohnheit eigen gewordene Stimmungen der größern Verfaſſungen kennen zu lernen; wenn er ſich nicht ſelbſt in die Lage denken konnte, wo auch er, juſt wie größere Staatsmänner, über das Einzelne kleiner Verfaſſungen gleichſam ſuperficiell wegzublicken affectirte.

Der Größere findet oft Dinge belachenswerth, welche für den Kleinern ächtes Intereſſe haben; und der Kleinere findet Betrachtungen, Mittel und Plane oft zu kühn, zu ſpeculativ, zu ſchimäriſch, welche ſich eben dem Größern ausführbar und vollwichtig darſtellen, und bis zu welchen hinanzudenken der Kleinere oft aus Rückſichten nicht wagt; oder woran er doch in Anſehung der Ausführbarkeit oft verzweifelt.

Der Punkt, wo beide zuſammentreffen, iſt alſo der wahre Standort, von welchem man die Dinge betrachten muß, wenn man Plane entwerfen will, welche größere und kleinere Verfaſſungen zugleich fruchtbar intereſſiren und einander annähern ſollen, um jene für dieſe ins Intereſſe zu ziehen, und eben dadurch ſyſtematiſch und bleibend — nicht tranſitoriſch — das Wohl dieſer zu bauen.

*) Der Verfaſſer bittet, durchaus zu erwägen, daß dieſe Abhandlung vor den neueſten Cataſtrophen 1793 geſchrieben ward.

Digitized by Google

Mit dieſen Grundſätzen wage ich mich an Betrachtungen über Mittel, wodurch die Erhaltung und Blüte der altreichsgräflichen Häuſer auf eine feſte, bleibende Art bewirkt werden können; und dieſe bitte ich bei jedem Schritte unbefangen zu beherzigen.

§. 2.

Sinkt ein ganzes Gebäude, ſoll ein ganzes Gebäude befeſtigt werden: ſo wäre es wohl ſehr kläglich, wenn der Baumeiſter, gleich dem Maurergeſellen, umherſchleichen und ängſtlich — aber doch mit wichtiger Miene — die kleinen Riſſe zuſtopfen wollte.

So auch kann ich nicht ins Detail der Schwächen einzelner Häuſer, oder individueller — in den Folgen freilich ausgebreiteter wirkender Beiſpiele ſelbſt aus unſerm jetzigen Jahrzehende hineingehen; denn mein Gegenſtand iſt Erhaltung und Blüte der altreichsgräflichen Häuſer als Maſſe, als Complexus, als Klaſſe mindermächtiger Stände eines complicirten Reichs, wovon ſie im Ganzen einen wichtigen Beſtandtheil, einen an der Regierung des Ganzen mitwirkenden Theil ausmachen.

Steht das ganze Gebäude feſt da, und trotzet ſtolz dem Sturme: ſo wird jeder einzelne Pfeiler durchs Ganze ebenfalls unerſchütterlich.

Dieß iſt in complicirten Verfaſſungen der Geſichtspunkt ächter Staatsbetrachtungen, und dieſen habe ich mir vorgeſteckt, einen Geſichtspunkt mit thätigſtem Ernſte, beſonders in einer Epoche jetzt zu beherzigen, wo die ganze teutſche Verfaſſung in ihren Grundfeſten erſchüttert, das Ganze auf einen gewiſſen Grad diſſolvirt und amputirt, eine neue Staatsumformung unvermeidlich, und in ſolcher der

gänzliche Zuſammenſturz der Fürſtlich-altreichsgräflichen Häuſer nur zu ſehr zu befürchten iſt.

§. 3.

Wenn in complicirten Staaten, wo die Theilnehmung an der Regierung — an der Thätigkeit des Reichs unter verſchiedene Klaſſen von Ständen vertheilt iſt, von dem Zeitpunkte an, in welchem ſich die Verfaſſung zu formiren anfieng, eine Klaſſe von Ständen herabſank, und auch nach formirter Verfaſſung die vorige Höhe nie wieder erreichte, auch keine wahrſcheinliche Ausſicht hat, ſie wieder zu erreichen: ſo muß entweder Grundverfaſſung des Ganzen, oder aber beſondere Verfaſſung und relatives Verhältniß eben dieſer beſondern Ständeklaſſe, oder aber beides zugleich die Urſache ſeyn.

Liegt die Urſache eben nicht im allgemeinen Grundplane der Reichsconſtitution: ſo iſt ſie im Beſondern der einzelnen Verfaſſung und der Verhältniſſe der geſunkenen Ständeklaſſe zu ſuchen; aber gemeiniglich wird die Quelle des Uebels vermiſcht ſeyn.

Dieſes zu eruiren iſt Studium der Geſchichte. Ohne dieſe Entwickelung können aber auch keine Mittel gegen das Uebel mit feſter Gewißheit ausgedacht werden; Mittel, welche zwar die Sache kaum mehr auf die ehemals mögliche Höhe bringen können, (denn für dieſe verſchwindet ſehr die Hoffnung da, wo ſo viele Complicationen die Geſtalt des Ganzen Jahrhunderte hindurch veränderten und nur zu tiefe Wurzel faßten,) welche aber doch wenigſtens gegen ferneres Sinken präſerviren; — und neue Conſiſtenz ſchaffen ſollen.

Werfen wir daher zuerſt unſern Blick auf hiſtoriſche Data; ſehen wir zuerſt auf das Gemälde des Reichsgrafenſtandes, wie es ehedem war, und wie es jetzt iſt; unter-

Digitized by Google

ſuchen wir zuerſt, woher die Abſtufung vom alten Glanze rühre.

§. 4.

Unſtreitig zeigt die Geſchichte, daß die altreichsgräflichen Häuſer weit unter die Hälfte des ehemaligen Gewichts und Anſehens geſunken seyn, und daß ſelbſt die mehrern zu Theil gewordene Fürſtenwürde nur ein Schatten von formellem Erſatze für das Verlorne ſey.

Wirſt man bei dieſer Betrachtung einen Seitenblick auf andere Reichsſtände: ſo fällt auch von ſelbſt die Wahrheit in die Augen, daß im Verhältniſſe, wie die Wagſchale des alten Reichsgrafenſtandes ſank, die Wagſchale anderer Reichsſtände, und vorzüglich auch der geiſtlichen, meiſtens auf Koſten des Reichsgrafenſtandes, geſtiegen ſey.

Dieſe hiſtoriſche Wahrheiten leiten von ſelbſt auf die Beſtimmung der Urſachen des Fallens auf einer — und des Steigens auf der andern Seite.

Der Verfall einzelner Häuſer hat Jedermann bekannte, in zerrütteter Regierungs- und Finanz-Verfaſſung beruhende Urſachen, deren Perioden leider faſt allgemein waren, und freilich ſehr auf Herabſtimmung des Ganzen wirkten.

Doch da ich vom Ganzen der altreichsgräflichen Häuſer hier rede: ſo verweile ich bei jenem einzelnen Detail nicht, und gehe zum Allgemeinern. *)

*) Auf Folgen, welche aus invidueller, in gewiſſen Zeitperioden Mode geweſenen Richtungen der Regenten und kleinen Höfe

Trennung der Kräfte reichsgräflicher Häuſer im Ganzen, welche jedes einzelne ſeinem Schickſale Preiß gab; Uneinigkeit unter einander und auswärts, welche größern Ständen Raum gab, von Einzelnen abzureißen, oder unter dem Schilde Kaiſerl. Commiſſionen, oder ſonſt, in ihr Erbe einzudringen; Mangel ächter politiſcher Plane, oder wenigſtens deren — bei oft gravitätiſch einſchläferndem Gefühle eines individuellen Selbſtgenugs unterlaſſene Ausführung fürs Allgemeine dieſer Ständenklaſſe; unterlaſſene Wichtigmachung durch unterlaſſene Vereinigung der Kräfte und Anſchließung an Große; Zerrüttung der einzelnen Häuſer, ohne auf Beiſtand durch reelle Verbindung zu denken, indem man ſich lediglich mit Verbindungen begnügte, welche bloß eine Wort-Rubrik im Staatsrechte ausfüllen; Lehensheimfälle an Größere, Expectanzen Größerer, Succeſſionsanfälle an Größere, waren in Rückſicht auf dieſe auf einer Seite die Grundurſachen des Fallens.

Es gab aber auch noch eine andere, obgleich nicht ſo fürchterlich ausſehende, aber doch gleich wirkſame Seite, woher das Uebel floß. Dieſe war das Wachſen des niedern Adels, wodurch Gewicht und Anſehen des hohen altreichsgräflichen überſchattet wurde.

Die Erhebung der Reichsritterſchaften und der Verbindungen des niedern Adels, zu einem ſo wichtigen Corpus und zu ſo kräftigen Einflüſſen, die durch dieſe nach und nach bewirkte Verdrängung jenes hohen Adels von den wich-

und ihren gravitätiſch-lächerlichen Etiquetten mit Indolenz und Verſchwendung fließen, und mächtig auf Stimmung des großen Publicums wirken mußten, laſſe ich mich nicht ein. Sie liefern der Theatermuſe manchen Stoff.

Digitized by Google

tigſten reichsconſtitutionsmäßig nur ihn gehörenden Poſten am teutſchen Staatsruder, wie zum Beiſpiel von der Direction der höchſten Reichsgerichte, von Kaiſerlichen Principalcommiſſionen, und dergleichen; die Vermiſchung mit eigentlich reichsritterſchaftlichen Familien oder mit dem niedern Adel entweder durch Heirathen, oder durch ihre Aufnahme in die Grafencollegien; die dadurch aufgehobene Unſtandesmäßigkeit der Ehen; die ausſchließende Anmaßung der Präbenden der meiſten Erz- und Hochſtifter für Mitglieder bloß ritterſchaftlichen Adels; die Verdrängung des freien Teutſchen hievon, und die dadurch bewirkte Erhebung der Reichsritter über ihre Grenzlinie, nebſt dem eben dadurch erlangten Beiſtande geiſtlicher Reichsſtände, welcher die Ritterſchaften im Gewichte über reichsgräflichen Adel erhub, — dieſe und dergleichen mehr waren auf einer andern Seite eben ſo wirkſame Urſachen des Herabſinkens.

Große wurden hiedurch zur Gleichgültigkeit gegen den alten Reichsgrafenſtand geſtimmt; die Gleichgültigkeit gieng in Kälte über; man vergaß die urſprünglichen Verbindungen mit dieſem; man fand kein Intereſſe an reeller Unterſtützung deſſelben; und ſo war dieſer hohe Stand Preiß gegeben, und wurde von zwey Seiten — herabgedrängt — und herabgezogen.

§. 5.

Dieſe waren die Urſachen des Verfalls.

Sind ſie in jetzigen Zeiten weggeräumt, oder exiſtiren ſie noch? Dieſe Frage muß beſtimmen, welche Mittel angewendet werden müſſen, um dem Uebel Einhalt zu thun; denn ſo lange gleiche Urſachen exiſtiren, werden auch gleiche Wirkungen erfolgen.

Digitized by Google

Leider müſſen wir aber hier bekennen, daß alle Urſachen nicht nur noch exiſtiren; ſondern daß ſie auch in der Zukunft um ſo kräftiger wirken werden, als nachtheiliger es für den Sinkenden iſt, ſchon auf eine ſolche Stufe herabgeſunken zu ſeyn, wo der Große in entſchiedener größerer Entfernung ſteht, und wo der Niedrigere ſchon mit Vermiſchung ſich brüſtet.

§. 6.

Wenn man auch außer dieſem Falle nur einen Seitenblick auf dereinſtige Lehensheimfälle, Succeſſionen, realiſirt werdende Anwartſchaften und Erbverbrüderungen wirft, wodurch von der Maſſe der Reichsgrafſchaften ſo beträchtliche Stücke an Große noch übergehen, und wo die teutſche Territorien ſich endlich nur in wenigen hohen Häuſern und bei geiſtlichen Lehenherren concentriren; und wenn man bedenkt, daß auf alle ſolche Fälle der Reichsgrafenſtand keine Beute davon trage, im Gegentheil immer zur Beute ſelbſt werde: ſo wird man ſehr überzeugt werden, daß dieſer im ganz gewöhnlichen Laufe der Dinge ſchon am Ende nichts mehr als eine Nulle im Staatsverhältniſſe ſeyn werde.

Verlaſſen ſtehen ſchon im gewöhnlichen Laufe in der Folge der Zeiten dieſe mindermächtigen Stände allein da; der Beiſtand größerer Stände iſt an und für ſich ſchon kalt, weil man ſein Intereſſe zu treffen ſchon ſo lange unterlaſſen hat; — die Annäherung des urſprünglich niedern Adels an den hohen reichsgräflichen, durch Aufnahme in Grafencollegien und durch ausgelöſchte Unſtandesmäßigkeit der Ehen, dieſe Annäherung ſelbſt zum Nachtheile der Großen in Rückſicht von Succeſſionsfällen, eine Annäherung, welche auch

die Rückerinnerung Großer an Bande der Verwandtſchaft beleidigt, wirkt mehr als Kälte; — die mit der Uebermacht immer vergeſellte Vergrößerungsluſt wird alſo um ſo mehr auf ein — und den andern zugleich fallen, als mehr man beide in Vermiſchung zu betrachten geneigt und die unbefugte Anmaßungen des Niedrigern, welche man ganz auszulöſchen immer bereit iſt, den Höhern in der Vermiſchung mit wird fühlen laſſen, als weniger man auch in jetzigen Verfaſſungen der altreichsgräflichen Häuſer ein fühlbares abgeſondertes Intereſſe für ſie angefacht bekommt; und die großen Staaten vergeſſen zuletzt gar alles Andenken an ſo überſchattete Ständenklaſſe.

Dieß iſt bei aller Höflichkeit großer Höfe immer das Wahre innerer Stimmung, und dieß iſt ächte Calculation der Zukunft. Calculation der Dinge in ſich, ohne weitere concurrirende Umſchwünge, welche weder den Geiſt der Weißagung, noch große Revolutionen vorausſetzt.

Gewiſſe ſymptomatiſche Zeichen der neueſten Zeit beweiſen es, wie weit es ſchon gekommen ſey; ſie beweiſen, daß man ſchon vor der jetzigen Epoche auf dem Punkte ſtand, wo auch die letzte Ueberbleibſel von Präeminenz aus den Händen gewunden werden wollten.

Die Streitigkeiten über Religionsverhältniſſe in Grafencollegien, und die dadurch zum Schlafen kommen müſſende Curiatſtimmen — und die Vollmachtsſache ſind gewiß ſehr merkbare Zeichen; anderer nicht zu gedenken.

Zwar ſollten dieſe Symptomen geheilt ſeyn; — allein man erlaube mir frei und bieder zu reden. Sie wurden

nicht nur nicht geheilt, ſondern das Uebel wurde im Innerſten ſchlimmer.

Die Religionsſtreitigkeiten ſind durch Palliativmittel für eine Zeitlang überklebt; ſie werden aber, wenn das Sinken ſo fortdauert, bei jeder neuern politiſchen Zufälligkeit deſto fürchterlicher wirken.

Die Vollmachtsſache iſt geheilt; aber beſſer wärs, ſie wäre es nicht.

Alle dieſe Symptomen rührten nicht vom directen Druck Größerer her, dieſe boten vielmehr zum Theile die kräftigſte Hülfe dagegen dar. Aus niedern Regionen kam alles dieſes urſprünglich und einzig, die ſchon zu merkbare Vermiſchung mit niedern Regionen war die Urquelle davon; Untergrabungen von unten herauf waren, beſonders auch im Einzelnen, concurrirende Quellen der Schwächung.

Vielleicht hält mancher bei der jetzigen Stimmung der Zeiten eine ſolche vermiſchende Anſchließung für das wahre Rettungsmittel; allein dieſes würde ſicherlich der größte politiſche Fehlgriff ſeyn.

Dehne man nur eben dieſe Vermiſchung aus, laſſe man nur niedre Regionen an Präeminenz mehrern Theil nehmen, um die Präeminenz für ſich ſelbſt zu retten: was wäre es anders, als offenbar das Uebel mit dem Uebel heilen wollen? Die Urquelle deſſelben würde vergrößert, ſtatt ſie auszutrocknen, und die gerettete Präeminenz würde durch die Ausdehnung im Grunde nicht nur bloß titular, ſondern man ſtürzte ſich auch ſelbſt in den großen, durch Zeitſtim-

Digitized by Google

mung getrieben werdenden Strom, ſtatt daß man ſich aus ihm vereinzelt herauswinden ſollte, ſo ſonderbar dem bloßen Weltbürger auch dergleichen Formalitäten, die nur wegen complicirter Staatsformen Realität bekommen können, ſcheinen mögen.

Und was würden dann die Folgen ſeyn? — Nur der mag hier antworten, welcher die weggewandte Miene der Größern ſah, die ſich in urſprünglichen Abſtammungen und Verbindungen ſelbſt vorher ſchon compromittirt fühlten, die ihren Beiſtand ganz verſchwendet hatten und die eben dadurch um merkliche Schritte weiter in kältere Entfernung zurücktreten mußten, ſie, welche doch einzig der Fels ſeyn können, zu dem man im Sturme flüchten mag.

So war bis jetzt, und ſo iſt noch die Lage der Dinge — in keinem Stücke radical verbeſſert, — und ſo muß, auch ohne große Revolutionen, ohne laute Cataſtrophen im Reiche, dieſe Ständeklaſſe abzehrend im gewöhnlichen Laufe ſchon wegſchwinden.

§. 7.

Zwar ſuchte man in vorigen Zeiten ſchon durch Formirung in Grafencollegien, (das Einzige, was von jeher wirkliche Folge von Verbindung war; *) dieſem im Allgemeinen einen Damm entgegen zu ſetzen, (von den zu Erhaltung der Häuſer im Einzelnen gemachten Vorkehrungen,

*) Die Unionen und Vereine ſind im Staatsrechte blos Beweiſe eines Willens geblieben.

Digitized by Google

wie z. B. durch Einführung des Erſtgeburtsrechts, durch Anſtellung von Geſammtdienerſchaften für die öffentlichen Geſchäfte in mehrern Häuſern rede ich hier nicht, ſo trefflich und abſolut nöthig ſie auch ſind,) — zwar ſage ich, ſuchte man durch Collegialformirung im Allgemeinen einen Damm, ein Mittel für Erhaltung; allein dieſes war nicht allein nicht hinreichend, ſondern es war gar ſchädlich, — es war und iſt noch das Nemliche, ſo paradox es auch lauten mag, und ſo wahr es zugleich iſt, daß dieſe reichsconſtitutionsmäßige Verbindung der Häuſer ſo lange ſorgfältig beizubehalten ſey, bis neue Staatsformirungen im Großen neuen Formen Platz geben.

Folgende Reflexionen mögen jenen Satz der Schädlichkeit beweiſen; Reflexionen, aus denen auch von ſelbſt die ungeſuchte Folge, daß neben der Collegialverfaſſung noch ganz andere Mittel nicht nur längſt nöthig waren, ſondern jetzt auch beſonders dringendſt nöthig ſeyn, fließet.

Zur Erhaltung innerer Kraft, innerer Selbſtſtändigkeit der Häuſer, reichte die Collegialverfaſſung nicht hin. Weder drückende Abhängigkeiten von höhern Orten, in Staatsſachen, in Rechtsſachen, in Anordnung des Finanz- und Schuldenweſens, in welchen die Debitcommiſſionen allmächtig um ſich her wirken; noch die innere Zwiſtigkeiten der Häuſer; noch auch die Abhängigkeit von Größern und die davon herrührende furchtſame Rückhaltung der Einzelnen in Dingen von allgemeinem Intereſſe, wurden dadurch aus dem Wege geräumt. Alles dieſes exiſtirt eben ſo noch, als ob keine Collegien wären.

Zur Erwirkung eines größern Gewichts, einer Ankettung, einer feſten Theilnehmung mächtiger Stände, reichte ſie auch nicht hin. Dieſe traten nach und nach in kältere

Entfernung zurück; ja ſie trennten ſich meiſtens ganz von der Collegialverfaſſung, an welche ſie doch der Beſitz von Reichsgrafſchaften hätte knüpfen ſollen.

Die ganze Wirkung der Collegialverfaſſung äußert ſich bloß in vier — unter der Schaar der Fürſtlichen Virilſtimmen — und unter dem Rauſchen dreier Reichscollegien gar nicht hörbaren Curialſtimmen, welche zur Hälfte noch obendrein dem Verſtummen nahe gebracht wurden; — und dann in Vorſchreiben, welche einzelnen Häuſern dann und wann angedeihen, welche aber von jeher ohne reellen Erfolg waren, und nie einem Hauſe zur Wiedererlangung einiges Verlornen halfen. Yſenburg, Stolberg und mehrere liefern Beiſpiele von verlornen — und, der Directorialverwendungen ungeachtet, nie wieder erlangten Ländern, die Fürſtenthümern gleichen.

Zur Erhaltung der Präeminenz vor Niedrigern war die Collegialverfaſſung eben ſo wenig hinreichend. Ja noch mehr, ſie war in dieſer Rückſicht und in noch weitern Beziehungen den einzelnen Häuſern und dem Ganzen ſchädlich.

Der hohe fürſtliche Reichsgrafen⸗Adel hatte von der Natur eine feſte Grenzlinie gegen den Adel von nicht gleichem Urſprung, ſo lange nicht beſondere Complicationen dieſem den Weg bahnten, ſich unter jenen zu ſchleichen. Nun errichtete man aber Collegien, man nahm dieſen auf; und nun war Vermiſchung da, welche der Präeminenz in der Folge tödtliche Stöße beibrachte, und welche auf die Standesmäßigkeit der Ehen ſo mächtigen Einfluß hatte, daß ganze Succeſſionen verrückt wurden, und daß die höchſten Reichsgerichte Grundſätze adoptirten, die ganz gegen urſprüngliche Verfaſſung liefen, den Hohen herabſetzten, und den Niedrigen erhuben.

Die Herren der altreichsgräflichen Häuſer hatten ſich ehedem in den Reichsverſammlungen, gleich Fürſten, ſelbſtſtändiger Virilſtimmen zu erfreuen; *) man errichtete Collegien, repräſentirte bloß in vier Stimmen alle Einzelne, und nahm bloß in ſolchem Complexus Theil an der Reichsregierung. Nun war das Thor, durch welches man zu jenem Rechte gelangen konnte, ſo ſehr vermauert, daß man auch bei den großen Cataſtrophen unſers Reichs im vorigen Jahrhunderte nicht mehr durchdringen konnte.

Im Schema der Reichsdeputationen ſteht der Graf als ſelbſtſtändig einzeln, als Graf. Die Collegien haben aber auch nun die Mühe der Beſchickung übernommen, an ſie ergehen nun die Aufforderungen: wird alſo jene Selbſtſtändigkeit bei dieſer Rubrik nicht auch ganz erlöſchen? **)

Die Regenten altreichsgräflicher Häuſer ſchickten ehedem mit der Würde des Fürſten Geſandten an Große. Man errichtete Collegien; und nun vergaß man den Einzelnen, man geſtattete die alte Würde nur dem Complexus; ja dieſer hatte zu kämpfen, um das zu erhalten, was man dem Einzelnen ſtreitig zu machen ehemals nicht Veranlaſſung — nicht Gedanken hatte.

Doch dieß ſey genug, meine obige Behauptungen zu bewähren.

---

*) Moſer von den teutſchen Reichsſtänden ꝛc. S. 1000.

Neue Anmerkung bei Herausgabe.

**) Und wurde nicht gar bei der allerneueſten wichtigſten Reichsdeputation, wo der Reichsgrafenſtand mehr als jemals intereſſirt war, dieſer ganz weggelaſſen? Freilich wars beſonderer Drang öffentlicher Lagen, freilich ſollte kein Präjudiz daraus erwachſen; allein wirds in der Zukunft nicht einſt mißdeutet werden?

§. 8.

So gewiß dieſemnach die hiſtoriſche Richtigkeit des Herabſinkens, die Aufdeckung der Quellen, die Calculation der Zukunft, und die Unzulänglichkeit der bisherigen Mittel iſt; ſo nöthig iſts auch, auf kräftigere Mittel — wo nicht für gänzliche Wiedererlangung des Verlornen — doch für möglichſte Wiedererhebung; für Erhaltung und für Abwendung noch traurigerer Zukunft, zu denken.

§. 9.

Wenn es Mittel giebt, welche palliativ — welche bloß vorübergehende Hülfe gewährend — welche in ihren Folgen ſelbſt ſchädlich ſind: ſo muß ein ächter Probierſtein den Werth derſelben beſtimmen. Dieſer Probierſtein kann einzig in feſten Grundſätzen, und in gewiſſer Abwiegung der Folgen und Wirkungen beſtehen. Er beruht auf folgenden Vorausſetzungen:

Erſtlich: jedes Mittel muß mit der Staatsverfaſſung des Reichs zuſammenſtimmen; es muß nach ſolcher ausführbar ſeyn.

Zweitens: jedes Mittel, welches auf Erhaltung und Herſtellung hoher Würde abzweckt, muß ſelbſt hohe Würde an der Stirne tragen.

Drittens: jedes ins Kleinliche fallende, ängſtlich nach Unterſtützung Größerer zur Erreichung eines auch guten Zwecks haſchende, oder wohl gar die augenblickliche Schwächen und Launen eines Großen hauptſächlich benutzende Mittel, kann zwar augenblicklich helfen; es hat aber in der Zukunft deſto ſchädlichere Folgen. Die Anfangs geſchmeichelte und mit aller anmuthigen Artigkeit helfende Großen rubriciren doch die geleiſtete Hülfe unter das Capitel der

Mildthätigkeit, und ſie, noch weit mehr aber andere, ſehen mit verachtender Miene Mittel und Zweck nachmals ſelbſt an: ein weiterer Fall iſt daher die Folge der Zukunft, worüber die Beiſpiele jeder auffinden wird. Endlich

Viertens: alle Mittel, die zu Erreichung — zu Gründung permanenten Wohlſtands einer ganzen Verfaſſung dienen ſollen, müſſen auf feſtes permanentes Syſtem gebauet ſeyn.

Hiernach prüfe man jeden zur Erhaltung und Beförderung der Blüte und des Anſehens des hohen Reichsgrafenſtandes, oder der zu dieſer Ständeclaſſe gehörigen Häuſer, entworfen werdenden Plan, zu welchem ich jetzt Ingredienzien zu liefern im Begriff bin.

§. 10.

Alle hier einzuſchlagende Mittel müſſen auf feſtes dauerndes Syſtem gebauet ſeyn; die Feſtigkeit und Aechtheit des Syſtems aber muß nach dem zu erreichenden Zweck abgemeſſen werden.

Dieſer Zweck im ganzen Detail iſt daher zuerſt zu erwägen. Er reducirt ſich auf folgende Puncte:

Erſtlich: innere ſelbſtſtändige Feſtigkeit der Häuſer im Ganzen, und dadurch zu erlangende Unabhängigkeit von Größern, mit möglichſter Entfernung aller eine Furchtſamkeit und einen Zwang anlegender äußerer Einflüſſe.

Zweitens: größere Wichtigkeit im Verhältniſſe gegen Größere und gegen das ganze Staatsgebäude, wodurch man intereſſanter wird, und ſich mit Würde und Vortheil näher an Große anſchließen kann.

Digitized by Google

Drittens: Erhaltung und Auflebung der Präeminenz in Rückſicht gegen Niedere. Und

Viertens: Entfernung des oben für die Zukunſt calculirten Mißgeſchicks, der Zerſtückelungen und des abzehrenden Wegſchwindens im Staatsverhältniſſe.

§. 11.

Wenn einzelne Häuſer nicht Kraft genug haben, durch ſich ſelbſt dieſe Zwecke zu erreichen, (welches die Erfahrung ſo lehret, daß ſie vielmehr gar noch beweiſet, die bisherige Verbindungen ſeyn nicht einmal hinreichend geweſen) — wenn alſo die Kräfte der Einzelnen nicht hinreichten: ſo muß alles Heil einzig in Vereinigung der geſammten Kräfte in eine Maſſe geſucht werden.

Bündniſſe ſind folglich das einzige Mittel im Groſßen, deſſen nähere Beſtimmungen und Geſichtspunkte der thätigen Aeußerung aber das Detail des Plans ausmachen, und alle einzelne Zwecke erſchöpfen müſſen.

Das Syſtem des Staatengleichgewichts, womit Europa ſeit dem Könige Wilhelm von England freilich oft als mit einer Tonne ſpielte, welches aber doch allgemein anerkannter ächter Grundſatz iſt, hat juſt die nämlichen Endzwecke, welche ich vorhin aufſteckte; es hat aber auch die nämlichen Mittel, welche in Bündniſſen und Thätigkeit beſtehen. Wir treffen alſo im Kleinen auf das große Syſtem der Staaten, welches in complicirter Reichsverfaſſung, wo Mächtigere und Mindermächtige, Drückende und Leidende eine Maſſe ausmachen, völlig anwendbar iſt. So wie bei dem großen Staatenſyſteme das Gleichgewicht und die demſelben vorgeſteckten Endzwecke nicht durch die Ländergröße und Volksmenge der Einzelnen, ſondern bloß durch Verbindungen und Thätigkeit erreicht werden; eben ſo kann

Digitized by Google

und wird dieſes auch in einem complicirten Reiche, wie Teutſchland iſt, geſchehen.

Bündniß iſt alſo der große Grundſatz, von welchem man ausgehen muß; und da nach obigen aus der Geſchichte gezogenen Wahrheiten die bisherige Verbindungsarten der altreichsgräflichen Häuſer den zu erreichenden Zwecken nicht entſprachen: ſo werden ſie ganz anders zu modificiren, auf ganz andere Geſichtspuncte in Anſehung thätiger Aeußerung zu richten ſeyn.

§. 12.

Die vorgeſteckten Endzwecke geben ſelbſt die Anleitung zum Plane.

Ich wills verſuchen, eine Skizze davon zu entwerfen; und ich werde alle einzelne Glieder, woraus die Kette des ganzen Plans beſteht, ſo beziffern, daß ſie füglich als Deliberanden bei einem Zuſammentritte betrachtet werden können.

Innere ſelbſtſtändige Feſtigkeit der Häuſer ſoll erzielt werden; in dieſer Hinſicht entfernte man die ſchwächende Theilungen und den zertrennten Geſchäftsgang durch Einführung des Erſtgeburtsrechts, durch Anſtellung von Geſammtdienerſchaften bei Häuſern, die ſich in mehrere Linien theilten, und durch noch manche andere geringere Mittel für Einzelne. Wo nun dergleichen noch nicht bewerkſtelligt iſt, da wäre

I. dieſes noch zu bewirken; zugleich wäre aber auch nach allen Regeln einer guten Regierungskunſt für die Blüte der einzelnen Länder, in Anſehung des Finanzweſens, der Bevölkerung, der Induſtrie, des bürgerlichen Wohlſtands, der Gewerbe und des Handels, ſelbſt durch gemeinſame Berathung, Beſchließungen und

Anſtalten, zu ſorgen. Ohne ein gegebenes Locale vor Augen zu haben, kann man hier nicht ins Detail gehen; doch werde ich im Folgenden einen Brennpunct vorſchlagen, in welchem ſich gemeinſame Handlungen auch in dieſer Rückſicht concentriren können. Auch dieſe muß Zweck eines Bündniſſes ſeyn, der bisher ganz vergeſſen war.

Doch es ſind noch mehrere Urſachen, welche die Häuſer im Innern ſchwächen, welche ſie in einer Ohnmächtigkeit erhalten, welche ſie außer Stand ſetzen, reell fürs Ganze mitzuwirken, und welche ſie in ſchüchterne Furchtſamkeit gegen äußere Verhältniſſe feſſeln. Volle Freiheit iſt ihnen daher nöthig. Die Haupturſache ruht in Zwiſtigkeiten, und in Zerrüttung des Finanzweſens.

Wenn unter zwanzig Häuſern, im Durchſchnitte genommen, zehen ſind, deren Finanzweſen zerrüttet iſt, und welche entweder in den Feſſeln von Debitcommiſſionen ſchmachten, oder doch damit bedroht werden: ſo ſind dieſe zehen augenſcheinlich für jede Theilnehmung an reeller Thätigkeit des Ganzen verloren.

Große Stände haben auf einer Seite ſo viele Wichtigkeit, und ſolche politiſche ſelbſtſtändige Einflüſſe, daß Krankheit auf dieſer Seite bei ihnen nur leichter Fieberanfall iſt; Mindermächtige aber ſinken dadurch in tödtliche Lethargie.

Sie hieraus zu retten, ſie fürs Ganze wirkſam zu machen, dies iſt weſentlicher und faſt erſter Geſichtspunct eines Bündniſſes, iſt Vorausſetzung und Grundlage.

§. 13.

Man ſchließe daher ein Bündniß, und erſtrecke ſeine Wirkſamkeit auch auf die bisher ganz vergeſſene Hülfe im Finanz- und Schuldenweſen der einzelnen Häuſer durch

das Bündniß ſelbſt. Der Bund muß ſich, wie eine Familie unter ſich, ohne äußere Mitwirkung, helfen; denn dieſe würde den Zweck von ſelbſt vereiteln, welcher in Entfernung äußerer Abhängigkeit beſteht.

Haben die Verbündeten nicht Quellen in ſich ſelbſt; ſo muß man ſolche auf eine unſchädliche Art von außen ſuchen.

Und hiezu iſt kein Mittel denkbar, als dieſes, daß der Bund ſeinen Credit vereinige, und die Bedürfniſſe der Einzelnen, als Bedürfniß des Ganzen über ſich nehme.

Eine gemeinſame Garantie, Verpfändung, und darauf zu bauende Geldquelle muß errichtet werden.

Ich werde alsbald eine detaillirte Skizze hierüber liefern; ich muß aber, als große Vorausſchickung über die Geſtalt und über die Art der Errichtung des Bundes, meine Vorſchläge hier zuvorderſt einrücken.

§. 14.

II. Das Recht, Bündniſſe zu ſchließen, iſt nicht nur, nach der Wahlcapitulation Art. 6. §. 4. Art. 15. §. 8, und nach der nähern Beſtimmung des Art. VIII. §. 2. Inſtr. Pac. Osnabr. Mindermächtigen mit Größern gemein; ſondern deſſen Ausübung iſt auch die einzige merkbare hohe Aeußerung reichsſtändiſcher Würde. Auf dieſe einzige Stufe können Niedere nicht nachklimmen.

Man behalte daher die wahre Geſtalt eines Bündniſſes, als eines ſolchen bei, ohne oberſtrichterliche Beſtätigung, welche ſo viele Modificationen machen dürfte, als bei ehemals nachgeſuchten Beſtätigungen der Grafenvereine nicht einmal eingeſtreut wurden, welche jeder Staatskenner ſehr leicht von ſelbſt errathen kann. — Man gebe der Sache den Namen: „Union und Erbverein der alten Häu-

ſer.“ Suchet man auch keine Beſtätigung nach, um ſehr recht das reichsſtändiſche Bündnißrecht ſelbſtſtändig zu erhalten, ſo würde man doch Garantien der Union einſt nicht verſäumen dürfen.

Damit aber auch die hohe Würde nicht eben ſo wieder abgeſtufet werde, wie es die Collegialverfaſſung wurde, ſo ſchließe man von dem Bunde alle die aus, welche nicht zu den urſprünglich alten fürſtenmäßigen Häuſern gehören, und welche zugleich in Verbindung reichsritterſchaftlichen Adels ſtehen. Die Nothwendigkeit einer ſolchen Ausſchließung wird in den folgenden Ausführungen bei jedem Schritte von ſelbſt noch mehr evident werden.

Ohne die Collegialverfaſſung zu beeinträchtigen, treten hiedurch die alten hohen Häuſer mit einemmale wieder aus jener, dem Weltbürger, dem Weiſen in noch weit größerer Ausdehnung ſehr treffend ſcheinen müſſenden, aber doch in unſerm, aus lauter Formen zuſammengeſtricktem Staate, von bloßer Form zu Realität übergehenden Vermiſchung in den Collegien; und die großen Häuſer mächtiger Stände werden mit Vergnügen ihre urſprüngliche Vetterſchaften, ihre Schwägerſchaften ſehen ihr Haupt erheben, welches ein Hauptzweck des ganzen Plans iſt, mit welchem kein Umſtand im Detail contraſtiren darf.

Hieraus fließet aber auch von ſelbſt, daß die Errichtung der Union nicht im collegialiſchen Geſchäftsgange und von Directorien aus dürfe behandelt werden. Patriotiſche Häuſer treten auf, verabreden ſich vertraut, im tiefſten Geheimniſſe, durch einzelne patriotiſche Werkzeuge unter einander, theilen die Verabredungen andern gleichen Häuſern mit, laden ſie zum Beitritte ein, und ſchließen dann das große Werk, deſſen Ganzes ſo lange tiefes Geheimniß bleiben muß, bis es vollendet da ſtehet, und deſſen innere

Zwecke für gewiſſe Rückſichten nicht zu merkbar durchſchimmern dürfen.

Wenn Propoſitionen von ſolchem Umfange gleich Anfangs allgemein gemacht werden, ſo finden ſie da, wo die Stimmung noch nicht reif iſt, wo man noch, wie bisher, beklemmt denkt, Widerſpruch und Zweifel, an welchen das Ganze ſcheitern kann. Sind ſie aber von erhabenen Vorgängern kühn, im nicht ganz ausgebreiteten Kreiſe berichtigt und realiſirt; ſo verſtummen Zweifel, die Thunlichkeit iſt bewieſen, und der Beitritt wird durch Nachahmung leichter erfolgen; weil Nachahmung leichter iſt, als eigene Entſchließung.

So auch werden mißgünſtige Einſtreuungen, und eiferſüchtige Durchkreuzungen, mit Preisgebung des Geheimniſſes bei denen vermieden, welche ſich herabgeſetzt fühlen, — und welche doch in der Collegialverbindung unzeitige Kenntniſſe des Plans und der innern Zwecke erlangen müſſen.

Dies iſt die Geſtalt des Bundes — und Operationsplan zu ſeiner Errichtung. Ueber die innere Organiſation werde ich alsbald Betrachtungen anſtellen; doch

§. 15.

kehre ich vorher, um jene evidenter hinzuſtellen, zur Hülfe im Finanz- und Schuldenweſen der Verbündeten zurück, wozu die Grundlage im obigen 13ten §. ſchon gebauet ward.

Nach dieſer Grundlage wäre

III. eine Bank für den Bund auf dieſe Art zu errichten.

a) Man laſſe alle verſchuldete Häuſer, welche durch dieſe Lage gedrückt werden, und ſolche Hülfe nöthig

haben, ihren Schuldenſtand, ihre Exigenz, ihr Vermögen treulich manifeſtiren.

b) Man prüfe alles dieſes genau, um feſt zu ſtellen, wie Zinſen und wie Kapitaltilgung von jedem Einzelnen beſtritten werden können.

c) Man werfe das Ganze in Eine Maſſe.

d) Man erborge, unter Garantie des ganzen Bundes und unter Verpfändung des ganzen Complexus der Lande, eine ſolche Summe, welche hinreicht, alle Schulden zu tilgen.

e) Man zahle alle Schulden ab, und laſſe ſich die Rechte der dermaligen Gläubiger cediren, ſo daß die Bank des Bundes der allgemeine Gläubiger aller einzelnen Häuſer iſt.

f) Man ordne dann eine Adminiſtration über alle einzelne Schuldner an, welche in die Stelle der Debitcommiſſionen tritt.

g) Man ziehe die Zinszahlungen und Stückzahlungen der Kapitalien, welche die Einzelne, nach beſtrittener Exigenz leiſten, in eine Generalkaſſe.

h) Aus der Summe dieſer zahle man im Großen und in einer Summe die Zinſen des großen Anlehns und die nach vorheriger Balancirung des Details zu ſtipulirende Kapitalſtückablage am Großen Anlehn.

So hören Debitcommiſſionen der Reichsgerichte, und Einmiſchung dieſer und fremder Commiſſarien in die Angelegenheiten der einzelnen Häuſer mit Einemmale auf; der Bund ökonomiſirt in ſich als eine Familie; er reißt alle Einzelne von auswärtiger Abhängigkeit los; er kann auch

jeden Einzelnen nach den beſondern Bedürfniſſen unterſtützen, und fürs Ganze brauchbar machen.

Strenge Ordnung iſt freilich nöthig; ſie iſt aber auch leicht.

Der Bund als Bund kann bei ſolcher Ordnung Gelder im Ueberfluß, und weit eher als große Mächte, haben; er kann ſie auch ohne die Gefahr, welche dem einzelnen Hauſe drohet, von Mächtigern Ständen erborgen, welche eben dadurch ſich verbunden erachten müſſen, daß müſſige Gelder ſo ſicher angelegt werden. Was man nicht aufs neue borgt, ſchießen die Gläubiger der einzelnen Häuſer von ſelbſt durch Stehenlaſſen der Kapitalien auf der Bank her; denn dieſe iſt ihnen weit ſicherer, als einzelne Häuſer, ſie iſt der ſichere Depot aller Kapitaliſten, welche dergleichen Anſtalt in Teutſchland ſehr vermiſſen, und nur auf Corpora leihen wollen.

Eben dieſes wird die Zinſen auf ein Geringes herab⸗bringen, wovon die wohlthätigen Einflüſſe jedem Einzelnen zu ſtatten kommen, welcher bisher höhere Zinſen zahlen mußte.

Eben dieſer Umſtand iſt auch Bürge für die Dauer die⸗ſes Inſtituts; denn die Bank begehrt nicht mehr, als was bisher wirklich bezahlt wurde, und wird doch den Einzelnen durch Zinſenerſparung eher aus Schulden retten, ihm auch manche eigene Erleichterung zugleich ſchaffen.

Die Koſten des Inſtituts werden übrigens auch kei⸗nen drücken; denn ſchon das, was die bisherigen Admini⸗ſtrationskoſten der Einzelnen wegnahmen, in eine Summe gehäuft, wird Fond genug ſeyn, hiezu beſtimmte Diener⸗ſchaft des Bundes und nöthige Koſten zu beſtreiten.

§. 16.

Doch da der Bund nicht durch alle Glieder zugleich wirkſam ſeyn, und ſolche Geſchäfte beſorgen kann; da auch Aufſicht des Ganzen aufs Einzelne und des Einzelnen aufs Ganze nöthig iſt: ſo würde

IV. eine treffende Organiſation des Bundes erforderlich ſeyn; eine Organiſation, welche durch die vorhin ſchon abgehandelte Zwecke, die eben deswegen vorher abgehandelt wurden, die Baſis ſchon vorgezeichnet bekam.

Das Bündniß tritt ganz aus der Form der Collegialverfaſſung heraus, dieß würde vorhin feſtgeſetzt; allein eben deswegen wäre nun

a) aus den Verbündeten ein Director zu erwählen; damit aber

b) ein ſolches Directorium nicht in Präpotenz ausarte, ſo müßte es in beſtimmten Zeiten abwechſeln. Damit ferner

c) Aufſicht auf die Handlungen des Directoriums gehalten werde, ſo müßte ihm noch ein Ausſchuß beigeſellt werden, welcher jährlich eine Reviſion der Geſchäfte vornähme; auch wäre

d) allen Häuſern die Reviſion ihrer einzelnen Adminiſtration und des Ganzen der Bank offen zu laſſen; ſo wie auch

e) bei Abwechſelung des Directoriums jedesmal ein Unionstag zu halten wäre, um alle Nothdurft zu erwägen *).

*) Dieſes muß aber beſſer realiſirt werden, als der Schluß von 1696, wegen zu haltender Grafentage. Welch ein entge-

Um aber auch auf einer Seite jeden Verbündeten zur Annehmung des Directoriums in Stand zu ſetzen, wenn er auch nicht mit zahlreicher Dienerſchaft verſehen wäre; und um auf der andern Seite durch Abwechſelung der Geſchäftsbearbeiter die Geſchäfte ſelbſt, — die ein vollkommenes Einſtudieren erfordern, — nicht ins Stocken oder gar zum Todesſchlafe zu bringen, um zugleich aber auch dieſes zu vermeiden, daß nicht ein Directorium — bloß durch ihm verbundene Diener wirkend — deren Dienſte zum Nachtheile der Einzelnen mißbrauchen könne: ſo wäre

f) eine Dienerſchaft für den Bund als Bund, dieſem verpflichtet und verantwortlich — anzuſtellen, welche permanent ſeyn, gewiſſen permanenten Sitz haben, vom Ganzen gewählt, und vom Ganzen bezahlt werden müßte, wozu eine Nebenhülfsquelle vorhin ſchon gezeigt ward.

Da ſich die Thätigkeit der Union, des Directoriums und dieſer Dienerſchaft auf viel ausgebreitetere Gegenſtände erſtreckt, als auf Geſchäfte der Adminiſtrationen und der Bank, wie ſchon oben in Beziehung auf Wohlſtand der einzelnen Länder bemerkt ward, und wie ſogleich weiter detaillirt werden wird: ſo müßte dieſe Dienerſchaft zu einer förmlichen „Staatscanzlei der Union" geformt werden.

Jede verbundene Verfaſſung muß in ſolcher Veranſtaltung Erhaltung eines gewiſſen Syſtems und conſequenter Geſchäftsbearbeitung ſuchen: einer ſolchen Union iſt ſie daher unumgänglich nöthig.

---

gengeſetztes Beiſpiel geben hierinnen die Reichsritterſchaften! Was für Früchte zogen aber auch dieſe von ihrer thätigen Verfaſſung!

Die Erfahrung, und eine Parallele zwiſchen Verfaſſung der Reichsritterſchaften und der Fürſtlich reichsgräflichen Reichsſtände, beweiſet dieſe Wahrheit; ſie beweiſet es, daß die Reichsritterſchaften ſolcher Verfaſſung ihr ganzes Wachſen vorzüglich mit zu danken haben. Gewiß iſts aber auch, daß die Reichsritterſchaften für die Dienſte des Ganzen hundertmal mehr aufwenden, als die große Klaſſe der reichsgräflichen Reichsſtände, gegen deren Lande jene doch eine Kleinigkeit ſind.

Uebrigens wäre unabänderlich das Geſetz zu machen, daß

g) weder zu Beſchickung der Unionstage, noch zu Berathung irgend eines Gegenſtandes der Union, je ein Subject gebraucht werde, das nicht einzig in weltlich reichsſtändiſchen Pflichten ſtehet. Pflichten gegen andere Verfaſſungen, die nicht qualificirt zum Bunde ſind, ſtehen in direetem Widerſpruche; ſey's, daß ſie von der Geburt herrühren, oder von Amtsverhältniſſen. Der 5te §. des Deputationsreceſſes der Gräflichen Collegien vom 16ten Jul. 1767. wäre daher für den Bund noch mehr auszudehnen; aber mit Allgemeinheit der Ausdrücke, wie ich ſie zu brauchen bedacht war; denn ſo kann dieſe Verbindung nicht das Schickſal der ſtändiſchen Union gegen die Reichsritterſchaften vom 11ten Februar 1713. haben *).

§. 17.

Iſt dieſe Organiſation der Union nebſt Freiheit der einzelnen Häuſer in ihren drückendſten Lagen, und Wohlſtand

*) Moſer von den teutſchen Reichsſtänden ꝛc. S. 1422.

Digitized by Google

einzelner Länder zu Stande gebracht, dann erſt kann man mit Thätigkeit zu Bewerkſtelligung der weitern Mittel ſchreiten, um die vorgeſteckten Zwecke zu erreichen.

Ein ſolcher iſt wieder die Abwendung innerer und äußerer Zwiſtigkeiten der Einzelnen, um Feſtigkeit im Innern und Unabhängigkeit von Außen zu erhalten.

Die aus ewig dauernden Reichsproceſſen herrührende Abzehrung der Kräfte; die in jedem Schritte daher entſpringende beklemmte Seitenblicke der Häuſer in allen politiſchen Verhältniſſen; und die alles aufzehrende Folgen oberſtrichterlicher Commiſſionen, welche gemeiniglich Größern übertragen werden, und welche beſonders im Sequeſtrationsfalle ganze Grafſchaften verſchlangen, darf der teutſche Staatsmann dem teutſchen Reichsſtande nicht ſchildern; es werden wenige Häuſer exiſtiren, welche nicht durch eigene Erfahrung nur zu ſehr damit bekannt ſind. Man werfe nur einen Blick auf die bloß unter dieſem Schilde abgeriſſene große Grafſchaften Königſtein und Niederiſenburg. Austrägalverfaſſung und Grafencollegien minderten das Uebel nicht nur nicht, ſondern ſie wirkten gar nichts in dieſer Beziehung.

Die Abwendung deſſelben iſt folglich ſehr weſentlicher Geſichtspunkt eines ächt thätigen Bündniſſes.

Iſt die Union formirt, und zwar auf die vorgeſchlagene Art formirt: ſo wird jedes einzelne Haus das Directorium und den in der Staatscanzlei beſtehenden Mittelpunkt der Geſchäfte des Bundes mit Vertrauen als den Schoos betrachten, in welchen der Verbündete ſeine Anliegen ſchüttet. Dieſes Vertrauen kann Dinge in Güte und ohne Geräuſch gerichtlicher Verhandlungen ſchlichten, die ſonſt ewige Trennung oder Schwächung zur Folge gehabt haben würden.

Digitized by Google

V. Eine feierliche heilige Verpflichtung der Bundesverwandten, alle ihre Irrungen mit Gründen dafür und dawider dem Directorium vorzulegen, und eine Verpflichtung dieses und der Staatskanzlei, ſie nach allen Kräften auszugleichen, nach allen Arten von Wirkſamkeit beizulegen, werden daher in dieſem Punkte eine Hülfe gewähren, die bisher nie exiſtirte.

Aeußere Zwiſtigkeiten beizulegen, iſt die auf vorgedachte Art organiſirte Union ein gleich dienliches Mittel.

Sie iſt der Mittelpunct, in welchem ſich Ueberſicht aller activen und paſſiven Verhältniſſe der Häuſer, Berathung aller, und Thätigkeit des Ganzen vereinigen. Iſolirt berathen, iſolirt thätig, wird das einzelne Haus active Verhältniſſe nur ſehr ſchwer lebendig machen, die paſſiven aber deſto ſchwerer fühlen. In jenem Mittelpuncte aber kann man oft durch Bezahlung der Einzelnen mit dem Mittelpuncte vom Activen des einen Vortheil ziehen, um dem Paſſiven des andern zu helfen; man kann beide unter einander ausgleichen; man kann ſo und auf andere klug benutzte Arten Hülfe ſchaffen, die dem Einzelnen ewig frommer Wunſch geblieben wäre.

§. 18.

Aber wie, wenn Verbündete ihren unionsmäßigen Obliegenheiten nicht nachkommen würden? Durch was für Mittel können ſie dazu angehalten werden, da der Bund keine förmliche Jurisdiction mit Zwang unter reichsconſtitutionsmäßiger Authoriſirung hat?

Ohne in dieſer Rückſicht dienliche Vorkehrungen getroffen zu haben, würde man ſeine Zuflucht zu den höchſten Reichsgerichten nehmen müſſen; und dieſes wäre bedenklich. Dieſe höchſte Gerichte können vielleicht keine gute Stimmung

Digitized by Google

für den Bund haben, ſo daß die Hülfe verzögert wird; oder aber, wenn auch dieſes nicht wäre; ſo würden die Executionscommiſſionen auf andere außer dem Bunde erkannt — und dadurch Fremden Gelegenheit zum Einmiſchen in die Unionsangelegenheiten gegeben werden.

Die Union könnte zwar dadurch allem zuvorkommen, wenn ſie auf die Art, wie man ſchon eine Kaiſerliche perpetuirliche Executionscommiſſion gegen moroſe Collegialmitglieder auf die Collegialdirectorien nachſuchte, (worüber aber die Kaiſerliche Reſolution vom 12ten Jul. 1743. der nachgeſuchten Ertheilung einer Jurisdiction und thätigen Ausdehnung des Zwangrechts nicht entſprach, ja ſelbſt noch nicht ausgefertigt iſt). *) Die Union, ſage ich, könnte allem zuvorkommen, wenn ſie eine ſolche Commiſſion auf die Unionsdirectorien erwirkte; allein da dieſes am Kaiſerlichen Hofe manche Schwierigkeiten und nachtheilige Verklauſulirungen finden dürfte: ſo muß man kürzere Mittel ſuchen.

Und dieſe würden folgende ſeyn:

VI. Jeder Verbündete müßte die Union feierlich beſchwören, und ſich eidlich anheiſchig machen, alle Obliegenheiten treulich zu erfüllen, im Unterlaſſungsfalle aber aller Unionsvortheile von ſelbſt verluſtig zu ſeyn, ſo daß alle ihm vom Bunde zu leiſtende Hülfe ceſſiren und die Geldvorſchüſſe ganz aufgekündigt werden ſollten. Dieſem Falle wird ſich gewiß keiner ausſetzen, wenn er bedenkt, wie hart er dann in die Hände der Reichsjuſtizverfaſſung fallen werde; und wenn die Union noch mit mächtigen Garantien umzäunt wird, wie ich ſchon oben als nöthig bemerkte: ſo wird jedes Mitglied gewiß heilige Achtung haben.

*) Moſer von den teutſchen Reichsſtänden rc. 2tes Buch, Cap. 4. §. 238. Seite 961.

Um aber auch über dieſes noch Einmiſchung Fremder — zum Syſtem nicht Paſſender durch aufgetragene Kaiſerliche Commiſſionen zu entfernen, wäre

VII. mit aller Thätigkeit ein Artikel in die Wahlcapitulation zu negotiiren, wodurch die Erkennung der Commiſſionen in Angelegenheiten **erblicher** Reichsſtände auf **Geiſtliche Stände, Reichsſtädte** und **Reichsritterſchaften** ganz unterſagt würde.

Die Verwandtſchaft weltlicher großer Stände, welche man ohnehin durch die Union in näheres Intereſſe ziehen will, macht Commiſſionen in ihren Händen unſchädlicher; und um jenen Artikel zu erwirken, braucht man juſt ihre Hülfe, welche um ſo mehr angedeihen wird, als ſie ſelbſt ſchon längſt auf einen ſolchen arbeiteten. *)

§. 19.

Wäre auf dieſe Arten Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Häuſer, und dauerhafte Conſiſtenz, Thätigkeit und Kraft des Ganzen der Union erreicht, dann kann man ſeinen Blick auch auf Größere wenden, um ſich ihnen intereſſanter zu machen, und ſich mit Vortheil und Würde ihnen näher anzuſchließen. Dies war einer der großen Hauptzwecke.

Schon jene Vorkehrungen werden größeres Anſehen bei Mächtigern verſchaffen; allein man muß hiebei nicht ſtehen bleiben; man muß ſich auch in äußern politiſchen Verhältniſſen wichtiger machen, eine Wichtigkeit, die um ſo mehr zu erlangen iſt, als mehr die reichsgräflichen Häuſer

*) Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung. Theil 2. Buch 3. Cap. 7. §. 11. bis 24.

im Einzelnen ſchon in gewiſſen Perioden ſo bedeutend gehalten wurden, daß man Bündniſſe mit ihnen ſuchte, wie in den Jahren 1632. 1639. 1679. 1686. und 1758. *)

Verbindungen mit Niedrigern, wie zum Beiſpiel die ehedem ſo ſtark ventilirte Aſſociation mit den Reichsritterſchaften, wirken hier nichts, ſie wirken gerade entgegengeſetzt; denn ſie entfernen Größere, und ſchaffen keinen Erſatz für die dadurch entgehende Kraft und Unterſtützung.

Die eigene Kraft muß man daher concentriren, und ihrer Maſſe eine ſolche Richtung, eine ſolche reelle Brauchbarkeit und Thätigkeit geben, daß ſie Größern intereſſant wird, und daß dieſe ſelbſt Stütze ihrer Größe darinnen finden.

Militairverfaſſung und politiſche Thätigkeit ſind die einzigen Mittel, welche mehr als leeren Wortſchall leiſten.

§. 20.

VIII. Auf reſpectabeln Militairfuß wird die Union der alten Häuſer (welche eben auch in dieſem Puncte ganz ohne Concurrenz neuer Collegialmitglieder verbunden ſeyn müſſen, weil dieſe hierinnen nicht frei handeln können), auf reſpectabeln Militairfuß wird ſie daher vorzüglich zu denken haben.

Die Lande der zu unirenden Häuſer ſteigen nach Flächeninhalt, Bevölkerung und innerer Kraft im Complexus bis zur Höhe des mächtigſten Fürſtenthums; und die locale

*) Moſer von den teutſchen Reichsſtänden ꝛc. Buch 2. Cap. 4. §. 279.
— — nachbarliches Staatsrecht. Buch 2. Cap. 5. §. 8.

Digitized by Google

Lage eines großen Theils macht ſie beſonders politiſch wichtig, in Beziehung auf Militairverfaſſung. Sie ziehen ſich, um mit den Grafſchaften Wied nur anzufangen — und die Sayniſche, Naſſauiſche, Leiningiſche, Solmſiſche, Iſenburgiſche, Stolbergiſche, Erbachiſche, Löwenſteinſche Lande zu zählen, — und zu den Waldeckiſchen, Wittgenſtein- und Berleburgiſchen, auch Lippiſchen, weiter zu gehen, — ſie ziehen ſich vom Niederrhein an den großen Flüſſen Teutſchlands hinauf bis gegen die Donau; und in ihrem Schooße finden ſich die wichtigſten Gebirgspäſſe; ſie machen alſo eine natürliche Barriere einer Hälfte Teutſchlands aus.

Ein vereinigtes Militair wird daher nicht nur der Macht des großen Fürſten leicht gleich zu ſtellen, ſondern ſelbſt durch ſeinen natürlichen Standort vorzuziehen ſeyn; ja da jeder Einzelne nur wenig beiträgt, um ein reſpectabeles Ganze zu machen, und da dieſes Ganze nicht von Laune und Verſchwendung eines Einzigen abhängt, wodurch das Militairiſche großer Fürſten ſo oft herabſinkt: ſo wird ſichs in dauerhafterer Conſiſtenz erhalten, als dieſes.

Die Operation würde dieſe ſeyn:

a) Der Bund taxire die Kraft jedes Einzelnen.

b) Nach dieſer Schätzung theile man die Häuſer ſo ein, daß jede Abtheilung ein Regiment, oder, weil die Zuſammenkettungen, beſonders auch bei Beſtellung der Officiere, leichter würden, auch nur ein Bataillon zu ſtellen habe.

c) Man diſciplinire und montire alle dieſe Truppen der Union gleich, und laſſe ſie zu Zeiten nach Brigaden zum Exerciren zuſammen rücken.

d) Man beſtelle die Officierſtellen nach beſonderer Vereinigung der Häuſer, ſo wie ſie zu Regimentern oder Ba-

Digitized by Google

taillons beitragen. Sollten auch größere Stände, welche arrangirte Militairverfaſſung haben, dem Bunde beitreten, wie z. B. Heſſen: ſo würde es rathſam ſeyn, ſich wenigſtens zu jedem Bataillon von ſolchen einen wackern Officier zu erbitten, welcher das Militairiſche gleichförmig anordne und erhalte.

e) Die Beſtellung der Generalität geſchehe durch Wahl der ganzen Union.

f) Dem Directorium und der Staatscanzlei übertrage man die Oberaufſicht, auch die Beſorgung einer gemeinſchaftlichen Kriegscaſſe, woraus für diejenigen Häuſer, welchen das eigene Anſchaffen Beſchwerlichkeit macht, Munition, Montirung und Bewaffnung beſtritten werden müßte, und welche dieſes mit großen Vortheilen verſehen kann, weil alle Lieferungen ins Große gehen; welche für den Anfang auch aus der Bank ein Capital verwenden kann, das ſucceſſiv wieder von den Einzelnen im Kleinen abgetragen würde, ohne die Landſteuern merklich zu erhöhen.

g) Um die Koſten möglichſt gering zu machen, ſo incorporire man die Kreiscontingente den Regimentern, laſſe dieſe die bisherigen Dienſte verſehen, beſolde nur dieſe, und ſetze die übrigen Truppen nur auf den Fuß einer nur beim Ausrücken bezahlt werdenden Miliz. Zu Hofcavalieren und andern compatibeln Dienſtſtellen nehme man übrigens bloß Officiere, und ertheile Officiersſtellen auch Nachgebornen der Häuſer.

So wird man ohne großen Koſtenaufwand ein ſehr anſehnliches Kriegsvolk erhalten können; ja wenn man noch

h) alle jetzt von den Häuſern gehalten werdende Landhuſaren und Landreuter gleichförmig montirt, in Compagnien eintheilt und zuſammen exercirt: ſo hat man auch eine zu einer kleinen Armee durchaus nöthige leichte Reuterei.

Digitized by Google

Mit ſolchem Militair kann die Union in Bündniſſe treten; Größere werden das Bündniß ſuchen, große Mächte werden vielleicht vortheilhafte Quelle reellen Nutzens darbietender Subſidientractate ſchließen, und Größere werden, wegen beſitzender, in jenen reichsgräflichen Landen eingeſchloſſener Grafſchaften, im Puncte der militairiſchen Verbindung, in die Union mit ganzen und mehrern Regimentern treten, ob ſie ſich gleich bisher von den Grafencollegien trennten. Oranien, Anhalt, Churbraunſchweig wegen Altenkirchen, Heſſen⸗Caſſel und Heſſen⸗Darmſtadt beſitzen ſo große Grafſchaften, welche eine zuſammenhängende Kette mit den zu unirenden Landen ausmachen, und durch dieſe ſelbſt Sicherung erlangen. Welch entſcheidend mächtiger Länderſtrich Teutſchlands, und welche reſpectabele Macht, wenn man nur die namentlich enumerirte Länder in eins zuſammenknüpft! *)

Eine ſolche armirte Union wird auch großen Staaten wichtig, eben ſo wichtig, und noch wichtiger werden, als oft Republiken und Mächte vom zweiten Range. Die Erhaltung des teutſchen Reichs iſt Grundmaxime der meiſten Mächte Europens, beſonders Englands, Dänemarks, Schwedens, Hollands; und dieſe Erhaltung bekommt durch die Union einen ſtarken Grundpfeiler, ſo wie die Union auch eine neue Veranlaſſung zur Wirkſamkeit der Mächte im Reiche abgiebt. Jene Mächte, die jetzt die altreichsgräflichen Häuſer kaum anders betrachten, als wie man eine Claſſe von Adel in jedem Reiche nur als Mitbürger betrach⸗

*) Wenn man die vorhin enumerirte 14 Bataillons zu 9000 Mann nimmt, und nur Oranien mit 2 Bataillons, dann Anhalt⸗Schaumburg und Sayn⸗Altenkirchen mit 2 Bataillons dazu nimmt: ſo kommen gegen 12000 Mann heraus.

ten, als wie man eine Claſſe von Adel in jedem Reiche nur als Mitbürger betrachtet, fühlen dann, daß hier ein ganz anderes — ein politiſch wahres und großes Intereſſe liege; und ſo werden ſie Anſchließung nicht unwürdig finden, und des eigenen Intereſſe wegen Unterſtützung und Erhebung leiſten. Iſt ihnen der einzelne große Fürſt intereſſant genug, um Geſandtſchaften an ſeinem Hofe zu halten; wie viel mehr wirds ihnen eine Union ſeyn, deren Conſiſtenz nicht ſo wandelbar und dauerhafter iſt!

§. 21.

Wenn politiſche Thätigkeit das zweite Hauptmittel iſt, ſich Größern intereſſant zu machen, ſo iſt durch Errichtung jener Verfaſſung in ſich ſelbſt ſchon der Weg dazu gebahnt. Sie involvirt ſchon merkbare Wichtigkeit. Allein nun muß man dieſe

IX. auch nicht todte Kraſt bleiben laſſen; die Union muß handeln; muß politiſch thätig ſeyn; ausgebreiteter thätig ſeyn, als man es bisher ſeyn konnte und ſeyn wollte.

Man muß und wird dann mit Würde über ſtaatsrechtliche Angelegenheiten mit Größern negotiiren, man wird ſich ſelbſt vertraut mit ihnen berathen dürfen.

Weltliche Häuſer beſonders ins Intereſſe zu ziehen, ſich mit ihnen anzuſchließen, iſt Hauptgeſichtspunct. Man operire daher vorzüglich bei Gegenſtänden, in welchen ſie gleiches Intereſſe mit mindermächtigen erblichen Reichsſtänden haben.

Weil aber auch geiſtliche Stände vorzüglich eine Stütze gegen ſie zernichtende Revolutionen in einer ſolchen Union ſuchen werden, und hiedurch große Vortheile von ihnen, beſonders zu Zeiten einer ſie ängſtigenden Verlegenheit, zu erlangen ſind: ſo vergeſſe man auch nicht, ſie zu benutzen; ja es kann rathſam werden, ſie ſelbſt in die militairiſche

Digitized by Google

Verfaſſung aufzunehmen, und ſelbſt gegen Weltliche zu brauchen.

Deswegen handle man mit politiſcher Gewandtheit; man ſetze die große Regel feſt:

Die innerſten Abſichten des Bundes ſollen mit tiefem Schleier bedeckt bleiben; und die Operationen bei Weltlichen ſollen mit Maſke den Geiſtlichen verborgen werden. Von jeder Seite ziehe man Vortheil; man gehe klug in Bearbeitung aller Gegenſtände ein, welche für jede Gattung von Reichsſtänden Intereſſe haben, und verberge die Demarchen bei einer, nach Erfordern, bei der andern.

X. Zu ſolchen Gegenſtänden einer politiſchen Thätigkeit gehört im Ganzen genommen alles, was die teutſche Conſtitution erhalten kann. Hierinnen wird man nun eine wahre Stimme haben; man wird Staatscorreſpondenz führen können, die ganz die Geſtalt derſelben hat, und nicht mehr die ſchleichende Larve der Sollicitatur trägt. Das Directorium kann mit den Verbündeten hierinnen zu Rath gehen, und mit andern Höfen im Namen eines reſpectabeln Staatskörpers nachdrücklich unterhandeln.

Um auch größere Thätigkeit und Einflüſſe im Ganzen in der formellen Reichsverfaſſung, mit Wiedererhebung der einzelnen Mitglieder zu befördern, hätte man

XI. mit aller Geſchicklichkeit und Benutzung der Unterhandlungskraft einzelnen Häuſern Virilſtimmen in der Reichsverſammlung zu verſchaffen, welche ſie aber nicht, wie gewöhnlich, durch andere Geſandten führen laſſen, — ſondern ſich verpflichten müſſen, die Inſtructionen bloß nach Berathung im Bunde eigenen Geſandten, welche durch Berathung der Union be-

Digitized by Google

ſtellt — und von ihr bezahlt werden, zu geben und ſo die Stimmen führen zu laſſen.

§. 22.

XII. Im Beſondern der politiſchen Gegenſtände aber wird man den Beeinträchtigungen reichsſtändiſcher Rechte gemeinſam mit Größern entgegen zu arbeiten haben. Und hier ſtellen ſich zum Beiſpiel vorne an, die zu geſpannten Anmaßungen der Reichsritterſchaften, welche Größere ſo ſehr drücken, daß ſie eben ſo laute Klagen führen, als Mindermächtige. Ich will zwar nichts vorſchlagen, das ihre wahre Rechte kränken könnte: ich will aber doch das Staatsrechtliche bemerken.

Sämmtliche Stände — das geſetzgebende Corpus unſers Reichs — ſuchten ſich ſchon in den Jahren 1704. und 1709, beſonders gegen die Begünſtigungen der Reichsgerichte, welcher ſich die Ritterſchaften zu erfreuen haben, durch einen Schluß aller drei Reichscollegien zu retten; *) ja der Reichsſchluß vom 19ten April 1709 wurde gar mit Vicariatsratification verſehen, und dennoch wurde alles vom Kaiſerlichen Hofe als ungültig erklärt, — ein Phänomen im Staatsrechte, das ſogar einem Moſer unbemerkt geblieben iſt; die altfürſtliche Häuſer thaten im Jahre 1741 merkbare Schritte, welche Churtrier bei der Kaiſerwahl ſo patriotiſch unterſtützte; **) es wurde ein Reichsgutachten abgefaßt; ***) aber alles erſchöpf=

X 2

*) Brevis delineatio in Sachen mittelrheiniſcher Reichsritterſchaft contra Naſſau=Siegen. Beilage Nro. 38.

Moſer von den teutſchen Reichsſtänden ꝛc. S. 1415.

**) Moſer von den teutſchen Reichsſtänden ꝛc. Buch 3. Cap. I. §. 130. und auch Seite 1427.

***) Ebenderſelbe ebendaſ. §. 131.

te die Beſchwerden nicht; — das Kaiſerliche Ratificationsdecret vom 4ten Aug. 1753 war vielmehr gegen Reichsherkommen ſchlimm und vom Reichsgutachten abgehend.

Gleiche Beſchwerden führen die Reichsſtände, wegen des ritterſchaftlichen Retractsprivilegiums, gegen welches ſchon im Jahre 1704, beſonders auf reichsgräfliches Betreiben, ein Reichsgutachten abgefaßt ward; *) wodurch aber den Beſchwerden ſo wenig abgeholfen iſt, daß gar in dem 1780ger Jahrzehend durch reichshofrathliche Erkenntniſſe der Reichserzcanzler und durch güldene Bulle mit Erwerbungsbefugniß verſehene erſte Churfürſt als todte, zum Ankauf ritterſchaftlicher Güter unfähige Hand, erklärt, — und daß Heſſen=Caſſel eine ſub haſta erkaufte ritterſchaftliche Beſitzung gegen die gemeinen Rechte wieder aus den Händen gewunden ward.

Dergleichen Gegenſtände, wo die Wunden noch bluten, müſſen politiſche Thätigkeit in beſondern ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen fühlbar machen, und Zutrauen mit Anſchließung wirken. Solche und alle ähnlicher Art ſind emſig aufzufaſſen, und auffallend zu bearbeiten, oder vorzuarbeiten; und man findet Zeitpuncte, wo man ſich Geiſtlichen eben ſo intereſſant machen kann, als Weltlichen, und wo jene das Intereſſe ihrer Geburt vergeſſen, wovon die neueſte Zeiten laute Beiſpiele liefern.

*) Ebenderſ. S. 1417. In Anſehung Reichsgutachtens, Ratification ꝛc. kann man auch nachſehen und ponderiren, was zu finden iſt bei Moſern von den teutſchen Reichstagsgeſchäften. Buch 5. Cap. 4. §. 54.

§. 23.

So wird ſich die Union der alten Häuſer ſelbſt mit ihren einzelnen Mitgliedern zu entſchiedener Wichtigkeit, zu immerwährender Thätigkeit, und zu ſo mächtigen Einflüſſen erheben, daß man nun auch

XIII. Anſprüche der Häuſer auf verlorne Lande und Rechte, welche im gewöhnlichen Rechtswege bisher ſchlichen, oder ſchlieſen, oder ohne Kraft ängſtlich ſollicitirt wurden, mit Nachdruck wird betreiben können.

Wenn jedes einzelne Haus ſeine Anſprüche mit Gründen und allem Detail der Behandlung und Geſchichte mittheilt; wenn die Staatscanzlei ſich eine Ueberſicht aller immer vor Augen legt; und wenn jede Conjunctur, jede Unterhandlung zu Beförderung ein oder des andern Anliegens mit Gewandtheit benutzt wird: ſo muß man erwünſchte Früchte erndten. Die ganze Kraft wirkt fortdauernd für jeden Einzelnen, ſie wirkt mit Ueberſicht des Ganzen, ſie wirkt auch dann erſt ſyſtematiſch und ohne Contraſtirung im Einzelnen, welches alles bisher nie exiſtirte.

§. 24.

XIV. Auch gegen den umreißenden Strom großer Revolutionen, denen alle Reiche unterworfen ſind, hat man in ſolchen Verfaſſungen einen Wall. Man kann ſich ſelbſt einige Zeit vertheidigen, und wenigſtens ſo lange vertheidigen, bis äußere Hülfe herbeieilt, welche zu leiſten ſelbſt europäiſche Mächte Intereſſe haben werden.

§. 25.

Wenn durch die vorerwähnte Mittel die vorgeſteckten Zwecke in Rückſicht des Innern der Häuſer, und in Rückſicht auf Größere erreicht werden: ſo wird man nun auch noch auf den dritten Hauptzweck, welcher Erhaltung und

Digitized by Google

Auflebung der Präeminenz gegen Niedere iſt, im Beſondern ſeinen Blick zu richten haben.

Durchaus trägt dieſe Präeminenz der ſo eben entworfene Plan ſchon im Buſen, ſie folget von ſelbſt nothwendig daraus.

Aber doch wird es nöthig ſeyn, in Beziehung auf Niedere noch einige Mittel weiter damit zu verbinden. Dieſe ſind auf der einen Seite

XV. die Präſervirung für eigener Herabwürdigung durch Erneuerung und wechſelſeitige Bekräftigung und Garantirung der die Unſtandesmäßigkeit der Ehen mit niederm Adel längſt feſtgeſtellt habenden Hausverträge, welche zum Unionsſchluſſe zu erheben ſeyn werden. Dieſer Schluß, größern Ständen, beſonders jetzt, da die *) Beſtimmung der Unſtandesmäßigkeit durch die Reichsverſammlung entſchieden werden ſoll, dieſer Schluß alſo Größern Weltlichen, aber in der Stille mit verwandtſchaftlicher Vertraulichkeit, ans Herz gelegt, kann und wird bei vergrößertem Gewichte durchgreifend wirken, zumal da große Häuſer in Beziehung auf Erbfolge ſo ſehr intereſſirt ſind.

Auf der andern Seite aber iſt kräftiges Mittel

XVI. die Rückführung des die wahren Verhältniſſe überſchreitenden Adels in die eigentliche Grenzlinien ſeines Anſehens und ſeiner Einflüſſe, wie ſie ſeyn ſollen.

Dieſe Rückführung wird freilich ſchwer ſeyn, da er ſo ſehr die Miniſterien beſetzt hat, und hier werden die meiſten Verſuche ſcheitern, wenn nicht eben durch die Union größern Ständen das Unconſequente fühlbar, und der Unionseinfluß überwiegend wird. Es iſt aber doch auch ein Thema in unſern Tagen ſehr laut geworden, welches —

*) Wahlcapitulation Leopolds II. Art. 22. §. 4.

mit politiſcher Gewandtheit bei Größern kräftig gepredigt — der Sache ſehr dienlich ſeyn kann. Und welches könnte es anders ſeyn, als die Beſetzung der erz= und hochſtiftiſchen Domcapitel zur Hälfte mit freigebornen teutſchen, zu Doctoren geformten Reichsbürgern? So wenig dieſes beſondere Beziehung auf altreichsgräfliche Häuſer zu haben ſcheint; ſo ſehr hat es dieſe doch in ſeinen Folgen.

Alle geiſtliche Reichsſtände haben im Grunde ein mit dem reichsritterſchaftlichen in Eins zuſammenfließendes Intereſſe, ſo lange die Dompräbenden bloß Eigenthum der ritterſchaftlichen Familien ſind. Deswegen waren ſie auch jederzeit die reichsritterſchaftliche Stütze, welche die im 22ſten §. angeführte Reichsſchlüſſe und Reichsgutachten, einzig zum Schaden der erblichen Stände, *) ſelbſt hemmten und durchkreuzten; deswegen erhuben ſie als Stände den Adel ihrer Familien ſo, daß der höhere am Ende in Verdunkelung und Vermiſchung kommen mußte, und noch mehr wird kommen müſſen, wenn nicht ſyſtematiſch jetzt vorgebaut wird; ja deswegen giengen ſie gar ſo weit, alle Präeminenz des höhern Adels auszulöſchen, und ihren Familienadel ganz gleich zu machen. So weit giengen ſie, daß ſie nicht nur förmliche Aſſociationen mit den Reichsritterſchaften gegen erbliche Stände zu errichten **), ſondern den Reichsritterſchaften ſelbſt die Reichsſtandſchaft zuzuwenden ſuchten ***).

*) Moſer von den Kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten. S. 541. 543.

**) Vertheidigte Freiheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaften ꝛc. Theil I. S. 917.

***) Moſer von den teutſchen Reichsſtänden ꝛc. S. 1385.

Dieſe Quelle aller Verrückung kann nicht kräftiger als im Innern der Domſtifter verſtopft, und dieſes kann nicht anders bewirkt werden, als wenn die in kanoniſchen Geſezzen, Kirchenverſammlungsſchlüſſen, und Reichsconſtitutionen ſo feſt gegründete Beſetzung der Kapitel zur Hälfte mit teutſchen, nicht ritterſchaftlichen freigebornen Doctoren wieder hergeſtellt wird. *) Dieſe immer mehr Anhängigkeit an Reichsſtände, und, weil ſie eine ſehr entſchiedene Grenzlinie zwiſchen ſich und dieſen fühlen, ganz andere Achtung, als die, ſo ſich gleich fühlen wollen, haben werdende Mitglieder werden die Umſtimmung machen. Die Stände ſelbſt können ſie nicht machen; denn Proteſtanten ſind ganz ausgeſchloſſen, und katholiſche altreichsgräfliche Stände haben faſt nur noch ein einziges Domcapitel in Kölln zum Reſervate für ſich und freie teutſche Doctoren. Daß aber alle ſolche Schritte klug abgemeſſen und verdeckt bleiben müſſen, wurde oben ſchon als groſſe Grundregel vorausgeſetzt; ſo wie auch die Ausſchließung der nicht alten Häuſer aus alle dieſem von ſelbſt abermals evident wird.

§. 26.

Auch der dritte zu erreichende Zweck wird durch dieſe Mittel, ſo weit als man wohl kommen kann, erreicht: ich darf daher nun zum vierten ſchreiten, und mit deſſen Betrachtung meine patriotiſche Vorſchläge ſchließen.

---

*) Schon im Jahre 1753. intonirte hierüber Buder in der Diſſertation de jure Doctorum ad canonicatus; — Alethophilus und ein Ungenannter (wahrſcheinlich Horix vielleicht aus Wahrheitsdrang und Familienrückſicht zugleich) ſtießen in neuern Zeiten in die Trompete, und ſo wurde dieſes Thema weiter ausgeführt, wie jeder Litterator weiß.

Dieſer vierte Hauptzweck iſt: die Entfernung der trüben Zukunft, wie ſie oben in Rückſicht auf einſtige Zerſtükkelung der alten Reichsgrafſchaften und auf das Abzehren der ganzen Maſſe dieſer hohen Ständeklaſſe, calculirt ward.

Erhaltung und Wiedererhebung derſelben durch den Plan der Union wird unſtreitig unausbleibliche Folge ſeyn; allein die künftigen Lehensheimfälle, die realiſirt werdenden Expectanzen und dergleichen können dadurch nicht abgeſchnitten werden. Nur Erbverbrüderungen in aller Ausdehnung könnten die ganze Maſſe zuſammenhalten; — allein wie ſehr ſtemmen ſich vorzüglich die geiſtlichen Stände dagegen, *) welche ſo ausgebreitete Lehensherrlichkeit haben, und der Natur der Dinge nach, wenn nicht Cataſtrophen dazwiſchen kommen, der alles verſchlingende Schlund werden müſſen?

XVII. Einzig die Anſchließung an größere Stände, Vermählungen mit den großen Häuſern, und erwirkte reelle Unterſtützung dieſer entweder zu Wegſchaffung — oder oder zu Verwandlung der Lehensverbindungen, auch zu Errichtung vortheilhafter Erbfolgeverträge, und, wo möglich, zu Erbverbrüderungen; auch in der Ueberſicht des Ganzen aller Activ- und Paſſivverhältniſſe der Häuſer von der Staatscanzlei benutzte Verhandlungen, und für das Zukünftige einzelner Häuſer zu ſorgen, — wozu ſelbſt Verbindungen mit Geiſtlichen Ständen und dieſen zu leiſtender Beiſtand benutzt werden können; dieſe einzig und allein können Hülfe ſchaffen.

*) In Beziehung auf die Erbverbrüderung, worinnen das Haus Heſſen ſtehet, liefert ein ſtarkes Beiſpiel Weyrich Wettermann in der Wetteravia illuſtrata Beilage Buchſtaben Bbbbbbb.

Grӧßeres Gewicht, grӧßeres Intereſſantmachen, politiſche Thätigkeit, politiſche Gewandtheit und Benutzung des Augenblicks ſind es, welche gegen Grӧßere und gegen Geiſtliche die Verhältniſſe ſo ſtimmen kӧnnen, wie ſie zu Erreichung jener Abſichten ſeyn müſſen; — dieſe ſind aber auch die Zwecke, die Ingredienzien des ganzen Plans, deſſen Skizze ich zeichnete: es zeigt daher auch der Schluß des Ganzen, daß kein anderes Heil in allen mӧglichen Rückſichten zu ſuchen ſey, als in Bewerkſtelligung eben dieſes Plans.

Wenn Folgen mit Gewißheit calculirt werden kӧnnen, ſo darf man die dazu führenden Mittel getroſt als ächt ergreifen, man darf aber auch die Mittel nicht vernachläſſigen; — und wenn die Folgen eben dieſes Plans natürliche Folgen der Sache ſelbſt ſind, ſo darf man wohl keine weitere Bemerkung beifügen. Der Patriot kann beſcheiden abtreten, und auf den Fall der einſt in der Nähe ſich zeigenden Realiſirung zur genaueſten Zergliederung jeden Details, jeder innern und äußern Unterhandlung bereit, der Weisheit der Häuſer das Weitere heimſtellen.

V.

Ueber die dem Aufſatze: Iſt der Rath der Reichsſtadt Bremen intolerant gegen die Lutheraner? (46. Heft) beigefügten Anmerkungen.

Als im 45. Hefte S. 35 bei der Behauptung, daß von der jetzigen groſsen Toleranz aller Glaubensgenoſſen in Teutſchland nur die Proteſtanten unter ſich eine unrühmliche

Ausnahme machten, dem Rathe der Reichsſtadt Bremen ein ganz unverdienter Vorwurf gemacht war, indem es hieß: „Vergl. die Händel in der Reichsſtadt Bremen, wo man der größern Hälfte der Bürger (über 18000) von Seiten des bis auf Einen Senator reformirten Raths nicht einmal die Rechte einer kirchlichen Gemeinde geſtatten will,“ glaubte ich, es ſey rathſam und nothwendig, daß in eben dieſer Schrift der gänzliche Ungrund jenes Vorwurfs dargelegt würde. Dieſes geſchah denn durch meinen im 46ſten Hefte abgedruckten Aufſatz.

Dieſen hat der Herr Herausgeber mit einigen Bemerkungen begleitet, welche den Rath in ein übles Licht ſtellen und mich zu Gegenbemerkungen berechtigen.

In der erſten Note (S. 208) heißt es, es ſey aber doch immer unbillig und nachtheilig, wenn Wenige über Viele herrſchen und den größern Theil von öffentlichen Bedienungen ausſchließen wollen, weil daraus leicht ein ſchädlicher Ariſtocratismus entſtehe.

Ich darf wohl annehmen, daß unter den Wenigen nicht die Reformirten verſtanden ſind,*) denn weder ſind deren Wenige, noch auch wollen ſie herrſchen, — ſondern daß die Wenigen den Rath bedeuten ſollen. Aber dieſer herrſcht, ſo fern nach unſerer Stadt-Verfaſſung geherrſcht

*) Allerdings verſtand ich dieſe unter den Wenigen (im Verhältniß zu der ungleich größern Zahl der Lutheraner) und ich glaubte auch in ſo fern den Ausdruck herrſchen gebrauchen zu können, als nur aus ihnen, wenn gleich nicht de jure, doch de facto, der Rath gewählt wird. H.

werden kann, nicht über Viele, ſondern über Alle. Und das ſteht nicht allein in keiner Verbindung mit der Frage von der angeblichen (S. die Ueberſchrift auf den Seiten) Intoleranz, ſondern es muß auch ſo ſeyn.

Wenige (die Herrſchenden, alſo der Rath,) wollen den größern Theil (worunter die Lutheraner verſtanden werden,) von öffentlichen Bedienungen ausſchließen. Aber die Lutheraner waren nicht ausgeſchloſſen; der Rath verſucht nicht einen Ausſchluß einzuführen; in dem Rathe iſt ein Lutheraner; bei mehrern öffentlichen Stellen finden ſich Lutheraner; und wo keine ſind, da ſind ſie doch nicht ausgeſchloſſen, ſollen auch nicht ausgeſchloſſen werden.

Die zweite Anmerkung ſteht S. 209. Derjenige, gegen den ich ſchrieb, hatte erwähnt, der Rath ſey, bis auf Einen Senator, reformirt. Damit dieß nicht, ſelbſt wider die wahrſcheinliche Meinung des Verfaſſers, mißverſtanden würde, bemerkte ich, ſchon die Wahl des im December 1802. erwählten Herrn Doctor Horn zeige, daß die reformirte Confeſſion nicht eine erforderliche Eigenſchaft der Herren des Raths ſey, und man alſo, wenn man genau reden will, nicht ſagen könne, der Rath ſey reformirt.

Die Worte: nicht eine erforderliche Eigenſchaft, veranlaßten nun die Note: „Iſt es aber alsdann nicht um ſo unbilliger, daß man bis zum Jahre 1802 keinen Lutheraner, und auch damals nur einen Ausländer, in den Rath wählte, da, wenn auch nicht alle 18000 Lutheraner in Bremen Bürger ſind, doch der bei weitem größere Theil der Bürger aus Lutheranern beſteht? Das ſollte doch beinahe einen, auch noch in die neuern Zeiten fortdauernden Confeſſions-Geiſt verrathen. Und iſt es bei ſo bewandten Umſtänden den Lutheranern in Bremen ſehr zu verdenken, wenn ſie bei der eingetretenen Veränderung zu viel Furcht und Mißtrauen zeigen?“

Digitized by Google

Ich darf gegen die, freilich nur als Frage, gemachte Folgerung auf Unbilligkeit, und gegen die als ſcheinbar dargeſtellte Folgerung auf den Confeſſions-Geiſt, nur eine Stelle aus den in den Marburger theologiſchen Nachrichten Nr. XL. (der Aufſatz iſt auch beſonders abgedruckt, unter dem Titel: Noch einige hiſtoriſche Erläuterungen, die neueſten kirchlichen Vorgänge in der Reichsſtadt Bremen betreffend — 1803 in 8.) anführen. „Daß aber der Rath volle 113 Jahre ſich nur aus Proteſtanten reformirter Confeſſion ergänzte, — was Hr. Nicolai und ſein Jenaer Recenſent ſo äußerſt ungerecht und beleidigend finden, — das lag allerdings nicht an der Untauglichkeit ſämmtlicher Bürger Lutheriſcher Confeſſion während dieſes Zeitraums; aber wahrlich eben ſo wenig an dem Einfluß der Confeſſion als ſolcher, in die ſtaatsbürgerliche Schätzung der zu wählenden: ſondern es lag — wie ein jeder weiß, der Bremens innere Verfaſſung und Geſchichte, beſonders die Vorgänge unter Schwediſcher Beſitzung des Doms kennet, und wie ja die im December 1802 erfolgte Wahl eines Lutheriſchen Rathmanns offenbar beweiſet — es lag hauptſächlich an den von der Lutheriſchen Confeſſion unterhaltenen Verhältniſſen*) zu der Kirche eines fremden Landesherrn und zu den von einer fremden Regierung angeſtellten und derſelben mit Eiden, Dienſten und Pflichten verwandten und unterthänigen Predigern und Schullehrern.“ Wobei noch in der Note gefragt wird, ob ein

*) Wer zwang ſie aber zu dieſen Verhältniſſen — zu dieſer Verbindung? H.

Unpartheiiſcher wohl die Wahl ſolcher mit Unterthanen einer auswärtigen Regierung ſo nahe verbundenen, und mit ihrer Gottesverehrung und Schuleinrichtung von der Güte einer fremden Macht abhängigen — freilich nur, ſo lange es ihnen beliebte, aber doch, da es ihnen nun ſo beliebte, wirklich abhängigen, und durch mancherlei Vortheile zum Danke verpflichteten Mitbürger in ſtaatsbürgerlicher Hinſicht für ganz unbedenklich recht und klug halten würde?

Aber wenn auch nicht immer jener Umſtand, ſondern oftmals Vorliebe der jedesmaligen vier Wahlherrn oder der Mehrheit derſelben, für ſolche, mit denen ſie durch Verwandtſchaft oder ſonſt in näherer Verbindung ſtanden, die Urſache geweſen ſeyn ſollte (welches freilich, ſo wenige Menſchen auch bei Beſetzung der Aemter ſich von dieſen Rückſichten losmachen können, durchaus nicht zu billigen wäre) ſo würde doch daraus, daß kein Lutheraner gewählt ward, noch immer nicht der Beweis religiöſer Intoleranz und Confeſſions-Geiſts geführet werden können.

Noch weniger verſtehe ich es, wie das, daß bei der im December 1802 erfolgten Erledigung einer Stelle im Rathe „ein Ausländer" genommen ward, dem Confeſſionsgeiſte zugeſchrieben werden könne.

Auch war es nicht eine Unbilligkeit. „Nur ein Ausländer." — Herr Doctor Horn iſt geboren zu Braunſchweig: aber er war, als er in den Rath zu Bremen gewählt wurde, Bürger der Stadt. Sobald ein Ausländer das Bürgerrecht erworben, und den Bürger-Eid geleiſtet hat, wird nicht weiter daran gedacht, daß er von Außen ſey: er hat in allem gleiche Ehre und Rechte mit dem gebornen Bürger. Freilich war Herr Doctor Horn noch nicht lange Bürger, aber auch das verändert in Bremen nichts.

Digitized by Google

Doch war er auch, wenn man es richtig ſchätzt, nicht ein neuer Bürger. Er hatte in kurzer Zeit länger für den Staat gelebt, als die mehreſten Eingebornen. Seine Einſichten, ſeine Liebe für die Stadt, und die Dienſte, die er derſelben geleiſtet hatte, ſetzten ihn dem älteſten Bürger wenigſtens gleich.

Es thut mir leid, daß eine ganz ungegründete Furcht und Mißtrauen durch das Staats = Archiv gewiſſermaßen entſchuldigt werden. Aber in der That zeigen die Lutheraner dergleichen Furcht und Mißtrauen nicht: *) obgleich die Furcht gerecht war, daß es gelingen möchte, eine beträchtliche Anzahl derſelben furchtſam und mißtrauiſch zu machen. War, ſage ich: denn nach und nach ſieht doch wohl ein jeder Lutheraner ein, wie es ſich mit der Sache verhält.

Da ich gern bei der Sache bleibe, wovon jedesmal die Rede iſt, ſo laſſe ich mich auch nicht auf die Erörterung ein, ob wirklich der bei weitem größere Theil der Bürger lutheriſch ſey, zumal da es bei Rathswahlen, als worauf die Note geht, nicht darauf ankömmt, ſondern in Rückſicht dieſer allenfalls zu unterſuchen wäre, ob der bei weitem größere Theil der rathsfähigen Bürger aus Lutheranern beſtehe.

Was die dritte Note betrifft, ſo hatte ich S. 214 geſagt: wenn die Lutheraner die Rechte einer kirchlichen Gemeine hätten, der Rath aber ſolches nicht anerkennen wollte, ſo würde dieſes nicht gerade der Intoleranz zugeſchrieben werden müſſen. Denn wie, wenn ihm nicht die Beweiſe gegeben waren, oder wenn er bei der Beurtheilung

*) Mehrern öffentlich erſchienenen Schriften zu Folge ſchien das Gegentheil der Fall zu ſeyn. H.

ihres Gehalts irrete? — Die Note: „Könnte aber von Toleranz oder Intoleranz die Rede ſeyn, wenn die Beweiſe gegeben, oder in der Beurtheilung derſelben geirret wäre? Würde alsdann nicht vielmehr die Frage von Recht oder Unrecht ſeyn?“ verſtehe ich nicht; *) auch dann nicht, wenn es hieße: aber in der Beurtheilung. Die Frage war nach Anleitung des Aufſatzes, dem ich widerſprach, dieſe: ob der Rath den ihm gemachten Vorwurf der Intoleranz verdiene; nicht: ob die Lutheraner die Rechte einer kirchlichen Gemeine haben? Darum ſchrieb ich bloß, wenn ſie ſie hätten, und wenn der Rath dieſes dennoch nicht anerkennen wollte (auch das letztere war nur ein wenn) ſo würde noch nicht folgen, daß dieſes der Intoleranz zugeſchrieben werden müſſe. Wenn ich hierin Unrecht haben ſollte, ſo würde der Satz erwieſen werden müſſen: welche einer gewiſſen Confeſſion zugethane Obrigkeit (um hier einmal die irrige Vorausſetzung von der Religions-Eigenſchaft des Raths ſtehen zu laſſen) das factum, daß der größere einer andern Confeſſion zugethane Theil der Bürger gewiſſe kirchliche Rechte habe, nicht anerkennen will, die muß durchaus intolerant ſeyn. Den Beweis hätte ich erwarten können: aber ich zeigte ſchon im Voraus das Gegentheil; nämlich, die Folge gelte darum nicht, weil die Sache ſelbſt wirklich ſeyn kann, ohne daß eine Intoleranz vorhanden ſey.

Joh. Friedr. Gildemeiſter.

*) Sie ſcheint mir doch ſo undeutlich nicht zu ſeyn, denn, wäre der Beweis geführt, daß die Lutheraner die Rechte einer kirchlichen Gemeinde hätten, und der Rath wollte dennoch dieſe Rechte nicht anerkennen, ſo würde er unrecht handlen, und die Sache würde ſich zum gerichtlichen Verfahren und zur richterlichen Entſcheidung qualificiren. H.

Digitized by Google

Staats-Archiv.

Acht und vierzigſtes Heft.

I.

Gerichtsordnung für die Churfürſtl. Salzburgiſche oberſte Juſtizſtelle.

Einleitung.

Die verſchiedenen neuen Einrichtungen, welche in den ſäculariſirten teutſchen Hochſtiftern gemacht worden ſind, haben nicht bloß Intereſſe für die Länder, in welchen ſie als Geſetze beſtehen, — ſie ſind als Denkmäler von der Cultur unſres Zeitalters, und als Beiträge zur Characteriſtik ſeiner Regierungen, jedem gebildeten Beobachter wichtig, und verdienen in einer Zeitſchrift, wie das St. A. auch zum Gebrauch des künftigen Geſchichtforſchers aufbewahrt zu werden.

Wenn es erlaubt iſt, aus der Ordnung, in welcher die einzelnen neuen Einrichtungen eines Landes ſich einander folgen, auf den Grad der Aufmerkſamkeit zu ſchließen, welchen die Regierung den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung widmet: ſo muß man annehmen, daß der Churfürſt von Salzburg die Juſtiz als den wichtigſten und weſentlichſten Zweig derſelben betrachtet; denn mit der Einrichtung der Juſtizſtellen nahm die Organiſation der Sr. Königlichen Hoheit zugefallenen Entſchädigungslande ihren Anfang.

Wenige Wochen nach der Civilbeſitznahme dieſer Lande, am 20ſten März v. J. nämlich, ward eine Commiſſion in den Perſonen des Geheimenraths- und Hofraths-Directors von Kleinmayern a), und der Hofräthe Freiherrn von Papius b), Gäng c), und Haas d), niedergeſetzt, mit dem Auftrage, eine Gerichts- und Prozeßordnung für das von Sr. Königlichen Hoheit vorläufig beſchloſſene oberſte Juſtiztribunal zu entwerfen. Hofrath Haas, welcher ſchon eine ähnliche Arbeit unter der vorigen Regierung gemacht hatte, übernahm den Entwurf der Gerichtsordnung, und die übrigen Mitglieder der Commiſſion begleiteten denſelben mit einigen Anmerkungen, in Anſehung derjenigen Puncte, in welchen ſie von der Meynung des Referenten abwichen. Entwurf und Anmerkungen ſchickte der damals noch in collegialiſcher Form beſtehende Staatsrath dem Churfürſten mit einem größtentheils empfehlenden Gutachten nach Wien. Dieſer würdige Fürſt glaubte aber, in einer Angelegenheit, welche Sicherheit und Eigenthum ſeiner neuen Unterthanen betraf, nicht vorſichtig genug zu Werke gehen zu können, und gab daher noch das Ganze dem verdienten Reichshofrath Freiherrn von Puffendorf zur Prüfung.

Auch dieſer ertheilte der entworfenen Gerichtsordnung ſeinen Beifall, und ſchlug nur einige kleine Abänderungen

a) Jetzt Präſidenten der oberſten Juſtizſtelle.

b) Jetzt Oberjuſtizrath.

c) Jetzt geheimer Staatsſecretair.

d) Jetzt Canzleidirector bei der Kaiſerlichen Principal-Commiſſion am Reichstage.

Digitized by Google

und Zuſätze vor, welche ich unten bemerken werde. Dieſe Vorſchläge wurden von Sr. Königlichen Hoheit größtentheils genehmiget, und vom Herrn Geheimenrath von Kleinmayern der erſte Entwurf nach denſelben abgeändert. e) Am 24ſten Auguſt v. J. ward ſodann dieſe vollends berichtigte Gerichtsordnung von Sr. Königlichen Hoheit unterſchrieben, und bald darauf in ſämmtlichen Entſchädigungslanden publicirt.

Um alle etwa mögliche Colliſionen mit beiden höchſten Reichsgerichten zu vermeiden, ward ſie endlich auch dieſen vorgelegt, und von ihnen Documenta factae inſinuationis darüber ausgeſtellt.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Salzburg, Fürſt zu Aichſtädt, Paſſau und Berchtolsgaden ꝛc. ꝛc. des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſt

entbieten Unſern getreuen Ständen, Dienſt- und Lehenleuten, ſo wie ſämmtlichen Unterthanen und Einwohnern Unſers Churlandes und Herzogthums Salzburg, dann der Fürſtenthümer Aichſtädt, Paſſau, und Berchtolsgaden Unſern gnädigen Gruß im geneigten Willen, und alles Gute.

Da in Folge der Kaiſerlichen Privilegien Unſeres Erzhauſes nicht nur Uns ſelbſt und Unſern Nachkommen, ſondern auch Unſern ſämmtlichen durch den Reichsſchluß vom 24ſten

Y 2

e) Daher vermuthlich die Verſchiedenheit der Sprache, welche man hier und da bemerkt.

Digitized by Google

März und ratificirt den 27ſten April d. J. neu acquirirten Ländern die völlige Exemtion von aller Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte zuſtehet; (* ſo haben Wir Uns entſchloſſen, für Unſre ſämmtliche Entſchädigungsſtaaten, nämlich das Churland und Herzogthum Salzburg und die Fürſtenthümer Aichſtädt, Paſſau und Berchtolsgaden eine eigne oberſte Juſtizſtelle in Unſrer Reſidenzſtadt Salzburg zu errichten, an welcher ſämmtliche Unterthanen und Partheien Unſrer Lande, welche ſich durch die Obergerichte Unſrer Staaten, auf was immer für eine Art beſchwert glauben, gerechte Hilfe finden können. Damit jedoch dieſe Unſere auf Verwaltung einer unpartheiiſchen und ſchleunigen Gerechtigkeit, als der ſicherſten Stütze der Wohlfahrt Unſrer Staaten und geliebten Unterthanen, gerichtete Abſicht deſto gewiſſer erreicht werde; ſo ertheilen Wir für dieſes Unſer oberſtes Juſtizcollegium nachſtehende Ordnung, welche als ein allgemein verbindendes Geſetz in Unſern geſammten oberwähnten Erblanden künftig zur unabweichlichen Richtſchnur dienen ſoll.

Erſter Abſchnitt.

Verfaſſung der oberſten Juſtizſtelle.

§. 1.

Das Perſonal derſelben.

Dieſe oberſte Gerichtsſtelle ſoll beſtehen aus einem Präſidenten, und 6 Räthen, dann einem untergeordneten Perſonal von einem Secretair, einem Regiſtrator, einem

*) Das Haus Oeſterreich behauptete freilich dieſe Exemtion — aber können auch die Privilegien, worauf dieſelbe gegründet wird, auf eine neu creirte Chur und auf andre Reichslande, welche ein Erzherzog (jetzt kaiſerl. öſterreichiſcher Prinz)

Digitized by Google

Canzelliſten, und einem Pedellen oder Thürhüter, endlich einer hinlänglichen Anzahl von Anwälden zur Vertretung der Partheien. Sollten in der Folge der Zeit die Geſchäfte ſich ſo ſehr häufen, daß das hier beſtimmte Perſonal denſelben nicht mehr gewachſen wäre; ſo behalten Wir Uns vor, daſſelbe nach Umſtänden zu vermehren. a)

§. 2.

Eid des Präſidenten und der Räthe.

So wie Wir feſt entſchloſſen ſind, die Stellen des Präſidenten und der Räthe an dieſem oberſten Juſtizhofe jederzeit mit gelehrten, erfahrnen, und unbeſcholtenen Männern zu beſetzen; b) ſo wollen wir auch noch insbeſondere,

---

beſitzt, die aber der Chur nicht einmach incorporirt worden, und nie zu den öſterr. Landen gehörten, ausgedehnt werden?

H.

a) Dem Vernehmen nach hat die getroffene gute Einrichtung und Beſetzung der untergeordneten Juſtizſtellen das Zutrauen der Unterthanen zu denſelben ſo ſehr vermehrt, und die Appellationen ſo vermindert, daß das angeſtellte Perſonal vollkommen hinreichend iſt, die einkommenden Sachen aufzuarbeiten.

b) Es ſcheint billig, die Namen derjenigen aufzubewahren, welche bei Errichtung der oberſten Juſtizſtelle zu dieſen wichtigen Aemtern berufen worden ſind, und welchen daher der Churfürſt in dieſem §. ein ſo ſchmeichelhaftes Zeugniß öffentlich ertheilt hat, ein Zeugniß, mit welchem zugleich die Stimme des Publikums übereinſtimmte.

Präſident.

Franz Thaddä von Kleinmayern wirkl. Churf. Geheimerrath. (Der Verfaſſer der Nachrichten von Juvavia, einer der älteſten und gewiß der verdienteſte Salzburgiſche Staatsdiener).

Räthe.

Johann Nep. v. Zillerberg, Churf. Geheimerrath (von Salzburg).

Digitized by Google

daß dieſelben beim Antritt ihres Dienſtes einen feierlichen Eid leiſten ſollen, die einem jeden in gegenwärtiger Gerichtsordnung auferlegten Pflichten genau zu erfüllen, die Gerechtigkeit nach Maßgabe ihres Amtes und in Gemäßheit der Landesgeſetze, wohl hergebrachten Landesgebräuche und Gewohnheiten, der Reichsgeſetze und gemeinen Rechte gewiſſenhaft, und unpartheiiſch zu verwalten, ſich darin weder durch Menſchenfurcht, Leidenſchaft, noch irgend eine andere Rückſicht auf die im Streite befangenen Theile, ſelbſt wenn einer derſelben Wir ſelbſt, oder eine Unſrer adminiſtrativen Stellen ſeyn ſollte, abhalten zu laſſen; daher auch unter keinerlei Vorwand weder ſelbſt Geſchenke anzunehmen, noch ſolches ihren Angehörigen zu geſtatten, endlich auch alles, was im Gerichte vorgehet, geheim zu halten.

§. 3.

Incompatibilität anderer Aemter mit dieſen Stellen.

Damit Präſident und Räthe durch keine anderen Geſchäfte abgehalten werden, ſich ganz ihrem wichtigen Berufe zu widmen, auch keine Nebenrükſicht auf die Gerechtigkeitspflege einen dem Richter ſelbſt unmerklichen Einfluß ge-

---

Heinrich Chriſt. v. Jäger, (ehemaliger Fürſtlich Paſſauiſcher Geheimerrath).

Ignaz Riß, (ehem. Fürſtl. Eichſtädtiſch. Geheimerrath).

Johann Baptiſt von Koflern, (ehedem Hofr. und Profeſſor in Salzburg).

Georg Freiherr von Papius, (vorher Hofrath in Salzburg).

Michael Joſeph Steidl, (vorher Hofrath in Eichſtädt).

Secretair Ignaz Brandſtädter.

winnen kann; ſo erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß keiner derſelben neben dieſen Stellen ein andres Staatsamt bekleiden, noch vielweniger aber in Privatdienſtverhältniſſe bei nachgebornen Herrn Unſres Hauſes, oder andern Perſonen in oder außer Unſern Staaten treten, auch keine Vormundſchaften, Adminiſtrationen, oder Rechtsconſulentien übernehmen dürfe.

§. 4.

Entlaſſung derſelben von ihren Unterthans-Pflichten in Rechtsſachen des Landesherrn.

Aus gleicher Abſicht erklären Wir, daß ſo oft Wir ſelbſt, oder Unſre Regierungsnachfolger in Gemäßheit der Privilegien Unſres Erzhauſes, oder Unſere nachgeſetzten adminiſtrativen Stellen in den Fall kommen ſollten, vor der oberſten Juſtizſtelle Recht zu nehmen, Präſident und Räthe ihrer gegen Unſre oder Unſrer Regierungsnachfolger Perſon geleiſteten Pflichten hiermit entlaſſen, und lediglich an ihren auf unpartheiiſche Rechtspflege geleiſteten Eid angewieſen ſeyn ſollen.

§. 5.

Eid des untergeordneten Perſonals.

Das untergeordnete Perſonal ſoll auf dieſe oberſte Gerichtsordnung, und insbeſondere auf ſeine darin enthaltene Dienſtinſtruction beeidigt werden, zu welchem Ende einem jeden bey ſeinem Dienſtantritt ein Auszug der ihn betreffenden §§phen zuzuſtellen iſt.

§. 6.

Subordination und Gerichtsſtand der Mitglieder und Subalternen dieſer Stelle überhaupt.

Der Präſident dieſes O. G. iſt in Anſehung ſeines Dienſtes nur Uns ſelbſt verantwortlich; die übrigen Mitglie-

der ſtehen in Sachen, die ihren Dienſt betreffen, unter dieſem Gerichte, und insbeſondere unter dem Präſidenten. Auch in Sachen, welche den Dienſt nicht betreffen, ſollen Präſident und Räthe der oberſten Juſtizſtelle ſamnit ihren Ehefrauen und Kindern, ſo lange nämlich dieſe noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, und die Söhne keinem eigenen Forum unterworfen ſind, die Töchter aber nicht durch Verehlichung das Forum ihres Vaters verloren haben, ihren Gerichtsſtand allein bei dieſem höchſten Gerichtshofe haben, und in Fällen, wo ſie belanget werden, keinem anderen Forum unterliegen.

Nur bleiben von dieſem privilegirten Gerichtsſtande ausgenommen

1) die Subalternen der oberſten Juſtizſtelle,

2) die von dem verſtorbenen Präſidenten und Räthen zurückgelaſſenen Wittwen und Kinder, ſobald die Verlaſſenſchaft und Erbvertheilung von der oberſten Juſtizſtelle berichtiget iſt;

3) die in des Präſidenten und der Räthe Dienſten ſtehenden Perſonen. c)

---

c) Auch in Sachen — bis an den Schluß. — Dieſe ganze Stelle, mit welcher der §. 134 in genauer Verbindung ſteht, iſt vom Freyherrn von Puffendorf vorgeſchlagen worden. Die Abſicht dieſer Anordnung iſt, die Mitglieder des Ober=Appellations=Gerichtes auch in ihren Privat=Verhältniſſen von den Hofgerichten ganz unabhängig zu machen, und dadurch ſo viel möglich zu verhindern, daß keine Nebenrückſicht auf die Entſcheidungen der einen ſo wie der

§. 7.

Beſondere Pflichten des Präſidenten.

a) Oberaufſicht auf das ganze Gericht.

Die beſondern Geſchäfte und Berufspflichten der einzelnen Mitglieder beſtehen in folgenden:

---

andern Stelle Einfluß habe. In gleicher Abſicht hatte Hofrath Haas in dem erſten Entwurfe folgende Faſſung vorgeſchlagen.

„In Sachen, welche den Dienſt nicht betreffen, genießen „ſämmtliche Mitglieder kein andres forum, als andre Perſonen ihres Standes und Ranges. Jedoch weiſen wir hie„mit unſere Hofgerichte an, in allen Rechtsſtreitigkeiten, wel„che unſer Ober-Appellations-Präſident, oder einer der O. „A. Räthe vor denſelben habe oder noch bekommen ſollte, die „geſchloſſenen und inrotulirten Acten jederzeit an ein auswär„tiges Juriſten-Collegium zur Schöpfung des Urtheils zu „ſenden, das von dieſen geſchöpfte Urtheil aber in eigenem „Namen zu publiciren."

Die übrigen Mitglieder der Commiſſion waren aber gegen die Facultäts-Urtheile eingenommen, wozu einige Beiſpiele die Veranlaſſung mögen gegeben haben. In dem §. 134 iſt man indeſſen doch wieder auf dieſelben zurückgekommen, und noch dazu in der höchſten Inſtanz: denn der daſelbſt alternativ vorgeſchlagene Weg der Reviſion bey dem nämlichen Gerichte wird bei einem ſo wenig zahlreichen Collegio nicht leicht gewählt werden. Da übrigens der Gerichtsſtand der Mitglieder der oberſten Juſtizſtelle ein in mancher Rückſicht wichtiger Gegenſtand iſt: ſo wird es nicht unintereſſant ſeyn, die Verfügungen andrer teutſchen Geſetzgebungen mit der Salzburgiſchen zu vergleichen.

In den K. K. deutſchen Staaten haben die Mitglieder der oberſten Juſtizſtelle keinen andern Gerichtsſtand, als welchen ihnen ihre Geburt anweiſet; ſind ſie von Adel, die

Digitized by Google

Der Präſident hat darauf zu ſehen, daß ein jeder, der zum Gerichte gehörigen Perſonen ſeine Schuldigkeit leiſte. Er hat die Fehlenden zur Ordnung anzuweiſen, und

---

Landrechte, ſind ſie bürgerlichen Standes, den Magiſtrat zu Wien. Dem Vernehmen nach ſoll jedoch gegenwärtig der Antrag dahin gehen, die Gerichtsbarkeit der Landrechte auf alle höheren Staatsbeamten, wenn ſie auch bürgerlichen Standes ſind, auszudehnen. Von den Urtheilen der Landrechte ſo wie der Magiſtrate gehet die Appellation an die Appellationsgerichte, und von dieſen, wenn nicht zwei gleichförmige Urtheile vorliegen, an die oberſte Juſtizſtelle.

Die Mitglieder des Churerzkanzleriſchen Reviſorii zu Aſchaffenburg haben, wie alle andern höhern Staatsbeamten, das forum nobilium, nämlich in erſter Inſtanz den Juſtizſenat des Ober-Landgerichts, in zweiter den Appellations-Senat eben dieſes Gerichts, und in dritter das Reviſorium.

Auch in den Churpfalzbairiſchen Staaten, in Chur-Heſſen und Chur-Würtenberg haben die Mitglieder der Ober-Appellations-Gerichte durchaus keinen andern Gerichtsſtand, als die Adlichen und andre höhere Staatsbeamten; in beyden erſten Staaten zwei Inſtanzen, nämlich zuerſt die Hofgerichte, dann die Ober-Appellations-Gerichte ſelbſt; in Würtenberg aber drei Inſtanzen, nämlich in erſter ein Stadtgericht vi commiſſionis; in 2ter das Hofgericht, in 3ter das Reviſorium.

Die Mitglieder des Chur-Braunſchweigiſchen Ober-Appellationsgerichtes hingegen, und ſogar ihre Witwen, ſo lange dieſe zu Celle ihre Wohnung behalten, ſtehen ſchon in erſter Inſtanz unter dieſem Gerichte ſelbſt, und über eine zweite Inſtanz iſt nichts verordnet. S. corp. conſt. Duc. Luneb. Tom. II. p. 71.

Eine ganz eigne Beſtimmung über dieſen Punct enthält das neue Churbadiſche Organiſationsedikt v. 4 Febr. 1803. §. III.

Digitized by Google

wenn ihr Vergehen eine Strafe verdient haben ſollte, nach Verhältniß der unten folgenden nähern Beſtimmungen entweder ſelbſt zu beſtrafen, oder dem Rathe vorzutragen, oder Uns ſelbſt anzuzeigen.

§. 8.

b) Austheilung der Acten.

Dem Präſidenten liegt ferner ob, die Acten zum Referiren auszutheilen, und dabei ſein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß kein Rath vor den andern mit Arbeiten überhäuft, und ein jeder, ſoviel möglich, nach ſeinen beſondern Kenntniſſen verwendet werde, dabei jedoch keine Austheilung der Acten nach den Ländern, aus welchen dieſelben kommen, ſtatt finde; indem Wir vorausſetzen, daß ein jeder Rath ſich die abweichenden Verfaſſungen der einzelnen Länder bekannt zu machen ſich beſtreben werde.

„Das Oberhofgericht," heißt es daſelbſt, „hat die bürgerliche Gerichtsbarkeit — in erſter und zweiter Inſtanz „über alle zum Geheimenraths-Collegio als Räthe und Referendarien, oder zum Oberhofgericht, oder zu Oberhofchargen „angeſtellten Diener, ſo daß in der erſten Inſtanz es die „Erkenntniſſe nicht ſelbſt giebt, ſondern bei dem Schluß der „Verhandlungen jedem Theil frei ſtellt, eines unſerer drei „Hofgerichte zu recuſiren, und dann von dem nicht recuſirten, „oder von einem der nicht recuſirten das Urtheil einholt, und „publicirt, nachmals, wenn ein Theil dawider die Supplikation ergreift, auf gepflogene neue Verhandlungen, welche alle Eigenſchaften eines Appellationsverfahrens haben, in „letzter Inſtanz nun ſelbſt das Urtheil fällt."

Digitized by Google

§. 9.

c) Leitung der Deliberation.

Bei den Deliberationen hat der Präſident der Regel nach keine Stimme. Dagegen iſt es ſeine Pflicht, gute Ordnung und geſammelte Aufmerkſamkeit zu erhalten, die Räthe nach Ordnung des Dienſtalters zum Votiren aufzurufen, und dabei zu ſorgen, daß ein jeder ſich über ſämmtliche in Frage ſtehende Puncte beſtimmt äußere; auch im Falle die letztern Stimmen neue vorher nicht in Ueberlegung gekommene Rechtsgründe vorbringen, oder wenn Paria entſtehen, eine zweite Umfrage zu veranlaſſen. Wenn der zweiten Umfrage ungeachtet Paria bleiben; ſo hat er das Votum deciſivum zu ertheilen, und endlich zu beſorgen, daß der gefaßte Schluß laut und vernehmlich zu Protocoll dictiret werde.

§. 10.

d) Votum deciſivum im Fall der Stimmengleichheit.

Zu einem Schluſſe nach Mehrheit der Stimmen ſind wenigſtens drei gleichförmige Stimmen nöthig, zu welchen jedoch das Votum deciſivum des Präſidenten nicht gerechnet werden darf. Im Falle alſo nicht mehr als zwei gleichförmige Stimmen erhalten werden können, hat der Präſident ſich ſeines Voti deciſivi zu enthalten, die Sache an einem andern Tage bei vollſtändiger beſetztem Rathe neuerdings vortragen zu laſſen, auch allenfalls, wenn es die Wichtigkeit der Sache erfordert, einen Korreferenten zu beſtellen. d)

d) Man hat eine Beſtimmung für den Fall vermißt, wenn dreierlei ganz verſchiedene Meinungen, und für jede 2 Stimmen

§. 11.

c) Supplirung des abweſenden Präſidenten.

Im Verhinderungsfalle des Präſidenten dirigirt der älteſte Rath, welcher ſich in dieſem Falle ſeines Voti, den Fall der Stimmengleichheit ausgenommen, zu enthalten hat. Sollte die Verhinderung des Präſidenten ſo anhaltend ſeyn, daß er auch den übrigen Präſidialgeſchäften auf längere Zeit vorzuſtehen außer Stand geſetzt würde; ſo hat das Gericht davon ungeſäumt an Uns die Anzeige zu machen, damit Wir die angemeſſenen Verfügungen zu Beförderung der Ju-

---

ſich ergeben ſollten. Ein ſo außerordentlicher Fall wird ſich aber wohl nicht ereignen, ohne daß bei reiflicherer Erwägung eine Vereinigung auf 2 Haupt-Meinungen möglich wäre. Eben ſo iſt die Frage aufgeworfen worden: ob ein concluſum per majora gezogen werden könne, wenn 3 Stimmen für eine Meinung, 2 für eine andre, und die 6te Stimme für eine dritte Meinnng wäre. Mir ſcheint hier kein Grund zu einem Zweifel zu ſeyn. Die Beſtimmung der Gerichte iſt, die Rechtsſtreitigkeiten zu entſcheiden, nicht ſie auf immer in ſuſpenſo zu laſſen. Wenn daher die Stimmen der Richter getheilt ſind: ſo muß die Vermuthung entſcheiden, daß diejenige Meinung die beſſere ſey, welche die meiſten Stimmen für ſich zählt. Dieſe Vermuthung allein enthält den Grund der beinahe bei allen Gerichtshöfen angenommenen Entſcheidung per majora. In dem vorausgeſetzten Falle muß alſo die Vermuthung für diejenige Meinung ſtreiten, welcher drei Stimmen beipflichten, weil jede der beiden andern Meinungen weniger für ſich hat. Da nun ausdrücklich beſtimmt iſt, daß 3 gleichförmige Stimmen zu Faſſung eines Schluſſes, oder mit andern Worten, zu Begründung der Vermuthung des Rechts, hinreichen: ſo ſcheint mir die aufgeworfene Frage ſchon in der Verordnung ſelbſt hinlänglich beantwortet.

Digitized by Google

ſtiz können eintreten laſſen. Bis dahin verſieht aber einſt⸗weilen der älteſte Rath ſämmtliche Präſidialgeſchäfte.

§. 12.

Beſondere Pflichten der Räthe, und zwar

a) als Referenten.

Die oberſten Juſtizräthe ſollen die ihnen zum Vortrage anvertrauten Acten alle ſelbſt, und mit gewiſſenhafter Genauigkeit extrahiren, ihr Gutachten in ſyſtematiſcher Ordnung gründlich ausarbeiten, dabei keinen in den Acten vorkommenden relevanten Umſtand unerwogen laſſen, die Landesgeſetze, und das wohlerwieſene Landesherkommen eines jeden Unſerer Erbländer, in Ermanglung derſelben aber die gemeinen Rechte zur Richtſchnur nehmen, bei unbezweifelten Rechtsſätzen aber ſich weitläufiger Citationen, und der Ausbreitung einer zur Sache nicht gehörigen Gelehrſamkeit enthalten. Den begutachteten Entwurf des Concluſi ſoll jeder Referent auf einen beſondern Bogen ſchreiben, und dem Präſidenten vor der Umfrage übergeben, damit dieſer die Votanten auf alle darin enthaltenen Puncte ſowohl, als auf die Faſſung deſſelben aufmerkſam machen kann. Kann der Schluß wegen zu großer Abweichung von der Meinung des Referenten auf dieſe Art nicht gleich in der Sitzung, in welcher er gefaßt worden, ajuſtirt werden; ſo ſteht es dem Präſidenten frei, die Entwerfung deſſelben demjenigen Rathe, nach deſſen Meinung die Stimmenmehrheit ausgefallen iſt, zu übertragen, und die Berichtigung auf die nächſte Sitzung zu verſchieben.

§. 13.

b) als Votanten.

Der erſte Votant hat, wenn kein Korreferent beſtellt iſt, die Pflicht, die weſentlichen Thatumſtände kurz zu

Digitized by Google

wiederholen, die übrigen Votanten haben nur ihre Meinung mit kurzer Angabe der Beweggründe vorzutragen; in ſo ferne ſie aber von dem entworfenen Schluſſe des Referenten in weſentlichen Puncten abweichen, ihre Beweggründe ſchriftlich aufzuſetzen, und dem Deliberationsprotocolle beizulegen.

§. 14.

Verfahren gegen ſtrafbare Räthe.

Wir verſehen Uns zwar zu ſämmtlichen Räthen dieſes oberſten Juſtizhofes, daß ſie ſich des in ſie geſetzten Vertrauens durch Fleiß und Redlichkeit in Erfüllung ihres wichtigen Berufes würdig machen werden. Da jedoch dem Regenten nicht verliehen iſt, in das menſchliche Herz zu ſchauen, noch viel-weniger irgend eine Vorſicht demſelben gegen Ausartung bisher tadelloſer Menſchen Sicherheit leiſten kann; ſo fordert es die geſetzgebende Klugheit, ſolche Maßregeln feſtzuſetzen, welche die Räthe der oberſten Juſtizſtelle zwar gegen jede Willkühr ſicher ſtellen, dabei jedoch verhüten, daß kein des öffentlichen Zutrauens Unwürdiger ſeinen Platz unter denſelben behaupte.

Wir verordnen daher, daß

1) kleinere Nachläſſigkeiten im Dienſte, oder ſonſt unanſtändiges Betragen von dem Präſidenten durch beſcheidene, jedoch nachdrückliche Vorſtellungen geahndet werden.

2) Gröbere Nachläſſigkeiten, durch welche den Partheien ein Schaden zugefügt wird, deſſen Erſatz nicht freiwillig geleiſtet worden iſt, oder eine auf wiederholte Präſidialerinnerungen ungebeſſerte Dienſtnachläſſigkeit, wenn auch kein erweislicher Schaden dadurch zugefügt worden iſt, ſind Uns ſelbſt von dem Präſidenten anzu-

zeigen, damit Wir nach vorher eingeleiteter Unterſuchung und vernommenem Gutachten unſers oberſten Juſtizhofes ermeſſen können, ob Wir den Beſchuldigten noch länger bei dieſem höchſten Gerichte belaſſen können.

3) Sollten endlich über wahre Prävaricationen oder gefliſſentliche Verletzungen der Gerechtigkeit gegründete Anzeigen vorhanden ſeyn; ſo hat der Präſident dieſelben mit jener vorſichtigen Verſchwiegenheit, welche die Achtung des wichtigen Amtes fordert, zu ſammeln, und Uns vorzulegen.

Wir werden ſodann Unſere oberſte Juſtizſtelle zum Gutachten über die Einleitung der Inquiſition und über die Auswahl eines Unterſuchungs=Commiſſairs auffordern, auch die geführte Unterſuchung dem oberſten Juſtizhofe zur Beurtheilung mittheilen.

Wird hierauf der Angeſchuldigte ſchuldig befunden; ſo ſoll nach der ganzen Strenge der Geſetze gegen ihn verfahren werden. Liegt ein zur Beſtrafung des Beſchuldigten hinreichender Beweis aber nicht vor; ſo werden Wir doch von unſerm oberſten Juſtizhofe ausdrücklich ein Gutachten darüber verlangen, ob derſelbe ſich von allem Verdachte gereiniget habe, oder nicht? In dem erſten Falle wollen Wir, daß gegen die falſchen Anzeiger von Amtswegen mit aller Strenge verfahren werden ſolle; im zweiten hingegen werden Wir wegen anderweitiger Verwendung des Beſchuldigten die angemeſſene Entſchließung erlaſſen, indem das Wohl des Ganzen nicht erlaubt, daß ein Mann, gegen deſſen Redlichkeit auch nur ein Verdacht obwaltet, in dem oberſten Gerichtshofe Sitz und Stimme habe.

§. 15.

Beſondere Pflichten des Secretairs.

Der Sekretair der oberſten Juſtizſtelle hat

Digitized by Google

1) das Deliberationsprotocoll zu führen, und in demſelben nach der fortlaufenden Rubrik der Sache den ganzen vom Referenten begutachteten Entwurf des Schluſſes, ſodann kurz die Meinung eines jeden Votanten mit Beziehung auf deſſen etwa beyliegende ſchriftliche Beweggründe, und endlich den gefaßten Schluß einzutragen.

Dies leidet eine Ausnahme, wenn über ein Dienſtvergehen eines oberſten Juſtizrathes oder des Secretairs ſelbſt deliberirt wird. Dann hat der jüngſte gegenwärtige Rath das Protocoll zu führen.

2) Der Secretair hat ferner das Anſchlagsprotocoll zu faſſen, und die Expeditionen aller gefaßten Schlüſſe aufzuſetzen, auch den Partheien auf Verlangen Auszüge der gefaßten Beſchlüſſe zu ertheilen.

3) Er führt auch die Juſtiztabellen über die bei der oberſten Juſtizſtelle anhängigen und entſchiedenen Sachen.

4) Er hat die unmittelbare Aufſicht über das übrige ihm untergeordnete Dienſtperſonal mit Beſcheidenheit zu führen, und über deſſen Fleiß und ſonſtiges Betragen dem Präſidenten nach den zu entwerfenden Tabellen alle Sonnabende regelmäßig zu berichten.

5) Er verſieht endlich den Dienſt des Regiſtrators, wenn dieſer verhindert iſt.

§. 16.

Er ſelbſt ſtehet unmittelbar unter dem Präſidenten, welcher ihn in minder wichtigen Fällen zur Ordnung und zu ſeinen Pflichten anhält, in wichtigern aber die Sache an den verſammelten Rath zur Beurtheilung und beſtrafenden Verfügung bringt.

§. 17.

Beſondere Pflichten des Regiſtrators.

Der Regiſtrator hat

1) alle bei dem oberſten Juſtizhofe eingehenden Schriften anzunehmen, zu präſentiren, zu collationiren, und in das Exhibitenprotocoll einzutragen;

2) die Acten in Ordnung zu halten, und die nöthigen Repertoria darüber zu führen.

3) Er verſieht zugleich den Dienſt des Secretairs, wenn dieſer verhindert iſt.

§. 18.

Der Regiſtrator iſt gleich dem Secretair unmittelbar dem Präſidenten untergeordnet, und wird, was Dienſtſachen und Vergehungen betrifft, in minder wichtigen Fällen von demſelben, bei den wichtigern aber von dem ganzen Rathe beſtraft.

§. 19.

Beſondere Pflichten des Canzelliſten.

Der Canzelliſt hat alle Abſchriften ſowohl für die Expedition, als für die Regiſtratur, wenn letztere nöthig ſind, zu beſorgen, auch im Collationiren zu helfen; doch kann der Pedell zu ſeiner Aushilfe verwendet werden. Der Canzelliſt ſtehet unmittelbar unter dem Secretair, nach deſſen Anweiſung er zu arbeiten hat. Beſtrafungen bei Dienſtvergehen ſtehen in geringern Fällen dem Präſidenten, in wichtigern dem ganzen Rathe zu.

Digitized by Google

§. 20.

Beſondere Pflichten des Thürhüters.

Dem Pedell oder Thürhüter liegt ob:

1) die Aufwartung bei Rath nebſt allen damit verbundenen Geſchäften, z. B. dem Anſagen der Seſſionen, der Aufſicht über die Reinigung der Raths- Canzlei- und Commiſſionszimmer u. d. gl.

2) Hat er die Inſinuationen der oberſten Juſtizerkenntniſſe in der Hauptſtadt, worüber er ein ordentliches Inſinuationsbuch zu führen hat, zu beſorgen.

3) Muß er im Collationiren helfen.

4) In dringenden Fällen iſt er verpflichtet, dem Canzelliſten in Verfertigung der Abſchriften an die Hand zu gehen.

Seine Subordinationsverhältniſſe ſind die nämlichen, wie die des Canzelliſten.

§. 21.

Beſondere Pflichten des Buchbinders der oberſten Juſtizſtelle.

Damit bei dem Binden der Acten, Protocolle und anderer Gerichtsbücher kein Unterſchleif geſchehen könne; ſo iſt aus dem Mittel der Buchbindermeiſter unſrer Reſidenzſtadt ein Mann von unbeſcholtenem Rufe zu dieſem Ende für beſtändig anzunehmen, und auf ſtrenge Verſchwiegenheit zu beeidigen. Dieſer muß alle Arbeiten ſelbſt, und zwar auf der Canzlei der oberſten Juſtizſtelle verfertigen.

Digitized by Google

§. 22.

Pflichten und Rechte der Anwälde der oberſten Juſtizſtelle.

Damit die Partheien aus Unſern ſämmtlichen Staaten bei dieſer Unſrer oberſten Juſtizſtelle gebührend vertreten werden können; ſo werden Wir nach vorhergegangener Prüfung bei dieſem höchſten Gerichte eigene Anwälde, welche die Partheien bei demſelben zu vertreten befugt ſind, aufſtellen, und ſowohl auf die der Gerechtigkeit angemeſſene Beſorgung der Nothdurft und Rechte ihrer Partheien, und Vermeidung aller Chicanen überhaupt, als insbeſondere auf die in nachſtehenden §§. enthaltenen Vorſchriften beeidigen laſſen.

Die dermaligen Hofrathsadvocaten in Salzburg ſollen aber ſogleich als Anwälde der oberſten Juſtizſtelle aufgenommen werden, wenn ſie ſich den nachſtehenden Vorſchriften zu unterwerfen ſich erklären, und darauf beeidigen laſſen.

§. 23.

Dieſe Anwälde ſollen das ausſchließliche Recht haben, Schriften bei dem oberſten Juſtizhofe einzureichen. Dagegen ſind ſie für die Form und die Schreibart der von ihnen eingereichten Schriften und für die Beobachtung der Formalien des Proceſſes verantwortlich. Den Inhalt der Schriften haben ſie nur dann zu verantworten, wenn ſie dieſelben ſelbſt verfaßt haben, oder wenn die Unwahrheit ihres Inhaltes ſich ſchon aus den eignen Beilagen ergiebt.

§. 24.

Dieſen Anwälden ſoll zwar bewilliget ſeyn, in Unſerm Herzogthum Salzburg und Fürſtenthum Berchtolsgaden ſo-

Digitized by Google

wohl bei Ober- als Untergerichten zu advociren; dagegen iſt ihnen die Vertretung der Partheien bei Gerichten außer beiden obgenannten Ländern unterſagt. Eben ſo wenig iſt ihnen erlaubt, Hofmarksrichterſtellen, Verwaltungen oder andere Nebendienſte anzunehmen, welche Geſchäfte außer Unſrer Reſidenzſtadt zur Folge haben. Nebendienſte, welche ihren Aufenthalt in Unſrer Reſidenzſtadt nicht unterbrechen, können ſie nur mit Vorwiſſen und Bewilligung Unſerer oberſten Juſtizſtelle annehmen. e)

Sie dürfen ſich überhaupt ohne Bewilligung des Präſidenten nicht über 24 Stunden außerhalb der Reſidenzſtadt aufhalten, und der Präſident kann ihnen keine längere Abweſenheit als von 8 Tagen bewilligen.

§. 25.

Um ſie für dieſe Aufopferungen zu entſchädigen, ſoll ihnen eine eigene den Zeitumſtänden angemeſſene Taxordnung vorgeſchrieben werden. Ihr Rang wird ihnen unmittelbar nach dem oberſten Juſtizſecretair angewieſen.

§. 26.

In ihrem Dienſte ſind ſie der allgemeinen Aufſicht des Präſidenten untergeordnet, welchem ſie daher Ehrfurcht

e) Dieſe große Ausdehnung ihrer Geſchäfte, welche ſie von ihrem Hauptberufe nicht ſelten abziehen muß, ſcheint vorzüglich darum zugegeben worden zu ſeyn, weil es im Herzogthum Salzburg außer der Hauptſtadt keine Amtsadvocaten mehr giebt. Nach dem Salzburgiſchen Hof- und Staats-Schematismus vom J. 1784 ſcheint ihnen neuerdings ſogar erlaubt worden zu ſeyn, in den Fürſtenthümern Eichſtädt und Paſſau bei Ober- und Untergerichten zu advociren.

Digitized by Google

und Gehorſam ſchuldig ſind. Strafen gegen dieſelben können jedoch nur von dem Gerichte ſelbſt in ordentlicher Sizzung erkannt werden.

§. 27.

Von der Advocatur bei der oberſten Juſtizſtelle.

Obgleich die oberſten Juſtizanwälde das ausſchließliche Recht haben, Schriften bei der oberſten Juſtizſtelle einzureichen; ſo iſt darunter doch nicht die Verfertigung der Schriften zu verſtehen. Vielmehr iſt die Advokatur oder die Verfertigung der bei dem oberſten Gerichtshofe einzureichenden Schriften hiemit ausdrücklich allen denjenigen bewilliget, welchen dieſes Recht bei andern Obergerichten unſrer Lande zuſtehet; jedoch unter der Bedingung, daß ſie den von ihnen verfertigten Schriften ihren Namen beiſetzen, auch für den ganzen Inhalt derſelben, in ſo fern er nicht von dem Anwalde abgeändert worden iſt, verantwortlich ſind.

§. 28.

Aufſtellung der Regierungs= und Kammerfiscale.

Zur Vertretung Unſrer eignen Perſon ſowohl, als Unſrer Hofcammern werden Wir eigene Fiscale anordnen, und die Pflichten und Rechte derſelben in einer eignen Fiscalordnung beſtimmen.

§. 29.

Rathsſitzungen.

Die oberſte Juſtizſtelle verſammelt ſich alle Montage und Donnerstage f) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und

f) Gegenwärtig alle Dienſtage und Freytage.

wenn es nöthig ſeyn ſollte, auch noch an andern Tagen nach Beſtimmung des Präſidenten, welcher auch in wichtigen Sachen Correferenten ernennen, oder vor der Deliberation die Acten nebſt dem Auszuge und Factum des Referenten unter den Räthen zirculiren laſſen kann.

§. 30.

Turnus im Referiren.

Die Räthe halten untereinander im Referiren einen Turnus, welcher für jeden Rath jedesmal nicht kürzer, aber auch nicht länger als eine Woche dauern kann.

§. 31.

Juſtiz-Tabellen.

Um Uns von der Thätigkeit der oberſten Juſtizſtelle im Ganzen ſowohl, als der einzelnen Glieder derſelben ſtets überzeugt zu halten, ſollen Uns alle Monathe von dem Secretär verfaßte, und von allen Mitgliedern des Gerichts unterzeichnete Tabellen vorgelegt werden, wodurch Uns angezeigt wird, wie viel Sachen bei der oberſten Juſtizſtelle von vorgängigen Monathen und Jahren anhängig ſind, und wie viel neue eingekommen, und wie viele durch Urtheil oder Vergleich erledigt worden ſind. g)

g) Dieſe Tabellen ſind ſchon unter der Regierung des Erzbiſchofs Hieronymus auf Antrag des Hof-Canzlers Frh. v. Bleul bei dem Salzburgiſchen Hofrathe, und unter der gegenwärtigen Regierung bei allen Juſtizſtellen der ſämmtlichen Chur-Staaten eingeführt worden. Nach der bisherigen Erfahrung ſind aus dem kleinern Eichſtädt mehr Appellationen an die o. J. St. gekommen, als aus dem größern Salzburg. Zu

Digitized by Google

§. 32.

Canzleistunden.

Das untergeordnete Perſonal hat ſeine Arbeitsſtunden Morgens von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, und zwar täglich mit Ausſchluß der Sonn- und Feiertage. Ueber die genaue Einhaltung dieſer Stunden auf der Canzley ſollen Präſenztabellen geführt, und dieſe dem Präſidenten wöchentlich vorgelegt werden.

§. 33.

Ferien.

Die oberſte Juſtizſtelle hat Ferien, jedoch um ihre Geſchäfte nie zu unterbrechen, oder in Aufſchub zu bringen, nicht nach beſtimmten Monathen, ſondern in der Art, daß immer abwechſelnd jedesmal einem der Räthe nach dem andern auf 6 Wochen jährlich Urlaub gegeben wird, welches ſich auch auf den Präſidenten ſelbſt erſtrecket. h)

---

voreilig würde es ſeyn, daraus auf geringere Moralität, größern Reichthum, oder eine ſchlechtere Verfaſſung der Gerichte in jenem Lande zu ſchließen. Vielleicht wirken mehrere Urſachen zuſammen, vielleicht trägt auch die größere Anzahl von Advocaten allein die Schuld.

h) Der erſte Antrag gieng dahin, der ganzen Stelle zu gleicher Zeit 6 Wochen Ferien zu geben, weil man vorausſetzte, daß es bei einem ohnehin ſchwach beſetzten Appellations-Gerichte beſſer wäre, die Deliberationen 6 Wochen im Jahre ganz auszuſetzen, als 42 Wochen mit unvollſtändig beſetztem gremio zu deliberiren. Die Rückſicht für mögliche Eilfälle entſchied aber für die abwechſelnden Ferien. Welcher Contraſt gegen das Hofgericht zu Tübingen, welches im ganzen Jahre nur 2 höchſtens 4 Monat Sitzung hält!

Zweyter Abſchnitt.

Gerichtsbarkeit der oberſten Juſtizſtelle.

§. 34.

Sie iſt in der Regel nur eine Gerichtsbarkeit höherer Inſtanz.

Dieſer oberſte Juſtizhof vertritt nicht nur die Stelle der durch den R. D. A. v. 1600 §. 16. und den J. R. A. §. 113 eingeführten nunmehr ganz entbehrlichen Reviſionen, ſondern auch die Stelle der höchſten Reichsgerichte, deren Gerichtsbarkeit in dem Umfange Unſrer Staaten, zu Folge der Privilegien Unſers Erzhauſes, gänzlich aufhört. Er iſt daher die oberſte und letzte Inſtanz für alle Unſre Unterthanen und Partheien, welche ſich durch die Erkenntniſſe der in Unſeren Landen befindlichen Hof- und ſonſtigen Obergerichte, oder durch Urtheile ſolcher Behörden beſchwert finden, die zwar in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten eine Gerichtsbarkeit ausüben, von denen aber die Appellation nach ihrer Verfaſſung nicht an die Hofgerichte gehet. i)

---

i) Die Stellen, von welchen die Appellation an die oberſte Juſtizſtelle gehet, konnten damals nur im Allgemeinen bezeichnet werden, weil die Organiſation derſelben erſt ſpäterhin erfolgte. Sie ſind dermal

1) das Hofgericht zu Salzburg, welches für das Herzogthum Salzburg und die Fürſtenthümer Paſſau und Berchtesgaden zugleich beſtehet.

2) Das Hofgericht zu Eichſtädt,

3) die Salzburgiſche Hofcammer, in ſo fern ſie Berggericht iſt,

4) der Hofkriegsrath
5) die Univerſität
6) das Garde-Commando
7) die milde Leihhaus-Inſpection
} zu Salzburg,

§. 35.

Beſtimmung der Gerichte, von welchen die Berufung dahin eingelegt werden kann.

Die Berufung an das oberſte Gericht ſoll alſo Statt finden von allen Urtheilen, oder wirklich beſchwerenden Zwiſchenverfügungen der in Unſern Staaten befindlichen Obergerichte ſowohl, als der aus erheblichen und geſetzmäßigen Gründen für beſondere Fälle niedergeſetzten Juſtizcommiſſionen, in ſo ferne dieſe nicht einem landesherrlichen Obergerichte in 2ter Inſtanz untergeordnet ſind.

§. 36.

Stellen, von welchen keine Berufung an die oberſte Juſtizſtelle ſtatt findet.

Dagegen findet keine Berufung an die oberſte Juſtizſtelle Statt von den Verfügungen Unſrer Regierungen und Hofcammern als ſolcher. Doch bleibt den Partheien, welche die Verfügungen unſrer Regierungen und Hofcammern in ihren wohlerworbenen Rechten verletzt ſind,

---

8) die ſämmtlichen Conſiſtorien der in Churfürſtlichen Landen befindlichen Diöceſen, in ſo fern ſie weltliche Gerichtsbarkeit ausüben. Dahin gehören alle bürgerlichen Klagſachen, nicht nur gegen die weltlichen Subalternen, ſondern auch gegen geiſtliche Perſonen, ohne Unterſchied, ob in poſſeſſorio oder petitorio geklagt; ob eine dingliche oder perſönliche Klage gegen dieſelben angeſtellt wird, ſo lange nur die Sache ihrer Natur nach nicht geiſtlich iſt. In dieſer Hinſicht iſt die Gerichtsbarkeit der oberſten Juſtizſtelle wirklich weiter ausgedehnt, als die der Reichsgerichte, ſelbſt in proteſtantiſchen Ländern, in welchen noch immer ſehr ſtrenge auf den Grundſatz der Clericaliſchen Immunität gehalten wird.

Digitized by Google

vorbehalten, dieſe Stellen ſelbſt gehörigen Orts reſpective nach den unten §. 39 und 40 vorgeſchriebenen Modificationen zu belangen.

§. 37.

Beſtimmung des Gerichtsſtandes bei einer continentia cauſae und forum univerſale.

In keinem Falle ſoll irgend eine Sache, den einzigen in §. 6 bemerkten Fall ausgenommen, in erſter Inſtanz bei der oberſten Juſtizſtelle angebracht werden können.

Wenn daher Jemanden eine und die nämliche Klage gegen Unterthanen Unſrer verſchiedenen Lande zuſtehet, oder auf eine andere Art ein wahrer Zuſammenhang der Sache k) zwiſchen zweien Landen, oder auch mehrern Obergerichten des nämlichen Landes, Herzogthums oder Fürſtenthums Statt findet; ſo wollen Wir dem Kläger zu Erleichterung ſeiner Klage die Wahl laſſen, bei welchem der concurrirenden Obergerichte er dieſelbe anbringen wolle, und dasjenige Hofgericht, bei welchem die Klage zuerſt angebracht worden iſt, ſoll ſodann ſeine Gerichtsbarkeit auch auf die Unterthanen des andern Landes oder Gerichts erſtrecken.

§. 38.

Eben die Prävention ſoll auch in Concurs- und Erbſchaftsklagen zwiſchen den Hofgerichten Unſrer verſchiedenen Länder das Forum univerſale gründen, ſo ferne nicht in einem Lande ein ungleich größerer Theil des Vermögens als in dem andern ſich befindet, welcher nach den gemeinen

k) Continentia cauſae.

Digitized by Google

Rechten die Hauptſache dahin und nach ſich zieht. Dieſe Prävention ſetzt jedoch voraus, daß der Gemeinſchuldner oder der Verſtorbene in beiden Landen ſeinen Wohnſitz gehabt habe. Entſteht aber ein Streit darüber, in welchem Lande der größere Theil des Vermögens gelegen iſt, ſo hat dieſen die o. J. Stelle zu entſcheiden. l)

§. 39.

Gerichtsſtand des Landesherrn, und der Landes-Regierung.

Auch diejenigen Sachen, welche gegen die ehemaligen Landesherren Unſres Herzogthums und Unſrer Fürſtenthümer, oder ihre nachgeſetzten Regierungen in erſter Inſtanz an die höchſten Reichsgerichte gebracht werden konnten, ſollen nicht in erſter Inſtanz an die oberſte Juſtizſtelle gezogen werden. Vielmehr weiſen Wir auch dieſe Sachen, ſo wie es bei den Cameralſachen bereits vor Unſerm Regierungsantritte Statt gefunden hat, den Hofgerichten jedes Landes zu, von deren Ausſprüchen ſodann erſt an die oberſte Juſtizſtelle appellirt werden kann.

§. 40.

Verfahren in Klagſachen gegen dieſelben.

Da Wir bei dieſer Anordnung die landesväterliche Abſicht hegen, das Eigenthum und die Perſonen unſrer geliebten Unter-

l) Der erſte Antrag gieng dahin, daß ohne Unterſchied des mehrern oder mindern Vermögens jedesmal die Prävention entſcheiden ſollte. Die von der Commiſſion begutachtete Ausnahme veranlaßte die Möglichkeit eines Streites, und machte nothwendig, zu beſtimmen, wer ihn entſcheiden ſollte.

Digitized by Google

thanen ſelbſt gegen die höchſte Staatsgewalt zu ſichern; ſo fordert es doch die Rückſicht für das Ganze, dabei ſolche Maßregeln eintreten zu laſſen, damit dieſer Rechtsweg nur dem wahrhaft Verletzten zu Statten komme, und nicht von übelgeſinnten Menſchen mißbraucht werden könne, um die zum allgemeinen Beſten gereichenden Regierungsverfügungen aufzuhalten, oder zu hintertreiben. Wir verordnen daher,

1) daß reine Regierungs- und Polizeiſachen niemals zu einer Rechtsverhandlung zugelaſſen werden ſollen;

2) daß in Sachen gemiſchter Natur, wenn nämlich durch eine Regierungs- oder Polizeiverfügung ein wirklich beſtehendes Recht verletzt wird, die Gerichte, vor welche die Sache gezogen wird, über nichts anders als über die Frage zu entſcheiden haben, ob eine wirkliche Rechtsverletzung vorhanden ſey oder nicht?

3) daß die angebliche Rechtsverletzung gleich bei Anbringung der Beſchwerde hinlänglich beſcheinigt werde; indem ſonſt der Beſchwerdeführer gleich von dem Eingange des Gerichts abzuweiſen iſt;

4) daß ebenfalls beſcheiniget werde, daß der Beſchwerde auf dem eingeſchlagenen außergerichtlichen Wege der Vorſtellung an Uns nicht abgeholfen worden ſey;

5) daß auch bei beſcheinigter Rechtsverletzung keine Verfügung erlaſſen werde, ohne diejenige Behörde, gegen welche die Klage gerichtet iſt, vorher zu hören;

6) daß in keinem Fälle Inhibitionen, oder Inſtandsbefehle erlaſſen werden ſollen, außer die Vollziehung der beſchwerenden Regierungsverfügung würde dem Beſchwerdeführer einen ſolchen Nachtheil zufügen, welchen der Staat

Digitized by Google

in der Folge zu erſetzen nicht, oder nicht leicht im Stande wäre, die Verſchiebung aber zugleich ohne Nachtheil für das Ganze Statt finden könne.

§. 41.

Nach dieſen allgemeinen Vorſchriften hat ſich demnach auch die o. J. Stelle zu richten, wenn dergleichen Sachen auf dem Wege der Appellation von den Entſcheidungen der Hof- und Obergerichte an dieſelbe gelangen.

Sie hat insbeſondere vor Erkennung der Appellation die obigen Erforderniſſe genau zu prüfen, überhaupt aber ſummariſch zu verfahren, und den Ausgang dieſer Sache möglichſt zu beſchleunigen, ohne jedoch an den Subſtantialien des Prozeſſes etwas zu verſäumen.

§. 42.

Summa appellabilis an die oberſte Juſtizſtelle.

Damit bei unbedeutenden Sachen, welche die Koſten mehrerer Inſtanzen kaum austragen, die Berufung an den oberſten Juſtizhof nicht ergriffen werde; ſo beſtimmen Wir als dahin appellable Summe gleichmäßig für Unſre ſämmtlichen Lande in der Regel 300 fl. an Capital ohne Einrechnung der Zinſen, Nutzungen, oder anderer Acceſſionen, und 12 fl. an jährlichen ablöslichen, und 6 fl. an unablöslichen Zinſen, Stiften, Gilten und Renten; für den Fall jedoch, daß bereits zwei gleichförmige Urtheile vorhanden ſind, von welchen die weitere Appellation ergriffen wird, 600 fl. an Capital, 24 fl. an ablöslichen, und 12 fl. an unablöslichen Zinſen, Stiften, Gilten und Renten.

§. 43.

Beſtehet der Beſchwerdegegenſtand in rückſtändigen Zinſen, Nutzungen oder anderen Intereſſen; ſo kann eben-

Digitized by Google

falls die Appellation ergriffen werden, wenn dieſe Rückſtände die Summe von 300 fl., oder bei Appellationen von 2 gleichförmigen Urtheilen von 600 fl. betragen, und von einem Capitale herrühren, welches wenigſtens 300 fl. oder reſp. 600 fl. beträgt.

§. 44.

Alle in den zwei vorhergehenden §§phen feſtgeſetzten Summen ſind in dem gegenwärtig hier gangbaren Münzfuße, die Cölniſche Markfein zu 24 fl. gerechnet, zu verſtehen. m) Zu Berechnung dieſer Summen können auch mehrere aus der nämlichen Quelle entſpringenden Forderungen zuſammengenommen werden, wenn dieſelben bei dem vorigen Richter durch einerlei Klage verfolgt worden ſind, und in dem nämlichen Urtheile über dieſelben auf eine den Appellanten beſchwerende Art erkannt worden iſt. Davon ſind jedoch Zinſen, Nutzungen und andere Acceſſionen in ſo weit ausgenommen, daß ſie niemals zur Hauptſache zugerechnet werden können, um die Appellationsſumme herzuſtellen.

§. 45.

Welche auch in Nullitäts-Klagen erforderlich iſt.

Dieſe Summen ſind bei Beſchwerden über unheilbare Nullitäten eben ſowohl, als bei Appellationen erforderlich;

---

m) Hierdurch iſt zugleich vorgeſehen, daß, wenn ſich in der Zukunft der Münzfuß verändern ſollte, die appellable Summe dadurch nicht außer Verhältniß mit den Proceßkoſten gerückt wird, wie dies bei den Reichsgerichten ſeit der letzten Erhöhung ſchon wieder geſchehen iſt.

Digitized by Google

da die Urſache koſtbare und weitläuftige Rechtsmittel über unbedeutende Streitgegenſtände abzuſchneiden, bei beiden auf gleiche Weiſe eintritt.

§. 46.

Ausnahmen von dieſer Beſtimmung.

Ausgenommen ſind von dieſen Appellationsſummen, und laſſen die Berufung an die oberſte Juſtizſtelle auch bei geringern Beſchwerden zu,

1) die Armenſachen, d. i., wenn des Appellanten ganzes oder meiſtes Vermögen in dem, worüber die Appellation ergriffen wird, beſtehet, und die zugefügte Beſchwerde wenigſtens die Hälfte der oben feſtgeſetzten appellabeln Summen erreicht;

2) unkörperliche Rechte, Dienſtbarkeiten, obrigkeitliche oder Juriſsdictionsrechte, oder andere Sachen, in welchen ein bleibendes Präjudiz zugefügt wird, und welche daher keine gewiſſe Schätzung leiden; jedoch mit der Beſchränkung, daß die Sache, welcher die Dienſtbarkeit oder das Recht anklebt, oder an welcher der bleibende Nachtheil zugefügt wird, wenigſtens den Werth von 600 fl. erreiche.

§. 47.

Sachen, welche ihrer Natur und Eigenſchaft nach von der Berufung an die oberſte Juſtizſtelle ausgeſchloſſen ſind.

Ohne Rückſicht auf den Werth des Streitgegenſtandes ſollen ſchon ihrer Natur und Eigenſchaft nach von der Berufung an die oberſte Juſtizſtelle ausgeſchloſſen ſeyn, alle Sachen, in welchen die Reichsgeſetze oder gemeinen Rechte die Appellation unterſagen; insbeſondere

a) die einfachen Beibeſcheide, die Proviſionalverfügungen, die Inhäſivbeſcheide, die Verfügungen, welche bloß die Vollſtreckung rechtskräftiger Urtheile betreffen, wenn nicht die Art der Vollſtreckung ſelbſt zu einer gegründeten Beſchwerde Anlaß giebt;

b) die Urtheile, die nach einem abgeſchwornen auferlegten oder zugeſchobenen Eide, dem Inhalte des Erkenntniſſes über den Eid gemäß erfolgen;

c) die Erkenntniſſe über den jüngſten Beſitzſtand, außer die Beſchwerden ſeyn von der Art, daß ſie im ordentlichen poſſeſſoriſchen oder petitoriſchen Proceſſe nicht wieder gut gemacht werden können;

d) die ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen;

e) die peinlichen und geiſtlichen Sachen, in ſo ferne nicht wegen unheilbarer Nichtigkeit oder verzögerter Juſtiz geklagt wird.

Da die Verfügungen Unſrer Regierungen ſchon oben überhaupt von der Berufung an den oberſten Juſtizhof ausgenommen ſind; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die reinen Regierungs- und Polizeiſachen nicht dahin gezogen werden können.

§. 48.

Sachen, in welchen die Appellation keinen effectum ſuſpenſivum hat.

Zugelaſſen ſind zwar die Berufungen an die oberſte Juſtizſtelle, jedoch ohne Suſpenſivkraft

a) von Erkentniſſen, welche über eine förmliche Wechſelſchuld oder auf klare Briefe und Siegel (inſtrumentum guarentigiatum, liquidum) erlaſſen worden,

Digitized by Google

b) überhaupt in allen Sachen, welche einen executiven Proceß zulaſſen;

c) von Erkenntniſſen über das Ausziehen aus einer Wohnung, wenn die zu gehöriger Zeit geſchehene Aufkündigung liquid iſt.

§. 49.

Oberaufſicht der oberſten Juſtizſtelle über ſämmtliche Obergerichte.

Außer der in vorſtehenden §§phen beſtimmten Gerichtsbarkeit höchſter Inſtanz in ſtreitigen Rechtsſachen übertragen Wir auch Unſrer oberſten Juſtizſtelle noch die Oberaufſicht über die ſämmtlichen Obergerichte Unſrer Staaten in folgender Weiſe.

§. 50.

So oft dieſelbe aus den in Proceßſachen eingeſchickten Acten erſieht, daß die ihr untergeordneten Hof= und andere Obergerichte die landesherrlichen Verordnungen nicht beobachten, oder ſonſt Mißbräuche in Verwaltung der Gerechtigkeit einſchleichen laſſen; ſo hat ſie ihnen dieſes alſogleich zu verweiſen. Wenn aber dieſe Ausſtellungen der oberſten Juſtizſtelle ohne Erfolg bleiben, oder die bemerkten Mißbräuche von größerer Bedeutung ſeyn ſollten; ſo hat die bemeldte oberſte Juſtizſtelle Uns ſelbſt die Anzeige davon zu machen.

§. 51.

Außer dem werden auch noch ſämmtliche Hof= und Obergerichte Unſrer Staaten hiermit angewieſen, mit

Digitized by Google

Schluß eines jeden Jahres Centraltabellen über die in dem Verlaufe deſſelben eingekommenen, und abgeurtheilten Rechtsſachen auf die Art, wie ſolche bereits ſeit einigen Jahren bei Unſerm Hofgerichte in Salzburg mit beſtem Erfolge eingeführt ſind, an die oberſte Juſtizſtelle einzuſchicken, und dieſe hat dieſelben ſodann mit ihrem Gutachten begleitet Uns vorzulegen.

§. 52.

Sollten Wir nun, wie Wir jedoch nicht hoffen, auf die eine oder andere Art in einem oder dem andern Unſrer Hof- und andern Obergerichte ſolche Gebrechen entdecken, welche eine genauere Unterſuchung erfordern; ſo werden Wir Unſerm oberſten Juſtizhofe die Viſitation des fehlerhaften Obergerichts in der Art übertragen, daß er aus ſeiner Mitte einen Commiſſair zur Viſitation abordne, über das von dieſem geführte Viſitationsprotocoll durch zwei andere Räthe vortragen laſſe, und ſodann Uns daſſelbe mit Gutachten vorlege.

Dritter Abſchnitt.

Verfahren der oberſten Juſtizſtelle überhaupt.

§. 53.

Form der einzureichenden Partheiſchriften.

Bei der oberſten Juſtizſtelle werden alle Schriften doppelt eingereicht, und in der Canzlei collationirt. Sie wer-

den von Außen und Innen an Uns ſtyliſirt, von Außen aber die Worte, „in der oberſten Juſtizſtelle“ beigeſetzt. Die Rubrik wird nicht auf die letzte, ſondern auf die erſte Seite geſchrieben, damit ſie, wenn die Acten gebunden worden, ſogleich in die Augen fällt.

§. 54.

Form der Berichte an die oberſte Juſtizſtelle.

Die Berichte der gravirenden Obergerichte an die oberſte Juſtizſtelle werden ebenfalls von Außen und Innen an Uns gerichtet, jedoch von Außen mit dem Beiſatze „in der oberſten Juſtizſtelle.“ Die Regierungen und andere Landesſtellen, welche weder als Partheien, noch als gravirende Richter zu betrachten ſind, correſpondiren mit dem oberſten Juſtizhofe durch Signaturen, welche an die Churfürſtl. oberſte Juſtizſtelle gerichtet, und überſchrieben werden.

§. 55.

Einreichung, Präſentation und Austheilung der eingehenden Actenſtücke.

Die Schriften und andere Einlagen werden alle Tage in der Woche, die einzigen Sonn- und Feiertage ausgenommen, während der vorgeſchriebenen Canzleiſtunden dem Regiſtrator in der Canzlei eingereicht. Dieſer ſchreibt das Präſentatum darauf, trägt ſie in das Exhibitenprotocoll ein, notirt in dieſes Protocoll zu jedem Stücke den Referenten, wenn ſchon einer beſtellt iſt, und legt ſodann noch dem nämlichen Abend ſämmtliche Einlagen nebſt dem Exhibitenprotocolls-Bogen dem Präſidenten vor.

Digitized by Google

§. 56.

Dieſer durchgehet dieſelben, und beſtimmt denjenigen Einlagen, welche noch keine Referenten haben, einen Referenten, deſſen Namen er in den Exhibitenprotocolls-Bogen einträgt, und giebt ſodann das Ganze den andern Morgen wieder in die Regiſtratur zurück. Findet der Präſident nöthig, irgend eine Einlage zum eignen Vortrage zurückzubehalten; ſo notirt er in das Exhibitenprotocoll „zurückbehalten.“

§. 57.

Sobald das Exhibitenprotocoll mit den Einlagen von dem Präſidenten zurückgekommen iſt, ſchreibt der Regiſtrator auf jede Einlage den Referenten-Buchſtaben, ſorgt unverzüglich dafür, daß die Duplicate collationirt werden, ſendet ſodann ein Exemplar dem Referenten zu, und behält das andere in der Regiſtratur zurück. Dies alles muß wenigſtens vor dem nächſten Präſentationstage, und wo möglich vor dem nächſten Rathstage geſchehen ſeyn.

§. 58.

Außer den Canzleiſtunden in den oben beſtimmten Tagen werden keine Einlagen angenommen. Sollte eine peremtoriſche Friſt oder ein Fatale an einem andern als den obenbeſtimmten Präſentationstagen, nämlich an einem Sonn- oder Feiertage, zu Ende gehen; ſo läuft die Friſt, oder das Fatale bis zum nächſten Präſentationstage fort. Doch kann in dieſer Zwiſchenzeit keine Friſtverlängerung mehr geſucht werden.

Digitized by Google

§. 59.

Vollmacht der Anwälde.

Die Vollmachten müſſen gerichtlich, oder von ſolchen Notarien aufgenommen ſeyn, welche, nachdem ſie ſich über das von Uns oder Unſern Regierungsnachfolgern verliehene oder beſtätigte Notariatsdiplom bei Unſrer oberſten Juſtizſtelle gehörig legitimirt haben, daſelbſt in das Verzeichniß der öffentlichen Notarien mit Beifügung ihres Handzuges, ihres Notariatszeichens und ihres Petſchafts eingetragen worden ſind.

Sowohl bei der Ausſtellung der gerichtlichen, als bei Notariatsvollmachten ſollen zwei Zeugen beigezogen werden, welche bezeugen, daß der Ausſteller ihnen wohl bekannt, und derjenige ſey, für welchen er ſich ausgiebt. Nur privilegirte Perſonen, deren Unterſchriften und Siegel bei dem oberſten Juſtizhofe hinlänglich bekannt ſind, können Privatvollmachten ausſtellen.

§. 60.

Die Vollmachren müſſen auf alle bei der oberſten Juſtizſtelle jetzt oder künftig anhängigen Sachen des Ausſtellers, und zugleich auf ſeine Erben gerichtet ſeyn, auch die Befugniß enthalten, einen andern Anwald für ſich zu ſubſtituiren, oder wenigſtens einen beſtimmten Subſtituten benennen.

§. 61.

Damit über den Inhalt dieſer Vollmachten nicht leicht Zweifel entſtehen können, ſoll eine hinlängliche Anzahl For-

Digitized by Google

mularien gedruckt, und bei den Ober- und Untergerichten Unſers Churlandes und Unſrer Fürſtenthümer hinterlegt, auch den Notarien auf Verlangen verabſolgt werden.

§. 62.

Perſönliches Erſcheinen, und Subſtitution derſelben.

Bei denjenigen Handlungen, bei welchen die Erſcheinung der Anwälde entweder durch gegenwärtiges Geſetz oder durch richterliche Verfügung verordnet wird, ſollen dieſelben allezeit ſelbſt erſcheinen. Nur in Krankheitsfällen, oder bei andern dringenden Abhaltungen, ſoll es ihnen erlaubt ſeyn, ſich durch einen ihrer Collegen vertreten zu laſſen.

§. 63.

Anſchlags-Protocoll.

Die Entſchließungen der oberſten Juſtizſtelle werden zuerſt angezeigt durch das Anſchlagsprotocoll, welches alle Rubriken der in dem Rathsſitze vorgekommenen Sachen enthalten, und noch an dem nämlichen Nachmittage ausgehängt, auch zum Nutzen abweſender Partheien in ein öffentliches Blatt eingerückt werden ſoll.

§. 64.

Eröffnung der Entſchließungen.

Von dem Inhalte der erfolgten Entſchließungen giebt der oberſte Juſtizſecretair an den oben beſtimmten Präſentationstägen den anfragenden Partheien und Anwälden Nachricht, und auf Erfordern beglaubte Abſchriften.

Digitized by Google

§. 65.

Feierliche Publication der Urtheile.

Die Urtheile werden in öffentlicher Sitzung der oberſten Juſtizſtelle mit den Formalien publicirt:

„Wir Ferdinand von Gottes Gnaden ꝛc. (Ganz. Tit.) erkennen in Sachen — — auf die am 18 inrotulirten Acten zu Recht: daß ꝛc.“

„Eröffnet in öffentlicher Sitzung Unſrer oberſten Juſtizſtelle den —“

Die ſchriftlichen Expeditionen dieſer Urtheile werden von dem Präſidenten unterzeichnet.

§. 66.

Expedition der übrigen Erkenntniſſe.

Die Appellationserkenntniſſe und die Reſcripte an die Gerichte, von welchen die Berufung eingelegt worden, werden mit folgenden Formalien gefaßt:

„Wir Ferdinand ꝛc. ꝛc. (Ganz. Tit.) erkennen auf ꝛc. ꝛc. oder geſinnen an das Churfürſtliche Hofgericht ꝛc. ꝛc.“

„Geſchehen in Unſerer oberſten Juſtizſtelle den — Aus beſtändigem Auftrage Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht.“

NN.
Präſident.

NN.
Secretair.

Digitized by Google

§. 67.

Die minder wichtigen Zwiſchenerkenntniſſe werden entweder bloß auf beide Einlagen der Schrift ſignirt, und von dem Secretair unterſchrieben, oder in Form von Decreten gefaßt, und mit den Worten: „Geſchehen in der Churfürſtlichen oberſten Juſtizſtelle" geſchloſſen.

§. 68.

Inſinuation der Erkenntniſſe.

Die Inſinuationen geſchehen in der Hauptſtadt Salzburg durch den Pedellen oder Thürhüter, außer derſelben durch eines jeden ordentliche Obrigkeit, und im Auslande, dafern es nöthig, durch Requiſition an die ausländiſche Obrigkeit.

§. 69.

Da es die Sache des Impetranten iſt, ſich darum zu bekümmern, wer ſeine eigentlichen Gegner, und wie viele ihrer ſeyn, auch wo ſich dieſelben in dem Augenblicke, wo die Inſinuation geſchehen ſoll, aufhalten; ſo wird die Sorge, daß die Inſinuation richtig geſchehe, ihm überlaſſen, mit Vorbehalt der Erkenntniß der oberſten Juſtizſtelle, wenn über die Art der Inſinuation in der Folge ein Streit entſtehen ſollte. Der impetrirende Theil hat daher den Pedellen, oder der Ortsobrigkeit, oder der oberſten Juſtizſtelle, wenn es auf Requiſitionen an Auswärtige ankommt, genau anzugeben, auf welche Art, an welchem Orte, und welchen Perſonen er die Inſinuationen zu beſorgen bitte.

Digitized by Google

§. 70.

Partheien, welche ſchon Anwälde bei dem oberſten Juſtizhofe beſtellt haben, kann in Folge der obeneingeführten Generalvollmachten auch die Inſinuation in der Perſon ihrer Anwälde geſchehen.

§. 71.

Ueber die von den inländiſchen Behörden geſchehene Inſinuation wird ein kurzes Protocoll geführt, oder der von dem Empfänger ausgeſtellte Empfangſchein gerichtlich beſtätigt und dem impetrirenden Theile zugeſtellt. Dieſer hat ſodann, wenn er in die rechtlichen Wirkungen der geſchehenen Inſinuation einzutreten verlangt, dieſe Inſinuationsurkunde bei der oberſten Juſtizſtelle vorzulegen.

§. 72.

Eine jede nach obigen Vorſchriften nicht vorgenommene Inſinuation wird als ungültig, oder nicht geſchehen betrachtet.

Vierter Abſchnitt.

Proceß der oberſten Juſtizſtelle.

Erſter Titel.

Von dem Appellations-Proceß.

§. 73.

Beſtimmung der Fälle, in welchen Appellation ſtatt findet.

Der gewöhnliche bei der oberſten Juſtizſtelle eintretende Proceß iſt der Appellationsproceß. Dieſer findet Statt

Digitized by Google

nicht nur bei beſchwerenden, ſondern auch bei nichtigen Urtheilen, in ſo fern letztere nicht eine unheilbare Nichtigkeit in der Perſon des Richters, der Partheien, oder in den weſentlichen Proceſſen an ſich tragen. Ob nun gleich in Anſehung dieſer letzten die unten beſonders abgehandelte Nullitätsklage verliehen iſt; ſo iſt es darum doch der Parthei unbenommen, auch die Beſchwerde über dergleichen unheilbare Nichtigkeiten, wenn ſie will, im gewöhnlichen Appellationsproceß vorzubringen, wenn ſich ſonſt die Sache zu demſelben eignet.

§. 74.

Einlegung der Appellation.

Die Appellation ſoll innerhalb 10 Tagen von dem erlaſſenen beſchwerenden Urtheile bei den beſchwerenden Richter eingelegt (interponirt), und darüber von dieſem eine Beſcheinigung ausgeſtellt werden.

§. 75.

Dieſe Einlegung (Interpoſition) der Appellation kann als eine zur vorigen Inſtanz gehörige Handlung von dem Anwalde dieſer Inſtanz ohne beſondere Vollmacht vorgenommen werden.

§. 76.

Das Fatale der Interpoſition von 10 Tagen läuft von einem Augenblicke zum andern (a momento ad momentum), und kann nicht verlängert werden.

Digitized by Google

§. 77.

Wirkung der eingelegten Appellation.

Die gehörig geſchehene Einlegung der Appellation in appellabeln Sachen hemmt die Rechtskraft und folglich auch den Vollzug der Urtheile in ſo lange, bis entweder die Verſäumung eines der nachſtehenden Fatalien dem beſchwerenden Richter conſtirt, oder ein abſchlägiges Decret, oder ein beſtätigendes Urtheil erfolgt.

§. 78.

In Sachen, welche entweder wegen offenbaren Mangels der appellabeln Summe, oder nach ihrer Natur und Eigenſchaft offenbar gar nicht zur Appellation geeignet ſind, oder wenigſtens keine ſuſpenſive Wirkung haben können, erlauben Wir dem Richter, gegen deſſen Urtheil die Berufung eingelegt worden iſt, daſſelbe zu vollziehen. In Sachen aber, welche nur im Mindeſten zweifelhaft ſind, hat er vorerſt das Erkenntniß der oberſten Juſtizſtelle über die Devolution und Suſpenſion abzuwarten.

§. 79.

Einführung der Appellation.

Sechzig Tage nach geſchehener Einlegung muß die Appellation bei der oberſten Juſtizſtelle eingeführt (introducirt) werden.

Dieſe 60 Tage ſind das zweite Fatale; ſie laufen aber, den Tag der Einlegung mitgezählt, bis zu Ende der Präſentationsſtunden des 61ſten Tages, und wenn dieſer

kein Präſentationstag iſt, nach §. 55 und 58 bis zu dem nächſten Präſentationstage darauf.

§. 80.

Bei der Introduction müſſen zugleich die gerichtliche Vollmacht, das beſchwerende Urtheil in beglaubter Form, das Zeugniß der geſchehenen Einlegung, und die Ausführung der Beſchwerden (libellus gravaminum), in welcher auch neue Rechts- und Thatumſtände zu beſſerer Ausführung der Beſchwerden vorzubringen erlaubt iſt, eingereicht werden, außer es wäre Appellat in erſter Inſtanz wegen Nichterſcheinung im Exceptionstermine mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen worden. m) Die Succumbenzgelder ſind für die Zukunft aufgehoben.

§. 81.

Fehlt eines der nach vorhergehendem §. bei Einführung der Appellation erforderlichen Stücke; ſo iſt dieſelbe deſert.

---

m) Hierdurch iſt alſo dies ehemalige Procardicon - Contumax non appellat. aufgehoben, und nach Gönners Lehre auf die urſprüngliche römiſche Einrichtung zurückgeführt, welche darin beſteht, daß, wenn der Beklagte zur Litis conteſtation nicht erſcheint, lis pro negative conteſtata gehalten, der Kläger zu dem Beweis ſeiner Klage gelaſſen, und nach dieſem Beweiſe geſprochen wird, der Beklagte aber mit allen ſeinen Einreden ausgeſchloſſen bleibt; und daß demſelben endlich zwar unbenommen iſt, gegen das gefällte Urtheil zu appelliren, wenn er den Beweis des Klägers für unzureichend betrachtet; daß es ihm aber auch in dieſer zweiten Inſtanz nicht erlaubt iſt, ſeine Einreden beizubringen, mit welchen er, zur Strafe ſeiner Contumaz in erſter Inſtanz, für immer ausgeſchloſſen bleibt.

Digitized by Google

Doch kann vor Verlauf der 60 Tage aus hinlänglich beſcheinigten Urſachen eine Verlängerung dieſes Fatalis unter dem vorigen Präjudiz der Deſertion zu Nachtragung des einen oder andern Stückes geſucht und ertheilt werden.

§. 82.

Appellations-Erkenntniß.

Iſt die Einführung mit allen oben angeführten Erforderniſſen geſchehen; ſo ſoll ſogleich über die Formalien und Materialien Vortrag erſtattet, und wenn erſtere ihre Richtigkeit haben, und die Beſchwerden ſich nicht ſchon aus dem Libell als offenbar unerheblich zeigen, die Appellation erkannt werden.

§. 83.

Schreiben um vorläufigen Bericht.

Findet die oberſte Juſtizſtelle ein Bedenken, die Appellationsproceſſe gleich zu erkennen, oder abgeſchlagen; ſo ſtehet es derſelben frei, vorher einen Informationsbericht abzufordern, welcher auf Koſten der Parthei innerhalb 30 Tagen zu erſtatten iſt.

§. 84.

Wirkung der abgeſchlagenen Appellation.

Wird die Appellation wegen Mangels der Beſchwerden oder aus andern Urſachen abgeſchlagen; ſo findet dagegen keine weitere Ausführung Statt; ſondern die Sache wird ſogleich dem Gerichte, von welchem die Berufung eingelegt worden war, zum Vollzuge übergeben.

Digitized by Google

§. 85.

Inſinuation, und Reproduction der erkannten Appellation.

Wird aber die Appellation erkannt; ſo muß der Appellant dem Apellaten und dem beſchwerenden Richter ſolches Erkenntniß inſinuiren laſſen, und wie dies geſchehen, innerhalb 120 Tagen nach eingelegter (interponirter) Appellation anzeigen.

§. 86.

Dieſer Reproductionstermin iſt das dritte und letzte Fatale, und von der nämlichen Natur und Berechnungsart, wie das Fatale der Introduction; kann daher auch aus hinlänglich beſcheinigten erheblichen Urſachen verlängert werden.

Ja der Richter verlängert es von Amtswegen, wenn er bei Erkennung der Appellationsproceſſe vorausſieht, daß es nicht eingehalten werden kann.

§. 87.

Wirkung des verſäumten Reproductions-fatalis.

Wenn daher dieſe 120 Tage umgefloſſen ſind, ohne daß Appellant eine erhaltene Verlängerung beſcheinigt hat, oder ohne daß bei Abforderung eines vorläufigen Informationsberichts Inſtand befohlen worden iſt; ſo kann Appellat um Vollziehung des vorigen Urtheils bitten, und der Richter, von welchem appellirt worden, iſt ſchuldig, dieſelbe zu verhängen.

§. 88.

Ladung des Appellaten.

Ganz verſchieden von dieſem Fatale der Reproduction iſt die in dem Appellationserkenntniß zu erlaſſende Ladung

Digitized by Google

des Appellaten, innerhalb 60 Tagen zu erſcheinen, und ſeine Gegenerinnerung vorzubringen. Dieſe Friſt läuft von dem Tage der inſinuirten Ladung. Sie iſt, wie alle andere nachfolgenden Friſten, gleich peremtoriſch, und ihre Verſäumniß zieht auf erfolgtes Ungehorſams-Anklagen des Gegentheils den Verluſt der Handlung nach ſich, zu welcher die Friſt gegeben worden war. Vor Verlauf derſelben kann jedoch aus erheblichen und hinlänglich beſcheinigten Gründen eine Verlängerung dieſer, ſo wie der nachfolgenden Friſten, geſucht werden.

§. 89.

Reſcript an den Unterrichter zur Einſchickung der Acten und Aufſchiebung des Urtheils-Vollzugs.

Bei Erkennung der Appellation ſoll neben der Ladung an den Apellaten auch allzeit ein Reſcript an den gravirenden Richter erlaſſen werden, mit dem Geſinnen, in Sachen Inſtand zu halten (Inhibition), und innerhalb 60 Tagen die Originalacten nach vorläufiger Inrotulation derſelben in Gegenwart der Partheien oder ihrer Anwälde voriger Inſtanz, nebſt den Entſcheidungsgründen einzuſenden.

§. 90.

Eröffnung der Acten voriger Inſtanz.

Die eingeſendeten Acten werden nach vorher davon abgeſonderten Entſcheidungsgründen den Anwälden auf Verlangen zur Einſicht eröfnet, ſodann aber bis zur erfolgenden endlichen Entſcheidung bei den Acten behalten, dann aber an das vorige Gericht zurückgegeben. Sollte in dem den Acten beiliegenden Rotulus die Unterſchrift der Partheien,

oder ihrer Anwälde fehlen, oder ſonſt ein Mangel erſcheinen; ſo wird das Fehlende auf Koſten des vorigen Richters entweder durch neue Inrotulation, oder auf ſonſt angemeſſene Art ergänzet.

§. 91.

Rechte und Verbindlichkeiten des Richters voriger Inſtanz in Anſehung der Acten-Einſendung.

Wenn der Richter voriger Inſtanz die Acten in obigem Termine von 60 Tagen nicht einſendet; ſo ergehen Strafbefehle deshalb an ihn. Da ſie im Original eingeſendet werden; ſo kann für die Auslöſung derſelben keine Taxe gefordert werden. Nur für die Aufſetzung der Entſcheidungsgründe kann dasjenige, was die Taxordnung eines jeden Hofgerichts beſtimmt, gefordert werden, wenn nicht Statt derſelben die Originalrelation und Abſtimmung eingeſendet wird. Das Porto hat Appellant der Canzlei der oberſten Juſtizſtelle zu vergüten.

§. 92.

Einreden des Appellaten.

Appellat erſcheint in der nach §. 88. gegebenen Friſt zur Antwort mittelſt eines gehörig bevollmächtigten Anwaldes, und hat das Recht, ebenfalls neue Behelfe beizubringen, er mag nun dies zur Eludirung der neuen Behelfe des Appellanten, oder zur Begründung eigner Beſchwerden nöthig haben.

Diejenigen Puncte eines Urtheils nemlich, deren Rechtskraft durch die eingelegte Appellation ſuſpendirt iſt,

Digitized by Google

können in dieſer letzten Inſtanz eben ſowohl zum Vortheile des Appellaten als des Appellanten abgeändert werden.

§. 93.

Adhäſion des Appellaten, und Verfahren bei der Adhäſion.

Hat aber Appellant nur gegen einige Puncte des Urtheils die Appellation eingelegt, und Appellat findet ſich durch andere Puncte deſſelben beſchwert; ſo kann er mit dieſen Beſchwerden nicht gehört werden, außer er hätte innerhalb der geſetzlichen Friſt der 10 Tage von dem beſchwerenden Urtheile an zu rechnen, ſeine Adhäſion bei dem vorigen Richter erklärt, und dadurch auch zu ſeinem Vortheile die Rechtskraft des Urtheils aufgeſchoben.

§. 94.

Hat er dies gethan, ſo kommt ihm die Einführung und Reproduction des Appellanten ebenfalls zu Statten, und er braucht dieſe zwei Fatalien nicht beſonders zu beobachten, wenn ſie der Appellant beobachtet, ſohin Appellant die Appellation eingeführt hat, und Proceſſe erkannt ſind. Selbſt wenn dieſer nach Erkennung der Appellationsproceſſe auf ſeine Appellation Verzicht leiſten wollte, kann dieſes dem adhärirenden Appellaten nicht mehr präjudiciren. Dagegen muß er ſeine Beſchwerden in dem Exceptionstermin ausführen, und dieſe Friſt iſt daher auch für ſeine Adhäſion ein Fatale, deſſen Verſäumniß ihn mit ſeinen beſondern Beſchwerden ausſchließt, und den Appellanten berechtigt, den Vollzug derjenigen Puncte des Urtheils, gegen welche er nicht appellirt hat, zu begehren.

§. 95.

In dem Falle einer ſolchen Hauptadhäſion (adhaesio principalis) muß daher auch der oberſte Juſtizhof gleich

Digitized by Google

nach eingekommener Exceptionsſchrift prüfen, ob die zwei Fatalien der Adhäſion gehörig beobachtet ſind, ob die angebliche Beſchwerde, ihrer Natur und Eigenſchaft nach, zur Appellation geeignet, und ob ſie erheblich ſey; und nach dem Reſultate dieſer Prüfung über die Zuläſſigkeit der Adhäſion erkennen.

§. 96.

Es bedarf wegen dieſes Erkenntniſſes keines beſondern Reſcripts an den vorigen Richter; da es die Sache desjenigen Theils, welcher die Execution ſucht, oder aufzuhalten wünſcht, iſt, das Erkenntniß dem vorigen Richter in beglaubter Form vorzulegen.

§. 97.

Verfahren, wenn beide ſtreitende Theile appelliren.

Will jedoch der Adhärent das Schickſal ſeiner Adhäſion nicht darauf ankommen laſſen, ob ſein Gegner die Fatalien beobachtet, oder deſſen Appellation angenommen wird; ſo ſteht es ihm frei, ſeine Beſchwerden durch einen eigenen Beſchwerdelibell innerhalb 60 Tagen einzuführen, und durch Beobachtung der Einführungs- und Reproductionsfatalien ſeine Adhäſion zur ſelbſtſtändigen Appellation zu erheben. Hierzu iſt aber erforderlich, daß ſeine Beſchwerde ebenfalls die appellable Summe erreiche, welches bei der Adhäſion nicht nöthig iſt.

§. 98.

Dieſe ſelbſtſtändige Appellation unterſcheidet ſich auch in ihrer Wirkung von der Adhäſion; weil ſie einen geſonderten Proceß und abgetheilte Acten zur Folge hat. n)

n) Dieſe Vorſchriften über die Adhäſion weichen zwar von der ge-

§. 99.

Verfahren, wenn Appellat bei dem vorigen Richter reſtitutionem in integrum ſucht.

Würde ſich aber ergeben, daß der Appellat der Appellation nicht adhärirt, ſondern Reſtitution in Integrum bei dem Unterrichter anſucht; ſo ſoll dieſer ihn damit, ſo bald die Appellationsproceſſe auf Anſuchen des Appellanten, es mag nun über einen oder mehrere Puncte appellirt worden ſeyn, erkannt ſind, an den Oberrichter verweiſen; wenn aber die Appellation entweder deſerirt, oder die Appellationsproceſſe abgeſchlagen worden ſind; ſo kann der Unterrichter ſelbſt über das Reſtitutionsanbringen erkennen. o)

§. 100.

Actenſchluß.

Mit der Antwort des Appellaten ſind der Regel nach die Acten geſchloſſen. Dieſe Antwort wird daher dem Appellanten mitgetheilt, und dabei zugleich ein Tag zur Inrotulation der Acten angeſetzt.

§. 101.

Bitte um Erlaubniß, zu repliciren.

Findet jedoch Appellant in der mitgetheilten Antwort des Appellaten neue factiſche Umſtände, oder wohl gar eigene Beſchwerden deſſelben, welche einen weitern Schriftenwechſel nöthig machen; ſo muß er um die Erlaubniß zu re=

meinen Lehre ab, bringen aber dieſen ſonſt ſo verworrenen Gegenſtand auf einfache Grundſätze zurück, und bauen dem etwa zu befürchtenden Mißbrauche möglichſt vor.

o) Dieſer §. iſt auf Antrag des Frh. v. Pufendorf eingerückt worden.

Digitized by Google

pliciren einkommen, und darüber Entſchließung erwarten. In dieſer Bittſchrift, um Erlaubniß zu repliciren, müſſen jedoch die neuen Umſtände der Exceptionsſchrift ſpecifiſch angezeigt ſeyn, um derentwillen er eine Replik für nöthig hält; indem ſonſt auf ein ſolches Geſuch gar keine Rückſicht genommen wird.

§. 102.

Eigenſchaften der Replik.

Sind erhebliche Gründe vorhanden; ſo wird ihm dieſe Erlaubniß mit einem gleich peremtoriſchen Termin von 60 Tagen ertheilt. Doch darf Appellant in dieſer Schrift keine neuen Thatumſtände anbringen; ſondern muß ſich lediglich auf rechtliche Widerlegung der gegentheiligen neuen Behelfe beſchränken; es wäre dann, er hätte etwas gegen die beſondern Beſchwerden des Appellaten vorzubringen.

§. 103.

Entſchließung auf dieſelbe und Duplik.

Mit der Replik können ebenfalls die Acten geſchloſſen werden, wenn dieſelbe ſich lediglich auf rechtliche Beantwortung der beſondern Beſchwerden des Appellaten beſchränkt hat. Sonſt iſt ſie mit einer peremtoriſchen Friſt von 60 Tagen zur Duplik mitzutheilen. In der Duplik ſind in keinem Falle neue Behelfe zuläſſig.

§. 104.

Entſchließung auf die Duplik.

Die Duplik wird dem Appellanten mitgetheilt, und dabei ein neuer Tag zur Acteninrotulation angeſetzt.

Digitized by Google

§. 105.

Zuläſſigkeit einer Triplik in einem einzigen Falle.

Eine Triplik kann nur in dem einzigen Falle Statt finden, wenn noch in Anſehung der beſondern Beſchwerden des Appellaten, welche jedoch Appellant ebenfalls ſpecifiſch anzuzeigen hat, etwas zu erinnern nothwendig iſt, ſohin lediglich zu dieſem Zwecke.

§. 106.

Inrotulation der Acten.

Die Inrotulation der Acten geſchieht unter Vorſitz eines Rathes der oberſten Juſtizſtelle von dem Regiſtrator in Gegenwart der Anwälde beider Theile, von welchen jeder ein Verzeichniß ſeiner Schriften mitbringt, auch ſeine Deſervitenrechnung zu den Acten legt. Der auf dieſe Art berichtigte Rotulus wird von dem Commiſſair und beiden Anwälden unterſchrieben.

§. 107.

Vortrag, Moderation der Deſerviten=Rechnungen, Verurtheilung in die Proceßkoſten.

Ueber die inrotulirten Acten wird ſodann referirt. Dabei werden zugleich die Deſervitenrechnungen der Advocaten und Anwälde nicht ſowohl nach der Größe, als nach dem innern Gehalte der Schriften taxirt, und die Bezahlung ſämmtlicher Proceßkoſten bei beſtätigenden Urtheilen der Regel nach dem Appellanten auferlegt. Nur wenn eine wahrhaft zweifelhafte Sache vorhanden geweſen iſt, können dieſelben compenſirt werden.

§. 108.

Eröffnung und Vollzug des Urtheils.

Das geſchöpfte Urtheil wird ſodann, an einem dazu vorläufig angeſetzten Tage verkündet, und ſodann, es mag

nun reformirend oder beſtätigend ſeyn, dem vorigen Richter nebſt den bei ihm verhandelten Originalacten zur Execution, oder wenn es ein Zwiſchenurtheil war, zur weiteren Verhandlung übergeben. Der Vollzug geſchieht nach Vorſchrift der beſtehenden Executionsordnung, jedoch mit der Modification, daß die im Urtheile jedesmal zu beſtimmende Friſt zur Befolgung des gegebenen Auftrags als die erſte Executionsfriſt zu betrachten iſt. Verweigert, oder erſchwert der vorige Richter die Execution; ſo bleibt der weitere Recurs an die oberſte Juſtizſtelle offen.

Zweiter Titel.

Von der Nichtigkeitsklage.

§. 109.

Begriff derſelben.

Verſchieden von der Appellation oder der Berufung iſt die Nichtigkeitsklage, welche dahin abzielt, daß eine richterliche Verfügung für — nach den Geſetzen nicht beſtehend erklärt, ſohin caſſirt und aufgehoben werde.

§. 110.

Erforderniſſe derſelben.

Es wird hiezu eine unheilbare Nichtigkeit erfordert, welche aus einem Mangel in der Perſon des Richters, oder der ſtreitenden Theile, oder in den Subſtantialien des Proceſſes entſteht.

§. 111.

Eine Nichtigkeit, welche in dem Inhalte der richterlichen Verfügung ſelbſt enthalten iſt, berechtigt nicht zur

Nichtigkeitsklage; da dieſer eben ſo gut im Wege der Appellation, oder wenn ſich der Grund der Nichtigkeit ſpäter entdecken ſollte, z. B. ein früheres rechtskräftiges Urtheil, im Wege der Reſtitution abgeholfen werden kann, wo es ſodann in Rückſicht des Termins zu Einbringung des diesfälligen Reſtitutionsgeſuches bei der unter §. 131. vorkommenden Beſtimmung ſein Verbleiben hat.

§. 112.

Dauer derſelben.

Die Nichtigkeitsklage iſt nicht an die Fatalien der Appellation gebunden, ſondern kann innerhalb 4 Jahren, von dem Urtheile an, angebracht werden. Nach Verlauf dieſer 4 Jahre iſt ſie nicht mehr anzunehmen.

§. 113.

Fälle, in welchen ſie Statt findet.

Die Nichtigkeitsklage erfordert eben ſowohl als die Appellation, daß die zugefügte Beſchwerde die in §. 42. beſtimmte appellable Summe erreiche. Dagegen iſt ſie nicht auf die zur Appellation erforderliche Qualität der Sache beſchränkt. So findet ſie auch, jedoch nie mit devolutiver Wirkung, gegen die Verfügungen der geiſtlichen Gerichte innerhalb der Gränzen Unſrer Lande Statt; indem Wir Unſere oberſte Juſtizſtelle bevollmächtigen, auf Anrufen der Partheien darüber zu wachen, daß die geiſtlichen Gerichte die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit nicht überſchreiten, auch die ihnen vorgeſchriebenen weſentlichen Beſtandtheile des Proceſſes nicht verletzen.

§. 114.

Auf gleiche Weiſe findet auch die Nichtigkeitsklage gegen peinliche Urtheile ohne Devolutivwirkung Statt. Sind

Digitized by Google

jedoch die Nichtigkeiten in peinlichen Proceſſen von einem Unterrichter begangen worden; ſo iſt die Nichtigkeitsklage nicht gleich bei dem oberſten Juſtizhofe, ſondern erſt bei dem unmittelbaren Obergerichte des nichtig verfahrenden Unterrichters anzubringen.

§. 115.

Sie hat keine Suspenſivkraft, außer in einigen Fällen.

Die Nichtigkeitsklage hat bis zum Caſſationsurtheile keine ſuſpenſive Wirkung. Wenn jedoch die oberſte Juſtizſtelle auf die Nichtigkeit ſpricht; ſo hebt ſie auch alle mittlerweile eingetretenen Folgen der caſſirten richterlichen Verfügung auf, und verordnet, auf welche Art die Sache wieder in den vorigen Stand geſetzt werden ſoll. Nur in peinlichen Fällen ſoll, wenn die Nichtigkeitsklage innerhalb 10 Tagen dem peinlichen Richter angemeldet wird, ſogleich die Suſpenſivwirkung eintreten, und dieſer gehalten ſeyn, die Vollziehung bis auf erfolgte Entſchließung der oberſten Juſtizſtelle aufzuſchieben. Auch in andern Fällen, in welchen die Vollſtreckung des der Nichtigkeit beſchuldigten Urtheils dem Querulanten einen unwiederbringlichen Schaden verurſachen würde, und die Nichtigkeiten hinlänglich beſcheinigt ſind, bleibt es dem oberſten Juſtizhofe unbenommen, noch vor dem Caſſationsurtheil Inſtand (Inhibition) zu befehlen.

§. 116.

Fälle, in welchen ſie devolutive Wirkung hat.

Die Nichtigkeitsklage hat nur dann devolutive Wirkung, wenn bei dem nichtig verfahrenden Richter die Sache ſchon in zweiter Inſtanz angebracht war. Sonſt ſetzt die oberſte Juſtizſtelle nur ſo viel möglich alles wieder in den Stand, in welchem die Sache geweſen wäre, wenn das caſſirte Erkenntniß oder Verfahren gar nicht exiſtirt hätte.

Digitized by Google

§. 117.

Beſcheinigung der Nichtigkeit beim erſten Anbringen.

Die Nichtigkeitsklage muß gleich bei dem erſten Anbringen gehörig beſcheinigt und ausgeführt ſeyn, insbeſondere müſſen das der Nichtigkeit beſchuldigte Erkenntniß in beglaubter Form, und eine Vollmacht zur Anbringung der Nichtigkeitsbeſchwerde beiliegen.

§. 118.

Richterliche Entſchließung auf die Nichtigkeitsklage.

Findet der oberſte Juſtizhof die angebliche Nichtigkeit nicht beſcheinigt, oder die Sache überhaupt nicht zu dieſer Klage geeignet, oder dieſelbe ſchon verjährt; ſo weiſet er den Querulanten ſogleich damit ab, beſtraft denſelben ſo, wie ſeinen Anwald und Advocaten auch, nach Maßgabe der dabei unterlaufenden Gefährde, und gegen dieſes Erkenntniß findet keine weitere Ausführung Statt. Fehlen aber bloß einige zur Form gehörige Stücke; ſo werden dieſe durch Vorbeſcheide eingeholt.

§. 119.

Findet die oberſte Juſtizſtelle die angebrachte Nichtigkeitsklage gegründet; ſo theilt ſie ein Exemplar derſelben dem andern Theile mit dem gewöhnlichen peremtoriſchen Termin zur Beantwortung, das andere Exemplar aber dem Unterrichter zur Verantwortung und Einſchickung der Voracten innerhalb der nämlichen Friſt mit. p)

---

p) Zu dieſem Ende werden die Appellationslibelle und Nichtigkeits-Klagen von den Anwälden in dreifachen Abſchriften eingegeben, wie ſich aus der am 16 März d. J. publicirten Taxordnung ergiebt.

§. 120.

Antwort des Querulanten.

Die Antwort des Gegentheils wird dem Querulanten allzeit, die Verantwortung des vorigen Richters aber nur, wenn es die oberſte Juſtizſtelle angemeſſen findet, zur Einſicht mitgetheilt, und ſodann der Regel nach gleich über das zu erlaſſende Caſſationsurtheil Vortrag erſtattet.

§. 121.

Erlaubniß zu weiterem Schriftenwechſel.

Aus erheblichen Urſachen kann jedoch ſowohl von Amtswegen, als auf beſcheinigtes Anſuchen der Partheien noch ein weiterer Schriftenwechſel bis zur Duplik geſtattet werden.

§. 122.

Caſſations-Urtheil.

Findet die oberſte Juſtizſtelle die Sache wirklich ſo geeignet, daß das Urtheil des vorigen Richters caſſirt werden muß, ohne daß jedoch die Sache ſelbſt zur Abberufung geeignet wäre; ſo beſtimmt ſie zugleich die Art und Weiſe, wie die Sache wieder in den vorigen Stand verſetzt werden ſoll, und erkennt auch nach Verhältniß der Umſtände Ahndung oder Strafe gegen den nichtig verfahrenden Richter.

Dritter Titel.

Von der Klage über verweigerte oder verzögerte Juſtiz.

§. 123.

Gegenſtand der Klage.

Auch die Klage wegen verweigerter, oder über die Gebühr verzögerter Juſtiz kann bei der oberſten Juſtizſtelle

angebracht werden. Wir werden Unſern Hofgerichten beſtimmte Inſtructionen wegen Beförderung und Beſchleunigung der Juſtiz ertheilen, deren Nichtbefolgung ſodann bei Anbringung dieſer Klage zu beſcheinigen iſt.

§. 124.

Richter, gegen welche ſie angeſtellt werden kann.

Dieſe Klage ſetzt voraus, daß der Richter, gegen welchen ſie angeſtellt wird, der oberſten Juſtizſtelle unmittelbar untergeordnet ſey, oder wenigſtens, wie die geiſtlichen Gerichte, unter ihrer unmittelbaren Aufſicht ſtehe.

§. 125.

Sachen, in welchen ſie Statt findet.

Dagegen kommt es dabei weder auf die geſetzliche Quantität (d. i. die appellable Summe) noch auf die Qualität der Sache an; denn es kann auch in mindern Summen, und gegen geiſtliche und peinliche Richter, über verzögerte oder verweigerte Juſtiz geklagt, und die den Umſtänden angemeſſenen Aufträge erlaſſen, jedoch in dieſen Fällen niemals die Entſcheidung der Hauptſache ſelbſt an die oberſte Juſtizſtelle gezogen werden.

§. 126.

Verfahren bei dieſer Klage.

Der Regel nach erläßt die oberſte Juſtizſtelle auf eine gehörig beſcheinigte Klage über verzögerte oder verweigerte Juſtiz einen Befehl an den Richter, die Gerechtigkeit innerhalb einer beſtimmten Zeitfriſt zu verwalten.

§. 127.

Wird dieſer Auftrag nicht befolgt, oder hat der klagende Theil ſchon in der erſten Einlage ſolche Umſtände vor-

Digitized by Google

gebracht und beſcheinigt, welche eine unpartheiiſche Verwaltung der Gerechtigkeit von dem beklagten Richter nicht erwarten laſſen; ſo verordnet die oberſte Juſtizſtelle nach Bewandniß der Sache die Verſendung der Acten an ein unpartheiiſches Collegium von Rechtsgelehrten, oder ſetzt ein Judicium delegatum nieder, oder ruft auch, wenn der beklagte Richter ſchon die zweite Inſtanz, und die Sache ihrer Qualität und Quantität nach an die oberſte Juſtizſtelle devolubel iſt, dieſelbe von dem vorigen Richter ab, und ſpricht ſelbſt ſowohl in der Hauptſache, als über die Strafe des ſaumſeligen Richters.

§. 128.

Ziehet die oberſte Juſtizſtelle in den dazu geeigneten Fällen die Entſcheidung der Hauptſache an ſich; ſo nimmt ſie den Proceß in der Lage, in welcher er bei dem ſaumſeligen Richter war, an deſſen Stelle ſie tritt.

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntniſſe der oberſten Juſtizſtelle.

§. 129.

Es finden keine die Gerechtigkeit des Urtheils angreifende Rechtsmittel Statt.

Da der oberſte Juſtizhof die oberſte Gerichtsſtelle für Unſre ſämmtlichen Staaten iſt, auch nach obigen Vorſchriften, außer dem in §. 6. bemerkten Falle, worüber §. 134. beſondere Vorſehung geſchieht, niemals in erſter Inſtanz ſpricht; ſo findet von den Entſcheidungen deſſelben keine wei-

tere Reviſion, kein Recurs an Unſre Perſon, keine Nullitätsklage, überhaupt kein die Gerechtigkeit des Urtheils angreifendes Rechtsmittel Statt; ſondern die Entſcheidungen der oberſten Juſtizſtelle ſollen mit der Publication ſelbſt rechtskräftig werden, den Rechtsſtreit unter den Partheien völlig beendigen, und in ungeſäumten Vollzug geſetzt werden.

§. 130.

Erforderniſſe der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Nur die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Thatumſtände wollen Wir dann geſtatten, wenn eine Parthei hinlänglich beſcheinigt, daß ſie dieſe neuen Umſtände erſt nach erfolgtem Spruche entdeckt hat, und ihr dieſelben früher ohne ihr geringſtes Verſchulden unbekannt geblieben ſind, ſich auch zum Eide erbietet, daß ſie dieſelben früher nicht gekannt habe, auch nicht habe kennen können, und ſie für erheblich genug halte, die Abänderung des erfolgten Urtheils zu bewirken, endlich auch dieſen Eid wirklich abſchwört.

§. 131.

Dauer und Wirkung dieſes Rechtsmittels.

Dieſe Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dauert 4 Jahre nach erfolgtem Urtheil; wenn aber die neuen Umſtände erſt nach dieſen 4 Jahren entdeckt worden ſind, und dies bewieſen werden kann, 4 Jahre nach dieſer Entdeckung. Dagegen hat dieſes Rechtsmittel keine Suſpenſivkraft, außer die oberſte Juſtizſtelle fände ſich aus beſonders erheblichen Urſachen veranlaßt, eine Inhibition zu erlaſſen.

§. 132.

Gericht, bei welchem es angebracht werden muß.

Die Urtheile des oberſten Juſtizhofes, von welchen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geſucht wird, mö-

gen beſtätigend oder verbeſſernd geweſen ſeyn; ſo muß allezeit die Wiedereinſetzung bei der beſagten oberſten Juſtizſtelle ſelbſt geſucht werden; da das untergeordnete Gericht nicht beurtheilen kann, ob die vorgebrachten Thatumſtände wirklich neu ſeyn.

§. 133.

Sind aber bloß die Appellationsproceſſe von der oberſten Juſtizſtelle abgeſchlagen worden, und es entdecken ſich ſodann neue entſcheidende Thatumſtände oder Beweiſe; ſo muß die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bei dem vorigen Richter geſucht werden.

§. 134.

Rechtsmittel der Reviſion in dem einzigen Falle, wo die oberſte Juſtizſtelle in erſter Inſtanz ſpricht.

Damit auch in dem §. 6. angezogenen Falle, wo die oberſte Juſtizſtelle bei den gegen den Präſidenten und die Räthe derſelben vorkommenden Rechtsſachen in erſter Inſtanz ſpricht, dem beſchwerten Theile noch eine zweite Inſtanz übrig bleibe; ſo ſoll demſelben, wenn anders die Sache und Summe ſo beſchaffen iſt, daß ſie vermöge des IIten Abſchnittes dieſer Ordnung für appellabel angeſehen werden kann, alsdann nach dem Beiſpiele der höchſten Reichsgerichte die Wohlthat der Reviſion in der Weiſe bevorſtehen, daß, wenn ſie binnen 10 Tagen nachgeſucht wird, die Sache nochmals mittelſt Aufſtellung eines neuen Referenten, folglich mit Ausſchluß und Abtretung des vorigen bei der oberſten Juſtizſtelle in Vortrag gebracht, und entſchieden werden ſoll.

Würde jedoch eine der ſtreitenden Partheien vor dem Schluſſe der Verhandlung oder Aufſtellung eines neuen Referenten die Einholung eines Rechtsſpruches von einer un-

partheiiſchen Juriſtenfacultät ausdrücklich anſuchen; ſo iſt dieſem Statt zu thun, ſohin der eingeholte Rechtsſpruch den Partheien an der Stelle eines Reviſionsurtheils zu eröffnen. q)

§. 135.

Verhältniß dieſer Gerichtsordnung gegen ältere Geſetze und authentiſche Auslegung derſelben.

Durch dieſe Gerichtsordnung Unſerer oberſten Juſtizſtelle ſind alle ältere in Unſern Staaten beſtehende Verordnungen, Geſetze und Gewohnheiten, in ſo fern ſie mit dieſer Ordnung im Widerſpruche ſtehen, aufgehoben; dagegen ſollen alle in dieſer Ordnung nicht beſtimmten Gegenſtände noch zur Zeit nach eines jeden Landes Geſetzen und in Subſidium nach den Reichsgeſetzen und gemeinen Rechten behandelt werden.

In Ermanglung beſtimmter Entſcheidungen der Landesgeſetze, der Reichsſatzungen, oder der gemeinen Rechte iſt aber jederzeit bei Uns anzufragen; wie Wir dann auch nicht entſtehen werden, nach vorher eingeholtem Gutachten von Rechtsverſtändigen eine authentiſche Auslegung eintreten zu laſſen.

---

q) Nach dieſem §. muß die Eigenſchaft einer Sache zur Reviſion nach dem zweiten Abſchnitte dieſer Ordnung beurtheilt werden, die Form der auszuführenden Reviſion aber iſt bis auf das Interpoſitions-fatale von 10 Tagen unbeſtimmt gelaſſen, und auf die Analogie der Reichsgerichte, oder vielmehr der Reichshofräthlichen Reviſion verwieſen. Es tritt alſo hier auch wie am Reichshofrath das fatale von 4 Monathen zu Beibringung des Reviſionslibells, die Ausſchließung neuer Thatumſtände in demſelben, und der übrige Reichshofräthliche Reviſionsproceß ein. Dieß beſtätigt noch mehr der nachfolgende §. S. auch Anmerkung zu §. 6.

Digitized by Google

Dieſe erfolgenden authentiſchen Auslegungen hat die oberſte Juſtizſtelle zu ſammeln, und von Zeit zu Zeit bekannt machen zu laſſen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Zeit der Einführung dieſer Gerichtsordnung.

§. 136.

Beſtimmung der Zeit, in welcher ihre geſetzliche Kraft überhaupt anfängt.

Dieſe Gerichtsordnung für Unſre oberſte Juſtizſtelle ſoll von dem Tage der Kundmachung an, r) in Unſern ſämmtlichen Staaten in genauen Vollzug geſetzt werden, dergeſtalt, daß von allen, nach dieſem Tage publicirten Urtheilen Unſrer Obergerichte die Appellationen nach dieſer Ordnung ergriffen, verhandelt, und entſchieden werden ſollen.

§. 137.

Verbindlichkeit in Anſehung der bereits hangenden Berufungen.

Was hingegen die noch unentſchiedenen Berufungen von Urtheilen betrift, die vor Kundmachung dieſer Gerichts-

r) In dem erſten Entwurfe war ein beſtimmter Tag genannt, an welchem die neue Ordnung anfangen ſollte. Da ſich aber durch die Abſchickung derſelben nach Wien die Publication verſpätete: ſo konnte dieſer Tag nicht beibehalten werden, und es wurde im allgemeinen der Tag der Kundmachung ſtatt deſſelben geſetzt. Man überzeugte ſich aber bald nach dem

ordnung publicirt worden ſind; ſo unterſcheiden Wir die Fälle, in welchen die Sache nach der bisherigen Verfaſſung Unſrer Staaten zur Appellation an die Reichsgerichte geeignet war, von denen, in welchen das Rechtsmittel der Reviſion oder Actenverſendung Statt fand.

§. 138.

a) Insbeſondere in Anſehung der an die Reichsgerichte ergriffenen Appellationen.

In ehemals appellabeln Sachen iſt nun entweder die Appellation ſchon bei einem höchſten Reichsgerichte eingeführt, und darüber ein Erkenntniß erfolgt, mithin die Gerichtsbarkeit deſſelben prävenirt, oder nicht. Im erſten Falle ſoll die Sache bei dem Reichsgerichte gelaſſen werden. s)

§. 139.

Iſt aber die Jurisdiction des Reichsgerichts noch nicht prävenirt, jedoch die Reichsgerichtl. Fatalien zur Zeit der Publication dieſer Ordnung noch nicht verſeſſen; ſo ſoll die ergriffene Appellation bei Unſerm oberſten Juſtizhofe eingeführt, und nach Vorſchrift dieſer Ordnung verhandelt, und entſchieden werden.

Abdruck, daß dieſes in den verſchiedenen Fürſtenthümern und Aemtern eine große Ungleichheit und Verwirrung veranlaſſen müßte, und es ward daher durch eine nachfolgende Verordnung feſtgeſetzt, daß der 20 Sept. 1803 als der Publicationstag in ſämtlichen Chur-Landen angeſehen werden ſolle.

s) Hierdurch unterſcheidet ſich dieſe Ordnung weſentlich von mehrern Beſitznahms-Patenten im nördlichen Teutſchland, welche ſogar die an den Reichsgerichten hängenden Sachen von dort abfoderten, und von der Chur-Pfalz-Bairiſchen Verordnung für die Entſchädigungslande, welche die Litispendenz erſt von der Reproduction an rechnete.

Nur beſtimmen Wir für dieſe Fälle das Fatale der Introduction allgemein auf 60 Tage nach Publication dieſes Geſetzes dergeſtalt, daß innerhalb dieſer 60 Tage die Appellation bei Unſrer oberſten Juſtizſtelle angenommen werden ſoll, wenn auch das Reichsgerichtl. Fatale der Introduction ſchon früher, jedoch nicht vor der Publication dieſer Ordnung unbenutzt umgefloſſen (verfloſſen) wäre; und daß hingegen nach Umlauf dieſer 60 Tage die Appellation bei der oberſten Juſtizſtelle nicht mehr angenommen werden ſoll, wenn auch das Reichsgerichtliche Fatale der Introduction ſpäter ausliefe; ſondern daß der Appellat die Vollſtreckung des vorigen nunmehr rechtskräftig gewordenen Urtheils verlangen könne.

§. 140.

Auf gleiche Weiſe ſoll auch bei etwa Statt findenden Nullitätsklagen auf die Prävention der Reichsgerichte geſehen, und wo dieſe Prävention nicht begründet iſt, die Klage bei Unſerer oberſten Juſtizſtelle angebracht werden. Der gemeinrechtliche Verjährungstermin von 30 Jahren für Nullitätsklagen ſoll jedoch auch in dieſen Fällen nicht mehr eintreten; ſondern auf die Zeit von 4 Jahren nach der Kundmachung dieſes Geſetzes eingeſchränkt ſeyn.

§. 141.

b) In Anſehung der ergriffenen Reviſionen.

In den ältern Sachen, welche nach der bisherigen Verfaſſung zum Rechtsmittel der Reviſion, oder Actenverſendung geeignet waren, ſind vier Fälle von einander zu unterſcheiden: Entweder ſind

1) die Acten bereits an ein auswärtiges Juriſtencollegium verſendet, oder

2) ſie ſind ſchon geſchloſſen und zur Verſendung bereit, oder

3) die Sache läuft noch in der Reviſionsinſtanz, oder

Digitized by Google

4) die Reviſion iſt noch nicht eingeführt, das dazu nach der bisherigen Verfaſſung beſtimmte Fatale aber bei Kundmachung dieſer Gerichtsordnung noch nicht verſeſſen.

Im erſten Falle ſoll das Urtheil der auswärtigen Rechtsgelehrten abgewartet, und in der bisher üblichen Form eröfnet werden.

Im zweiten Falle ſollen die geſchloſſenen Acten inrotulirt, und ſodann ungeſäumt an die oberſte Juſtizſtelle zur Entſcheidung eingeſchickt werden.

Im dritten Falle ſoll die Sache nach der bisherigen Verfaſſung verhandelt, geſchloſſen, und an die oberſte Juſtizſtellezur E ntſcheidung eingeſendet werden.

Im vierten Falle endlich ſoll die Appellation bei der oberſten Juſtizſtelle eingeführt, und nach der gegenwärtigen Gerichtsordnung verhandelt werden; jedoch verlängern Wir das Fatale zur Introduction auf 2 Monathe von der Publication dieſes Geſetzes an zu rechnen. Die Zuläſſigkeit der Appellation ſoll aber in dieſem, ſo wie in den vorhergehenden zwei Fällen nach der in der vorigen Verfaſſung zur Reviſion erforderlichen Qualität und Quantität der Sache beurtheilt werden.

An dem geſchieht Unſer ernſtlicher Wille und Meinung.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Salzburg, den 24 Auguſt 1803.

Ferdinand.

(L. S.) Freyherr v. Bleul,
Hofkanzler.

Auf höchſten Befehl Sr. Churfürſtl. Durchlaucht,
Friederich Ludwig von Hartmann,
Geheimer Hof-Secretär.

Digitized by Google

II.

Erkenntniß der Criminal-Deputation des Cammergerichts zu Berlin in Unterſuchungsſachen gegen einige Münſterſche Domherrn, die in dem adlichen Damen-Clubb zu Münſter zwiſchen einigen Domherrn und Officiers entſtandenen Händel betreffend. *)

In Unterſuchungs Sachen gegen die Münſterſche Dom-Herrn von Merode, von Böſelager und von Korff

erkennet die Criminaldeputation des Cammergerichts den verhandelten Acten gemäß hiedurch für Recht:

Daß ſowohl der Lieutenant von Blücher mit der von dem von Korff, als auch der Lieutenant von Treskow mit der vom von Böſelager geforderten privat Genugthuung abzuweiſen; in Anſehung der öffentlichen Genugthuung aber

1) der Domcapitular von Merode, und

2) der Domcapitular von Böſelager von aller Strafe und Koſten frei zu ſprechen, dagegen

3) der Domcapitular Clemens von Korff mit 8 tägiger Gefängniß zu beſtrafen, derſelbe auch in $\frac{1}{7}$tel der Koſten zu verurtheilen.

Von Rechtswegen.

Geſchichts-Erzählung und Gründe.

In Münſter beſtehet ſeit mehreren Jahren unter dem Vorſitze einer Präſidentin, und eines Präſidenten ein Clubb, der daſelbſt unter dem Namen des Damen-Clubbs bekannt iſt.

Nach den Geſetzen dieſer Geſellſchaft kann darin die Aufnahme neuer Mitglieder nur durch Ballotement und

*) Das gegen die Officiere gefällte Urthel iſt mit ſeinen Entſcheidungs Gründen nicht bekannt geworden. Indeſſen ergiebt ſich aus den Rechts Gründen dieſes Erkenntniſſes, wie ihre Beſtrafung ausgefallen iſt.

Digitized by Google

zwar durch Beiſtimmung zweier Drittheile der älteren Mitglieder erfolgen.

Durch ein derartiges Ballotement ſind auch mehrere der jetzt in jenes Land gekommenen Preußiſchen Officianten und darunter auch an 20 Militair-Perſonen aufgenommen worden.

Am 22 November 803 ward zu ſolchem Behuf der Lieutenant von Treskow Fuſelier Bataillons v. Ivernois vorgeſchlagen, und die Präſidentin zählte nach geſammelten Stimmen 27 weiße oder annehmende und 13 ſchwarze oder verwerfende Kugeln. Da hiernach die geſetzlichen $\frac{2}{3}$ vorhanden zu ſeyn ſchienen; ſo erklärte die Präſidentin des Clubbs den v. Treskow für aufgenommen, und der Secretair der Geſellſchaft, der Domherr und Propſt Caspar Maximilian Freiherr von Korff genannt von Schmiſing (welcher nicht mit dem in rubro genannten Domcapitular Clemens von Korff zu verwechſeln iſt) nahm hierüber ein Protocoll auf.

Man bemerkte indeſſen bald, daß bei dem Ballotement ein Verſehen vorgefallen ſeyn müſſe, indem nur 38 ſtimmende Mitglieder vorhanden geweſen, und doch 40 Kugeln herausgezählt worden waren. Die Glieder der Geſellſchaft beſprachen ſich hierüber, und mehrere, worunter auch Denunciant von Korff war, ſchlugen ein neues Ballotement vor.

Ohne daß hierüber die Stimmen der Geſellſchaft, aus der ſich ſchon zwei ſtimmende Mitglieder wieder entfernt hatten, geſammlet wurden, nahm die Präſidentin, nach den Aeußerungen der noch gegenwärtigen Mitglieder, es als den Beſchluß der Geſellſchaft an, daß am folgenden Verſammlungs-Tage ein neues Ballotement ſtatt haben müſſe, und dies ward dem vom Sekretair aufgenommenen Protocolle zugefüget.

Digitized by Google

Während des Geſprächs über Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ballotemens fand zwiſchen dem Denuncianten Clemens von Korff und dem Lieutenant v. Blücher folgendes Geſpräch ſtatt.

v. Blücher: Sie wünſchen wohl, daß noch einmal ballotirt werde?

v. Korff: ich wünſche, daß nach den Geſetzen verfahren werde.

v. Blücher: Sie wünſchen wohl eine zweite Ballotirung, damit der Herr von Treskow nicht aufgenommen werde?

v. Korff: Dies iſt mir gleichgültig.

v. Blücher: Wäre ich Treskow, ſo erſchiene ich im nächſten Damen-Clubb, und ſchlüge dem, der mir etwas darüber ſagte, Naſenſtüber.

Hierauf miſchte ſich der dabei ſtehende Domcapitular v. Böſelager in das Geſpräch, mit den Worten:

Dann könnte er, (oder wie Denunciat v. Blücher behauptet) dann könnte Herr v. Treskow leicht eben ſo viele wieder bekommen.

Worauf

v. Korff hinzufügte: das wünſche ich für den, der ſie bekömmt.

v. Blücher fuhr darauf fort:

„Wer nun noch über die Sache ſpricht, iſt ein Hundsvott“ und

v. Korff entgegnete dann:

„ich begreife nicht, wie man jemand verwehren will, über eine öffentlich vorgefallene Sache zu ſprechen.“

Digitized by Google

v. Blücher ſchloß damit:

„Morgen ſprechen wir uns" und

v. Korff will hinzugefügt, v. Blücher aber nicht gehört haben:

„Sprechen recht gerne, ſo oft ſie wollen, aber wenn dies Sprechen ſo verſtanden ſeyn ſoll, wie Sie es zu nehmen ſcheinen; ſo geht dies nach dem neuen Edicte nicht an."

Am folgenden Morgen erhielt hierauf der Domherr Clemens von Korff von dem Lieutenant von Blücher eine Einladung, in den Schloßgarten zu kommen, welche nach ihrem Inhalte und nach dem eigenen Geſtändniſſe des von Blücher eine eventuelle Ausforderung zum Zweikampf enthielt, und die mit der Drohung von ernſthafteren Maaßregeln im Fall des Außenbleibens verbunden war.

von Korff antwortete: weil er eine gütliche Erklärung erwarte, werde er in den Schloßgarten kommen; da er aber bald darauf von dem Hauptmann von Deffen vernahm, daß von einer gütlichen Rückſprache nichts werden dürfte; ſo erwiederte er ihm noch am nemlichen Tage, daß er nicht kommen werde, und erklärte dabei den Wunſch, zu wiſſen, auf welche Art er den v. Blücher beleidigt.

Der v. Blücher erwiederte:

Er, der v. Korff habe in dem Clubb geäußert: es müſſe der v. Treskow noch einmal ballotirt werden, und wenn er vor dem 2ten Ballotement erſchiene, müſſe er herausgewieſen werden.

„Schon dieſe Aeußerung (ſo ſchreibt v. Blücher) beleidigte mich, und glauben Sie, mein Herr, einen jeden

Preuß. Officier, denn Sie können dieſen braven Edelmann nicht beurtheilen. Und überhaupt, mein Herr, wenn zwiſchen Männern von delicatem Ehrgefühl (denn dies beſitze ich, ſo wie jeder Preuß. Officier im höchſten Grade) Explicationen geſtriger Art vorfallen: ſo kennt Unterſchriebener nur eine Art von Vernichtung derſelben — Denken Sie ſich ſelbige als ein Edelmann! oder ich bin der erſte, der Ihnen daran erinnern muß, daß Sie es ſind, jetzt bin ich aber aller ſchriftlichen Explicationen müde. Abermal hoffe ich Sie ohne Zweifel Morgen um $12\frac{1}{2}$ Uhr im Schloßgarten nebſt einem Begleiter zu rencontriren, dann wollen Wir ſehen, ob ich mir noch ferner unterzeichnen darf, als mein Herr Ihr Diener."

In eine ähnliche Lage kam auch der Domherr Friederich von Böſelager, deſſen bei dem oben extrahirten Geſpräch bereits Erwähnung gethan iſt.

Er empfing am 23ten des gedachten Monats, mithin am nemlichen Tage, von dem von Treskow ein Billet des Inhalts:

Der Herr v. Blücher hat die Güte gehabt, mir zu ſagen, daß Sie ſich bei meiner Aufnahme im Damen-Clubb ungeziemender Ausdrücke in Anſehung meiner bedient hätten. Da Sie ein Edelmann ſind, ſo ſetze ich voraus, daß Sie wiſſen werden, wie unumgänglich hierauf eine Erklärung folgen muß. Sie werden folglich die Güte haben, ſich heute Mittag $\frac{1}{2}1$ Uhr im Schloßgarten einzufinden, auch werden Sie wohlthun, einen guten Freund mit zu bringen. Sollten Sie nicht erſcheinen, ſo ſetzen ſie ſich den äußerſten Unannehmlichkeiten aus.

Der v. Böſelager antwortete ihm, daß, da er (außer was bei dem oben extrahirten Geſpräch vorgetragen iſt) nichts geäußert; da er jene Aeußerungen durchaus nicht un-

geziemend, ſondern höchſt natürlich finde: So ſey er überzeugt, daß ein Irrthum das Schreiben (des v. Treskow) veranlaßt habe, hiedurch aber alle weitere Erklärung unter dieſem und ihm überflüſſig werde.

v. Treskow wiederholte hierauf ſeine Einladung in den Schloßgarten, bat, daß v. Böſelager einen ſeiner Bekannten, und was ſonſt noch nöthig ſeyn dürfte, mitbringen, und entweder eine der Sache angemeſſene Erklärung ausſtellen, oder auf eine andere ihm liebere Art Gnüge leiſten möge, ſonſt werde er ſehen, zu welchem Schritte er ihn, den v. Treskow, zwingen werde.

Auch von Treskow hat es zugeſtanden, daß er in dieſen Briefen eventualiter einen Zweikampf beabſichtiget.

Endlich ward auch noch ein dritter Geiſtlicher in die Sache verwickelt.

Der Lieutenant v. Blücher glaubte (wie ſich in der Folge jedoch nicht beſtätiget hat), daß der Domcapitular Carl v. Merode, der ſich bei dem fraglichen Geſpräch auf dem Damen-Clubb in der Nähe deſſelben befunden hatte, ſich auch darin gemiſcht habe. Dies erzählte er dem Lieutenant von Lepell — der bei jenem Vorfall übrigens nicht zugegen geweſen war — und dieſer ſchrieb hierauf an den v. Merode: durch den v. Blücher habe er erfahren, daß auch er, der v. Merode, einer der jungen Herren ſey, und daß auch er ſich bei dem erwähnten Ballotement Ausdrücke bedient habe, die ſich für den Mann von Ehre nicht erwarten ließen. Hierüber fordere er von demſelben beſtimmte Erklärung.

v. Merode antwortete, daß er ſich keiner Beleidigung bewußt ſey, jedoch erbötig ſey, jedem, der ſich von ihm

mit Grunde beleidiget glaube, auf die gehörige Art Genugthuung zu geben.

Hierauf erwiederte nunmehr von Lepell:

Ihr höchſt unbefriedigendes Billet, was mir nach ihrer Meinung ſtatt jener gefoderten Erklärung dienen ſoll, veranlaßt mich, Sie, mein Herr, etwas deutlicher als vorhin die Verſicherung zu geben: daß Sie ſich geſtern, wie ſchon erwähnt, bei der Aufnahme des Herrn v. Treskow eben ſo ungezogen betragen haben, als ſichs von ihren Sitten und ihrer ſonſtigen Art, ſich zu nehmen — freilich erwarten läßt. Indem Sie dies läugnen, ſtrafen Sie rechtlicheren Männern (denen ich eher als Sie zu glauben geneigt bin) Lügen. Dies wird Ihnen genug ſeyn, um ihr Wort nicht zurück zu nehmen, was Sie in ihrem Billet mit dem Bemerken von ſich geben, daß Sie jedem, der ſich beleidiget fühle, gehörige Satisfaction zu geben erbötig ſeyen.

Um nun dieſer widrigen Correſpondenz mit einmal ein Ende zu machen; ſo erkläre ich Sie hiemit zum erſten und letztenmale, daß ich mich beleidiget fühle, und deshalb Sie auffordere, Morgen als am Donnerſtag, außer die Stunden von ½10 Uhr bis 12, eine Zeit und Ort zu beſtimmen, wo ich Sie in Geſellſchaft einer ihrer Bekannten ſprechen kann. Bleiben Sie aus, ſo werde ich beweglichere Maaßregeln zu nehmen wiſſen: Nur nach dieſem Recontre nenne ich mich erſt mit Achtung

Ihr Diener v. Lepell.

Auch Er hat Fol. 131 eingeſtanden, daß ſeine Abſicht eventuell auf einen Duell gerichtet geweſen.

Die drei gedachten Geiſtlichen: v. Korff, v. Böſelager und v. Merode, zeigten am 21ten November, einzeln, die

Digitized by Google

ihnen widerfahrenen Vorfälle dem Gouverneur von Münſter, dem General-Lieutenant von Blücher an, und baten um Schutz, reſp. Genugthuung.

Letzterer antwortete, nach einer bei den Acten befindlichen ſimplen Abſchrift, dem von Korff:

> Da Ew. ꝛc. es für gut gefunden haben, eine zwiſchen Edelleuten beruhende Privat-Angelegenheit, mir als Gouverneur hieſiger Stadt, klagbar vorzubringen; ſo benachrichtige ich ſie hiemit, daß ich auf ihren Antrag, wegen Sicherſtellung ihrer Perſon, ſolche Verfügungen getroffen habe, daß ihnen nichts Leides geſchehen ſoll, und daß ich, um dieſen Zweck vollkommen zu erreichen, dem Corps der Herren Officiers aufgegeben habe, den Umgang mit Ew. ꝛc. und denen Domherren von Böſelager und von Merode, zu meiden. Ich bemerke aber hier, daß, wenn dieſelben durch ihren Stand als Domherrn, vollſtändiger perſönlicher Erklärungen überhoben zu ſeyn glauben, es auch um ſo mehr zur Pflicht für ſie wird, ſich dieſem Stande angemeſſen zu betragen, und auch nicht den geringſten Anlaß zu Mißhelligkeiten, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, zu geben.
>
> Mit vollkommſter Hochachtung ꝛc.

Gleiche Antworten erhielten v. Böſelager und v. Merode; Letzterer mit dem Hinzufügen: daß er durch einen Vorfall — den er aus Nachſicht mit ihm, dem v. Merode, und aus Achtung für ſchätzbare Männer, in deren Mitte ſich derſelbe befinde — unterdrückt habe — leider veranlaßt werde, deſſen gute Sitten zu bezweifeln.

Dieſes Vorfalles wird unten weiter erwähnet werden.

Die Domherrn kamen hierauf abermals bei dem General-Lieutenant von Blücher ein, erklärten, daß ſie ſich durch die ihnen gewordene Antwort aigrirt fühlten, und wiederholten ihr Geſuch um Genugthuung.

Letzter aber erklärte ihnen in ähnlichen Antwortſchreiben, daß er nicht anders handeln könne.

Sie kamen hierauf unterm 5ten December bei des Königs Majeſtät unmittelbar ein, und baten um Ernennung einer eigenen Commiſſion, und Allerhöchſt Dieſelbe geruheten, ſolche unter dem Vorſitze des General-Májor von Wobbeſer und des Regierungs-Präſidenten von Sobbe, feſtzuſezzen, welche annoch zu Mitgliedern derſelben den Geheimen-Regierungs-Rath Sethe und den Regiments-Quartiermeiſter und Auditeur Ribbentrop, wählten.

Während der von dieſer Commiſſion geführten Unterſuchung haben ſich noch mehrere Vorfälle ereignet, deren zur vollſtändigen Ueberſicht dieſer Sache hier Erwähnung geſchehen muß.

Der v. Korff berief ſich unter andern auf das Zeugniß des Münſterſchen Domcapitularen und Weihbiſchofes und Domprobſtes zu Münden, Freiherrn Droſte zu Viſchering. Dieſer drückte ſich bei ſeiner Depoſition dahin aus:

> Der v. Blücher äußerte ſich, wer nun noch weiter über die Sache ſpricht, iſt ein Hundsvott! Ich war frappirt über dieſe unſchickliche Aeußerung, und fürchtete noch, daß der Domherr von Korff darauf eine derbe Replik geben würde ꝛc.

Der Lieut. von Blücher leugnete zwar nicht, geſagt zu haben:

Digitized by Google

Wer noch weiter über die Sache ſpricht, iſt ein Hundsvott.

Inzwiſchen fand er ſich durch die Art, wie Zeuge ſich in vorſtehenden Worten geäußert hatte, beleidigt, und ſchrieb an denſelben, daß die von ihm gebrauchten Worte unzeitigen Witz enthielten, daß ſie unſchicklich ſeyen, und daß er Zeuge ſich einer unerlaubten Partheilichkeit ſchuldig gemacht; und dieſen Brief reichte er, v. Blücher, zugleich bei der Commiſſion abſchriftlich ein.

Gedachter Biſchof wandte ſich deswegen gleichfalls an des Königs Majeſtät, welche durch die Cabinets Ordre vom 31 Jan. d. J. der Commiſſion befohlen, auch dieſe Injurien zum Gegenſtand der Unterſuchung zu machen.

Sodann hatte v. Blücher den Major, Grafen v. d. Schulenburg, zum Zeugen vorgeſchlagen, und Denunciant von Korff hatte darauf bemerkt, daß er der öffentlich verlobte Bräutigam der Schweſter des Lieutenant von Blücher ſey. Dies hielt gedachter Major für eine Beleidigung, und ſchrieb dem Domherrn von Korff darüber einen beleidigenden Brief, in welchem er deſſen Sache für eine ſchmuzzige erklärte, und bemerkte, der ſey in ſeinen Augen ein Schurke, der wegen einer Convenienz ein falſches Zeugniß ablegen könne. Nun gäbe es nur zwei Alternativen: entweder es müſſe nicht mit ſeinem des v. Korffs Principio übereinſtimmen, dergleichen Handlungen nicht für Ehrenwidrig zu halten, oder er müſſe den Argwohn haben, daß er (v. Schulenburg) ſolcher Handlungen fähig ſey. Das erſtere könne ihm zwar einerley ſeyn, im letzteren Fall aber erbäte er ſich eine ganz beſtimmte Erklärung darüber: aus welchen Gründen er ihn als Zeugen verworfen habe.

Digitized by Google

Er werde übrigens auf den Stand, wohinter er ſich zu verſtecken ſuche, keine Rückſicht nehmen, und erklärte jeden, weſſen Standes und Würden er auch ſey, für einen infamen Hundsvott, wer bei vorkommenden Gelegenheiten, wo ſein Zeugniß verlangt werde, den entfernteſten Zweifel in die Richtigkeit deſſelben ſetzen könnte.

Auch dieſe Beleidigungen ſind von der Commiſſion mit unterſucht worden.

Ferner zeigten gedachte drei Domherrn an, daß ſie zu einem Balle des General-Lieutenants v. Blücher eingeladen, und als ſie ſich der Einladung zufolge eingefunden hätten, zurückgewieſen wären; worauf aber die Commiſſion, die hierzu keinen Auftrag hatte, und weswegen es auch an einem beſtimmten Antrage mangelte, die Unterſuchung nicht gerichtet hat.

Auch hat der Lieutenant v. Blücher in einem Concerte bei der Annäherung des v. Merode die Worte:

Mach Platz hier Hundsvott

geäußert (Fol. 147); aber gerichtlich erklärt, daß er den v. Merode damit nicht gemeinet habe; wobei dieſer ſich beruhiget hat.

Endlich findet ſich Fol. 172 der Commiſſions-Acten ein Antrag des Damen-Clubbs, der hier hiſtoriſch bemerkt werden muß:

Der General-Lieutenant v. Blücher ſchrieb am 23ten November, mithin am Tage nach dem erzählten von Treskowſchen Ballotement an den Damenklubb, daß, da man darin ſchon verſchiedentlich Abneigung gegen die Preuß. Officiere gezeigt, er aber die vorzügliche Ehre genieße, Mitglied dieſes Officier-Corps zu ſeyn, ſo fände er ſich bewo-

Digitized by Google

gen, auf die ihm ſo gracieuſe ertheilte Erlaubniß, den hohen Damen-Clubb beſuchen zu dürfen, Verzicht zu leiſten, und werde ſich in der Geſellſchaft ſeiner Waffenbrüder entſchädigen.

Ebenmäßig ſchrieb der Ober-Cammer-Präſident von Stein unterm nämlichen Dato an den Secretair des Clubbs:

L'évènement, qui a eu lieu dans la Soirée d'hier á l'occaſion du ballotement de Mr. de Treskow m'engage Monſieur, à vous prier de rayer ma famille du nombre des membres du clubb des Dames. Sans prendre à la perſonne ballottée plus que l' interêt général que tout jeune officier eſtimé de ſes ſupérieurs doit inſpirer à l'homme raiſonnable, je trouve que la ſcène que ce ballotement a amenée annonce un manque d' égard pour les perſonnes trés eſtimables de la Societé, qui ſe ſont intèreſſées pour cette réception de la part des jeunes gens, dont l'étourderie, le manque de prudence et d'uſage de monde me fait deſirer d' éviter de les rencontrer pour réchercher avec d'autant plus d'empreſſement la Société de ceux des habitans de cette ville, qui par leur éducation, leur amabilité et une conduite meſurée ſcavent la rendre agréable, paiſible et ſure.

Außerdem hatten noch mehrere Preuß. Officianten ſchriftlich ihren Austritt aus dem Damen-Clubb genommen, und als dieſer von der Commiſſion angehalten wurde, dieſe ihm unangenehme Schriften zu den Acten zu überreichen: ſo bat nunmehro der Secretair der Geſellſchaft:

Digitized by Google

daß, falls ſich aus der immediat anbefohlenen Unterſuchung ergeben ſollte, daß irgend jemand in der Verſammlung des Damenclubbs bei Gelegenheit des erwähnten Ballotements ſich unanſtändiger Aeußerungen erlaubt habe, dieſer ſodann allergerechteſt angehalten werden möge, dem Damenclubb gebührende Genugthuung zu leiſten.

Auch auf dieſen Antrag, der dunkel iſt, und von dem man durchaus nicht mit Sicherheit entnehmen kann, ob er gegen den General-Lieutenant von Blücher und Präſidenten von Stein, oder gegen die in Rede ſtehende Partheien gerichtet iſt, hat die Commiſſion keine Rückſicht genommen.

Nach geſchloſſener Unterſuchung hat ein aus der Berliner Garniſon commandirtes Kriegsgericht

1) gegen den Major Gr. v. d. Schulenburg auf 14tägigen Hausarreſt,

2) gegen den Lieutenant von Blücher auf 4 wöchentlichen Arreſt auf der Hauptwacht, und

3) gegen den Lieutenant von Lepell auf 8tägigen Hauptwacht-Arreſt erkannt, und

4) den Lieutenant von Treskow von aller Strafe frei geſprochen.

Und hierauf ſind die Acten der Criminaldeputation des Cammergerichts mit dem Auftrage zugefertiget worden, gegen diejenigen Civilperſonen zu erkennen, gegen die von Seiten der Militairperſonen redenunciirt worden.

Dabei iſt zu bemerken,

a) daß von Seiten des Majors Grafen von der Schulenburg gegen den von Korff nicht redenunciirt worden.

Digitized by Google

b) Hat auch der Lieutenant von Blücher gegen den Weihbiſchof Freiherrn Droſte zu Viſchering nicht redenuncirt, wozu auch beide, wie bereits im Kriegsrechtlichen Urtel ausgeführet iſt, keine Veranlaſſung hatten: Sie ſind daher auch nicht zur Unterſuchung gezogen. Dagegen iſt

1) die Unterſuchung mit gegen den von Merode gerichtet.

Jedoch hat gegen ihn Niemand, namentlich auch nicht der Lieutenant von Lepell (wie die Inquirenten bei Entwerfung der Species facti ganz unrichtig angenommen haben) redenunciirt. Es hat ſich auch ſogar durch glaubwürdige Zeugen ausgemittelt: daß von Merode an dem in Rede ſtehenden Streit beim Ballotement keinen Theil genommen. Da mithin gar kein Corpus delicti conſtirt, endlich auch von Lepell, der dies eingeſehen, und Fol. 145 dem von Merode Abbitte geleiſtet hat, und die Sache für abgemacht hält; ſo iſt keine Veranlaſſung vorhanden, den von Merode wegen etwaniger Injurien zu beſtrafen.

Auch wegen eines anderen Vergehens iſt gegen den von Merode nichts vorzunehmen.

Der Lieutenant von Blücher behauptete Fol. 95, daß von Merode im vergangenen Sommer in der Trunkenheit gegen eine Preußiſche Wache unſchickliche Aeußerungen gegen die Preußiſche Regierung ausgeſtoßen habe, und in die Wache geführet worden ſey.

Ungeachtet dieſer Vorfall nicht zu der gegenwärtigen Injurien = Sache, deren Inſtruction der Commiſſion aufgetragen, gehöret, fand ſich ſelbe doch veranlaſſet, den General Lieutenant von Blücher zu erſuchen, derſelben die deshalber verhandelten Acten zu communiciren.

Dergleichen Acten waren aber damals noch nicht verhandelt, ſondern nun wurden erſt drei Zeugen vernommen,

nach welchen um Oſtern 1803 vier junge etwas betrunkene Männer auf der Straße gelermet haben; Eine Schildwacht ſoll wörtlich beleidiget, und ein Graf von Schaesberg arretirt, aber ſogleich wieder entlaſſen worden ſeyn.

Es conſtiret durchaus nicht aus dieſen Zeugen-Ausſagen, daß und welchen Antheil der von Merode speciell an dieſen Beleidigungen der Wacht gehabt habe. Er iſt auch darüber nicht vernommen, und er ſelbſt hat nur aus freien Stücken, nachdem er von jenem Zeugen-Verhöre gehöret, angezeigt, daß er einſtens des Abends berauſcht geweſen, und auf der Straße geſungen und gelermet habe.

Dergleichen Handlungen aber qualificiren ſich wohl zu einer Rüge der geiſtlichen Obern, nicht aber zur Eröfnung einer Unterſuchung von Seiten des weltlichen Richters. Es kann daher jener Vorfall kein Gegenſtand dieſes Erkenntniſſes ſeyn, und zwar um ſo weniger, da von Merode darüber nicht gehöret iſt.

Dagegen iſt

2) Gegen den v. Böſelager von Seiten des von Treskow redenunciirt, und gegen ihn die Unterſuchung gerichtet worden.

Es hält ſich nemlich der v. Treskow dadurch für beleidiget, daß derſelbe, als der v. Blücher geſagt:

> Wäre ich Treskow, ſo erſchiene ich im nächſten Damen-Clubb, und ſchlüge dem, der mir darüber etwas ſagte, Naſenſtüber,

erwiedert:

> Dann könnte er (oder wie gegenſeitig behauptet wird, von Treskow) leicht eben ſo viele Naſenſtüber zurück erhalten.

Er hat deshalb dahin angetragen:

> Daß ihm von dem von Böſelager eine, der ihm zugefügten Beleidigung und ſeinen Standes=Verhältniſſen angemeſſene ehrenvolle Gnugthuung geleiſtet werde.

Der von Böſelager bemühet ſich aber auszuführen, daß er ſich hiedurch keiner Injurie ſchuldig gemacht, und bittet

> um Abweiſung des von Treskow.

Zuförderſt iſt hiebei noch in Facto zu bemerken: daß von Böſelager auf das in der Sache v. Blücher contra v. Korff erwähnte erſtere Anſchreiben des v. Treskow dahin antwortete: daß er bei vorerwähnter Veranlaſſung dem v. Blücher erwiedert habe:

> Daß Herr von Treskow leicht eben ſo viele Naſenſtüber wieder bekommen könnte.

Er behauptet aber jetzt, ſtatt der Worte:

> Herr von Treskow

ſich nur der Benennung

> Er

bedient zu haben.

In ſo ferne widerruft er alſo das in jenem Schreiben gethane außergerichtliche Geſtändniß, und dieſer Widerruf wird durch die Depoſition des Weihbiſchofs Droſte zu Viſchering, wonach von Böſelager bloß

> Dann könnte er leicht welche wiederbekommen

erwiedert, beſcheiniget.

Hiernach iſt alſo der Name von Treskow nicht unmittelbar mit dem Worte: Naſenſtüber, zuſammengeſetzt worden.

Digitized by Google

Inzwiſchen durfte es hierauf nicht weiter ankommen, da von dem von Treskow die Rede war, und ſich deshalb das Er nur auf ihn beziehen konnte.

Zwar behauptet fol. 76. der von Böſelager, daß ſeine Abſicht nicht geweſen ſey, dies in eine nähere Beziehung auf den v. Treskow, zu bringen, oder denſelben damit zu beleidigen, ſondern es habe nur eine allgemeine Replik dahin ſeyn ſollen, daß, wer Naſenſtüber gebe, auch dergleichen zurück erhalten müſſe; Allein das Er bezeichnet ein beſtimmtes einzelnes Subject; folglich kann es nicht eine blos allgemeine Beſtimmung geweſen ſeyn. Nichts deſto weniger iſt aber aus dieſen Worten keine Injurie zu entnehmen.

v. Böſelager hat keineswegens geſagt: v. Treskow werde Naſenſtüber bekommen, Er ſolle welche bekommen, oder er, der v. Böſelager werde ihm dergleichen geben.

Die von ihm ausgeſtoßene Worte drückten bloß die Möglichkeit aus, daß, im Fall er ſich deren active erlauben ſollte, er auch paſſive ſolche erleiden könne. Dieſe Möglichkeit war in der Natur der Sache ſehr gegründet. —

Man denke ſich nach Münſter, dieſem catholiſchen ehemals ariſtocratiſch geformten Staate. Man denke ſich, daß hier ein junger Staats-Bediente, der von der neuen Regierung dorthin geſandt worden, jemanden, der mehr als bloßer Beamter der vorigen Regierung war, und den ſein Stand nach den Grundſätzen der dort allgemeinen Kirche eine vorzügliche Achtung zuſichert, deshalb, weil er ſich ſeines Rechts bedient, mit den thätlichen Zeichen einer allgemein anerkannten Geringſchätzung begegnet: ſo iſt es nicht allein möglich, ſondern auch wahrſcheinlich, daß ſothaner Beleidigte nicht ſo ſehr werde Herr ſeiner ſelbſt ſeyn können, daß er jene thätliche Beſchimpfung nicht erwiedern ſollte.

Digitized by Google

Wenn nun v. Böſelager dem v. Blücher erwiederte, daß ein dritter in dem Falle eines ſolchen thätlichen Angriffs der Erwiederung ausgeſetzet ſey; (und mehr liegt in ſeinen Worten nicht); So hat er nichts geſagt, als was man bei dem kälteſten Blute, mit dem möglichſten Beſtande Rechtens ſagen kann; Denn nirgends iſt es verboten, auf die Drohung des andern eine unerlaubte Handlung vornehmen zu wollen, demſelben die Folgen, die ſie haben könnte, vorzuhalten und ihn vor der Realiſirung der Drohung zu warnen.

Ueberdem iſt der Vorſatz, den v. Treskow durch Verachtung zu kränken oder ihn zu beſchimpfen, gar nicht wahrſcheinlich.

v. Treskow war bei jenem Geſpräche gar nicht gegenwärtig; es conſtiret durchaus nichts von einer cauſa tacinoris, von einer Veranlaſſung, die v. Böſelager gehabt haben könnte, ſeinen Muth an ihm zu kühlen. Nur mit dem v. Blücher hatte er es zu thun, und dieſem ſollten jene Worte zur Antwort dienen.

Es war auch keine Veranlaſſung da, um anzunehmen: daß v. Blücher nach dem Auftrage des v. Treskow erzähltermaßen gehandelt haben ſollte; mithin konnte es den v. Böſelager auch nicht einfallen, mittelbar durch den v. Blücher den v. Treskow beleidigen zu wollen.

Ohne jenen beſchriebenen Vorſatz iſt aber nach dem A. L. R. II. 20 §. 538, welches in Gefolg der Verordnung vom 9ten Aug. 1803 ſchon jetzt bei Militair-Injurien-Sachen im Münſterſchen Anwendung findet, keine Injurie vorhanden.

Auf jedem Fall wird derſelbe nach §. 541 nicht vermuthet, und wenn man, wie jedoch nicht iſt, vorausſetzen

Digitized by Google

könnte, daß v. Böſelager dieſes Vorſatzes zwar nicht überführet ſey, daß er aber doch Veranlaſſung gegeben, ihn vorauszuſetzen; ſo könnte er nach §. 586 nur für ſchuldig geachtet werden, dieſen Verdacht durch eine deutliche Erklärung zu heben, und dies hat er fol. 76 bereits dahin gethan, daß es nicht ſeine Abſicht geweſen, den v. Treskow zu beleidigen. Hiernach kann alſo v. Böſelager nicht beſtraſet werden; vielmehr rechtfertiget ſich auch die Abweiſung des v. Treskow mit der geforderten Privat-Genugthuung.

3) Iſt die Unterſuchung gegen den Domcapitular v. Korff gerichtet worden.

Gegen ihn hat der Lieutenant v. Blücher mit dem Antrage redenunciirt:

> Daß ihm von Seiten des v. Korff eine dem beiderſeitigen Stande angemeſſene Ehren-Erklärung geleiſtet werde.

Er glaubt nemlich, durch das bereits oben extrahirte Geſpräch des v. Korff über ein neues Ballotement als auch über die Aeußerungen, die den von Treskow betroffen, beleidiget zu ſeyn. Er habe ſich in die Stelle des von Treskow verſetzet, und folglich hätten die über dieſen geführten Geſpräche auch ihn angegangen. Ueberdem habe v. Korff außer jenen eingeſtandenen Aeußerungen noch geſagt:

> Es muß über den v. Treskow noch einmal ballotirt, und derſelbe, wenn er vor dem 2ten Ballotement erſcheint, abgewieſen werden.

v. Korff leugnete dieſe letztere Aeußerung, und hat den ihm darüber von dem v. Blücher zugeſchobenen Eid abgeleiſtet, glaubt übrigens, daß ſeine obenerzählten unſtreiti-

gen Aeußerungen eine Injurie nicht enthielten, und hat auf Abweiſung des v. Blücher angetragen.

Hiernach kam es auf diejenige angebliche Aeußerungen des v. Korff, deren ihn der v. Blücher beſchuldiget, und die er abgeſchworen hat, zwar, da ſie auch ſonſt nicht beſcheiniget ſind, weder in Anſehung der öffentlichen noch in Anſehung der privat-Genugthuung ankommen, vielmehr bleiben nur die oben extrahirten Aeußerungen deſſelben, die überall in ſeinem Eingeſtändniß beruhen, als die alleinigen Handlungen ſtehen, über deren Strafbarkeit hier geurtheilt werden muß.

Nun hat mehrgedachter Domcapitular v. Korff

1) geäußert: daß man bei dem beim Ballotement offenbar vorgefallenen Verſehen noch einmal ballotiren müſſe.

Zu dieſem Antrage war er als Mitglied der Geſellſchaft berechtiget; Er enthielt auch keine Injurie; vielmehr war er auch zum Beſten des aufzunehmenden v. Treskow, dem es bei dem Ehrgefühl, von dem er belebt zu ſeyn ſcheint, nicht angenehm ſeyn konnte, in eine Geſellſchaft zu kommen, deren Wille in Hinſicht ſeiner Aufnahme noch zweifelhaft war.

2) Hat er auf die Frage:

Sie wünſchen wohl, daß noch einmal ballotirt werde?

geantwortet:

Ich wünſche, daß nach den Geſetzen verfahren werde.

Ein jedes Mitglied einer jeden erlaubten Geſellſchaft iſt aber verbunden, ſich nach ihren Geſetzen zu achten, und

Digitized by Google

wer das wünſcht, wozu er verbunden iſt, handelt nicht unrecht.

3) Hat er auf die Frage:

Sie wünſchen wohl eine zweite Ballotirung, damit v. Treskow nicht aufgenommen werde;

erwiedert:

Dies iſt mir gleichgültig.

An jemanden aber keinen Antheil nehmen, beſonders, wenn man ihn nicht kennt, wie dies der Fall war, heißt noch nicht, ihn vorſetzlich beleidigen oder widerrechtlich kränken; und eine Gleichgültigkeit kann höchſtens nur dann für eine Injurie geachtet werden, wenn jemand eine beſondere Hochachtung und deren active Bezeigung zu befördern berechtiget war. In keinem Fall kann aber v. Blücher dieſe Aeußerung auf ſich ziehen. Sie hatte bloß auf den v. Treskow Bezug, und der Fall einer mittelbaren Injurie kann ſchon nach §. 564 des Tit. des IIten Th. des A. L. R. nicht vorhanden ſeyn.

4) Hat er, als v. Blücher geäußert:

Wenn ich von Treskow wäre, ſo erſchiene ich im nächſten Damen-Clubb, und ſchlüge dem, der mir etwas darüber ſagte, Naſenſtüber;

und von Böſelager erwiederte:

Dann könnte er leicht eben ſo viele wieder bekommen.

Hinzugefügt:

Das wünſche ich für den, der ſie bekömmt.

Auch dieſe Aeußerung hat auf den von Blücher keinen Bezug. Dies hat dieſer ſogar ſelbſt eingeſehen, indem er fol. 184 ſelbſt erklärte, daß er ſich durch die Aeußerung des von Böſelager nicht beleidiget fühle, weil dadurch nur von Treskow gemeint geweſen.

Die diesfälligen Worte des v. Korff haben aber lediglich auf jene Aeußerung des v. Böſelager Bezug. Sie ſind an ſich dunkel; v. Korff behauptet aber fol. 98 darunter ſo viel gemeinet zu haben, als: er wünſche, daß derjenige, welcher Naſenſtüber bekomme, ſich auch dagegen vertheidigen möge. Ein ſolcher Wunſch iſt aber ſtraffällig, denn, wenn auch die Erwiederung einer ſchimpflichen thätlichen Behandlung ſehr natürlich war, ſo bleibt ſie doch immer unrecht, und wenn daher v. Korff dieſe verbotene Handlung wünſchte, und dieſen Wunſch laut äußerte; ſo hat er ſich unſtreitig einer ſchweren Injurie ſchuldig gemacht.

Zwar hält ſich der Lieut. von Treskow, auf den ſie gieng, dadurch nicht beleidiget, und hat deswegen nicht geklagt; Allein, das A. L. R. welches nach der Verordnung vom 9ten Aug. 1803 ſchon jetzt in Militär-Injurien-Sachen in Münſter Anwendung findet, verordnet §. 650. Tit. 20. Th. II. daß ſchwere Injurien von Amtswegen gerügt und beſtraft werden ſollen, wenn ſie an einem öffentlichen Ort, wie dies hier der Fall iſt, vorgefallen ſind.

Zwar hat dieſer Grundſatz in Anſehung der hier genannten Militair-Perſonen nicht Statt gefunden; denn, weder die Commiſſion hat die zum Theil ſehr ſchweren Injurien, über die ſich die Partheien verglichen haben, weiter verfolget, noch hat das Kriegs-Gericht den von Lepell wegen der ſehr ſchweren Injurien, deren er ſich gegen den ganz unſchuldigen v. Merode erlaubt hat, beſtraft, weil

beide ſich verglichen, und das Kriegsgericht die Circular-Verordnung vom 30ten December 1798 anwendbar hält. Deren Anwendbarkeit iſt aber durch die Reſcripte von 19ten Mai und 21ten October 1799 bei Militair-Injurienſachen ausdrücklich ausgeſchloſſen, und ungeachtet nun eine Ungleichheit bei Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien ſtatt hat; ſo kann dies doch keinen Gerichtshof veranlaſſen, die ſeiner rechtlichen Meinung widerſprechende gelindere Grundſätze eines anderen Gerichtshofes zu adoptiren.

Der v. Korff muß alſo für jene injurieuſe Aeußerung, ungeachtet der dadurch beleidigte Theil deswegen nicht geklagt hat, geſtrafet werden.

Nun verordnet das A. L. R. und die gedruckte Verordnung vom 9ten Aug. 1803: daß wörtliche Injurien zwiſchen Edelleuten vom Civilſtande und Officiers mit Gefängniß oder Feſtungs-Arreſt von 4 Wochen bis zu ein Jahr beſtrafet werden ſollen; Doch ſoll nach §. 664 des A. L. R. a. a. O. der Reitz durch eine zuvorzugefügte Beleidigung einen Milderungsgrund angeben; und da der v. Korff durch das höchſt beleidigende Benehmen des Lieutenants v. Blücher vorzüglich gereitzt worden iſt, ſo kann nur auf 8 tägiges Gefängniß erkannt werden.

Daß er aber

5) erkläret hat, Er könne mit dem v. Blücher nicht in der Art ſprechen, als er es meine, nemlich duelliren, iſt nicht allein nicht ſtraffällig, ſondern auch löblich; denn Civil- und Canoniſche Geſetze verbieten ſolche Selbſtrache bei ſchwerer Ahndung, und es iſt der Grundſatz: miles Chriſti, oder miles Eccleſiae non poteſt eſſe miles Saeculi ſo bekannt, daß auch denen, welche der Meinung

Digitized by Google

ſeyn könnten, daß ein Duell, ungeachtet es den Geſetzen und den Prinzipien der Vernunft widerſpricht, dennoch ehrenvoll ſey — das Duell eines Geiſtlichen beider Religions-Partheien unſchicklich und lächerlich geſchienen haben würde. Privatgenugthuung kann übrigens v. Blücher deshalb nicht fordern, weil nicht er, ſondern von Treskow durch die Aeußerungen des v. Korff beleidiget wurde, er überdem auch durch die ſeinerſeits verübte Injurien nach §. 661 a. a. O. dieſes Rechts verluſtig gegangen iſt.

Was die Koſten betrifft; ſo haben nach §. 84 des 35ten Titels der allgemeinen Gerichtsordnung von Merode und von Böſelager damit gänzlich verſchont werden müſſen; dem von Korff iſt aber ein verhältnißmäßiger Beitrag auferlegt worden, weshalb überall, wie geſchehen, hat erkannt werden müſſen.

v. Kircheiſen. Eimbeck. Bennewitz. (L.S.) Neumann, Müller II. Kahle, Jordan. v. Hermendorff. Otto. Friedell.

III.

Gegenerklärung auf das Publicandum vom 14 Jul. 1804, in Betreff des bei Rüppel und Harnier zu Frankfurt am Mayn, für das Fürſtl. Haus Sachſen-Coburg-Saalfeld eröffneten Anlehns von 660000 fl. 1804. *)

Wer ſich ſeines Rechts bedient, beleidigt niemanden.

Gegen Unſere Verwahrung vom 5ten Jul. d. J. welche Wir wider die öffentliche Ankündigung eines bei dem Han-

*) Wir haben jetzt in Teutſchland zwei Länder, in welchen nicht

delshauſe Rüppel und Harnier zu Frankfurt am Mayn für das Fürſtliche Haus Sachſen-Coburg-Saalfeld eröffneten Anlehns von 660000 fl. in öffentliche Blätter einrücken ließen, glaubte ſich der regierende Herr Herzog Franz zu Sachſen-Coburg-Saalfeld, Unſers Herrn Vetters und Bruders Liebden, zu jenem empfindlichen Publicandum vom 14ten Jul. veranlaßt, welches dem Publicum aus öffentlichem Druck bekannt iſt.

Zu gleicher Zeit wurde mittelſt eines eigenen ſcharfen Befehls, welchen das Publicum ebenfalls aus den Zeitungen ſchon kennt, den ſämmtlichen Herzoglichen Dienern aller, auch der entfernteſte Umgang mit Uns, unterſagt.

---

nur große Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen und den Landſtänden, ſondern auch in den regierenden Familien ſelbſt entſtanden ſind. Die Wirtenbergiſche, ſehr weit ausſehende Irrungen ſind aus öffentlichen Blättern, vorzüglich der überaus geſchätzten und des Aufbewahrens würdigen Allgemeinen Zeitung bekannt. Auch der Coburgiſchen iſt nicht nur in öffentlichen Blättern Erwähnung geſchehen, ſondern es enthält auch dieſes Staats-Archiv einige Beiträge zur richtigen Beurtheilung derſelben. Vorzüglich erſchien aber in Anſehung der letztern eine Schrift aus der Feder des Mannes, dem die im Coburgiſchen entſtandene Unzufriedenheit beigemeſſen wurde, unter dem Titel: die Organiſation der Coburg-Saalfeldiſchen Lande. 1. Bd. Leipzig 1803. welche allerdings bei denen, welche die handelnden Perſonen nicht näher kannten, oder ſich nicht die Mühe gaben, den Inhalt der Schrift näher zu prüfen, großes Aufſehen erregte, und eine vortheilhafte Stimmung für den dirigirenden Miniſter bewirkte, wenn gleich die dieſer Schrift beigefügte harte und ſehr unpaſſende Anklage gegen den Geh. Rath und Landſchafts-Director Frhrn. von Könitz manchen indiguirte, und es mir insbeſondre leyd that, unter derſelben die Namen einiger ſehr ge-

Digitized by Google

Aus innigſter Theilnahme an dem wahren Wohl des hieſigen Fürſtlichen Hauſes und Landes hatten Wir als nächſte Agnaten und apanagirte Prinzen des Fürſtl. Particulär-Hauſes Sachſen-Coburg-Saalfeld, die wohlmeinendſten gütlichen Verſuche wider die unter der Adminiſtration des Miniſters von Kretſchmann Uns als unzuverläſſig bekannt gewordene Finanz- und Staatswirthſchaft gemacht, wegen ihres ganz verfehlten Zwecks aber bereits Unſere abgemüßig-

---

ſchätzten Männer zu finden. Aber nun trat der ſo hart verfolgte Frhr. v. Könitz mit ſeinen Beiträgen zur Geſchichte der Desorganiſation der Sachſen Coburgiſchen Lande (Meiningen 1804) zu ſeiner Vertheidigung auf, und ſeitdem hat es Hr. v. Kretſchmann nicht für rathſam gefunden, das zweite Bändchen ſeiner Organiſations-Geſchichte zu liefern, ſondern ſich begnügt, eine in der Halliſchen Litteratur-Zeitung erſchienene ſehr gründliche Recenſion ſeiner Schrift und der v. Könitziſchen Gegenſchrift in der Bamberger Zeitung und dem Reichs-Anzeiger für eine Schmähſchrift zu erklären, auf die hiernächſt an ihn ergangene Forderung des Recenſenten, anzugeben, welche von den in der Beurtheilung angeführten Thatſachen unwahr und unwichtig ſey — aber zu ſchweigen.

Ich war immer willens, von dieſen in dem Coburgiſchen entſtandenen Irrungen und Unruhen in dem Stats-Archiv umſtändlich zu handlen, aber überhäufte Geſchäfte hinderten mich und hindern mich noch jetzt, die vor mir liegenden Materialien zu verarbeiten und ſo mein gethanes Verſprechen zu erfüllen. Ich muß mich daher begnügen, dermalen blos die obige, aus öffentlichen Blättern nicht bekannte Gegenerklärung der Fürſtlichen Agnaten mit dem Wunſche zu liefern, daß die auch in dieſem Hauſe ſchon viel zu weit gediehenen Irrungen möchten gütlich ausgeglichen werden können, wozu aber freilich wenig Hofnung iſt, da der Herzog ſich eben ſo ſehr von der Unfehlbarkeit ſeines Miniſters überzeugt hält, als die Prinzen und mit ihnen ein groſſer Theil des Coburgiſchen Publicum vom Gegentheil ſich überzeugt halten.

H.

Digitized by Google

te diesfalſige allerunterthänigſte Anzeige an Sr. Kaiſerl. Majeſtät zur Reichs = Oberſtrichterlichen Beurtheilung abgehen laſſen.

Wir waren nunmehro auch nothgedrungen, jene beleidigende und andere unbillige Vorſchritte des Herrn Herzogs ebenfalls ſchleunigſt an das allerhöchſte Reichs=Oberhaupt allerunterthänigſt beſchwerend gelangen zu laſſen, mit dem glücklichen Erfolg eines bereiteſten Erkenntniſſes.

Wir würden Uns vor der Hand mit dem Bewußtſeyn Unſerer guten Abſichten begnügt, und das Publicum blos auf den Austrag Unſerer rechtlichen Vorkehrungen verwieſen haben, ohne auf die im Grunde ſich ſelbſt widerſprechende Contenta jenes Publicandums, einzugehen.

Es erſchien aber unter dem 21ſten vorigen Monats ein zweites Herzogl. Publicandum in dem hieſigen Wochenblatt und in der Bamberger Zeitung No. 231. welches Uns durch ſeinen abermaligen invectiven Inhalt beſtimmt, das Publicum in den Stand einer beſſern Beurtheilung zu ſetzen, und demſelben Unſere Motiven zu Unſerer Verwahrung vom 5ten Jul. mitzutheilen, ſo wie Wir ſolche Sr. Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt vorgelegt haben.

Zu dieſer Erklärung und Verwahrung wurden Wir durch folgende Umſtände bewogen.

Die Erhaltung des Fideicommiſſes iſt eines der weſentlichſten Stücke der Sächſiſchen Haus= und Landes=Grundverfaſſung.

Die Operationen der Cammer= und Finanz=Departements ſind nicht immer dem Lande und Hauſe zuträglich, am allerwenigſten diejenigen, welche in Veräußerungen, Verwechſelungen und Schuldenbeſchwerungen der Landes= und Domanial=Güter beſtehen, und nur einen vorübergehenden Caſſenvortheil bezwecken.

Digitized by Google

Es wird daher nach der Specialverfaſſung des Particulairhauſes Sachſen-Coburg-Saalfeld weſentlich erfordert, daß die Fürſtlichen Agnaten und alle Apanagirten bei dergleichen Operationsfällen mit vorgängiger Beurtheilung und Einwilligung concurriren müſſen. Das erſte, wichtigſte und beſtändigſte Grundgeſetz des Hauſes Coburg-Saalfeld iſt die unter Kaiſerlicher Autorität aufgerichtete — durch das neue Hausgeſetz vom 1ſten April 1802 keinesweges aufgehobene — Primogenitur-Conſtitution und deren Erläuterung vom 2ten Nov. 1746.

Sie iſt die Quelle der Alleinregierungsrechte des Fürſtlichen Primogeniti, und zugleich der Maaßſtab der Verhältniſſe der regierenden und apanagirten Herren gegen einander.

Sie beſtimmt die Grenzen der erſtern, und die Einwirkung der letztern.

Sie ſchreibt ausdrücklich vor:

„Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß der jedesmalige Primogenitus und regierende Herr Unſers Fürſtl. Particulierhauſes ſich aller Verpfänd- und Veräußerung jetzig und künftiger Lande, liegender Güter und Zugehörung, ingleichen aller neuen Schuldenwürkung durchaus und gänzlich enthalten, in unvermeidlichen Nothfällen aber dergleichen Veräußerungen, Verpfändungen und Geldaufnahmen nicht anders, als mit vorgängiger Einwilligung aller ſodann in Unſerm Fürſtlichen Haus ſich findender Appanagiatorum, vornehmen, im widrigen Fall aber dergleichen Alienation und Verpfändungen null und nichtig ſeyn ſollen.“

Dieſe Stelle trägt die Abſicht, die auch Wir bei Unſern Handlungen im Auge behalten,

das Wohl und gedeihliche Aufnehmen Unſers Fürſtlichen Hauſes zu erhalten und nach Möglichkeit zu befördern,

ingleichen die Schuldigkeit des regierenden Herrn, die eintretenden unvermeidlichen Nothfälle allen apanagirten Herren vorzulegen, und ihre Beurtheilung in das vorhabende Anlehnsproject abzuwarten,

eben ſo auch das Recht der Apanagirten, in Contraventionsfällen die Annullirung der Schuldverpfändungen zu bemitteln,

ganz laut und unverkennbar bei ſich, und würde ohne dieſe Rückſichten ganz überflüſſig ſeyn, und allen Sinn und wahren Werth verlieren.

Waren Wir nun von dem Frankfurter neuen Anlehnsproject nicht zuvor unterrichtet worden; hatten Wir alſo auch Unſern Conſens dazu nicht gegeben; waren Wir bereits einem frühern Leipziger Anlehnsproject mit gegründeter, obgleich noch nicht öffentlicher, Proteſtation aus wichtigen Urſachen entgegen getreten; ſo mußten Wir Unſere Verwahrung gegen das nachherige Frankfurter Anlehnsgeſuch um ſo mehr fortſetzen, je mehr die vor Unſern Augen übel ausgefallene Rechtfertigung des Miniſters von Kretſchmann Unſer Mißtrauen in die Erträglichkeit ſeiner Finanzadmiſtration erhöhete, und Uns glauben machte, daß dieſe ängſtlichen Anlehnsgeſuche weder zum wahren unvermeidlichen Bedürfniß, noch ſonſt zum wirklichen Beſten des Fürſtlichen Hauſes und Landes, ſondern nur dahin abzwecken möchten, um die durch die übelberechneten Operationen des Miniſters von Kretſchmann entſtandene Schwächen ſeines aufgeſtellten, und trotz aller vernünftigen Widerſprüche in Anwendung gebrachten Finanzplans zu decken.

Wir wußten, daß es, wenn man die rechte Art dar=nach zu ſuchen ergriffen hätte, weit beſſere und leichtere Mittel im Lande gegeben haben würde, ſich vor aller Ver=legenheit zu ſchützen.

Wir wußten, daß das Land Kräfte und guten Wil=len habe, wenn es verfaſſungsmäßig behandelt werde.

Wir wußten alſo, daß ihm derjenige Tribut erſpart werden konnte, welcher auf das fremde Negociiren verwen=det werden muß.

Wir wußten ferner,

a) daß bei dem Leipziger Anlehn von 200000 Rthlr. welches, wenn gleich nicht ganz, doch zum Theil rea=liſirt worden iſt, das in das Amt Coburg eingehöri=ge Kaſtenamt Rodach ausdrücklich und ſpecialiter mit verpfändet war;

b) daß die Coburgiſche Landſchaft nach ihrer unter Kai=ſerlicher Autorität mit dem Herrn Herzog abgeſchloſ=ſenen Aſſecuranz=Urkunde vom 27 April 1801, zur Sicherheit ihrer Vorſchüſſe eine Special Hypothek auf die Revenüen des Amts Coburg erhalten hatte;

c) daß der Stadtrath zu Coburg mit ſeinen Forderun=gen an die in das Amt Coburg jährlich einfließende Subcollecten Abgaben ſpeciell angewieſen;

d) daß den Coburgiſchen Gemeinden, welche vor ein paar Jahren Vorſchüſſe geleiſtet hatten, ebenfalls das Amt Coburg, unter beſonderer Anweiſung ihrer da=hingiebigen Präſtanden, verpfändet war; und

e) daß überhaupt das Amt Coburg, außer dem allen, für die Haus= und Landesſchulden generaliter mithaf=ten mußte.

Digitized by Google

Wir wußten gewiß, daß dieſe Hypotheken vor kurzem zur Zeit der öffentlichen Conferenzen noch beſtanden hatten.

Wir wußten auch nach Unſerm in jenen Conferenzen gefaßten Ueberblick der Kretſchmanniſchen Finanzverwaltung ganz gewiß, daß dieſe Hypotheken auf eine Hausgeſetzmäßige Art, aus den Landeseinkünften, unmöglich gelößt worden ſeyn konnten.

Wir wußten alſo gewiß, daß das Amt Coburg bis zur Zeit Unſerer Erklärung nicht wirklich ſchuldenfrei war.

Wir erklärten daher unterm 5 Julius lauter Wahrheit, und weiter nichts, als was in dem Publicandum v. 14 deſſelben und 21 vorigen Monats ſelbſt eingeräumt worden iſt,

nemlich,

daß das Amt Coburg bis jetzt nicht ſchuldenfrei wäre,

nicht, wie Uns in dem Publicandum verdreht werden möchte,

daß das Amt nicht ſchuldenfrei würde.

Wir waren, wie ſchon geſagt, von dem Vorhaben, daß durch ein neues Anlehn alle dieſe Hypotheken auf andere Gläubiger um- und übergeſchrieben werden ſollten, zuvor nicht benachrichtiget, viel weniger beſprochen worden.

Es mußte uns alſo höchſt auffallend vorkommen, in der Ankündigung des Frankfurter Anlehns dasjenige für gegenwärtig poſitiv angegeben zu finden, was Wir kaum von der Zukunft für richtig und möglich halten.

Wir wunderten Uns, unter dieſem Gewebe Anerkenntniſſe untergeſchoben zu finden, welche Wir nie, wenigſtens nicht unter gegenſeitig angegebenen Umſtänden, ſondern unter ganz andern Vorausſetzungen, gethan hatten, und wel-

che Wir in Erinnerung Unſerer Agnatenpflichten und nach Unſerem Wahrheitsgefühl, unter bei Uns eingetretenen ganz veränderten Erfahrungen, nie weder genehmigen, noch bewirken können.

Wir haben alſo jene angemeſſene Erklärung und Verwahrung gegen den Ankündiger des Frankfurter Anlehns=Negoçe keineswegs in einer beleidigenden, oder, wie es in dem Publicandum heißt, die Fürſtliche Würde, Ehre, Treue, Glauben und Anſehen des Herrn Herzogs antaſtenden Abſicht, auch nicht um Unſeres Privatintereſſe, ſondern eben um der Ehre des Fürſtlichen Hauſes und Namens willen bewirkt, und dieſelbe zu einer Zeit, wo Wir bereits Unſere allerunterthänigſte beſchwerende Anzeige aller zeitherigen hausgeſetzwidrigen Schuldenwirkungen an den oberſten Reichsrichter abgeſendet hatten, um ſo mehr für die unverfänglichſte Pflicht gehalten, da es durchaus gegen die Uns bekannten Grundſätze des regierenden Herrn Herzogs ſtreitet, irgend zu jemandes Nachtheil die Hand zu bieten, vielmehr Uns aus mehrern Operationen des dermaligen dirigirenden Miniſters ſich ziemlich kenntlich zu Tage leget, daß er die Großmuth und Gerechtigkeitsliebe ſeines Herrn auch diesmal eben ſo überraſcht haben möchte, wie es mehrmalen, und nachher wirklich in dem Publicandum vom 14. Jul. geſchehen iſt.

Dieſes wird aus folgenden Widerlegungen klar.

Es hat der Commiſſionsrath Alt Unſere Verwahrung v. 5 Jul. nicht als Coburgiſcher Advocat, auch nicht als Unſer angeblicher, ſondern als Unſer wirklicher — noch dazu bei der Herzoglichen Landesregierung allhier zu den Fürſtlichen Haus= und Landesangelegenheiten beſonders eidlich verpflichteter — auch in den im Februar und

März d. J. zur Prüfung der Finanzadminiſtration des Miniſters von Kretſchmann gehaltenen öffentlichen Conferenzen als ſolcher anerkannter Conſulent, und zwar in Unſerm Specialauftrag in öffentliche Blätter einrücken laſſen.

Da derſelbe überhaupt weiter nichts in Unſerem Namen gethan hat, als wozu Wir durch die obenerwähnte in dem Publicandum vom 14 Jul. verſchwiegene Coburgiſche Primogenitur-Conſtitution und deren Erläuterung von 1746, welche zu allen Veräußerungen, Verpfändungen und Schuldenwirkungen den Conſens aller Apanagirten des hieſigen Fürſtlichen Hauſes bei Strafe der Nichtigkeit vorſchreibt, ingleichen durch das neue Hausgeſetz von 1802 berechtigt und verpflichtet waren; ſo wäre eine Unterſuchung gegen denſelben um ſo unzuläſſiger, weil Wir, wie ſchon geſagt, bereits über die Kränkung Unſerer Rechte und über die Verletzung der Hausgeſetze bei dem oberſten Reichs-Richter Beſchwerde erhoben haben.

Der Miniſter hat in den Conferenzen Uns nicht, wie er zu thun ſchuldig und verſprochen, nachgewieſen, daß, wie es in dem Publicandum heißt, die ſämtlichen noch vorhandenen Schulden größtentheils altväterliche Cammerſchulden ſeyen. Vielmehr wiſſen Wir ſoviel, daß der Miniſter von der Landesregierung, deren Präſidio und dem Finanz-Rechnungsdepartement beſchuldigt worden iſt, wie er Schulden gewirkt habe, weil er wider die Regeln einer geſunden Finanzkunſt Ausgaben decretirt und Anſchaffungen gemacht habe, ohne die Fonds dazu ausgemittelt zu haben.

Was in dem Publicandum vom 14ten Jul. vorgeblich zur Belehrung der Unterthanen und des Publicums über dieſe Angelegenheit geſagt wird, ſtimmt nicht mit dem wahren Innhalt des angezogenen, überall gegen den Herrn Herzog ſelbſt beweiſenden Receſſes von 1791 überein.

Digitized by Google

Wir müſſen alſo auf die natürliche Vermuthung gerathen, daß der Verfaſſer des Publicandums keine ächte, ſondern nur die Abſicht gehabt habe, ſowohl den Herrn Herzog ſelbſt, als das creditirende Publicum zu beſchleichen.

Denn wollte man auch annehmen, der angezogene Receß von 1791 wäre wirklich ſo, wie in dem Publicandum geltend gemacht werden ſollte, auf den gegenwärtigen Fall anwendbar, d. h. der Herr Herzog hätte durch dieſen Receß wirklich das Recht erlangt, das bei Rüppel und Harnier angekündigte Anlehn zu machen, ohne deshalb zuvor bei denen einen Conſens einholen zu müſſen, welche mit ihm den Receß abgeſchloſſen haben; ſo könnte doch dieſer Receß — weil alle Verträge nur unbeſchadet der Rechte eines Dritten beſtehen können, — blos diejenigen verbinden, welche denſelben abgeſchloſſen haben. Dieſer Receß von 1791, wurde nun zwiſchen den Fürſtl. Sächſiſchen Häuſern Coburg, Meiningen, Hildburghauſen und Gotha, ohne Unſere Kenntniß oder Concurrenz, und zwar über einen Gegenſtand abgeſchloſſen, in deſſen Hinſicht eben Uns als nächſten Agnaten und Apanagirten des Coburg-Saalfeldiſchen Particulär-Hauſes durch die ältere von Kaiſerl. Majeſtät confirmirte Primogenitur-Conſtitutions-Erläuterung bereits die klareſten und bedeutendſten Rechte eingeräumt und reſervirt worden waren.

Es iſt daher klar, daß jener Receß von 1791 nur rückſichtlich der verſchiedenen Particulär-Häuſer unter einander, keineswegs aber in Anſehung der Mitglieder des Coburg-Saalfeldiſchen Particulär-Hauſes unter ſich, als verbindlich angeführt werden könne, und in Bezug auf Uns ſo gut als gar nicht vorhanden anzuſehen ſey.

Ueberhaupt könnte der Fall, daß der Receß von 1791 wirklich das neuerdings negociirte Anlehn von 660000 fl.

erlaube, wenn auch Unſere Rechtsrückſichten beſeitigt wären, an ſich nicht einmal eintreten, weil, wie in dem Publicandum ſelbſt angeführt wird, nach jenem Receſſe nur die wahren Cammerſchulden, welche von den Fürſtl. Vorfahren ererbt, bei den Fürſtl. Cammern in Einnahme und Ausgabe gebracht und verzinſet worden ſind, von den Fürſtlichen Landesſucceſſoren übernommen, und nach eines jeden Fürſtlichen Herrn Intereſſenten Erbrata bezahlt und garantirt; und dennoch, nach eben dieſem Publicandum, von dem Frankfurter Anlehn ſämtliche noch vorhandene angeblich größtentheils altväterliche Cammerſchulden abgezahlt werden ſollten.

Denn nach Unſerer vorläufigen Kenntniß betragen die neuen (im Gegenſatz von ererbten) Schulden der Fürſtlichen Familie, und die der Miniſter von Kretſchmann ſeit 1801 gewirkt hat, wohl mehr als drei Viertheile der ſämtlichen jetzt vorhandenen Schulden!

Es ſpringt daher in die Augen, daß ſelbſt dieſer, Uns zwar bisher unbekannt geweſene, jedoch keinesweges von Uns hierdurch angefochtene Receß von 1791 die Einholung des agnatiſchen Conſenſes zu dem Frankfurter Anlehn unbedingt nothwendig macht.

Ueberdies beſtätiget auch jener Receß ſelbſt die Sächſiſche Hausgrundverfaſſung, daß von Domainen- und Landesparcellen nichts veräußert, oder ohne Noth beſchwert werden dürfe.

Der Miniſter kann ſich, um Unſere Conſensfrage zu umgehen, nicht hinter den Vorwand verſtecken, daß die fraglichen Anlehne um deswillen nicht als neue Schulden anzuſehen, und Unſere Einwilligungen desfalls nicht erforderlich wären, weil ſie zu Tilgung altväterlicher auf dem

Digitized by Google

Lande ſchon haftender, und ſolcher Paſſiven verwendet werden ſollten, welche Wir bereits vorhin durch Unſere Mitunterzeichnung des neueſten Hausgeſetzes von 1802 anerkannt hätten.

Denn das Gewand kann wohl der Sache eine andere Geſtalt, aber keine andere Natur geben.

Schon in der Annonçe der Leipziger Anlehns-Bedingungen hieß es, daß ein Theil des geſuchten Anlehnscapitals zu Emporhebung der Landesinduſtrie verwendet werden ſollte.

Und in dem Publicandum vom 14ten Julius wird von Erfüllung, Erſatz und Recrutirung der Bank und Domainencaſſe Fonds aus dem Frankfurter Anlehn geſprochen.

Dieſe Verwendungen bezeichnen die Qualität der Neuheit der fraglichen Schulden, wenigſtens in dieſer Rückſicht, auf die unwiderſprechlichſte Art.

Es iſt ein ganz neuer Titel, ein ganz neuer Grund zur Eröffnung ſo ſtarker Anlehne auf ein ohnehin verſchuldetes Fürſtenthum, und konnte, ob er gleich zum Theil an ſich entſchuldigend wäre, dennoch nicht ſo geradehin aufgeſtellt werden, ohne Uns vorgängig von der wahrhaften Nothwendigkeit und Nützlichkeit unterrichtet zu haben.

Denn nur in unvermeidlichen Nothfällen — heißt es nach dem Hausgeſetz von 1746 — ſollen Schulden contrahirt und Verpfändungen vorgenommen werden können.

Die Begriffe von Landesverbeſſerungen ſind ſehr relativ. Die Räthlichkeit derjenigen Schulden, welche dieſen Zweck haben ſollten, müßte daher zuvor, wie das neue Hausgeſetz von 1802 vorſchreibt, um ſo reiflicher abgewogen werden, weil nach der Hausverfaſſung die Verbeſſerungen in der Regel nur aus den Ueberſchüſſen der Landeseinkünfte und Erſparniſſen, und aus guten Einrichtungen im Lande ſelbſt erzeugt werden müßten.

Digitized by Google

Eine Finanzübung, wo die Caſſenfonds mit Schulden etabliret werden, kann Uns nie conſentirlich vorgebildet werden.

Wir glaubten kaum Unſern Augen trauen zu dürfen, als Wir aus einem vor einigen Wochen erſt Uns zu Geſicht gekommenen Exemplar der über das Frankfurter Anlehn ausgeſtellten gedruckten Obligationen vom 7 April d. J. erſahen, wie der Miniſter nunmehro auch ſogar den hausgeſetzmäßigen Conſens des Landesregierungscollegii von den Augen ſeines Herrn und der Gläubiger glücklich hinweg zu philoſophiren gewuß hatte.

In dem Hausgeſetze von 1802 finden ſich die Verſicherungen des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht, Unſers Herrn Vetters und Bruders Liebden,

> daß die ſämtlichen Cammerſchulden bereits gezahlt ſeyen; daß aber dadurch die Kaiſerliche Debitcommiſſion überflüſſig gemacht worden ſey; daß ſolche Einrichtungen und Verfügungen getroffen werden ſollen, welche einen ſolchen Zuſtand, wie der zeitherige war, nie wieder eintreten laſſen.

Es wurde ferner in dieſem Hausgeſetz, in Conformität mit der eigentlichen Hausverfaſſung, als unumſtößliches Geſetz der höchſtmöglichen Sparſamkeit feſtgeſetzt,

> daß die Ausgaben des Regenten nach ſeinen Landeseinkünften eingerichtet, und die Etats für die Bedürfniſſe der Hofhaltung und der Perſon des jedesmal regierenden Fürſten von nun an immer nach dem Verhältniſſe der ſichern Landeseinkünfte gemacht werden ſollten.

Es wurde normirt,

> daß kein Regierungsnachfolger verbunden ſeyn ſollte, die Schulden ſeiner Vorfahren zu bezahlen.

Bei den hiervon in §. 2, des Hausgeſetzes von 1802 ausgenommenen Schulden wurden die Modificationen beigefügt:

Digitized by Google

Es müſſe jährlich aus den Landeseinkünften ſo viel zurückgelegt werden, daß dieſe Ausgaben leicht beſtritten werden könnten; Es ſeyen zu deren Tilgung bereits ſichere Zahlungsfonds angewieſen ꝛc. zu deren Zahlung ſchon jetzt die nöthigen Verfügungen getroffen worden ꝛc. Es ſolle dafür geſorgt werden, daß nach einigen Jahren keine Schulden mehr auf die Regierungs-Nachfolger übergehen könnten, weil zu Zahlung derſelben beſtimmte Fonds bereits angewieſen, und ſchon ſehr viele davon bezahlt worden ſeyen.

Nur unter dieſen Modificationen, und nur unter Vorausſetzung der Richtigkeit aller dieſer Angaben, auch nur in der Hoffnung, daß den enthaltenen Vorſchriften von allen Theilen pflichtmäßig nachgegangen werde, und daß das Intereſſe des Fürſtl. Hauſes und des Landes bei den Obliegenheiten und perſönlichen Verantwortlichkeiten der Landesregierungsglieder hinreichend geſichert ſey, haben Wir das Hausgeſetz unterzeichnet, und Uns dadurch im §. 14. zu deſſen Aufrechthaltung ſelbſt verbindlich gemacht, Daß jene angeblichen beſtimmten Zahlungsfonds, jene Erſparniſſe aus den Landeseinkünften und jene Zahlungsverfügungen in neuen, beſchwerlichen, Hausgeſetz und Primogenitur-Conſtitutionswidrigen Anlehnen und einſeitigen Anlehnsgeſuchen beſtehen würden, konnten Wir damals nicht ahnen, da der Verfaſſer des dem Zweck nach an ſich ſehr nützlich abgefaßten neuen Hausgeſetzes ſeine Finanzplane dem regierenden Herrn Herzog ſowohl, als Uns ſehr vortheilhaft vorzuſpiegeln wußte.

Wir konnten nicht ahnen, daß Wir ſo gar bald zu beklagen nothgedrungen würden, daß Uns diejenige Kenntniß von den Haus- und Staats-Finanzoperationen entzogen worden ſey, welche die Aufrechthaltung des neuen Hausgeſezzes von ſelbſt erfordert, und Uns ausdrücklich zugeſichert war.

Wäre es möglich, daß Wir von der Finanzadmiſtration des Miniſters von Kretſchmann unrichtig belehrt worden wären, ſo hätte ſichs dieſer ſelbſt zuzuſchreiben, welcher Uns durch die verſchiedenen größtentheils ſich ſelbſt widerſprechenden Angaben die natürlichſte Veranlaſſung zum größten Mißtrauen gegen ſich gegeben hat.

In einem gedruckten hieſigen Herzogl. Patent vom 23 Febr. 1803. heißt es ausdrücklich:

Es wären unter dem Beiſtande der Vorſehung die vorgefundenen ſehr beträchtlichen Schulden, ohne die Unterthanen mit neuen Auflagen zu beſchweren, zum größten Theil abgetragen, und ſolche Veranſtaltungen getroffen worden, daß in einem ſehr kurzen Zeitraum auch der Reſt vollends abgetragen ſeyn werde.

Und noch in dem nemlichen Jahre ſchreibt der Miniſter ein Anlehn von 200000 Rthlr. zu Leipzig aus.

Im gedachten Patent wird ferner geſagt:

„Es wäre durch ein unverbrüchliches Hausgeſetz das Land vor immer vor unnöthigen Staatsſchulden geſichert."

Und noch hat ſich der Miniſter über den auffallenden Vorwurf der Landesregierung nicht gerechtfertiget, daß er ſelbſt durch Hausgeſetzwidrige Handlungen unnöthige Staatsſchulden gewirkt habe.

In der Conferenz vom 26 Febr. 1803. hat der Miniſter offen dargelegt und nachgewieſen zu haben vorgegeben, als ob er in einem Zeitraum von zwei Jahren die ſo beträchtlichen vorgefundenen altväterlichen und Privat-Schulden um mehr als eine halbe Million rhein. Gülden, bis auf die Summe von

421,931 fl. 55 Xr.

vermindert, und dauernde Fonds für die gänzliche

Digitized by Google

Abtragung der Schulden ohne Beläſtigung des Landes ausgemittelt habe.

Nach der eigenen Angabe des Miniſters aber in den diesjährigen Conferenzen ſind die Schulden um Einmal hunderttauſend Gülden, bis nemlich auf die Summe von

532,969 fl. 28¼ Xr.

gewachſen.

In der Conferenz des vorigen Jahrs hat der Miniſter vorgeſpiegelt, er habe durch eine ſich auszeichnende Erſparung einen baaren Fond von großer Beträchtlichkeit in der Bank hergeſtellt.

Er hat auch um jene Zeit der Conferenz gegen Uns, den Feldmarſchall, vorgegeben, als ob er ſchon im erſten Jahre

10,000 fl.

für den Nothfall geſpart, außerdem noch

54,000 fl.

als eiſernen Fond in der Hauptcaſſe aufbewahrt, auch

147,000 fl.

baares Bankvermögen hingelegt, und vieles gekauft, meublirt, angeſchafft und eingerichtet habe, ohne Schulden dazu zu machen. Gleichwohl ſuchte der Miniſter noch vor Ablauf des Jahrs 1803. das Leipziger, und jetzt das noch weit größere Frankfurter Anlehn, zu einer ſogenannten Reſtitution des Bankfonds; und mußte noch dazu in den diesjährigen Conferenzen den öffentlichen Vorwurf, daß der nach der Bankordnung aus den Revenüen zu Saalfeld, Gräfenthal und Probſtzelle beſtimmte Bankfond nicht eingezahlt und nicht hergeſtellt worden ſey, ſelbſt eingeſtehen.

In der Conferenz von 1803. ſagt der Miniſter ſelbſt, daß der Ankauf ſeines im Bayreuthiſchen an der Böhmiſchen Grenze gelegenen Guths Erkersreuth auf die nach dem Hausgeſetz von 1802. vorgeſchriebene Weiſe, und mit Genehmigung der Landesregierung geſchloſſen worden ſeyn; und daß die 300000 fl. Kauf-

ſchilling dafür in 23 Jahren und alſo aus ſich ſelbſt erſt abgetragen werden ſollen.

Nichts deſto weniger veroffenbarte ſich Uns in den diesjährigen Conferenzen, daß der Miniſter ſchon etliche und ſiebenzig tauſend Gulden zum Voraus auf die Kaufgelder herausgenommen hatte.

Eben ſo wenig kann Unſere Befugnis, dem neuen Anlehn zu widerſprechen, dadurch aufgehoben werden, daß Wir in dem Hausgeſetz von 1802 die Conſtitution der Staatsbank anerkannt haben.

Denn alles, was Wir vorhin in Rückſicht des Hausgeſetzes geſagt haben, iſt auch auf die Bankconſtitution in Bezug zu bringen.

Außerdem iſt aber auch das Frankfurter Anlehn, wie die öffentlichen Ankündigungen nachweiſen, nicht für die Staatsbank geſucht.

Es ſind nicht die Fonds dieſer Staatsbank, ſondern es ſind die Einkünfte des Amts Coburg für dieſes Anlehn verpfändet worden.

Die Staatsbank darf nur für ihre Zwecke Anleihen machen. Dürfte ſie für den Regenten oder überhaupt für andere Zwecke borgen, ſo wäre die Conſtitution der Staatsbank offenbar das Grab des Hausgeſetzes ſelbſt, und letzteres nur die Lockpfeife für allzu gutmüthige Gläubiger.

Der Staatsbank iſt das Schuldentilgungsweſen nur ſo übertragen, wie es jedem andern Banquier hätte übertragen werden können.

Sie zahlt nicht aus ihren Fonds, ſondern ſie trägt nur ſo viel an Schulden ab, als Gelder ihr von der Landesregierung dazu eingezahlt werden.

Außerdem wäre ja ihr Bankfond — Null.

In dem Hausgeſetz von 1802 §. 10. heißt es ausdrücklich: „Alle Etatsüberſchüſſe, welche ſich von nun an nach den gemachten Erſparungen, und nach einer

zweckmäßig eingerichteten Administration ergeben müſſen, ſollen ausſchließlich zu Bezahlung der vorhandenen Schulden an Unſere Bank bezahlt werden, der Wir das Schuldentilgungsweſen übertragen haben ꝛc.“

Wir wußten damals nicht, was Wir ſucceſſiv und zur Zeit der öffentlichen Conferenzen erfuhren, daß die Finanzadminiſtration des Miniſters nicht zweckmäßig eingerichtet ſey, und daß bei der jetzigen Adminiſtration um deswillen gar keine Etatsüberſchüſſe möglich und denkbar wären, weil der Miniſter während ſeiner Finanzverwaltung die Ausgaben dergeſtalt vermehrt habe, daß die Einnahme von der Ausgabe weit überſtiegen wurde.

Die Bank kann auch wirklich keine Schulden bezahlt haben, weil — wie Wir Seiner Kaiſerlichen Majeſtät unwiderſprechlich vorgelegt haben — weder jemals ein Bankfond exiſtirt hat, noch unter der Adminiſtration des Miniſters von Kretſchmann höchſtens mehr als 8000 fl. Schulden bezahlt worden ſind, während dem die Subſtanz des Staatsvermögens um Hundert Tauſende ſich verringerte.

Die Conſtitution der Staatsbank würde überhaupt nie unter keinerlei Umſtänden angeführt werden können, da ſie, wie Wir ebenfalls an jenem allerhöchſten Gerichtsort nachgewieſen haben, von dem Miniſter v. Kretſchmann gänzlich umgeſtoßen worden iſt; und eben dieſe Mißverhältniſſe eine Reviſion derſelben nothwendig machen, wenn ſie nicht der Schlupfwinkel für alle Hausgeſetzwidrige Handlungen werden oder vielmehr bleiben ſoll.

In dem Hausgeſetz von 1802. iſt der Bankdirection und Landesregierung zu Aufrechthaltung des öffentlichen Credits zur Pflicht gemacht worden,

im Fall eines Landesherrlichen Eingriffs in den Fideicommiſſar. Bankfond, bei fruchtloſen Vorſtellungsverſuchen, dem Publicum die Größe der Verminderung des

Digitized by Google

Bankfonds in öffentlichen Blättern anzuzeigen, damit daſſelbe ſein Intereſſe dabei wahren könne.

Wer wollte es Uns, als Mitintereſſenten des Hausgeſetzes und zur Aufrechthaltung deſſelben von dem regierenden Herrn ausdrücklich aufgeforderten Agnaten, für eine Unbefugniß oder gar für einen Frevel auslegen, wenn Wir ſelbſt, eben zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, die nemlichen Mittel der Publicität gebrauchten, welche den untergeordneten Landescollegien ſogar anbefohlen ſind? Wer könnte es Uns verdenken, wenn Wir das creditirende Publicum darauf aufmerkſam machten, daß dieſelbe Bankdirection, welche pflichtmäßig wachen ſoll, durch pflichtwidrige Nichtbefolgung der öffentlich autoriſirten Hausgeſetze, im Betreff der Etablirung des Bankfonds, ſelbſt Anlaß zum größten Verdacht der Unzuverläſſigkeit gegeben habe?

Aus dem bisherigen wird vielmehr nicht nur die Legalität Unſerer Vorſchritte, wogegen jenes Publicandum gerichtet iſt, ins Licht geſetzt, ſondern es wird auch jedermann einleuchten, daß Wir Uns unter dieſen Umſtänden, welche dem Wohl des Landes und Hauſes drohen, und Unſere verfaſſungsmäßige Rechte beeinträchtigen, ſo verbunden, als durch die bekannte Reichsobſervanz und die Hausverfaſſung berechtigt halten mußten, aus billigen Rückſichten und aus wahrer Achtung für die Ehre Unſers Fürſtl. Hauſes auf eine ſolide Wiederherſtellung der Wohlfahrt des Hauſes und Landes eifrigſt anzutragen, und darauf um ſo mehr feſt zu beſtehen, je mehr Wir aus dem Abbruch der öffentlichen Conferenzen die Ueberzeugung erlangt hatten, daß der Erfolg Unſern Bemühungen auf dem bisherigen Wege nicht entſprechen, mithin für Uns kein anderes Hülfsmittel übrig ſeyn möchte, als nach ſo vielen fruchtlos gebliebenen gütlichen Verſuchen, ſo wie Wir nunmehro bewirkt haben, mit getroſtem Muthe endlich den reichsgeſetzlichen Weg an das Allerhöchſte Reichsoberhaupt zu betreten.

Digitized by Google

Wir werden alles anwenden, um den regierenden Herrn Herzog auf dieſen untrüglichen Weg ſeine eigene Zufriedenheit wieder zu verſchaffen, und die ungetreuen Vorſpiegelungen derjenigen ſeiner Räthe zu entlarven, welche durch Verwirrung der Haus- und Landesſachen der ſchweren Verantwortung entgehen wollen, die ihrer bei einer gründlich anzuſtellenden Unterſuchung wartet.

Daß Unſere aufrichtige Schritte bisher nicht in ihrer wahren Geſtalt, nemlich als agnatiſche Rechte, als Pflichten und als gerechter Eifer für die Aufrechterhaltung des Wohls des Fürſtl. Hauſes aufgenommen wurden; daß Wir dafür Kränkungen auf Kränkungen zu erleiden hatten, ſoll Uns, ob es Uns gleich für den Augenblick wehe thun muß, nicht abhalten, Unſere in den beſten jedoch verkannten Abſichten angefangene Schritte, — ohne denjenigen hier gar nicht zu confundirenden Regierungsrechten im geringſten zu nahe zu treten, welche von gemeinſchaftlichen Befugniſſen, Verbindlichkeiten und Pflichten wohl ſeparirt werden müſſen —, unabläſſig zu verfolgen, um jenen glücklichen Zeitpunct eines gemeinſamen guten Einverſtändniſſes und wechſelſeitigen Vertrauens zum Beſten des Herzoglichen Hauſes und des lieben Vaterlandes wieder herbei zu führen, welcher durch unſelige Mißgriffe verrückt worden iſt.

Coburg, den 10 Sept. 1804.

Friedrich Joſias, P. z. S. C. S.
Ludwig, Prz. z. S. Cob. S.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0036747432

Digitized by Google